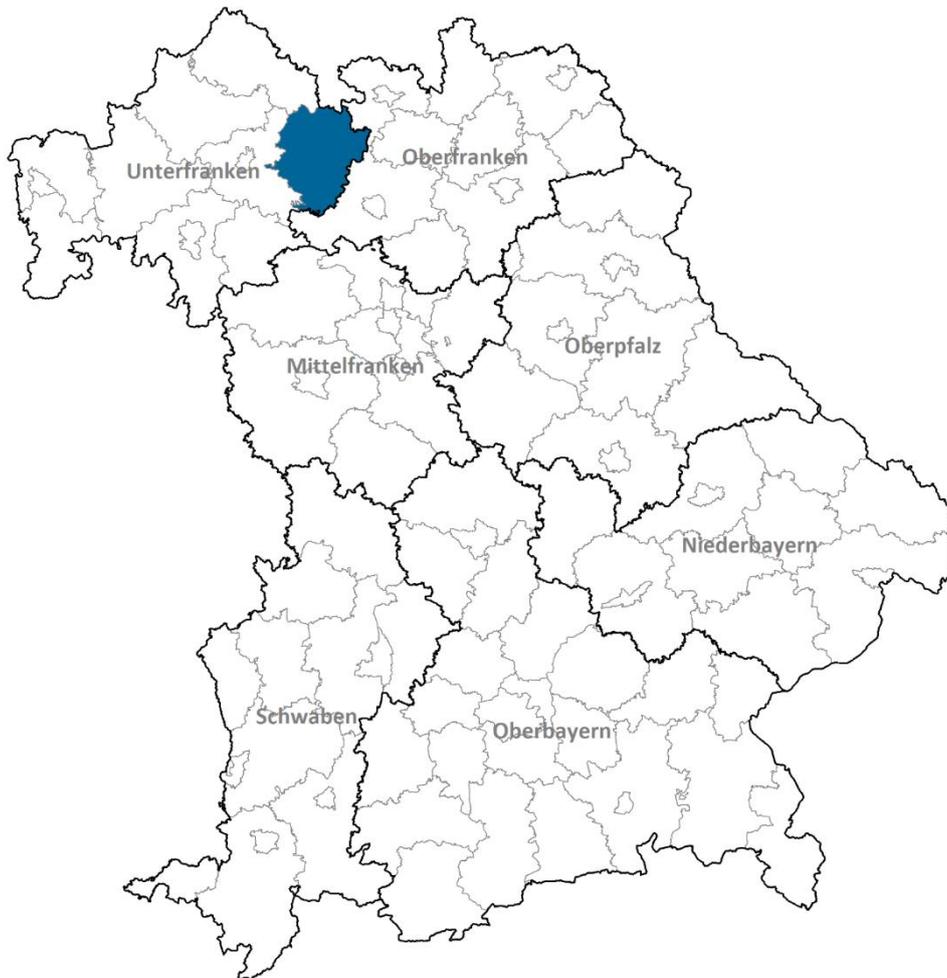


Geschäftsbericht 2022 für das Jugendamt des Landkreises Haßberge



– Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB) –



In Kooperation mit dem ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt auf der Basis von JuBB

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Haßberge

Kreisjugendamt
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt
Telefon: 09521 27-0
Fax: 09521 27-170
E-Mail: jugendamt@hassberge.de
Webseite: www.landratsamt-hassberge.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt

Winzererstraße 9
80797 München
Telefon: 089 / 124 793 - 2500
Fax: 089 / 124 793 - 2280
E-Mail: jubbb@zbfs.bayern.de
Webseite: www.blja.bayern.de

GEBIT Münster

Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie mbH & Co. KG
Corrensstraße 80
48149 Münster
Telefon: 0251 20 888-250
Telefax: 0251 20 888-251
E-Mail: info@gebit-ms.de
Webseite: www.gebit-ms.de

Der Bericht wurde von der GEBIT Münster im Auftrag des Kreisjugendamtes Haßfurt erstellt.

Für die Inhalte des Berichtes ist das Kreisjugendamt Haßfurt verantwortlich.



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	15
2	Bevölkerung und Demografie	16
2.1	EinwohnerInnen und Geschlechterverteilung	16
2.2	Bevölkerungsstand und -entwicklung der Gemeinden im Landkreis Haßberge insgesamt	16
2.3	Altersaufbau der Bevölkerung	18
2.4	Altersaufbau junger Menschen	19
2.5	Wanderungsbewegungen im Landkreis Haßberge	22
2.6	Zusammengefasste Geburtenziffer	24
2.7	Anteil der EinwohnerInnen mit ausländischer Staatsbürgerschaft	25
2.8	Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund	26
2.9	Jugendquotient der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen (Anteil der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung)	27
2.10	Bevölkerungsdichte	29
2.11	Bevölkerungsprognosen und Entwicklung der Bevölkerungszahlen	30
3	Familien- und Sozialstrukturen	35
3.1	Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen	35
3.2	Arbeitslosenquote gesamt	36
3.3	Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III	37
3.4	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte – Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II	38
3.5	Sozialgeld nach SGB II bei unter 15-Jährigen	39
3.6	Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gesamt	40
3.7	Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen	41
3.8	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss	42
3.9	Übertrittsquoten	45
3.10	Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern	48
3.11	Gerichtliche Ehelösungen	49
4	Kindertagesbetreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe	52



4.1	Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren aus dem Landkreis Haßberge.....	54
4.2	Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt aus dem Landkreis Haßberge	57
4.3	Betreuung von Schulkindern im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren aus dem Landkreis Haßberge	60
4.4	Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten auf Gemeindeebene.....	62
5	Jugendhilfestrukturen	64
5.1	Fallerhebung	65
5.1.1	Grafische Übersicht der kostenintensiven Hilfen nach SGB VIII im Landkreis Haßberge.....	65
5.1.2	Einzelauswertungen.....	68
5.1.2.1	Förderung der Erziehung in der Familie (davon die §§ 19, 20 SGB VIII)	68
5.1.2.1.1	§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	68
5.1.2.1.2	§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	70
5.1.2.2	Ambulante Hilfen zur Erziehung.....	71
5.1.2.2.1	§ 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung	72
5.1.2.2.2	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit	74
5.1.2.2.3	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, BetreuungshelferInnen.....	75
5.1.2.2.4	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	77
5.1.2.3	Teilstationäre Hilfen zur Erziehung	78
5.1.2.3.1	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe.....	78
5.1.2.4	Stationäre Hilfen zur Erziehung.....	80
5.1.2.4.1	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	80
5.1.2.4.2	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen.....	83
5.1.2.4.3	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	87
5.1.2.5	Eingliederungshilfen	89
5.1.2.5.1	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.....	89
5.1.2.6	Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).....	94
5.1.3	Tabellarische Gesamtübersicht der JuBB-Werte für den Landkreis Haßberge ...	97
5.1.4	Tabellarische Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ...	98
5.1.5	Veränderungen im Verlauf (2018 – 2022).....	100
5.1.5.1	Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen ...	100



5.1.5.2	Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen	101
5.1.5.3	Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung	102
5.1.5.4	Veränderung der einzelnen Hilfearten inkl. Eingliederungshilfen	103
5.1.6	Personalstand und Personalausgaben/ -aufwendungen	104
5.2	Kostendarstellung	106
5.2.1	Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen	106
5.2.2	Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge	107
5.2.3	Differenzierte Betrachtung ausgewiesener Hilfearten entsprechend des Kostenerfassungsbogens	108
5.2.3.1	Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit	108
5.2.3.2	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung)	109
5.2.3.3	Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung	109
5.2.3.4	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege.....	110
5.2.3.5	Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JGH und Adoption	110
5.2.4	Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII), Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfen.....	111
5.2.4.1	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge für Einzelfallhilfen	111
5.2.4.2	Anteile am Haushalt der HzE (ohne § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen	112
5.2.4.3	Verhältnis zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)	113
5.2.4.4	Förderung der Erziehung in der Familie (davon §§ 19, 20 SGB VIII)	115
5.2.4.4.1	§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder ...	115
5.2.4.4.2	§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen ...	115
5.2.4.5	Ambulante Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII).....	116
5.2.4.5.1	§ 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung	116
5.2.4.5.2	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit	117
5.2.4.5.3	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen.....	117
5.2.4.5.4	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	118
5.2.4.6	Teilstationäre Hilfen zur Erziehung	119
5.2.4.6.1	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe.....	119



5.2.4.7	Stationäre Hilfen zur Erziehung.....	119
5.2.4.7.1	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	119
5.2.4.7.2	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen.....	120
5.2.4.7.3	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	121
5.2.4.7.4	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	122
5.2.4.7.5	§ 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige	123
5.2.4.7.6	Detaillierte Darstellung der Kosten im Bereich der stationären Hilfen	124
5.2.5	Entwicklung der Kosten für die einzelnen Hilfearten in % zum Vorjahr.....	125
5.3	Übersicht ausgewählter Kennzahlen für das Berichtsjahr 2022.....	126
5.3.1	Ausgaben / Aufwendungen / je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte	126
5.3.2	Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn.....	126
5.3.3	Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde.....	126
6	Glossar – Begriffsbezeichnungen und Kennzahlberechnungen.....	127
7	Datenquellen	139
8	Berichte anderer Bereiche	141
8.1	Entwicklung der Geburtenzahlen im Landkreis Haßberge	141
8.2	Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT).....	143
8.3	Übernahme von Gebühren in Kindertageseinrichtungen	146
8.4	Beistandschaften.....	150
8.5	Pflegschaften und Vormundschaften	153
8.6	Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)	155
8.7	Beurkundungen.....	158
8.8	Kommunale Jugendarbeit/ Präventionsstelle/ Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	160
8.9	Kindergartenfachaufsicht	165
8.10	Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	168
8.11	Jugendgerichtshilfe (JGH) – Jugendhilfe im Strafverfahren	170
8.12	Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII)	174
8.13	Adoption.....	176
8.14	Jugendsozialarbeit an Schulen	178



Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BAGLJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
BayKiBiG	Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
BLJA	Bayerisches Landesjugendamt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
E	Eckwert
etc.	et cetera
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
ha	Hektar
HzE	Hilfen zur Erziehung
i. d. R.	in der Regel
inkl.	inklusive
ieS	im engeren Sinne
iVm	in Verbindung mit
iSV	im Sinne von
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JuBB	Jugendhilfeberichterstattung Bayern
KiBiG.web	Onlinegestütztes Abrechnungs- und Auswerteverfahren für das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
M	Markt
m ²	Quadratmeter
QE	Qualifikationsebene
SGA	Soziale Gruppenarbeit
SGB	Sozialgesetzbuch
UMA	unbegleiteter ausländischer Minderjähriger
UMF	unbegleiteter minderjähriger Flüchtling
u. ä.	und ähnliche
u. U.	unter Umständen
z. B.	zum Beispiel
ZBFS	Zentrum Bayern Familie und Soziales
ziv.	zivile
ZGZ	Zusammengefasste Geburtenziffer



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bevölkerung in den Gemeinden im Landkreis Haßberge nach Gemeindegrößenklassen (Stand: 31.12.2021)	16
Abbildung 2:	Bevölkerungsentwicklung der Gemeinden im Landkreis Haßberge, Veränderungen in % 2016 bis 2021 (Stichtag jeweils 31.12.)	17
Abbildung 3:	Bevölkerungsaufbau im Landkreis Haßberge im Vergleich zu Bayern (Stand 31.12.2021).....	18
Abbildung 4:	Bevölkerungsaufbau junger Menschen im Landkreis Haßberge im Vergleich zu Bayern (Stand: 31.12.2021)	19
Abbildung 5:	Altersgruppenverteilung (in %) junger Menschen im Landkreis Haßberge (Stand: 31.12.2021)	21
Abbildung 6:	Altersspezifische Zu- und Fortzüge im Landkreis Haßberge (Stand: 31.12.2021).....	22
Abbildung 7:	Zahl der Kinder je Frau (im Alter von 15 bis 49 Jahren) in Bayern (Stichtag 31.12.2016 - 31.12.2021)	24
Abbildung 8:	AusländerInnenanteil in Bayern (in %) (Stichtag: 31.12.2021).....	25
Abbildung 9:	SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund (in %) (Schuljahr 2021/22).....	26
Abbildung 10:	Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2021).....	27
Abbildung 11:	Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2021).....	28
Abbildung 12:	Bevölkerungsdichte (EinwohnerInnen pro Hektar) in Bayern (Stand: 31.12.2021).....	29
Abbildung 13:	Bevölkerungsentwicklung der Minderjährigen von 2016 bis 2021 (Stichtag 31.12.2016 und 31.12.2021) in Bayern (in %) (2016 = 100 %)	30
Abbildung 14:	Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2031 (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2031)	32
Abbildung 15:	Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2041 (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2041)	33
Abbildung 16:	Prognostizierte Entwicklung der unter 21-Jährigen in Bayern (in %) bis Ende 2031 (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2031).....	34
Abbildung 17:	Jugendarbeitslosigkeit (15- bis unter 25-Jährige) in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021)	35
Abbildung 18:	Arbeitslosigkeit (insgesamt) in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021)	36
Abbildung 19:	Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021)	37
Abbildung 20:	Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II (erwerbsfähige Leistungsberechtigte) in Bayern in % (im Jahresdurchschnitt 2021)	38
Abbildung 21:	Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 15 Jahren mit SGB II – Bezug in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021).....	39



Abbildung 22:	Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (gesamt) in Bayern (in %) (Juni 2022)	40
Abbildung 23:	Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen in Bayern (in %) (Juni 2022)	41
Abbildung 24:	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen in Bayern (in %) (Schuljahr 2020/2021)	42
Abbildung 25:	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an den 15-Jährigen in Bayern (in %) (Schuljahr 2020/2021)	43
Abbildung 26:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Mittelschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)	45
Abbildung 27:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Realschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)	46
Abbildung 28:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf das Gymnasium übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)	47
Abbildung 29:	Verhältnis der Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern in Bayern (2020).....	48
Abbildung 30:	Gerichtliche Ehelösungen (2021)	50
Abbildung 31:	Anteil der von Scheidung betroffenen Minderjährigen in Bayern (in %) (2021).....	51
Abbildung 32:	Betreuungsquoten von Kindern im Alter von unter drei Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Haßberge in Kindertageseinrichtungen in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	54
Abbildung 33:	Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertagesstätten mit Wohnsitz im Landkreis Haßberge nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	56
Abbildung 34:	Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in der (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Haßberge nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	56
Abbildung 35:	Betreuungsquoten von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit Wohnsitz im Landkreis Haßberge in Kindertageseinrichtungen in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	57
Abbildung 36:	Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten mit Wohnsitz im Landkreis Haßberge nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022).....	59
Abbildung 37:	Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in der (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Haßberge nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	59
Abbildung 38:	Betreute Schulkinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022).....	61
Abbildung 39:	Betreute Schulkinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in der (Groß-)Tagespflege nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022).....	61
Abbildung 40:	Verteilung der kostenintensiven Hilfen.....	65



Abbildung 41:	Anteil der Hilfearten an den gesamten Hilfen zur Erziehung.....	66
Abbildung 42:	Verteilung der Hilfen zur Erziehung (ohne § 35a SGB VIII).....	66
Abbildung 43:	Verteilung der Hilfen zur Erziehung (inkl. § 35a SGB VIII)	67
Abbildung 44:	Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Bereich UMA (§§ 27 Abs. 2, 30, 33, 34 und 35a SGB VIII)	67
Abbildung 45:	Verteilung der Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2022	82
Abbildung 46:	Verteilung der UMA-Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2022	82
Abbildung 47:	Verhältnis zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2022.....	85
Abbildung 48:	Verhältnis zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2022 ohne UMA	85
Abbildung 49:	Verhältnis der UMA-Fallzahlen zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2022	86
Abbildung 50:	Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Jahr 2022	90
Abbildung 51:	Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte UMA im Jahr 2022	90
Abbildung 52:	Verteilung der Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten.....	96
Abbildung 53:	Verteilung der Hilfen für junge Volljährige mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn nach Hilfearten (ohne § 29 SGB VIII).....	96
Abbildung 54:	Veränderungen der Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis unter 18-Jährigen (in %) 2022 gegenüber 2021 *	99
Abbildung 55:	Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung insgesamt inkl. Eingliederungshilfen	100
Abbildung 56:	Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung insgesamt inkl. Eingliederungshilfen ohne UMA.....	100
Abbildung 57:	Entwicklung der prozentualen Verteilung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen.....	101
Abbildung 58:	Entwicklung der prozentualen Verteilung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen ohne UMA	101
Abbildung 59:	Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung.....	102
Abbildung 60:	Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung ohne UMA.....	102
Abbildung 61:	Veränderung der Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen im Vergleich	103
Abbildung 62:	Veränderung der Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen im Vergleich ohne UMA.....	103
Abbildung 63:	Verteilung der Laufbahngruppen des Personals im Jugendamt und in eigenen kommunalen Einrichtungen	105
Abbildung 64:	Verteilung der reinen Ausgaben / Aufwendungen auf die ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2022	112



Abbildung 65:	Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) im Berichtsjahr 2022	113
Abbildung 66:	Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) im Bereich „UMA“	114
Abbildung 67:	Entwicklung der reinen Ausgaben / Aufwendungen für die einzelnen Hilfen im Vergleich zum Vorjahr	125
Abbildung 68:	Entwicklung der Geburtenzahlen im Landkreis Haßberge 2012 – 2022	141
Abbildung 69:	Leistungen Bildung und Teilhabe Verlauf Antragszahlen 2015 - 2022.....	144
Abbildung 70:	Übersicht über die Entwicklung der im Verlauf 2016 – 2022.....	144
Abbildung 71:	Aufwendungen nach Leistungen	145
Abbildung 72:	Aufwendungen nach Leistungsbereich	145
Abbildung 73:	Entwicklung der Fallzahlen Übernahme Kindergartengebühren 2014 – 2022	148
Abbildung 74:	Entwicklung der laufenden Beistandschaften 2015 – 2022	150
Abbildung 75:	Entwicklung der vereinnahmten Mündelgelder im Verlauf 2015 – 2022	151
Abbildung 76:	Entwicklung der Fallzahlen Beratung und Unterstützung im Verlauf 2016 – 2022	152
Abbildung 77:	Entwicklung der laufenden Vormundschaften/Ergänzungspflegschaften 2015 – 2022	153
Abbildung 78:	Entwicklung der Vormundschaften/Ergänzungspflegschaften gesamt 2015 – 2022	154
Abbildung 79:	Entwicklung der Fallzahlen UVG 2015 - 2022.....	155
Abbildung 80:	Entwicklung der Rückholquote UVG 2013 – 2022.....	156
Abbildung 81:	Entwicklung der jährlichen Ausgaben und Einnahmen UVG 2013 – 2022.....	157
Abbildung 82:	Entwicklung der Fallzahlen Beurkundungen 2013 - 2022	158
Abbildung 83:	Entwicklung der Fallzahlen Beurkundungen gesamt 2013 – 2022.....	159
Abbildung 84:	Entwicklung der ausgestellten Negativbescheinigungen 2013 – 2022	159
Abbildung 85:	Plätze in Kindertageseinrichtungen 2015 – 2022	165
Abbildung 86:	Träger von Kindertageseinrichtungen	165
Abbildung 87:	Personal in Kindertageseinrichtungen 2015 – 2022.....	166
Abbildung 88:	Stellungnahmen in Sorgerechts- und Umgangsverfahren für das Familiengericht 2013 - 2022	168
Abbildung 89:	Beratungen in Fragen von Trennung und Scheidung, Umgang 2013 - 2022.....	169
Abbildung 90:	Antrag im Rahmen §§ 1666/1666a BGB pro Kind 2013 - 2022	169
Abbildung 91:	Erziehungsberatung (Anzahl der Kinder) 2013 – 2022	169
Abbildung 92:	Entwicklung der Jugendgerichtsverfahren 2015 -2022	172
Abbildung 93:	Entwicklung der Jugendgerichtsverfahren nach Straftatgruppen 2019 -2022 ...	173
Abbildung 94:	Entwicklung der Jugendgerichtsverfahren nach Verfahrensart 2019 -2022.....	173
Abbildung 95:	Anzahl der Kindeswohlgefährdungsmitteilungen 2013 -2022	174



Abbildung 96: Anzahl der betroffenen Kinder der Kindeswohlgefährdungsmittelungen
2013 -2022 174



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bevölkerung im Alter von unter 27 Jahren nach Altersjahrgängen im Landkreis Haßberge (Stand: 31.12.2021)	20
Tabelle 2:	Altersgruppenverteilung junger Menschen im Landkreis Haßberge im Vergleich zum Regierungsbezirk Unterfranken und Bayern (in %) (Stand: 31.12.2021).....	21
Tabelle 3:	Wanderungsbewegungen über die Grenzen des Landkreises Haßberge von Kindern unter 6 Jahren (Stand 31.12.2021)	23
Tabelle 4:	Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Haßberge bis Ende 2031/2041, differenziert nach Altersgruppen im Vergleich zu Bayern (in %) (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2021, 31.12.2031 und 31.12.2041)	31
Tabelle 5:	SchülerInnen ohne Mittelschulabschluss nach Schulformen (Schuljahr 2020/2021)	44
Tabelle 6:	Eheschließungen und geschiedene Ehen im Landkreis Haßberge im Zeitverlauf (Daten 2019, 2020 und 2021)	49
Tabelle 7:	Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren und genehmigte Plätze in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege für Kinder unter drei Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Haßberge (Jahresdurchschnittsdaten 2022).....	55
Tabelle 8:	Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt und genehmigte Plätze für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Haßberge (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	58
Tabelle 9:	Betreute Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren und genehmigte Plätze für Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Haßberge (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	60
Tabelle 10:	Betreuungssituation für Kinder im Alter von unter 3 Jahren mit Wohnsitz in den jeweiligen Gemeinden im Landkreis Haßberge (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	62
Tabelle 11:	Betreuungssituation für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit Wohnsitz in den jeweiligen Gemeinden im Landkreis Haßberge (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	63
Tabelle 12:	Hilfen gemäß § 19 SGB VIII	69
Tabelle 13:	Hilfen gemäß § 20 SGB VIII	70
Tabelle 14:	Hilfen gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII	73
Tabelle 15:	Hilfen gemäß § 29 SGB VIII	74
Tabelle 16:	Hilfen gemäß § 30 SGB VIII	76
Tabelle 17:	Hilfen gemäß § 31 SGB VIII	77
Tabelle 18:	Hilfen gemäß § 32 SGB VIII	79
Tabelle 19:	Hilfen gemäß § 33 SGB VIII	81
Tabelle 20:	Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung	81



Tabelle 21:	Hilfen gemäß § 34 SGB VIII	84
Tabelle 22:	Hilfen gemäß § 35 SGB VIII	88
Tabelle 23:	Hilfen gemäß § 35a SGB VIII	90
Tabelle 24:	Hilfen gemäß § 35a ambulant SGB VIII.....	91
Tabelle 25:	Hilfen gemäß § 35a teilstationär SGB VIII.....	92
Tabelle 26:	Hilfen gemäß § 35a stationär SGB VIII.....	93
Tabelle 27:	Hilfen gemäß § 41 SGB VIII	95
Tabelle 28:	Verteilung der Hilfen gemäß § 41 SGB VIII auf die einzelnen Hilfearten	95
Tabelle 29:	Gesamtübersicht der JuBB-Werte 2022	97
Tabelle 30:	Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 2021	98
Tabelle 31:	Personalstand nach QE zum 31.12.2022	104
Tabelle 32:	Personalstand nach Anzahl der Vollzeitäquivalente / MitarbeiterInnen zum 31.12.2022	104
Tabelle 33:	Gesamtübersicht Personalausgaben / Personalaufwendungen	104
Tabelle 34:	Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen ohne Personalkosten im Berichtsjahr 2022.....	106
Tabelle 35:	Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge im Berichtsjahr 2022.....	107
Tabelle 36:	Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit im Berichtsjahr 2022	108
Tabelle 37:	Jugendarbeit detailliert im Berichtsjahr 2022	108
Tabelle 38:	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung) im Berichtsjahr 2022	109
Tabelle 39:	Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung im Berichtsjahr 2022	109
Tabelle 40:	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Berichtsjahr 2022.....	110
Tabelle 41:	Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JGH und Adoption im Berichtsjahr 2022.....	110
Tabelle 42:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 ff, § 41, § 35a im Berichtsjahr 2022.....	111
Tabelle 43:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2022.....	111
Tabelle 44:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder im Berichtsjahr 2022.....	115
Tabelle 45:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen im Berichtsjahr 2022.....	115



Tabelle 46:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2022	116
Tabelle 47:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung – Teilbeiträge im Berichtsjahr 2022	116
Tabelle 48:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit im Berichtsjahr 2022	117
Tabelle 49:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen im Berichtsjahr 2022	117
Tabelle 50:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen – Teilbeiträge im Berichtsjahr 2022.....	118
Tabelle 51:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe im Berichtsjahr 2022	118
Tabelle 52:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe im Berichtsjahr 2022	119
Tabelle 53:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 33 SGB VIII Vollzeitpflege im Berichtsjahr 2022	119
Tabelle 54:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform im Berichtsjahr 2022	120
Tabelle 55:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform – Teilbeträge im Berichtsjahr 2022.....	121
Tabelle 56:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung im Berichtsjahr 2022	121
Tabelle 57:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Berichtsjahr 2022.....	122
Tabelle 58:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige im Berichtsjahr 2022	123
Tabelle 59:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige mit Status UMA bei Hilfebeginn im Berichtsjahr 2022.....	124
Tabelle 60:	Laufzeittage und Ausgaben / Aufwendungen für Bearbeitungsfälle	124
Tabelle 61:	Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte im Berichtsjahr 2022.....	126
Tabelle 62:	Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status UMA bei Hilfebeginn im Berichtsjahr 2022.....	126
Tabelle 63:	Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde im Berichtsjahr 2022	126
Tabelle 64:	Geburtenzahlen Landkreis Haßberge 2012 - 2022.....	142
Tabelle 65:	Leistungen zur Bildung und Teilhabe	143
Tabelle 66:	Aufwendungen für Leistungen zur Bildung und Teilhabe	144



Tabelle 67:	Kostenentwicklung der Gebührenübernahme von Kindergarten, Krippe und Mittagsbetreuung.....	147
Tabelle 68:	Antragsentwicklung Übernahme Kindergartengebühren im Verlauf 2018 - 2022	149
Tabelle 69:	Entwicklung der laufenden Beistandschaften 2015 - 2022.....	150
Tabelle 70:	Entwicklungen der Fallzahlen der Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften 2015 - 2022	153
Tabelle 71:	Entwicklung der Fallzahlen UVG 2015 - 2022.....	155
Tabelle 72:	Entwicklung der Rückholquote UVG 2013 - 2022	156
Tabelle 73:	Offene § 7 Forderungen	157
Tabelle 74:	Fallzahlentwicklung der Beurkundungen 2013 - 2022	158
Tabelle 75:	Fallzahlentwicklung der Negativbescheinigungen und Rechtsnachfolgeklauseln 2013 - 2022	159
Tabelle 76:	Entwicklung verschiedener Aufgaben im ASD 2013 - 2022.....	168
Tabelle 77:	Entwicklung der eingegangenen Strafanzeigen 2019 - 2022	171
Tabelle 78:	Tatverdächtige nach Altersgruppen und Anzeigen 2019 – 2022	171
Tabelle 79:	tatverdächtige strafunmündige Kinder nach Alter 2019 - 2022.....	171
Tabelle 80:	Straftatgruppen 2019 - 2022	172
Tabelle 81:	Verteilung der Verfahrensarten 2019 - 2022	172
Tabelle 82:	Entwicklung der Anzahl der Verhandlungen nach Verhandlungsarten 2019 - 2022	172
Tabelle 83:	Verlauf der Adoptionsvorgänge 2019 - 2022	176



1 Vorwort

Der vorliegende Geschäftsbericht 2022 im Rahmen der Jugendhilfeberichterstattung Bayern (JuBB) basiert auf einem System bayernweit einheitlicher Datenerfassung und -aufbereitung. Der Bericht enthält, neben demografischen Darstellungen und einem Überblick über Sozialstrukturdaten, detaillierte Beschreibungen der einzelnen Aufgaben des Kerngeschäfts des Jugendamts sowie Eckwerte, die in Bezug zur jeweils relevanten Bevölkerungsgruppe der Inanspruchnehmenden gestellt wurden. Die Erläuterungen zu den Begrifflichkeiten, Anmerkungen, Definitionen und Berechnungsformeln können im Glossar (Kapitel 6) im Detail nachgelesen werden.

Die dargestellten Daten wurden vom Jugendamt erfasst und anschließend durch eine Auswertungsroutine, die allen Städten und Landkreisen in Bayern durch das ZBFS-Bayerische Landesjugendamt zur Verfügung gestellt wird, zusammengefasst. Die Auswertung und Berichterstellung erfolgen durch die GEBIT Münster (Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie mbH & Co. KG).

In Kapitel 2 und 3 werden alle Daten auf Grundlage des Zensus 2011 (fortgeschrieben) ausgewiesen. Sollten Daten abweichend vom Zensus ausgewiesen werden, wird dies in einer Fußnote kenntlich gemacht. Die Quellenangaben in den Kapiteln 2 und 3 wurden konkretisiert. Die ausführlichen Quellenangaben finden sich in der Sozialstrukturdatei im Excel-Format.

In Kapitel 4 finden sich Daten zur Situation im Bereich Kindertagesbetreuung auf Grundlage des KiBiG.web. Das Kita-Kapitel wurde gemäß Beschluss der Steuerungsgruppe des Jahres 2021 überarbeitet.

In Kapitel 5 werden die Jugendhilfestrukturen im Jugendamt im Hinblick auf Fallzahlen und Kostenstrukturen dargestellt. Der Abschnitt 5.1 fokussiert die Fallzahlen im Verlauf der JuBB-Berichterstattung (Zeitreihen für die jeweils letzten fünf Jahre), die Darstellung der Kosten erfolgt in Kapitel 5.2. Einer Gesamtübersicht schließt sich die differenzierte Betrachtung ausgewiesener Hilfearten auf Basis der fachlichen Prioritätenliste von JuBB an. Die reine Darstellung der Kosten des Kerngeschäfts wird durch Berechnungen von „Kosten pro Fall“, „Kosten pro Kind der definierten Altersgruppe“ und „Ausgabendeckung“ ergänzt.

Kapitel 5.3 bietet eine Übersicht ausgewählter Kennzahlen, die Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag bzw. Hilfedauer und Laufzeiten auf einen Blick darstellt. Hinzu gekommen ist im Berichtsjahr 2019 in Kapitel 5.3.3 eine Übersicht über die Kosten pro Fachleistungsstunde für die §§ 30, 35a ambulant und beide iVm § 41.

Für die §§ 27 Abs. 2, 30, 33, 34, 35a und 41 SGB VIII erfolgt eine Darstellung der Fallzahlen und Kosten. Für die §§ 13, 42 und 42a SGB VIII werden nur die Kosten erfasst, da diese §§ derzeit nicht mit Fallzahlen in JuBB erfasst werden. Der § 41 SGB VIII wird im Bereich UMA über den Status bei Hilfebeginn erfasst.

Ergänzt wurden im Kapitel 8 Berichte weiterer Arbeitsbereiche des Jugendamtes, die in dem vorgenannten System nicht erfasst sind.

Haßfurt, April 2023
Kreisjugendamt Haßberge

Christoph Schramm
Leiter des Kreisjugendamtes

Anna Wengel
Wirtschaftliche Jugendhilfe



2 Bevölkerung und Demografie

Der Landkreis Haßberge liegt im Osten des Regierungsbezirks Unterfranken und grenzt im Norden an Thüringen, im Osten und Süden an Landkreise aus Oberfranken und im Westen und Nordwesten an die Landkreise Schweinfurt und Rhön-Grabfeld. Der Landkreis Haßberge gehört zur Planungsregion Main-Rhön. Der Landkreis Haßberge umfasst 26 Gemeinden, darunter die Stadt Haßfurt.

Der Landkreis Haßberge hat eine Fläche von 95.619 ha (Stand: 01.01.2022).

2.1 EinwohnerInnen und Geschlechterverteilung

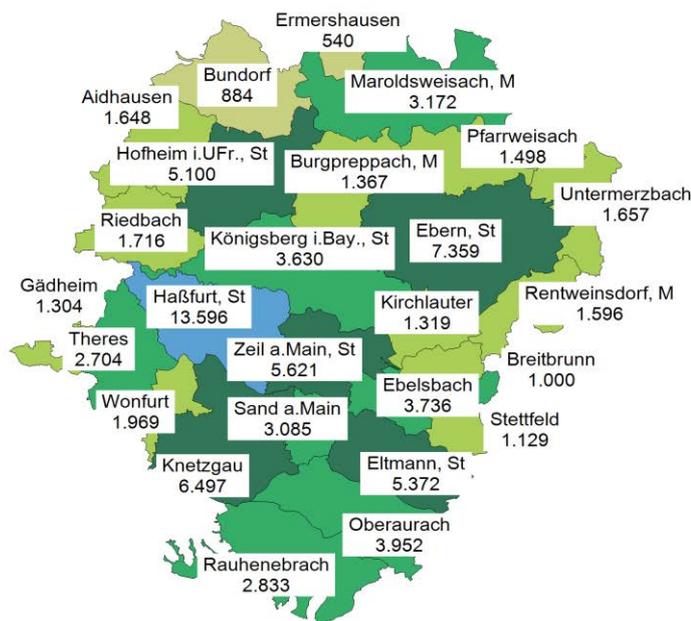
Am 31.12.2021 hatte der Landkreis Haßberge 84.284 EinwohnerInnen.

Das Verhältnis betrug 41.997 Frauen (49,8 %) zu 42.287 Männern (50,2 %).

Das Verhältnis in Gesamtbayern betrug 50,4 % Frauen zu 49,6 % Männern.

2.2 Bevölkerungsstand und -entwicklung der Gemeinden im Landkreis Haßberge insgesamt

Abbildung 1: Bevölkerung in den Gemeinden im Landkreis Haßberge nach Gemeindegrößenklassen (Stand: 31.12.2021)



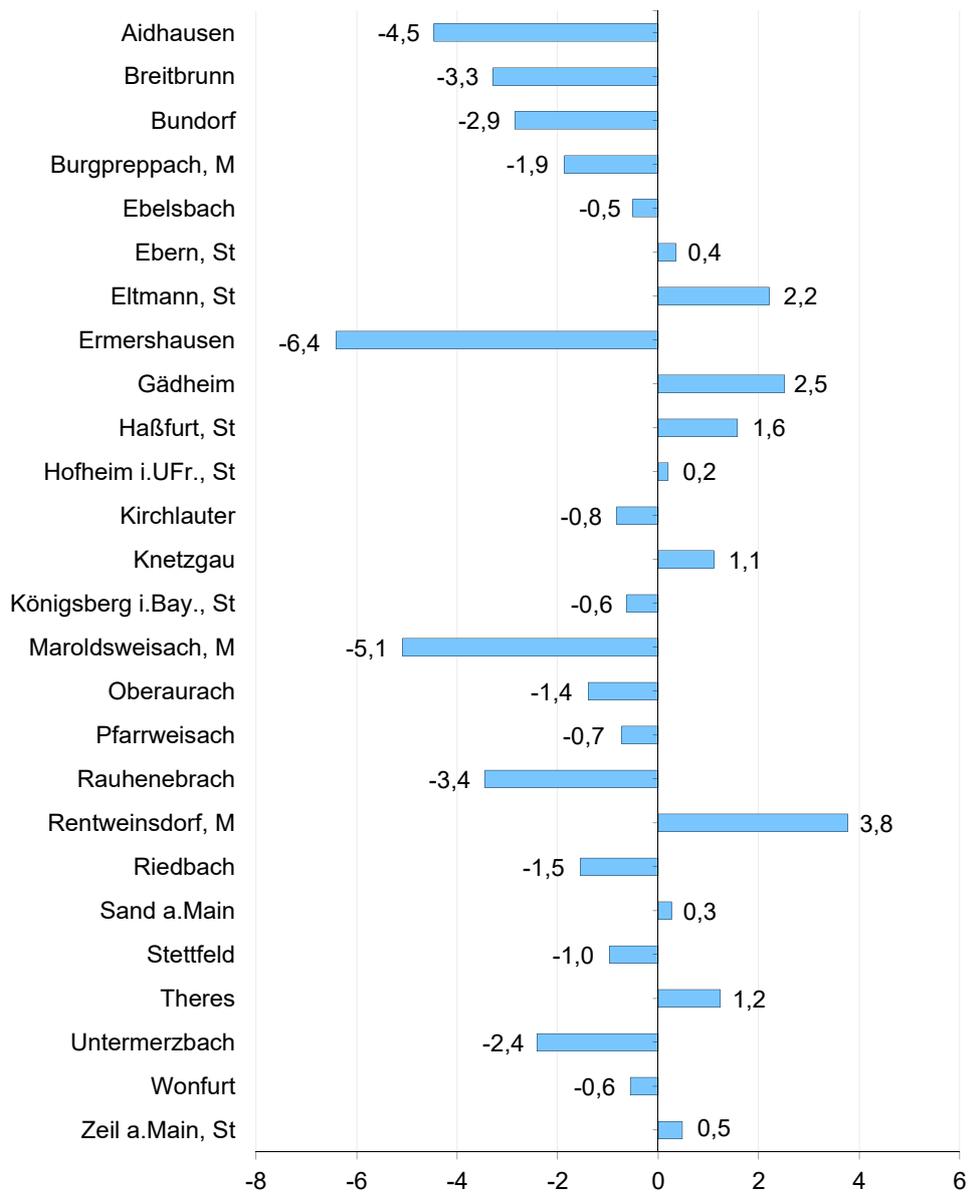
Landkreis Haßberge, 84.284 EinwohnerInnen
Gemeindenamen, EinwohnerInnenzahl absolut



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung der Gemeinden im Landkreis Haßberge, Veränderungen in % 2016 bis 2021 (Stichtag jeweils 31.12.)¹



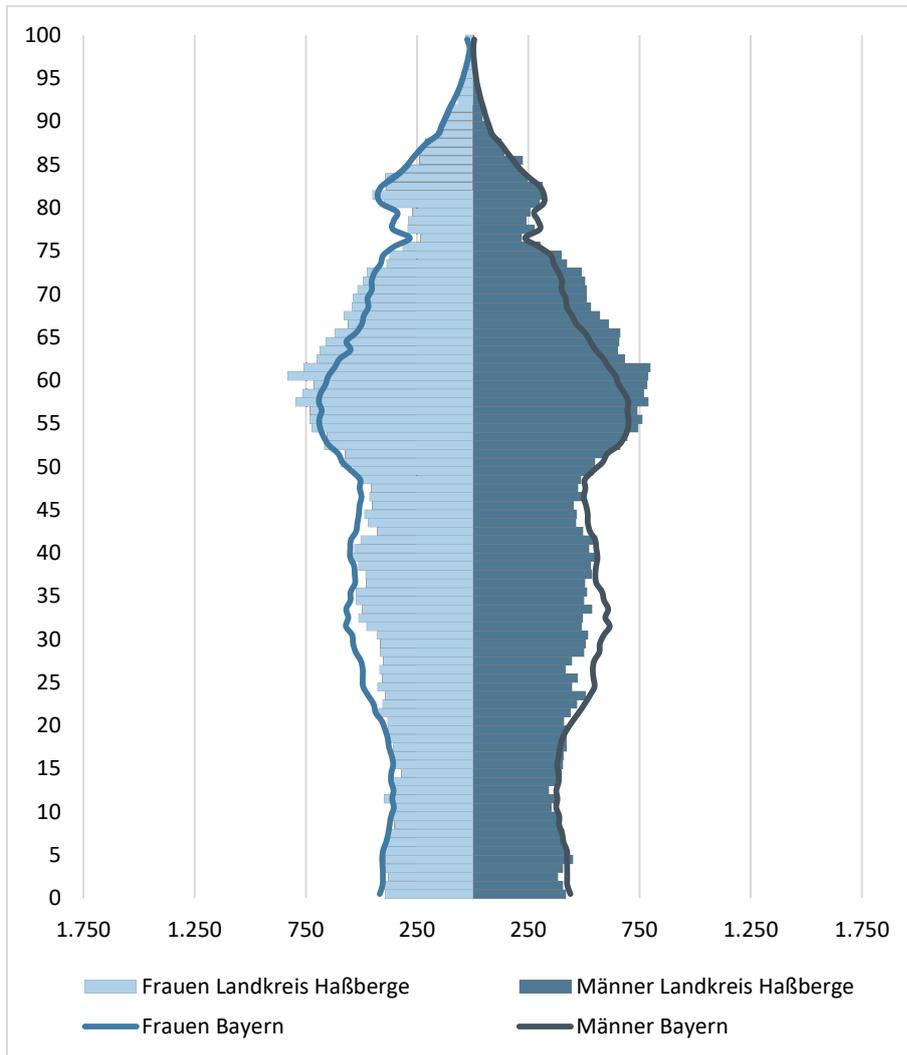
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹ Aufgrund der Datenrevision Zensus wurde in 2013 eine neue Zeitreihe aufgebaut. Basisjahr ist in diesem Berichtsjahr das Jahr 2016.



2.3 Altersaufbau der Bevölkerung

Abbildung 3: Bevölkerungsaufbau im Landkreis Haßberge im Vergleich zu Bayern (Stand 31.12.2021)²



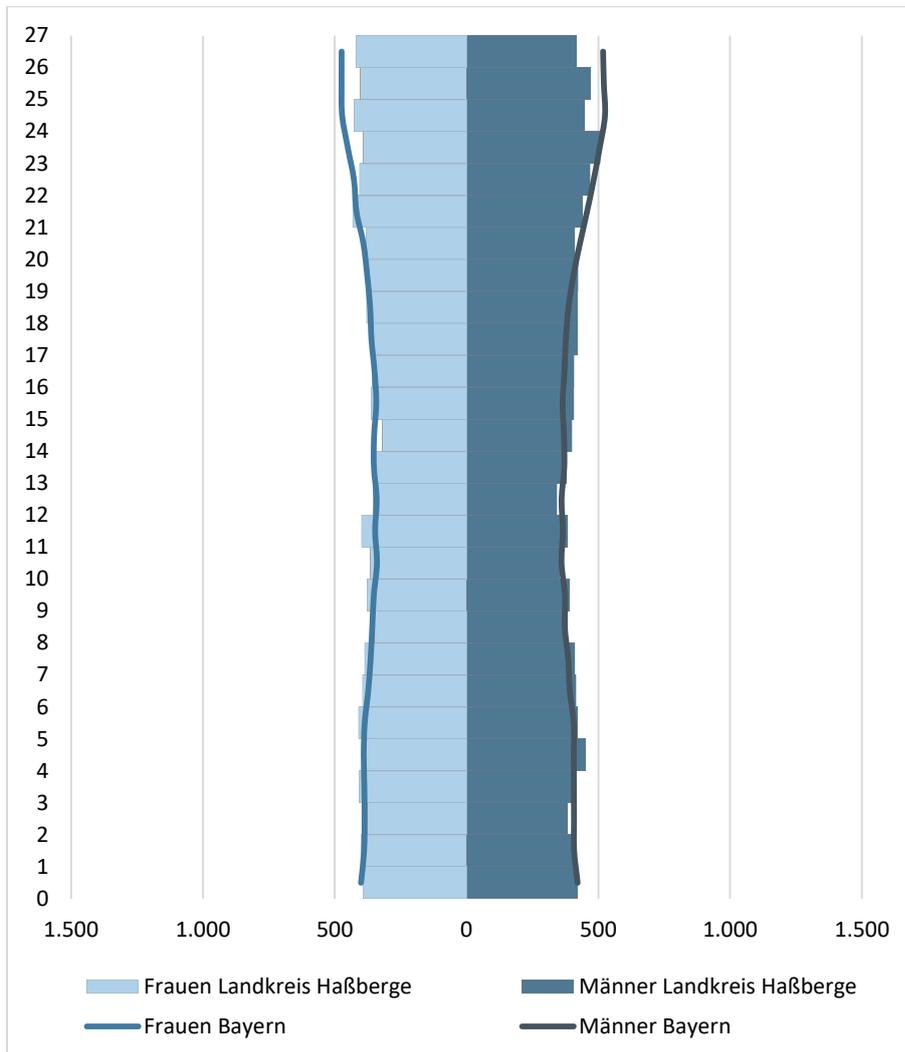
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

² Anmerkung: Die Linien geben den bayerischen Altersaufbau wieder, heruntergerechnet auf die Einwohnerzahl der betreffenden Kommune.



2.4 Altersaufbau junger Menschen

Abbildung 4: Bevölkerungsaufbau junger Menschen im Landkreis Haßberge im Vergleich zu Bayern (Stand: 31.12.2021)³



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³ Anmerkung: Die Linien geben den bayerischen Altersaufbau wieder, heruntergerechnet auf die Einwohnerzahl der betreffenden Kommune.



Tabelle 1: Bevölkerung im Alter von unter 27 Jahren nach Altersjahrgängen im Landkreis Haßberge (Stand: 31.12.2021)

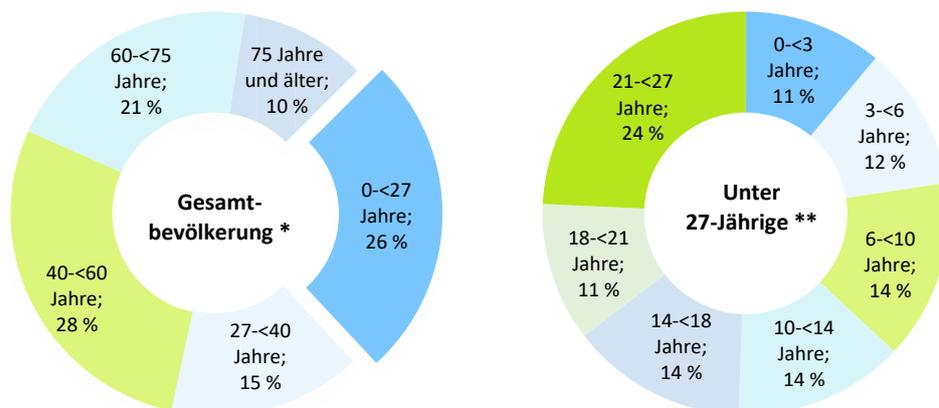
	Insgesamt	Männlich *	Weiblich
unter 1	814	420	394
1 bis unter 2	807	407	400
2 bis unter 3	762	384	378
3 bis unter 4	813	405	408
4 bis unter 5	846	452	394
5 bis unter 6	831	422	409
6 bis unter 7	810	415	395
7 bis unter 8	797	411	386
8 bis unter 9	732	383	349
9 bis unter 10	766	390	376
10 bis unter 11	718	353	365
11 bis unter 12	783	384	399
12 bis unter 13	697	344	353
13 bis unter 14	734	379	355
14 bis unter 15	721	400	321
15 bis unter 16	769	407	362
16 bis unter 17	766	408	358
17 bis unter 18	779	421	358
18 bis unter 19	801	421	380
19 bis unter 20	803	423	380
20 bis unter 21	793	411	382
21 bis unter 22	871	440	431
22 bis unter 23	875	469	406
23 bis unter 24	900	507	393
24 bis unter 25	875	448	427
25 bis unter 26	875	471	404
26 bis unter 27	836	417	419
Insgesamt	21.574	11.192	10.382

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Abbildung 5: Altersgruppenverteilung (in %) junger Menschen im Landkreis Haßberge (Stand: 31.12.2021)



* Zum Stichtag 31.12.2021 lebten im Landkreis Haßberge 84.284 Personen.

** Zum Stichtag 31.12.2021 lebten im Landkreis Haßberge 21.574 Personen unter 27 Jahre.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 2: Altersgruppenverteilung junger Menschen im Landkreis Haßberge im Vergleich zum Regierungsbezirk Unterfranken und Bayern (in %) (Stand: 31.12.2021)

Altersgruppen Bevölkerung	Landkreis Haßberge		Regierungsbezirk Unterfranken	Bayern
	Anzahl	in %	in %	in %
0- bis unter 3-Jährige	2.383	2,8 %	2,9 %	3,0 %
3- bis unter 6-Jährige	2.490	3,0 %	2,8 %	3,0 %
6- bis unter 10-Jährige	3.105	3,7 %	3,5 %	3,7 %
10- bis unter 14-Jährige	2.932	3,5 %	3,4 %	3,5 %
14- bis unter 18-Jährige	3.035	3,6 %	3,5 %	3,6 %
18- bis unter 21-Jährige	2.397	2,8 %	2,9 %	2,9 %
21- bis unter 27-Jährige	5.232	6,2 %	6,8 %	7,1 %
0- bis unter 18-Jährige Anzahl der Minderjährigen	13.945	16,5 %	16,1 %	16,7 %
0- bis unter 21-Jährige	16.342	19,4 %	19,0 %	19,6 %
0 bis unter 27-Jährige Anzahl der jungen Menschen	21.574	25,6 %	25,8 %	26,7 %
27-Jährige und Ältere	62.710	74,4 %	74,2 %	73,3 %
Gesamtbevölkerung	84.284	100,0 %	100,0 %	100,0 %

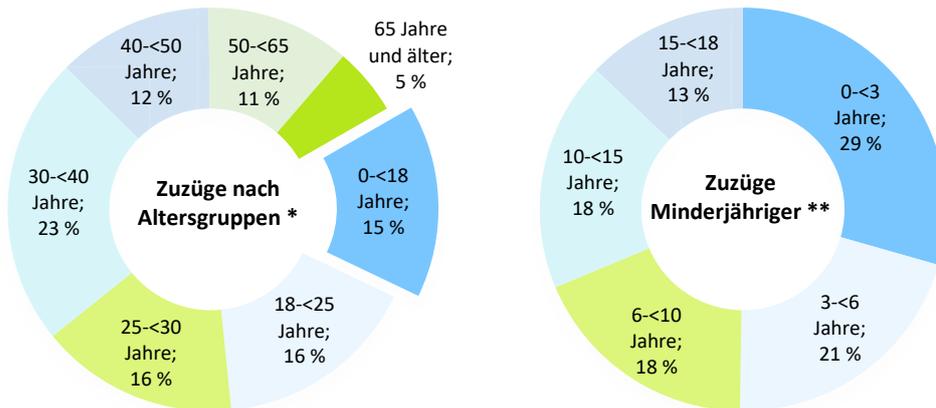
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



2.5 Wanderungsbewegungen im Landkreis Haßberge

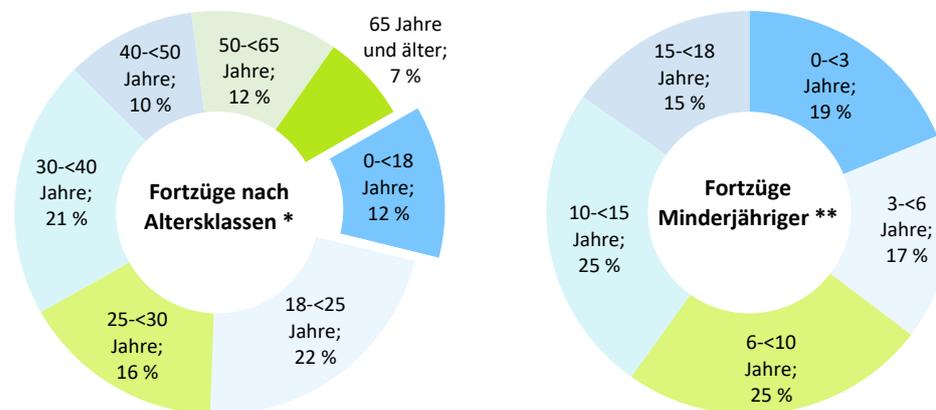
Unter anderem ist für die Planungen im Bereich der Kindertagesbetreuung ein fundiertes Wissen über die Entwicklung der Bevölkerung erforderlich. Neben dem generativen Verhalten sind hier auch die Zu- und Fortzüge relevant. Die folgenden Darstellungen zeigen die Wanderungsbewegungen über die Landkreisgrenzen nach Altersklassen differenziert.

Abbildung 6: Altersspezifische Zu- und Fortzüge im Landkreis Haßberge (Stand: 31.12.2021)⁴



* Mit Stand zum Stichtag 31.12. sind im gesamten Jahr 2021 2.767 Personen in den Landkreis Haßberge gezogen.

** Mit Stand zum Stichtag 31.12. sind im gesamten Jahr 2021 428 Personen unter 18 Jahre in den Landkreis Haßberge gezogen.



* Mit Stand zum Stichtag 31.12. sind im gesamten Jahr 2021 2.574 Personen aus dem Landkreis Haßberge weggezogen.

** Mit Stand zum Stichtag 31.12. sind im gesamten Jahr 2021 314 Personen unter 18 Jahren aus dem Landkreis Haßberge weggezogen.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Sonderbestellung Wanderungsdaten, angelehnt an Tabelle 12711-104r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁴ Basis der Zu- und Fortzüge sind ab dem Berichtsjahr 2018 die über die Kreisgrenzen gewanderten Personen. Aufgrund der neuen Geheimhaltungsvereinbarungen im statistischen Landesamt sind die Daten der über Gemeindegrenzen gewanderten Personen nicht mehr darstellbar.



Tabelle 3: Wanderungsbewegungen über die Grenzen des Landkreises Haßberge von Kindern unter 6 Jahren (Stand 31.12.2021)⁵

	Unter 3-Jährige				3- bis unter 6-Jährige			
	Einwohner- Innen insgesamt unter 3-jährige	Zuzüge unter 3-Jährige	Fortzüge unter 3-Jährige	Wande- rungssaldo unter 3-Jährige	Einwohner- Innen insgesamt 3-bis unter 6-Jährige	Zuzüge 3- bis unter 6-Jährige	Fortzüge 3-bis unter 6-Jährige	Wande- rungssaldo 3- bis unter 6-Jährige
Landkreis Haßberge	2.383	126	59	67	2.490	89	52	37

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Sonderbestellung Wanderungsdaten, angelehnt an Tabelle 12711-104r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

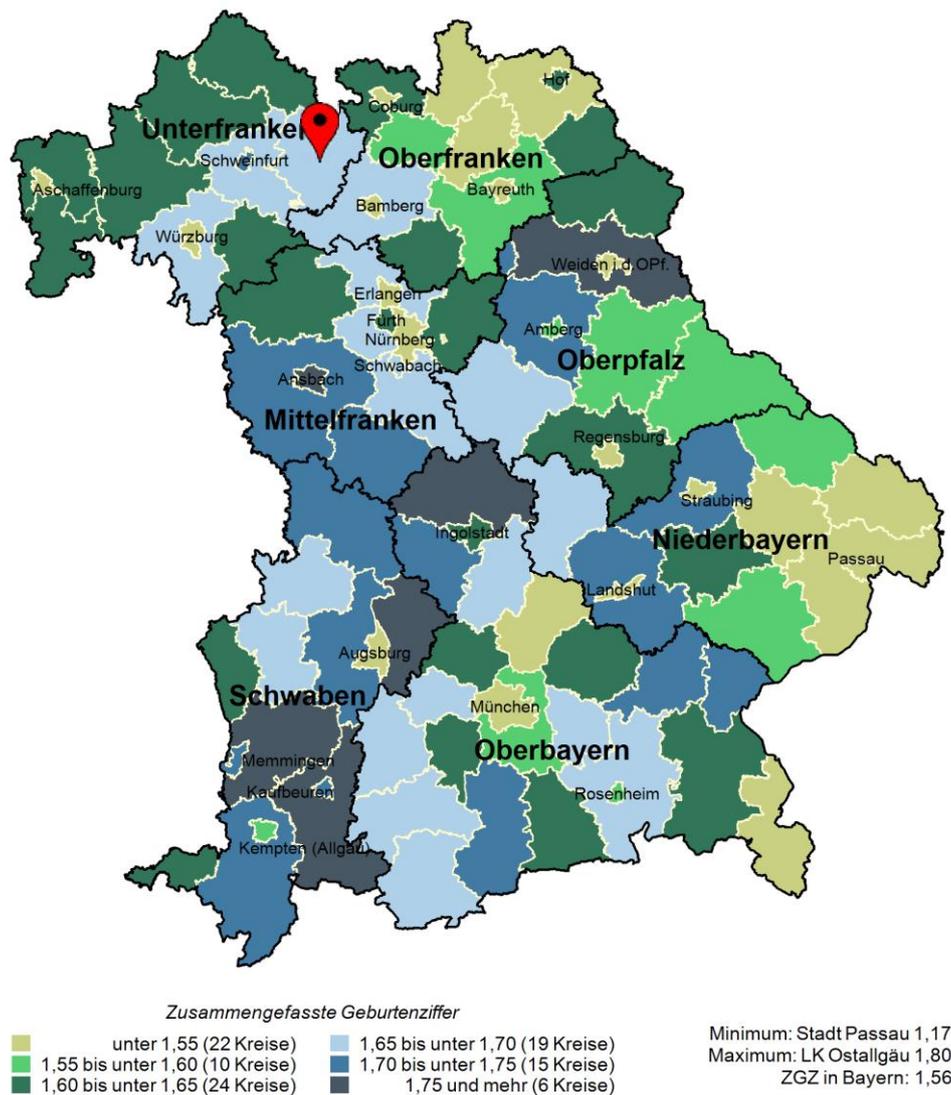
⁵ Basis der Zu- und Fortzüge sind ab dem Berichtsjahr 2018 die über die Kreisgrenzen gewanderten Personen. Aufgrund der neuen Geheimhaltungsvereinbarungen im statistischen Landesamt sind die Daten der über Gemeindegrenzen gewanderten Personen nicht mehr vollständig darstellbar.



2.6 Zusammengefasste Geburtenziffer

Die Zusammengefasste Geburtenziffer (ZGZ) gibt die Anzahl der Kinder je Frau im Alter von 15 bis 49 Jahren wieder. Die ZGZ ist somit ein Maß für die Fertilität. Um dem Einfluss zufälliger Schwankungen vorzubeugen, wird dieser Indikator hier als Durchschnittswert über 6 Jahre berechnet. Für den Landkreis Haßberge ergibt sich mit 1,65 Kindern je Frau ein Wert, der deutlich über dem bayerischen Durchschnitt (gesamtbayerischer Vergleichswert: 1,56) liegt.

Abbildung 7: Zahl der Kinder je Frau (im Alter von 15 bis 49 Jahren) in Bayern (Stichtag 31.12.2016 - 31.12.2021)

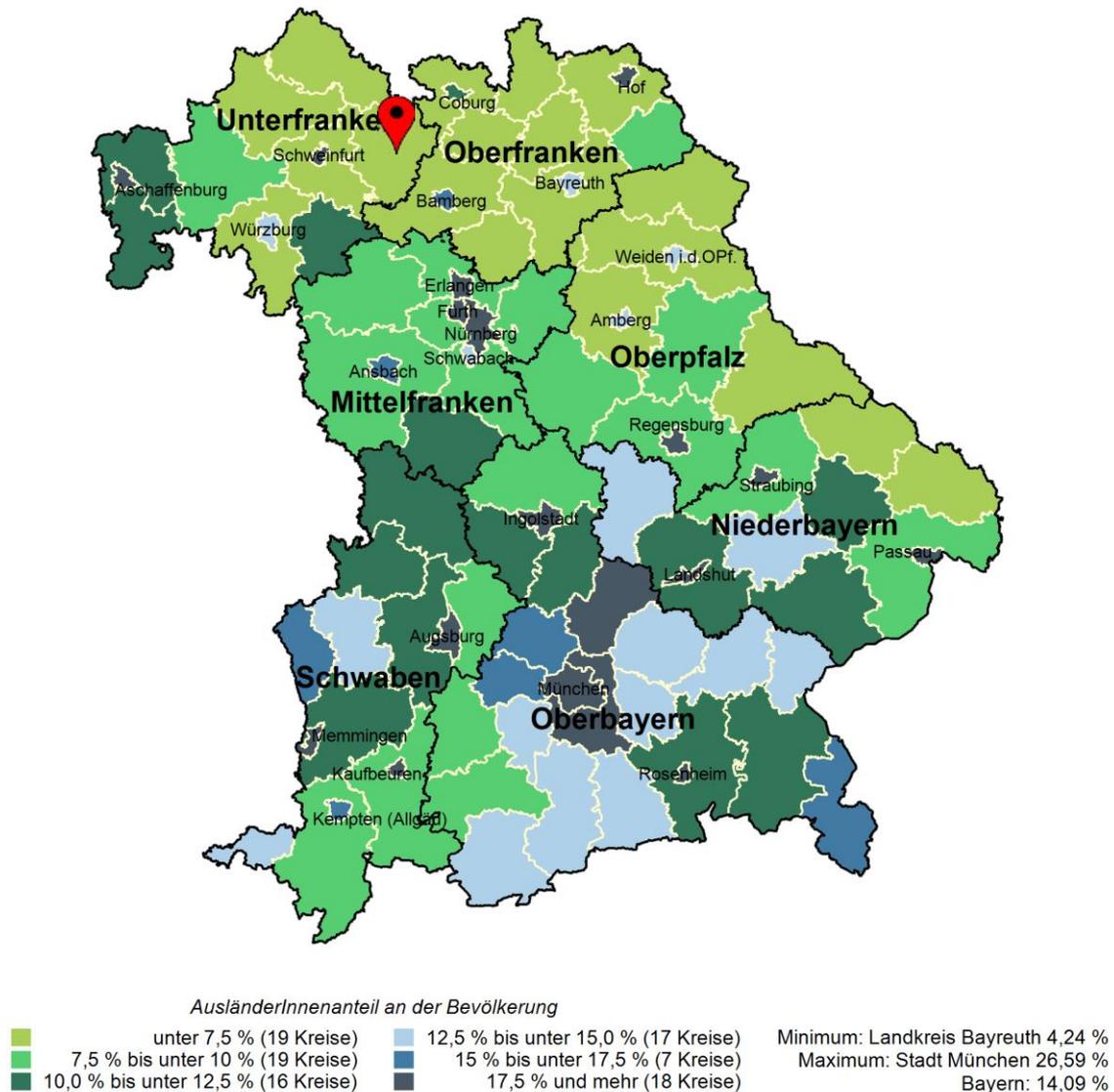


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

2.7 Anteil der EinwohnerInnen mit ausländischer Staatsbürgerschaft⁶

Nach den Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung leben im Landkreis Haßberge 4.228 AusländerInnen, dies entspricht einem Anteil von 5,0 % an der Gesamtbevölkerung. Der AusländerInnenanteil an der Gesamtbevölkerung im Freistaat Bayern liegt bei 14,1 %.

Abbildung 8: AusländerInnenanteil in Bayern (in %) (Stichtag: 31.12.2021)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, GENESIS online, Tabelle 12411-005r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

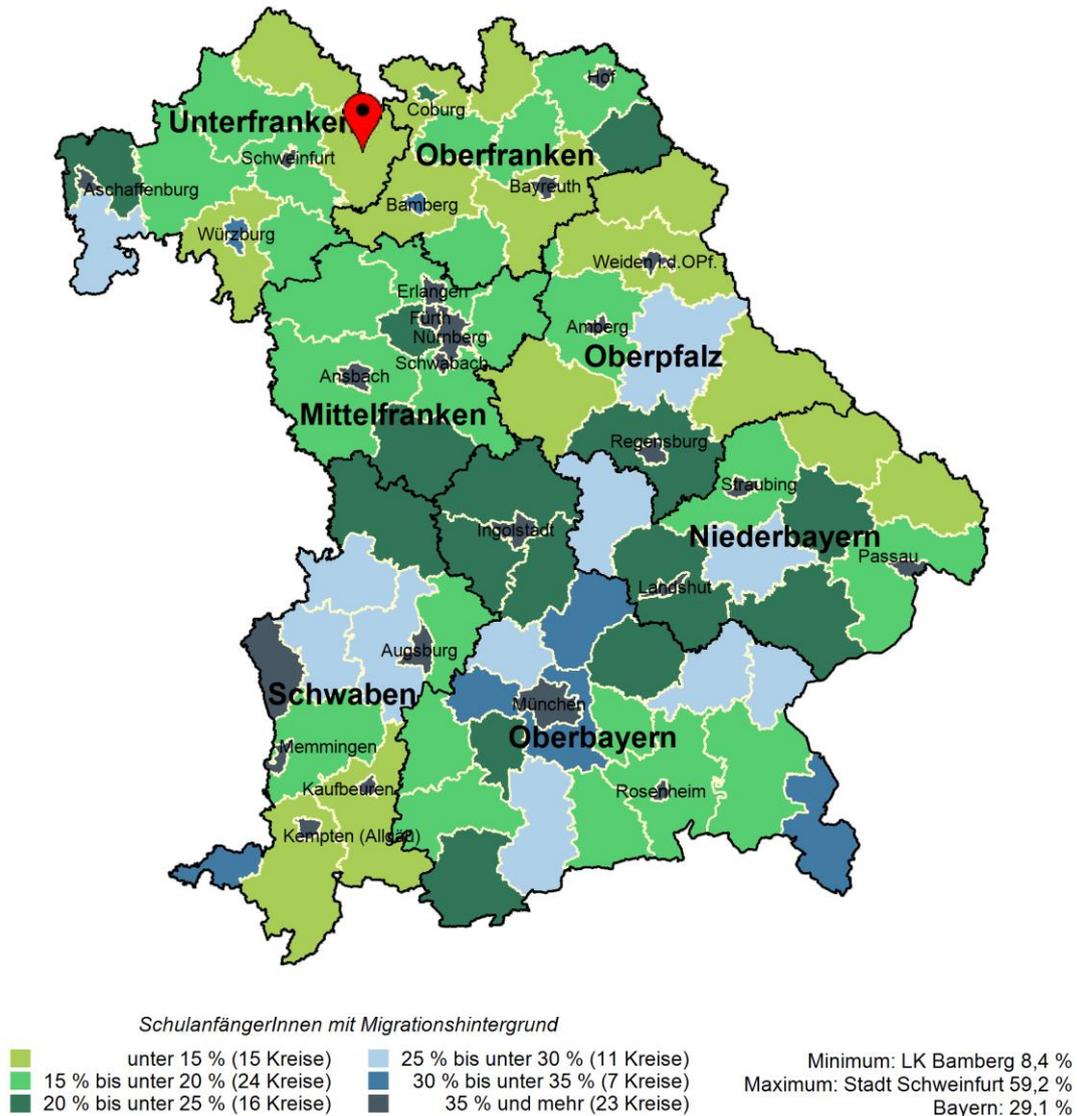
⁶ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Ausländeranteil.



2.8 Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund⁷

Eine für die Kinder- und Jugendhilfe sehr aufschlussreiche Sicht auf den Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund wird durch die Daten des ISB (Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung) zum Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund an allen SchülerInnen ermöglicht. Im Landkreis Haßberge liegt dieser Anteil bei 12,2 %. Im Freistaat Bayern hatten 29,1 % der SchulanfängerInnen im Schuljahr 2021/22 einen Migrationshintergrund.

Abbildung 9: SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund (in %) (Schuljahr 2021/22)



Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

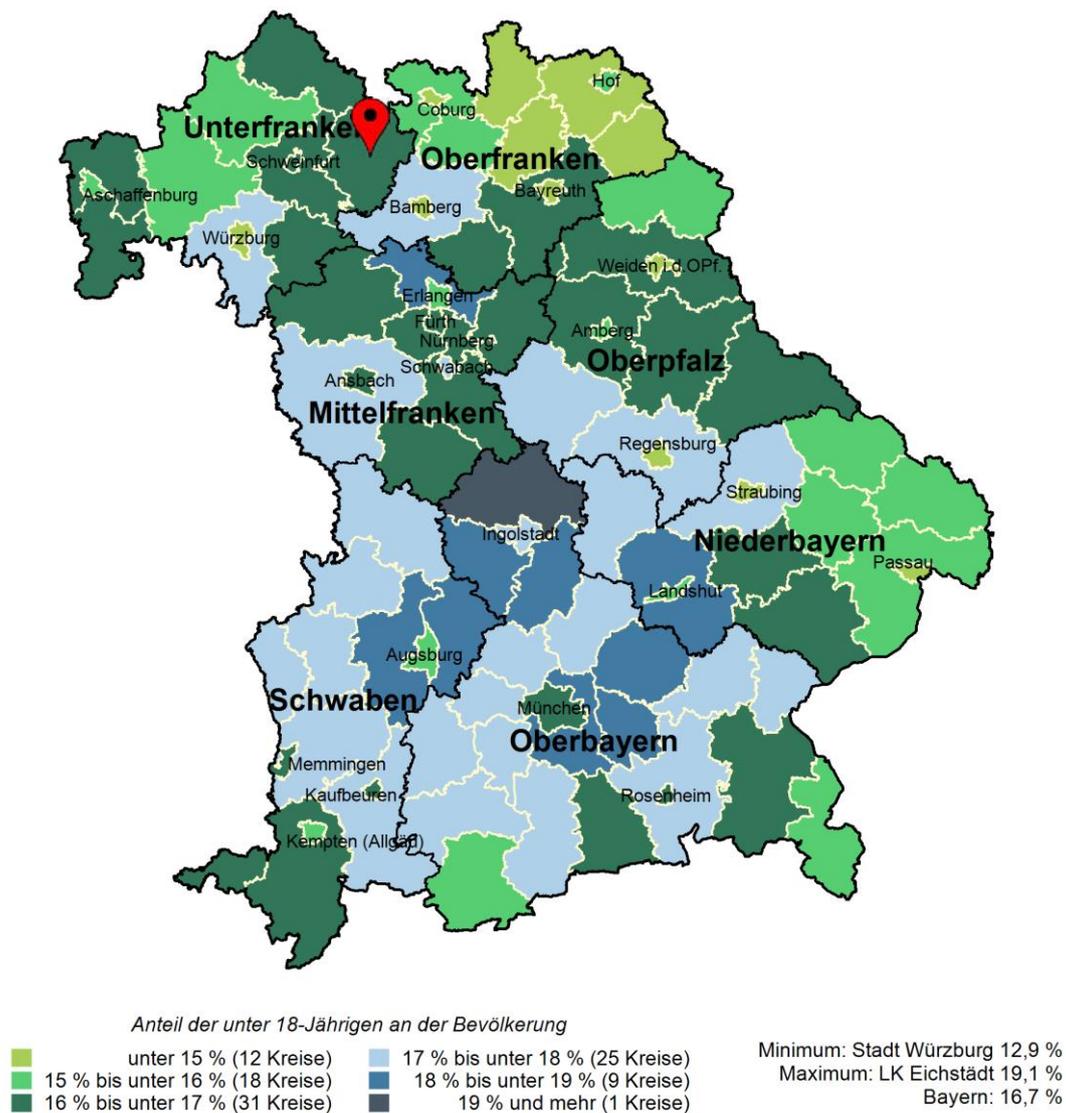
⁷ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund.



2.9 Jugendquotient⁸ der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen (Anteil der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung)

Der Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung liegt im Landkreis Haßberge 2021 bei 16,5 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 16,7 %).

Abbildung 10: Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2021)



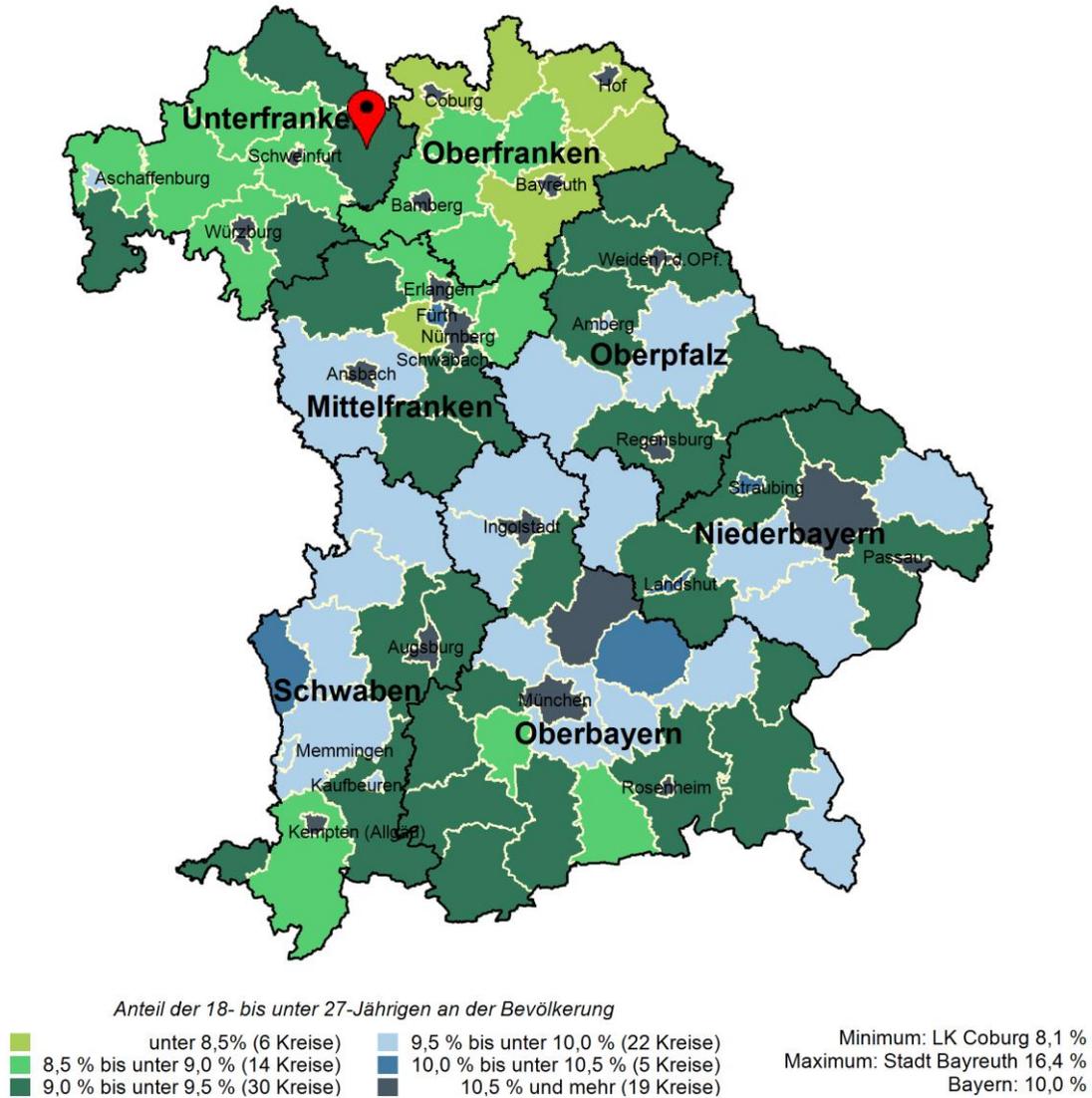
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁸ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Jugendquotient.



Der Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen liegt 2021 im Landkreis Haßberge bei 9,1 % und ist damit unter dem gesamtbayerischen Vergleichswert von 10,0 %.

Abbildung 11: Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2021)



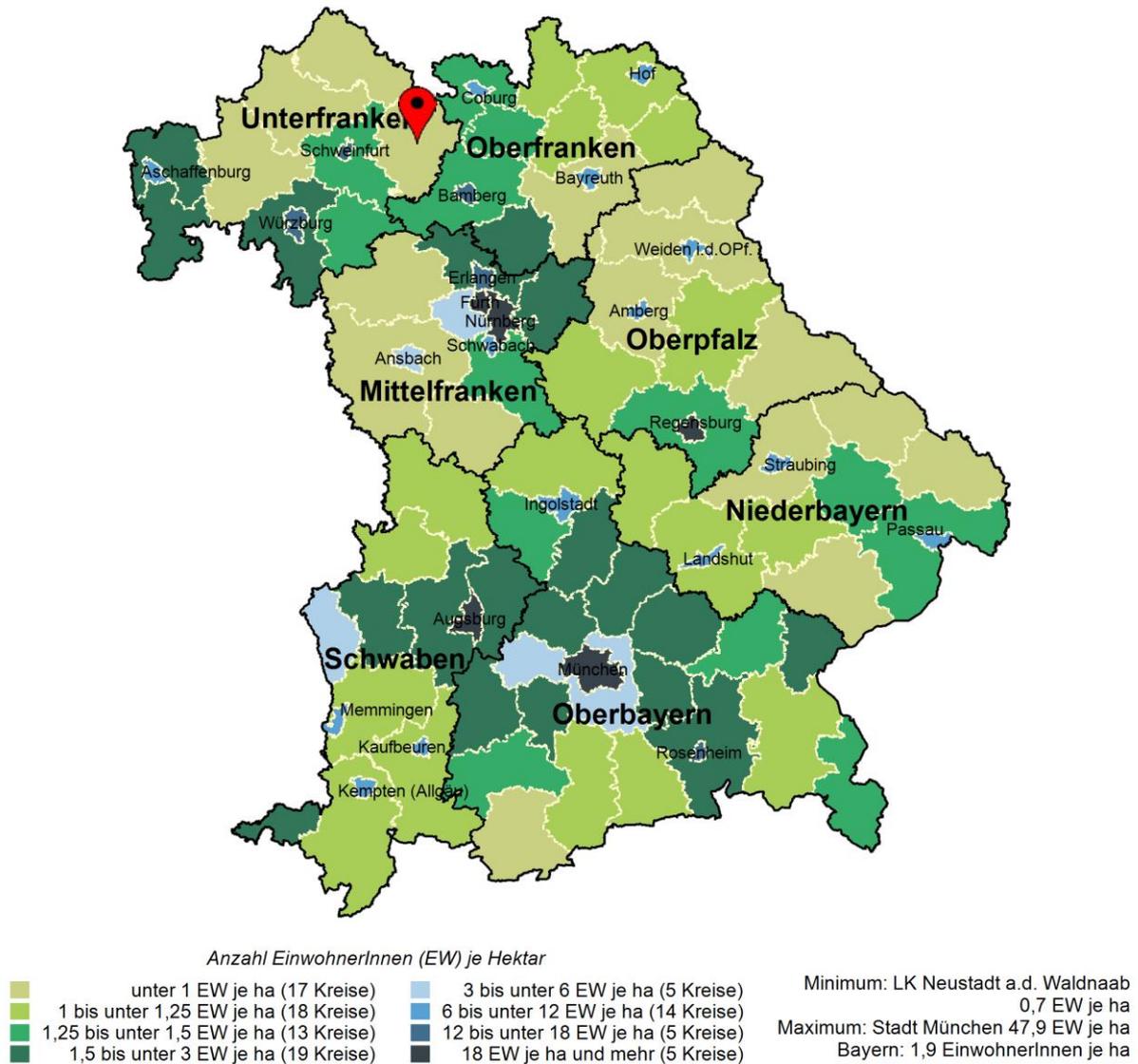
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



2.10 Bevölkerungsdichte⁹

Der Landkreis Haßberge hat mit 0,9 EinwohnerInnen pro Hektar (10.000 m²) eine Einwohnerdichte, die im Vergleich zum bayerischen Durchschnitt der Landkreise¹⁰ von 1,4 EinwohnerInnen pro Hektar im unteren Bereich angesiedelt ist. Die Bevölkerungsdichte für Gesamtbayern liegt 2021 bei 1,9.

Abbildung 12: Bevölkerungsdichte (EinwohnerInnen pro Hektar) in Bayern (Stand: 31.12.2021)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, GENESIS online, Tabelle 11111-001r, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁹ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Bevölkerungsdichte.

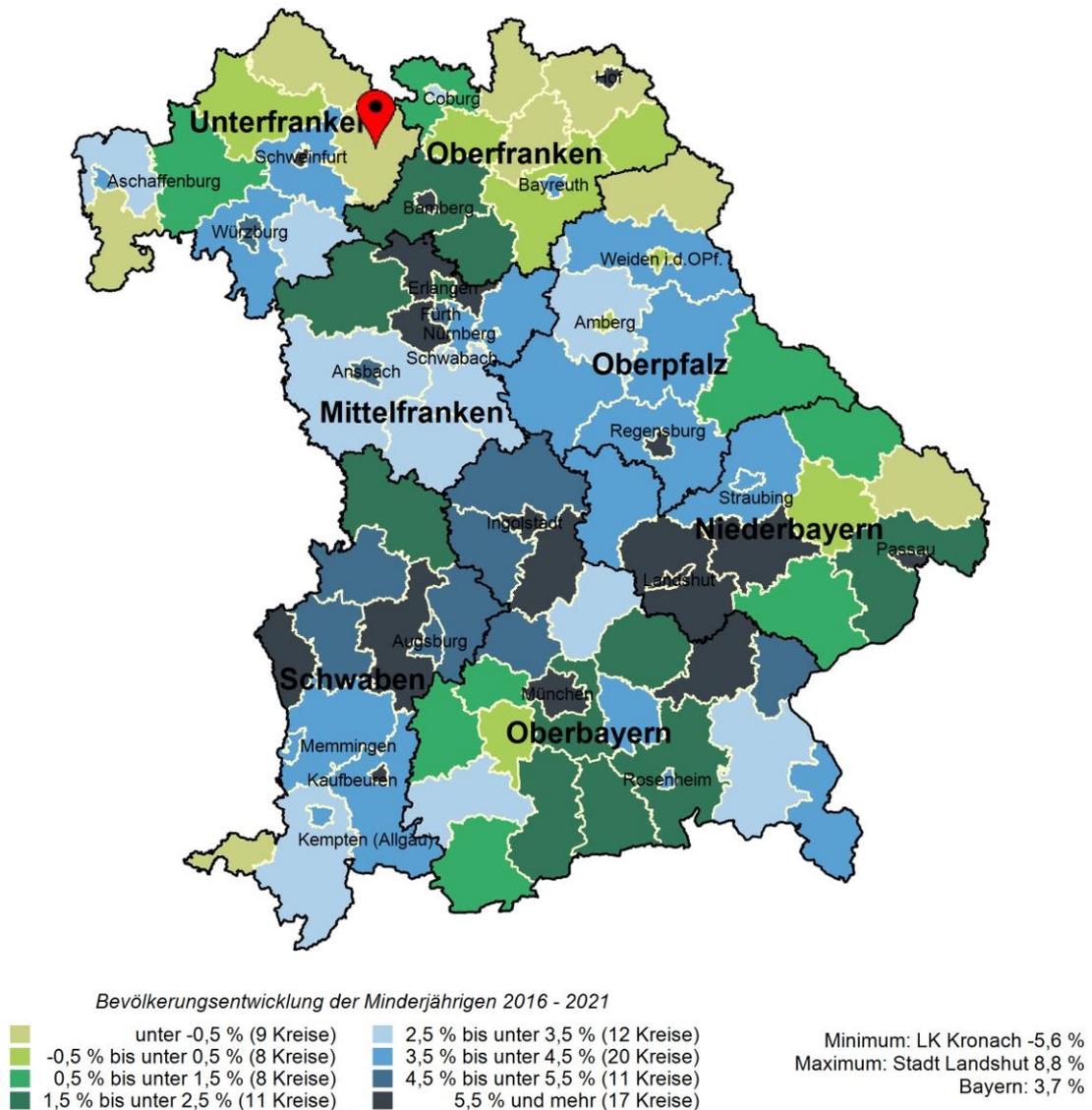
¹⁰ Für die Berechnung des bayerischen Durchschnitts werden, bezogen auf Landkreise, hier alle bayerischen Landkreise herangezogen. Für kreisfreie Städte gilt analog dazu der Mittelwert aller kreisfreien Städte.



2.11 Bevölkerungsprognosen und Entwicklung der Bevölkerungszahlen

Im Landkreis Haßberge ergab sich seit Ende 2016 eine etwa gleichbleibende Anzahl der Minderjährigen (-0,6 %). Der bayernweite Gesamtwert verzeichnet – wie aus der folgenden Grafik ersichtlich – einen Zuwachs.

Abbildung 13: Bevölkerungsentwicklung der Minderjährigen von 2016 bis 2021 (Stichtag 31.12.2016 und 31.12.2021) in Bayern (in %) (2016 = 100 %)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Laut den Prognosen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung wird die Gesamtbevölkerung im Landkreis Haßberge bis zum Jahr 2031 voraussichtlich stagnieren (Ausgangsjahr 2021) und bis zum Jahr 2041 dann voraussichtlich weiter leicht abnehmen (Ausgangsjahr 2031).

Die Anzahl der potenziellen EmpfängerInnen der im SGB VIII definierten Leistungen der Jugendhilfe (unter 21-Jährige) wird bereits kurzfristig (bis 2031) leicht ansteigen.¹¹

Besondere Entwicklungen in den Altersgruppen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen, welche die prozentuale Veränderung der Bevölkerung des Landkreises Haßberge bis zum Jahr 2031/2041 (Basisjahr 2021) darstellt.

Tabelle 4: *Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Haßberge bis Ende 2031/2041, differenziert nach Altersgruppen im Vergleich zu Bayern (in %) (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2021, 31.12.2031 und 31.12.2041)*

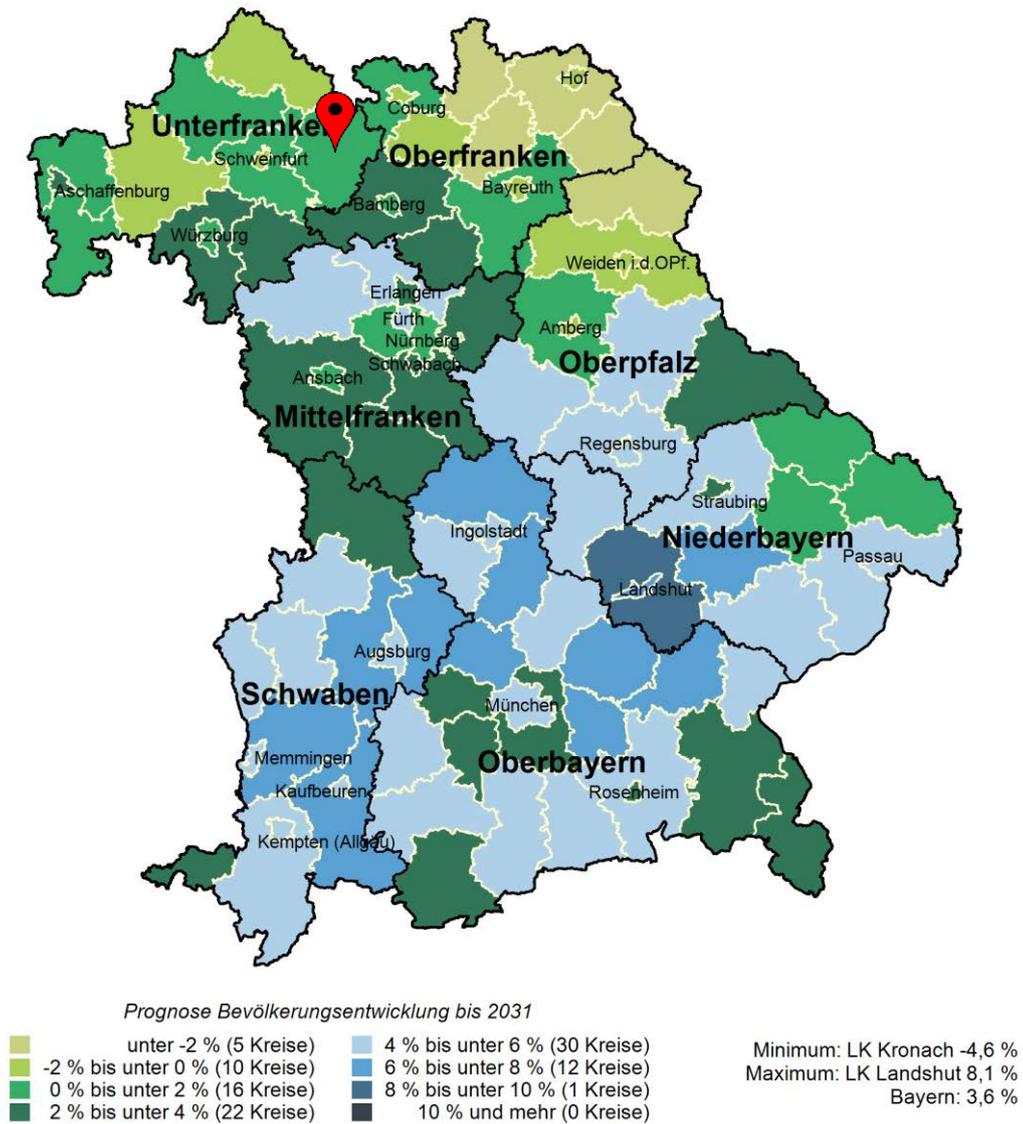
Altersgruppe	Landkreis Haßberge Ende 2031	Landkreis Haßberge Ende 2041	Bayern Ende 2031	Bayern Ende 2041
unter 3 Jahre	-11,1 %	-16,8 %	-3,1 %	-5,7 %
3 bis unter 6 Jahre	-8,3 %	-16,5 %	0,7 %	-3,1 %
6 bis unter 10 Jahre	3,1 %	-5,8 %	8,3 %	6,0 %
10 bis unter 14 Jahre	18,3 %	6,2 %	18,2 %	14,5 %
14 bis unter 18 Jahre	14,3 %	8,5 %	14,3 %	16,2 %
18 bis unter 21 Jahre	-5,6 %	2,5 %	2,6 %	11,4 %
21 bis unter 27 Jahre	-16,6 %	-7,9 %	-6,8 %	0,5 %
27 bis unter 40 Jahre	-8,0 %	-15,3 %	-0,9 %	-4,1 %
40 bis unter 60 Jahre	-10,3 %	-8,7 %	-4,9 %	-1,4 %
60 bis unter 75 Jahre	13,3 %	-9,4 %	18,9 %	6,2 %
75 Jahre oder älter	20,7 %	64,6 %	8,4 %	38,3 %
Gesamtbevölkerung	0,2 %	-1,3 %	3,6 %	5,4 %

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹¹ Grundsätzlich gilt: Aus einem Rückgang der Anzahl an Kinder und Jugendlichen lassen sich pauschal keine Konsequenzen für die Fallzahl- und Kostenentwicklung der Jugendhilfe ableiten.



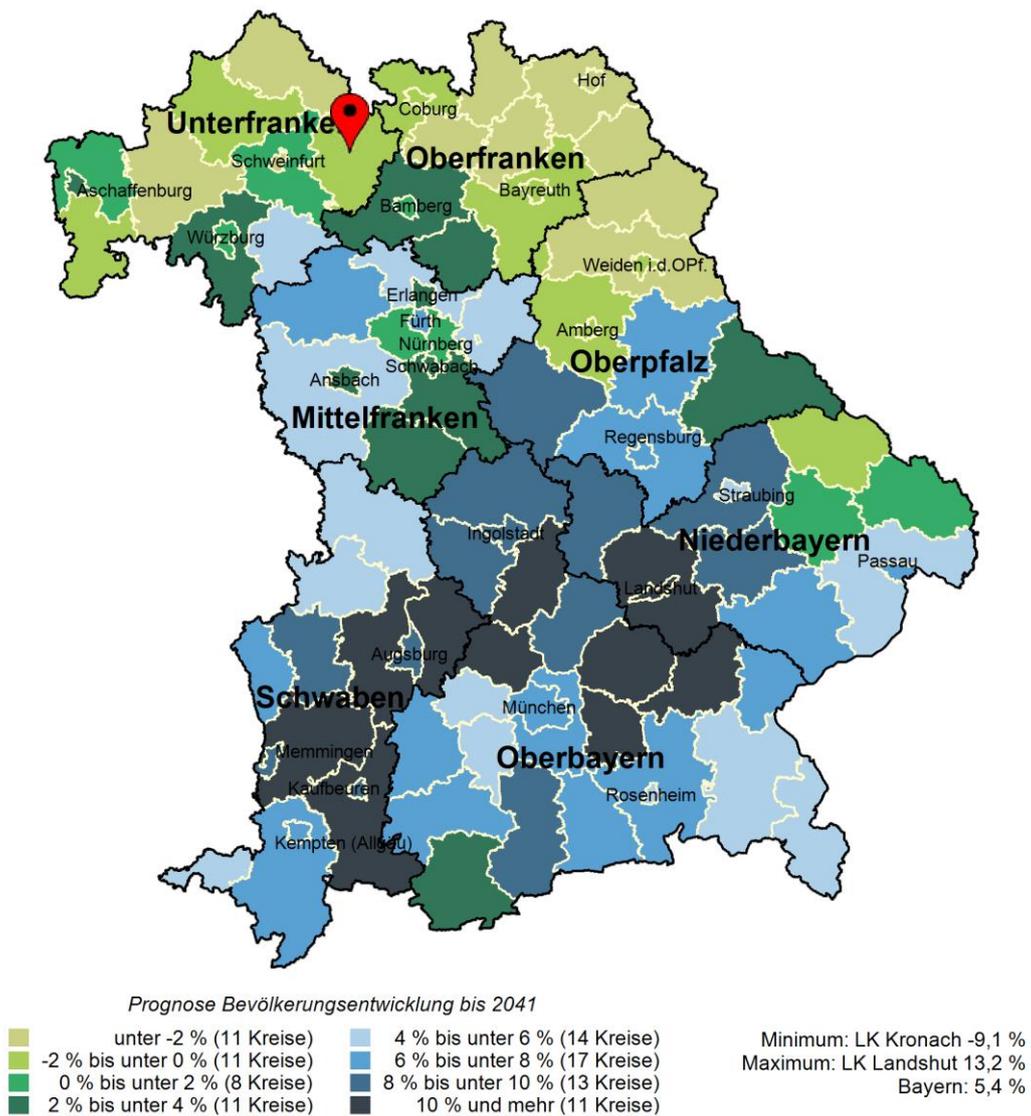
Abbildung 14: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2031 (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2031)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



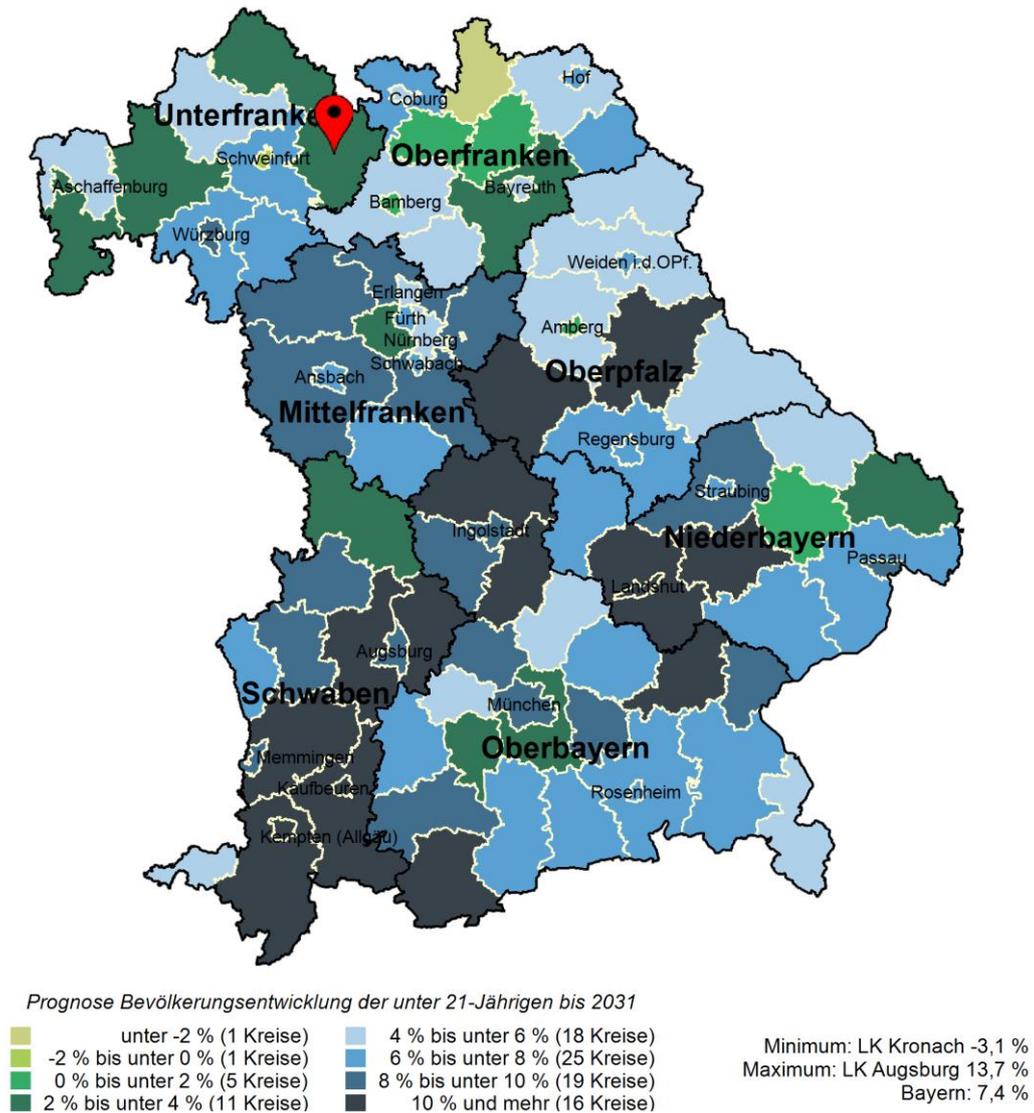
Abbildung 15: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2041 (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2041)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Abbildung 16: Prognostizierte Entwicklung der unter 21-Jährigen in Bayern (in %) bis Ende 2031 (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2031)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



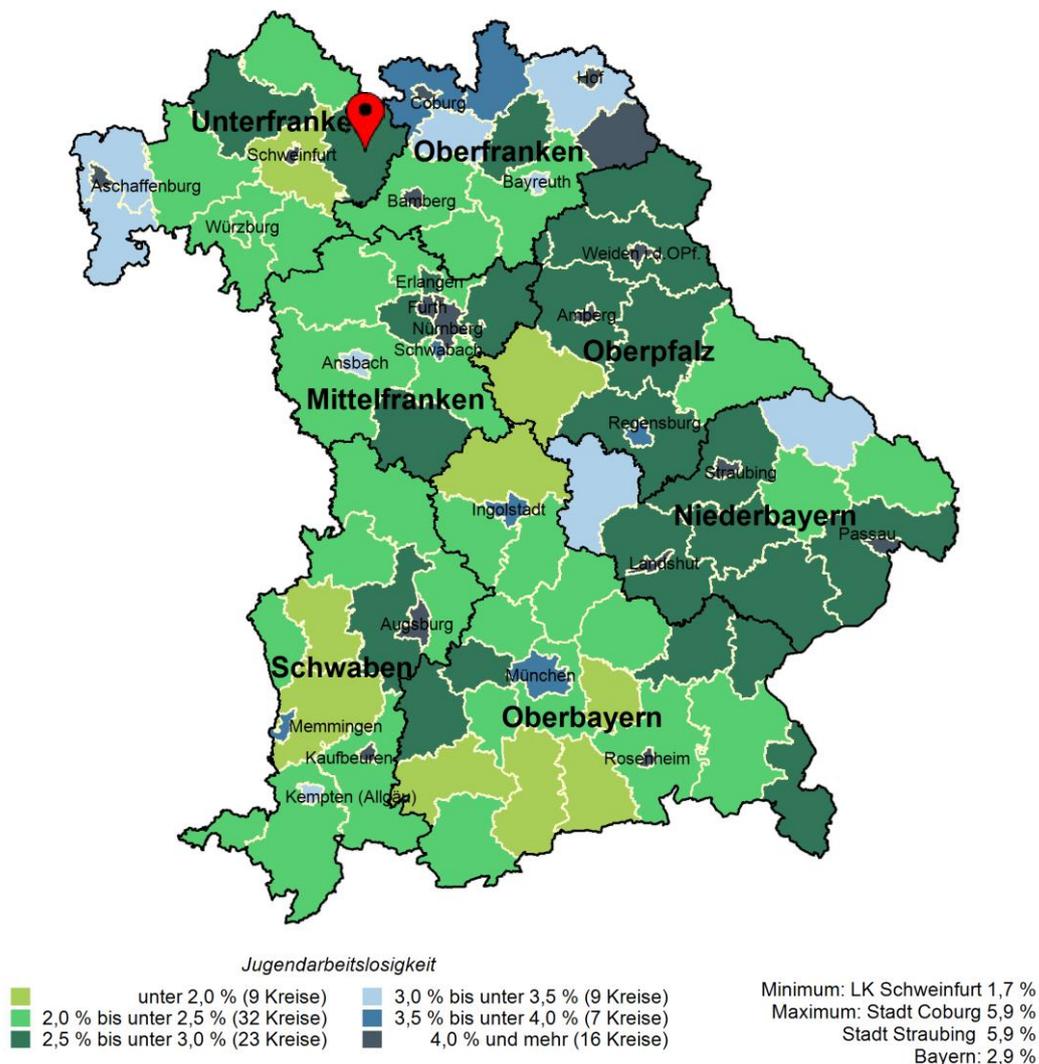
3 Familien- und Sozialstrukturen

3.1 Arbeitslosenquote¹² der unter 25-Jährigen¹³

Der Anteil arbeitsloser junger Menschen (15 bis unter 25 Jahre) betrug im Jahresdurchschnitt 2021 im Landkreis Haßberge 2,5 %. Insgesamt wies Bayern im Jahresdurchschnitt 2021 eine Jugendarbeitslosenquote von 2,9 % auf.

Im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2020 (3,5 %) ist die Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen im Landkreis Haßberge deutlich gesunken¹⁴. Im gleichen Zeitraum ist die Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen in Bayern insgesamt in den Jahren 2020 und 2021 von 3,4 % auf 2,9 % gesunken.

Abbildung 17: Jugendarbeitslosigkeit (15- bis unter 25-Jährige) in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Link siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹² Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Arbeitslosenquote.

¹³ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

¹⁴ Da die Quoten in Kapitel 3.1 bis 3.5 zur besseren Lesbarkeit auf eine Nachkommastelle gerundet sind, kann es sich trotz vermeintlicher Steigerung der Quoten (beispielsweise 1,8 % auf 1,9 %) um eine sehr geringe Abweichung der Nachkommastellen handeln, die im Ergebnis keine ausschlaggebende Veränderung zeigt.

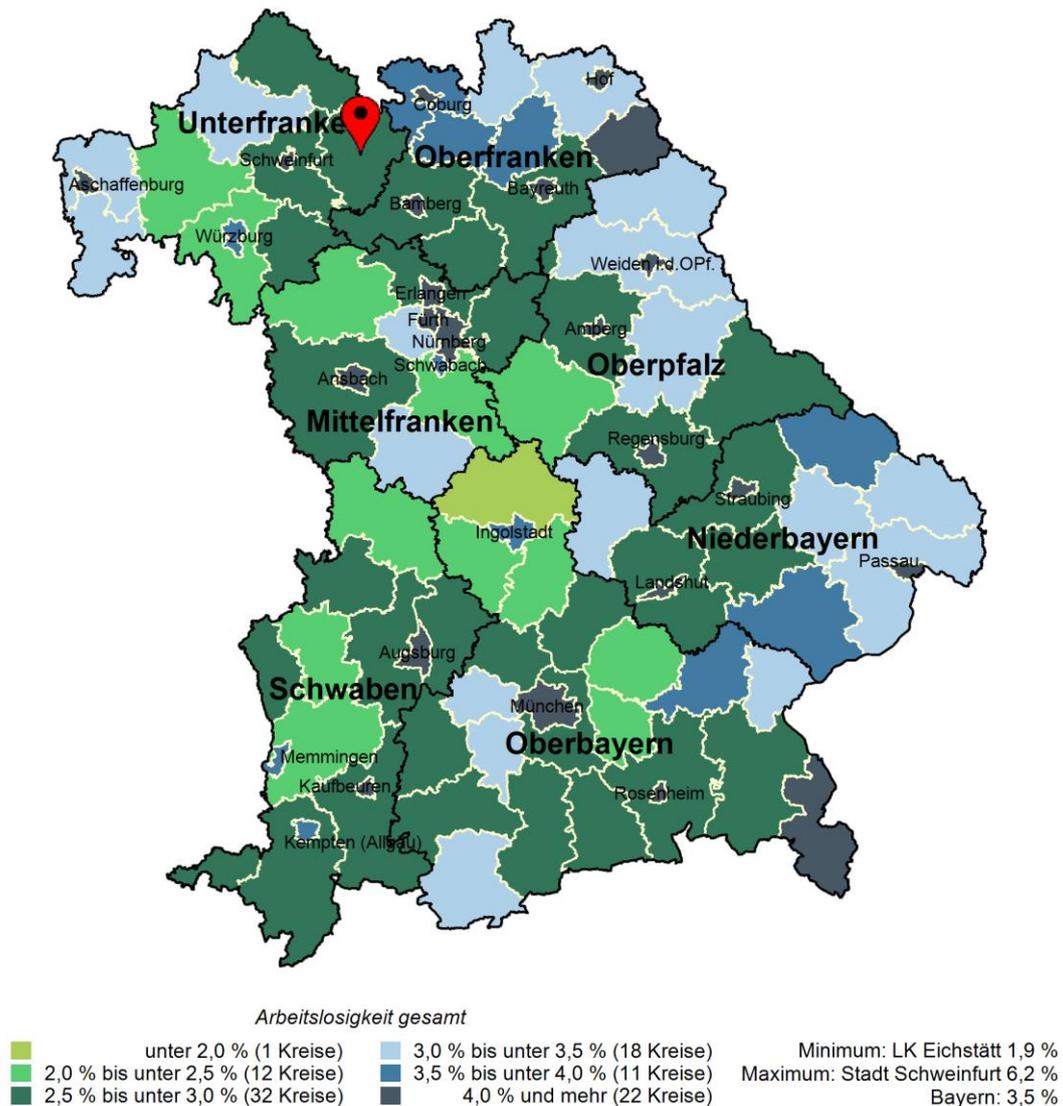


3.2 Arbeitslosenquote gesamt¹⁵

Die Arbeitslosenquote insgesamt im Landkreis Haßberge lag im Jahresdurchschnitt 2021 bei 2,9 %. Insgesamt wies Bayern 2021 im Jahresdurchschnitt eine Arbeitslosenquote von 3,5 % auf.

Damit ist die Arbeitslosenquote im Landkreis Haßberge im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2020 (3,3 %) leicht gesunken. Bayernweit ist sie in der gleichen Zeit von 3,6 % auf 3,5 % leicht gesunken.

Abbildung 18: Arbeitslosigkeit (insgesamt) in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Link siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁵ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

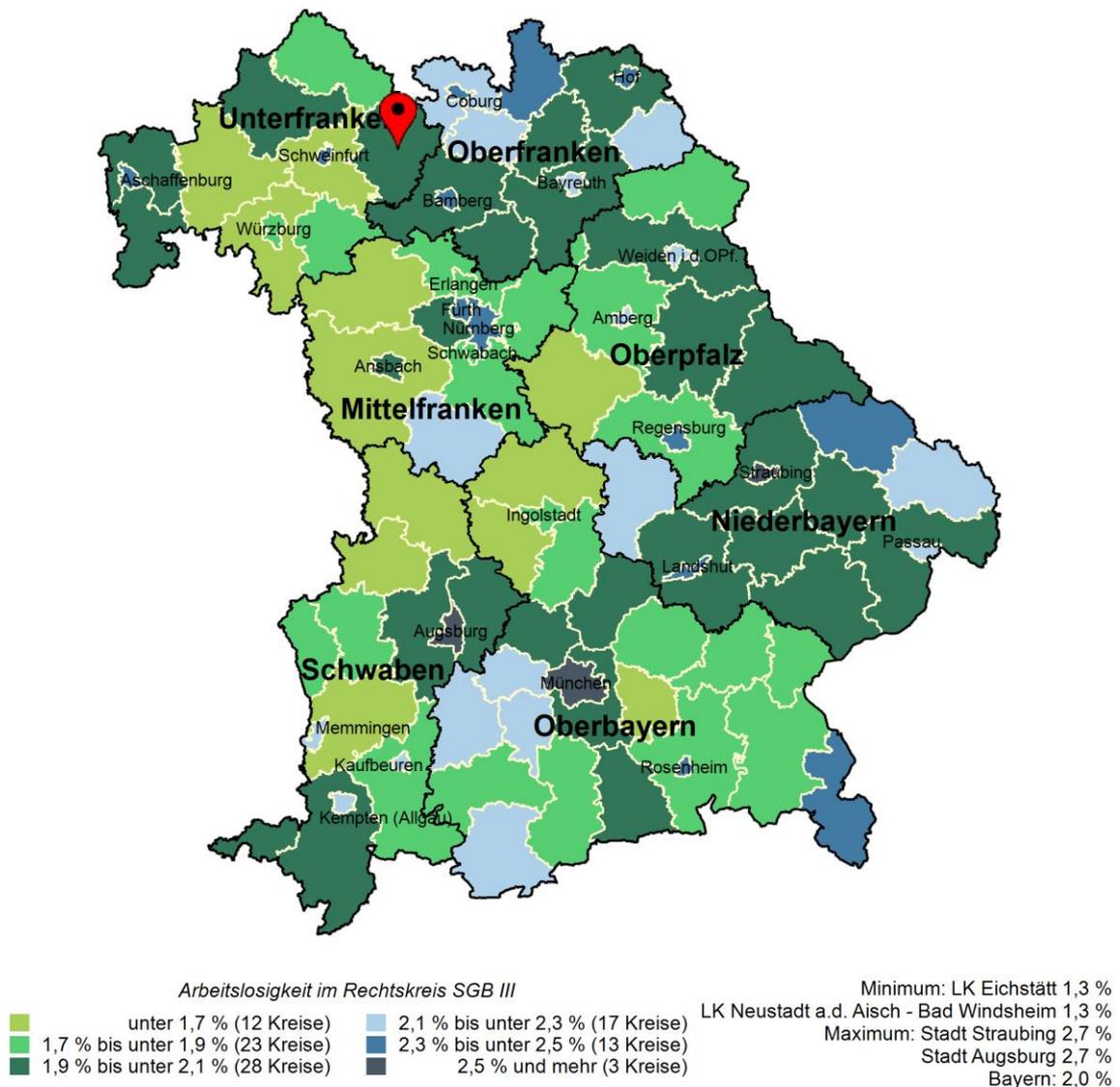


3.3 Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III^{16 17}

Im Jahresdurchschnitt 2021 gab es im Landkreis Haßberge 936 EmpfängerInnen von SGB III-Leistungen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 1,9 % im Rechtskreis SGB III. Bayernweit ergab sich im Vergleich dazu 2021 eine durchschnittliche Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III von 2,0 %.

Im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2020 (2,3 %) ist die Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III im Landkreis Haßberge damit leicht gesunken. Bayernweit ist die Quote vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2021 von 2,3 % auf 2,0 % leicht gesunken.

Abbildung 19: Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Link siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁶ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III.

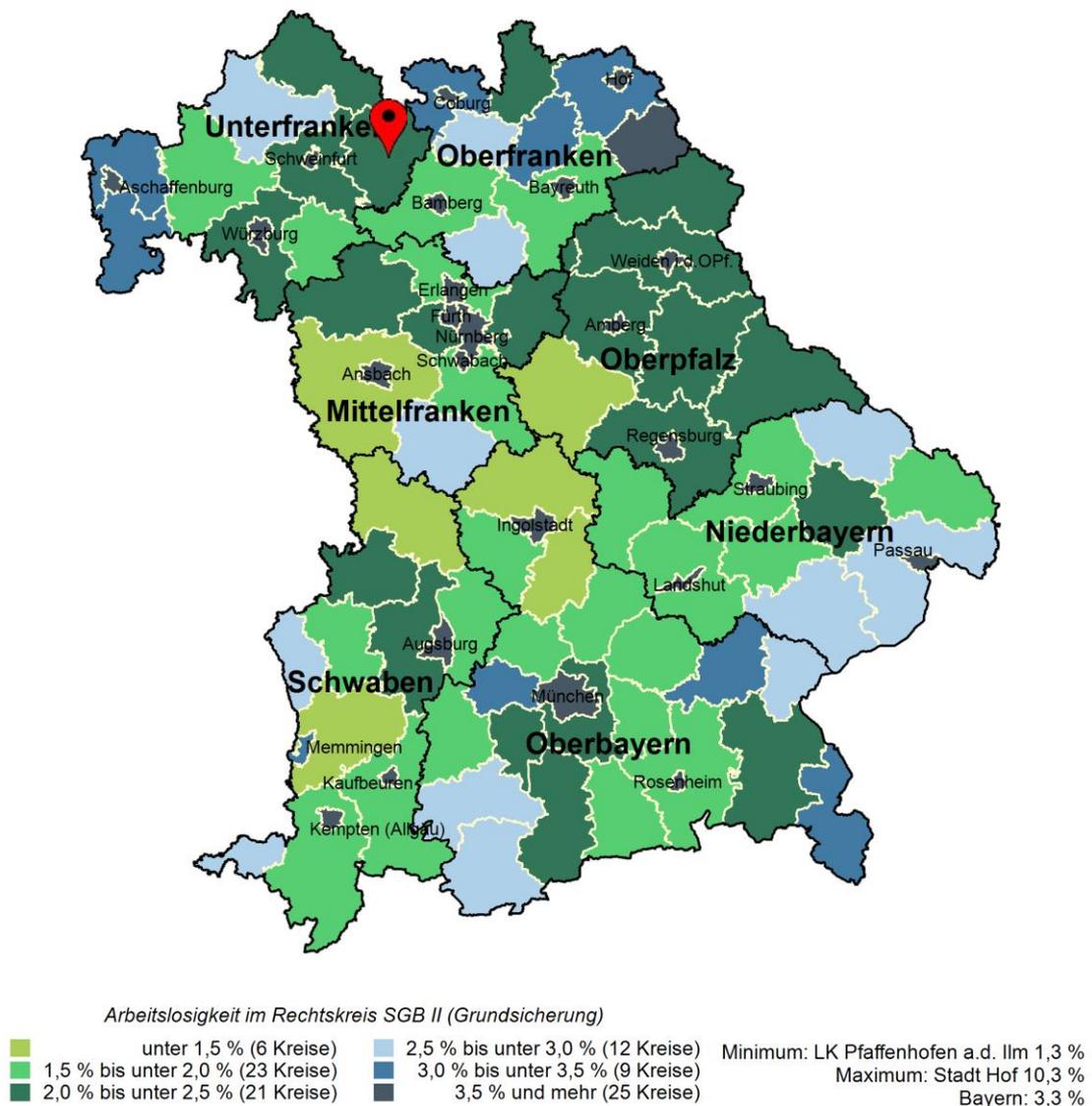
¹⁷ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.



3.4 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte – Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II^{18 19}

Im Jahresdurchschnitt 2021 erhielten 1.196 erwerbsfähige Personen Unterstützungsleistungen nach dem SGB II. Im Landkreis Haßberge sind somit 2,2 % der EinwohnerInnen im erwerbsfähigen Alter (15- bis unter 65-Jährige) LeistungsempfängerInnen nach SGB II. Im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2020 (2,3 %) ist der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten damit konstant geblieben. Bayernweit ist die Quote im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2020 (3,3 %) auf 3,3 % konstant geblieben.

Abbildung 20: Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II (erwerbsfähige Leistungsberechtigte) in Bayern in % (im Jahresdurchschnitt 2021)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Sonderbestellung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁸ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II.

¹⁹ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

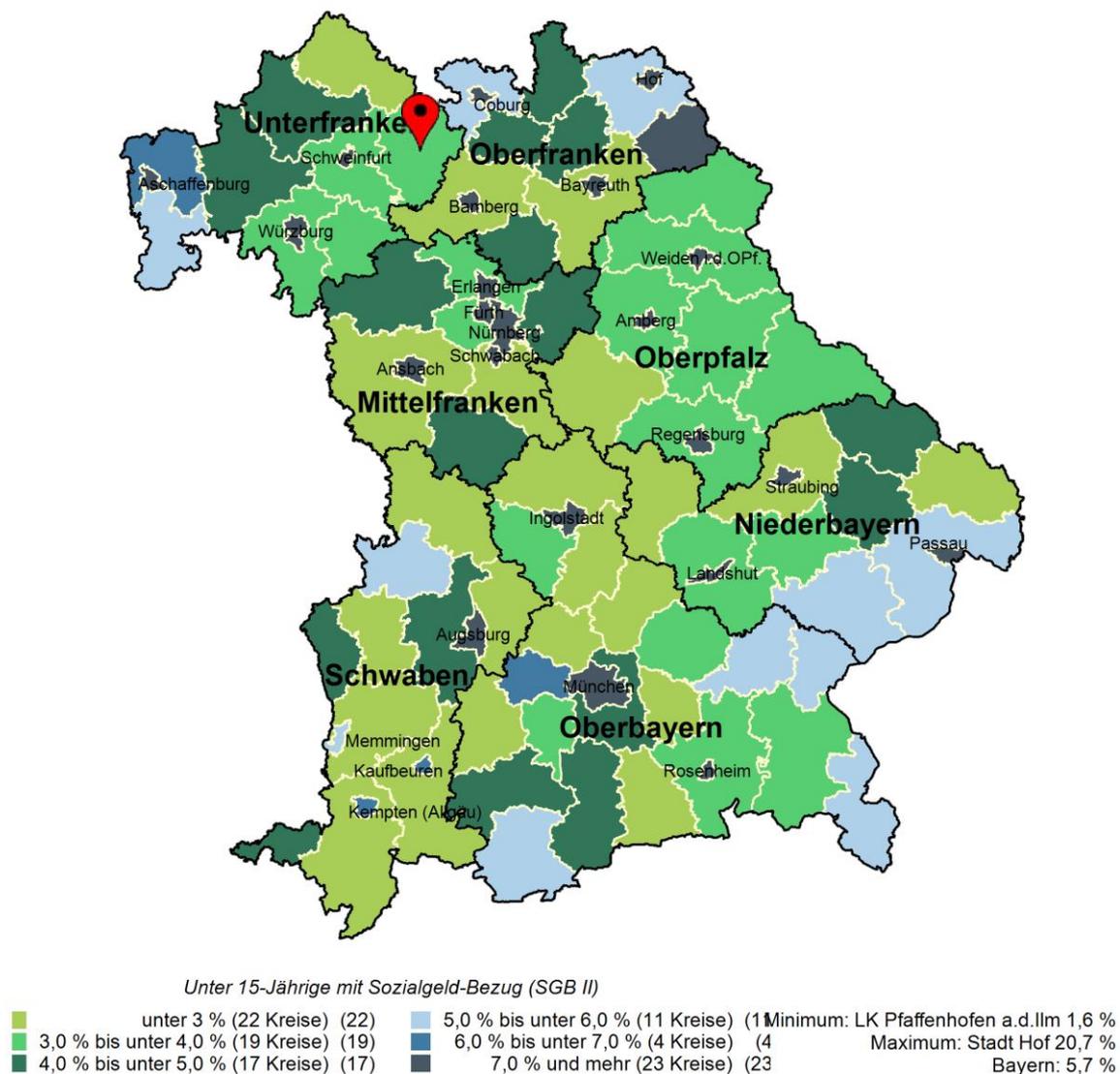


3.5 Sozialgeld nach SGB II bei unter 15-Jährigen²⁰

Der Indikator „Kinderarmut“ im Landkreis Haßberge liegt im Jahr 2021 bei 3,3 %. Bayernweit lag der Wert bei 5,7 %.

Im Vergleich zum Jahr 2020 ist die Kinderarmut im Landkreis Haßberge leicht gesunken. Bayernweit ist der Indikator in der gleichen Zeit von 6,0 % auf 5,7 % leicht gesunken.

Abbildung 21: Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 15 Jahren mit SGB II – Bezug in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Sonderbestellung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

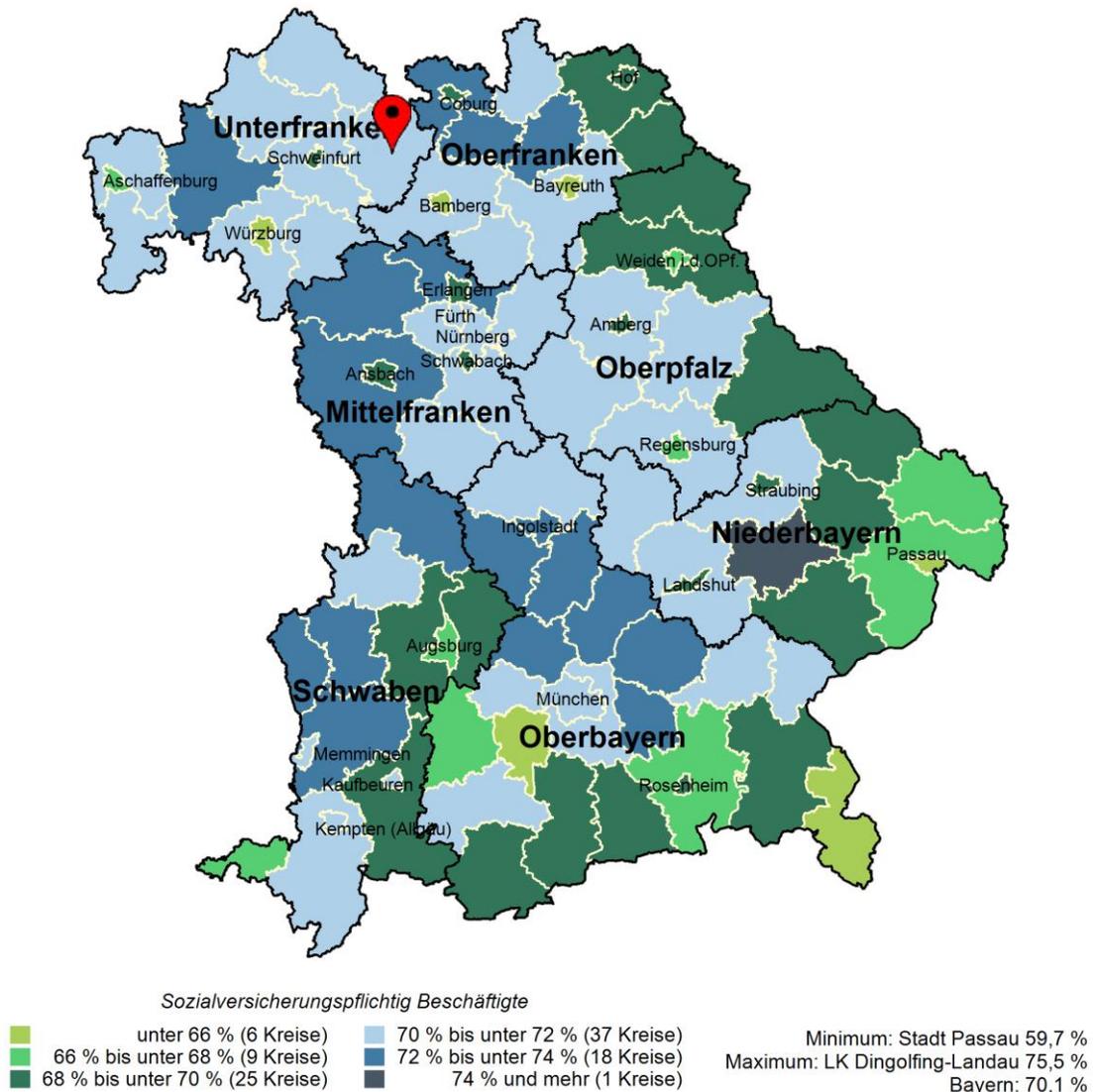
²⁰ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Sozialgeld nach dem SGB II bei unter 15-Jährigen.



3.6 Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gesamt^{21 22}

Der Anteil der im Landkreis Haßberge sozialversicherungspflichtig gemeldeten ArbeitnehmerInnen an der Gesamtheit der EinwohnerInnen im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 bis unter 65 Jahren beträgt im Juni 2022 71,1 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 70,1 %).

Abbildung 22: Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (gesamt) in Bayern (in %) (Juni 2022)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Link siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²¹ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

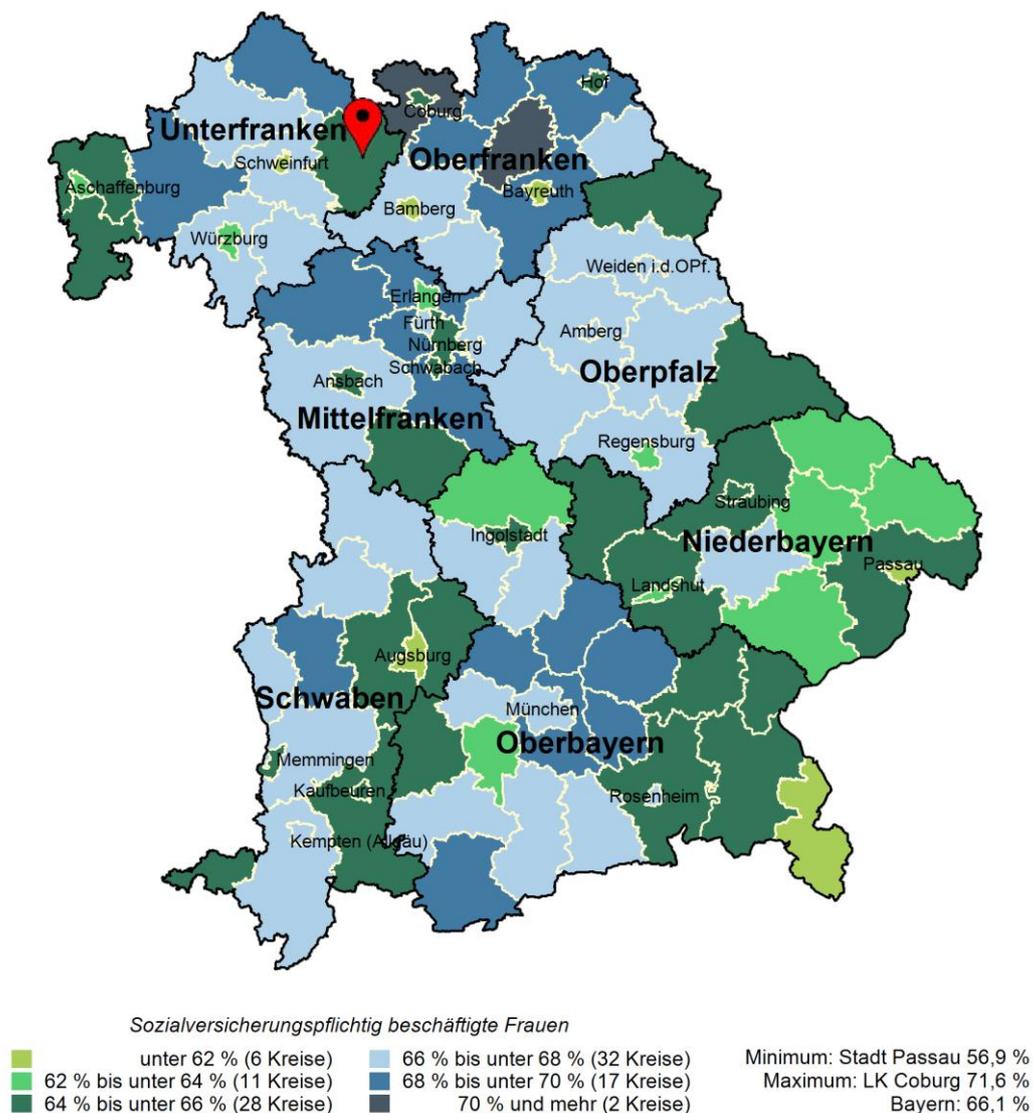
²² Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.



3.7 Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen^{23 24}

Der Anteil der im Landkreis Haßberge sozialversicherungspflichtig gemeldeten Frauen an der Gesamtheit der Frauen im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 bis unter 65 Jahren beträgt im Juni 2022 65,4 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 66,1 %).

Abbildung 23: Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen in Bayern (in %) (Juni 2022)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Link siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²³ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

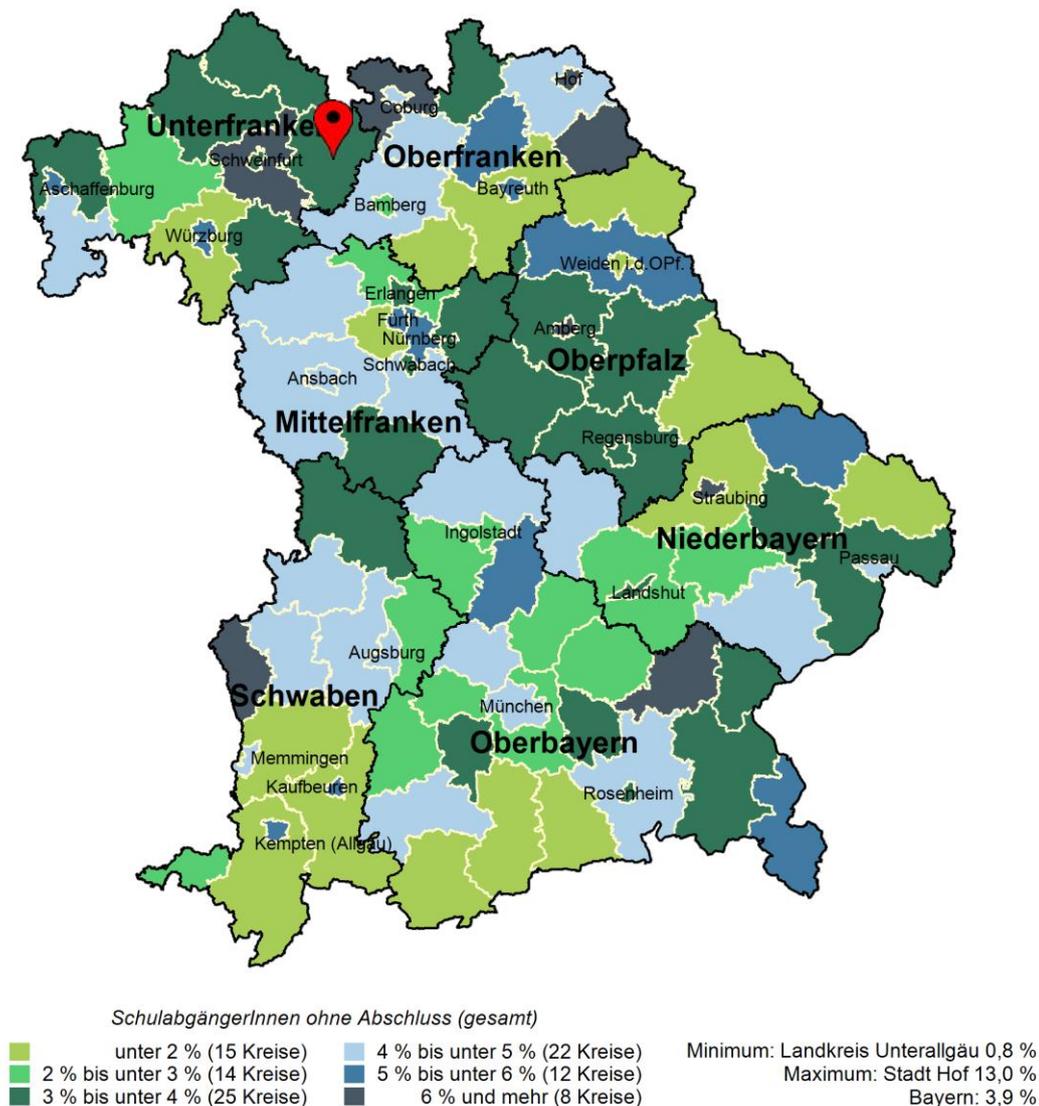
²⁴ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.



3.8 Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss²⁵

Der Anteil der SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss²⁶ an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen lag im Schuljahr 2020/2021 im Landkreis Haßberge bei 3,5 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 3,9 %).

Abbildung 24: Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen in Bayern (in %) (Schuljahr 2020/2021)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, GENESIS online, Tabelle 2111-107s, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

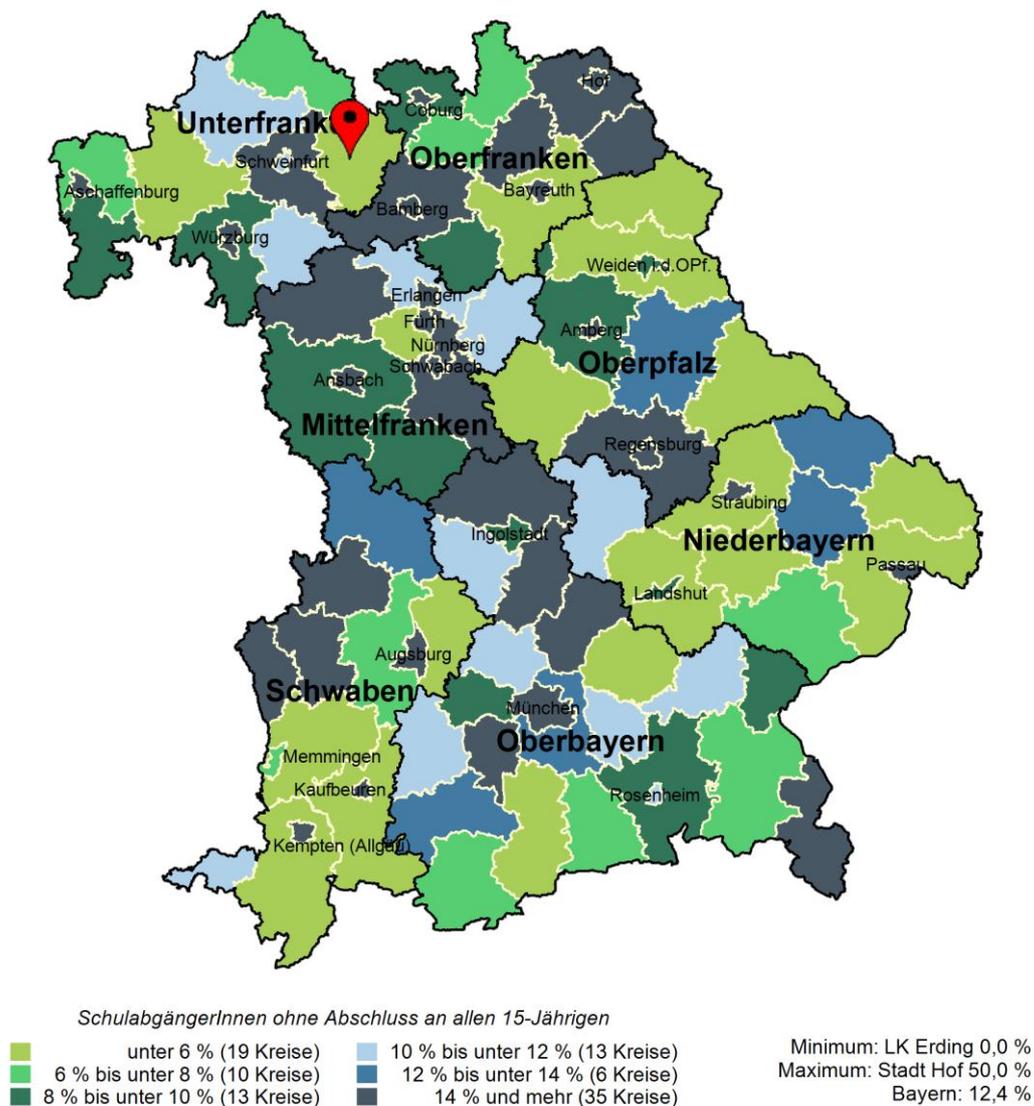
²⁵ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung SchulabgängerInnen ohne Abschluss.

²⁶ Auf Anregung werden die SchulabgängerInnen mit Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunkt) Lernen in die Quote der AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss mit eingerechnet. Diese wurden bisher separat ausgewiesen. Die Einbeziehung ist der Grund für erkennbar höhere Quoten bei den SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss ab dem Berichtsjahr 2021. Damit sind die Werte zu den Vorjahren nicht vergleichbar.



Darüber hinaus liegt der Anteil der SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-jährigen SchulabgängerInnen²⁷ im Schuljahr 2020/2021 im Landkreis Haßberge bei 4,1 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 12,4 %).

Abbildung 25: Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an den 15-Jährigen in Bayern (in %) (Schuljahr 2020/2021)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Sonderbestellung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁷ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zum Anteil der SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-Jährigen.



Die nachfolgende Tabelle differenziert die tatsächliche Anzahl der SchülerInnen aus dem Landkreis Haßberge, die ohne Mittelschulabschluss abgehen, nach verschiedenen Schulformen im Schuljahr 2020/2021²⁸.

Tabelle 5: SchülerInnen ohne Mittelschulabschluss nach Schulformen (Schuljahr 2020/2021)^{29 30}

Schultyp	AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss	AbgängerInnen mit Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunktes) Lernen
Mittelschulen (beinhaltet auch die Volksschulen)	13	-
Förderschulen	15	19
Andere allgemeinbildende Schulen (Gymnasien, Realschulen, Waldorfschulen u. ä.)	4	-
Allgemeinbildende Schulen insgesamt (Summe aus allen AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss und den AbgängerInnen im Bildungsgang des FSP Lernen)	32	

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, GENESIS online, Tabelle 2111-107s, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁸ Für genauere Analysen steht der Datensatz über die Genesis-Datenbank online zur Verfügung.

²⁹ Zum Schuljahr 2013/2014 hat sich die Bezeichnung des „Abschlusses zur individuellen Lernförderung“ in „Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunktes) Lernen“ geändert.

³⁰ Schüler ohne Abschluss werden aus der Spalte „AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss“ berechnet. Zusätzlich werden ab dem Berichtsjahr 2021 die SchulabgängerInnen mit Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunkt) Lernen in die Quote der AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss mit eingerechnet. Diese wurden bisher separat ausgewiesen. Die Einbeziehung ist der Grund für erkennbar höhere Quoten bei den SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss ab dem Berichtsjahr 2021.

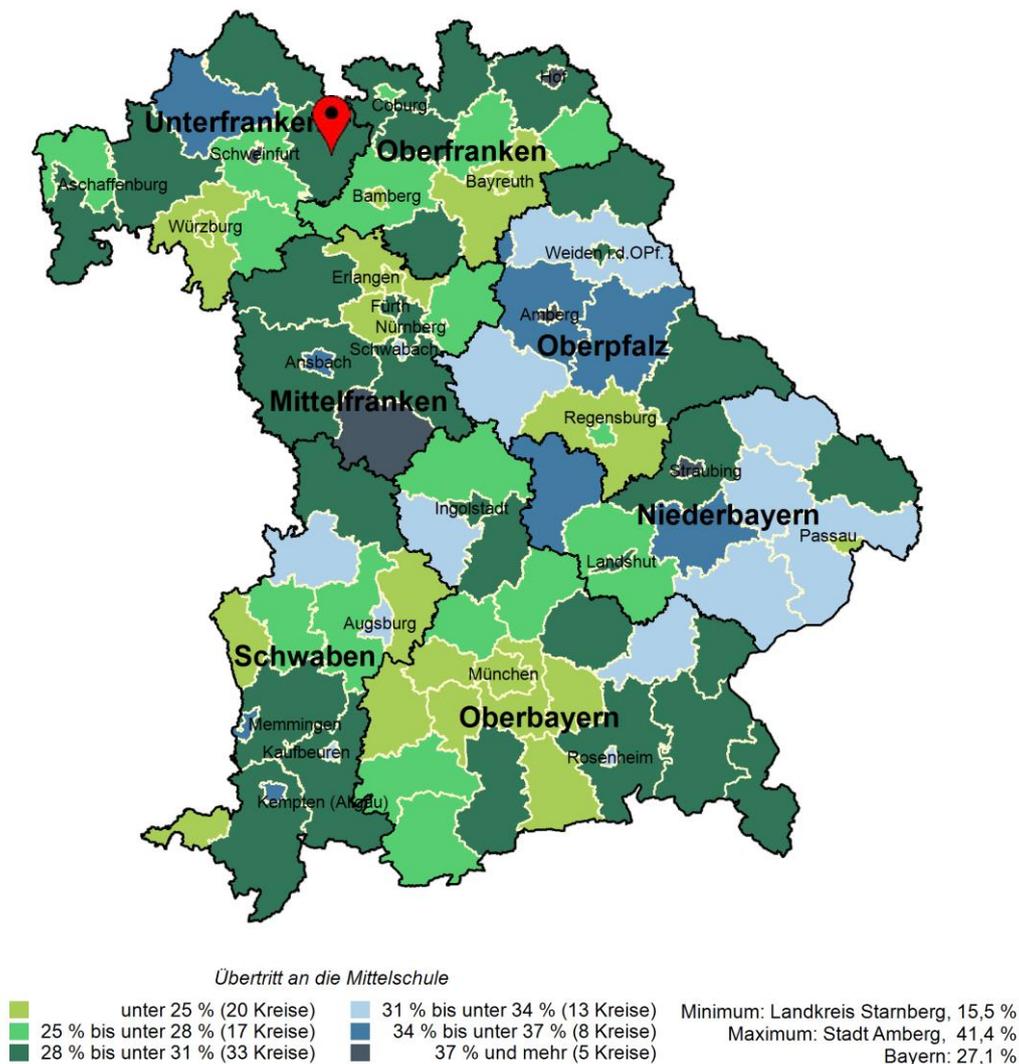


3.9 Übertrittsquoten³¹

Neben der Darstellung der SchulabgängerInnen ohne Abschluss ist es möglich, die Übertrittsquoten auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern darzustellen. Dargestellt wird jeweils, welcher Anteil der SchülerInnen der vierten Klassen auf eine weiterführende Schule übergetreten ist.

Im Landkreis Haßberge sind zum Schuljahr 2021/2022 31,0 % aller SchülerInnen der vierten Klasse auf die Mittelschule³² übergetreten. Bayernweit trifft dies auf 27,1 % aller ViertklässlerInnen zu.

Abbildung 26: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Mittelschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)



Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

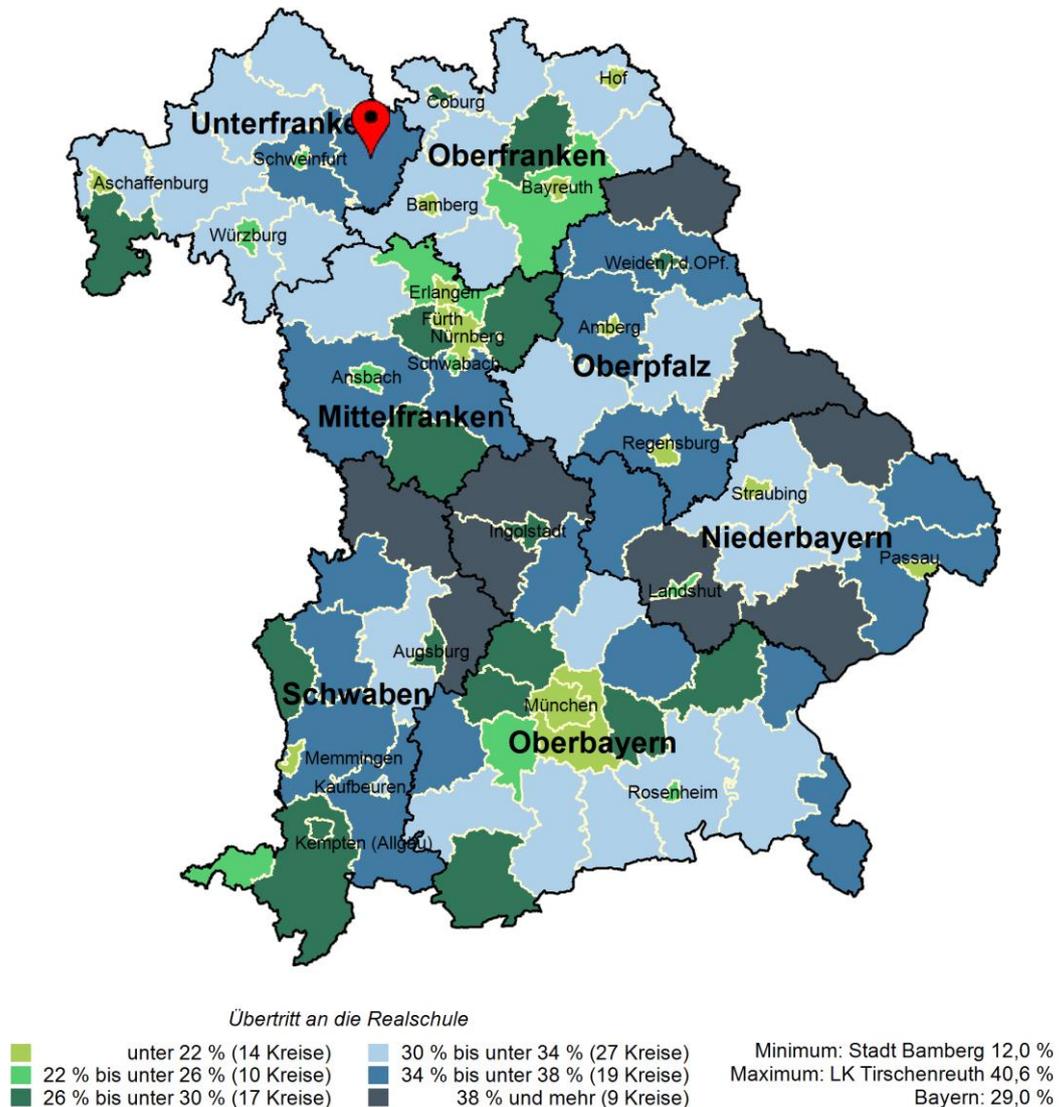
³¹ Die Übertrittsquoten werden bereits zu Beginn eines neuen Schuljahres (vom KIS – Das Kreisinformationssystem der Bayerischen Bildungsberichterstattung; <http://www.kis-schule-bayern.de>) erhoben und beziehen sich damit immer auf ein Schuljahr weiter, als dies im Kapitel 3.8 bei den SchulabgängerInnen der Fall ist.

³² Da es keine Übertritte mehr an Hauptschulen gibt, wird an dieser Stelle nur der von der ISB-Statistik verwendete Begriff der Mittelschule verwendet.



Auf die Realschule wechselten zum Schuljahr 2021/2022 37,2 % aller Kinder der vierten Klassen im Landkreis Haßberge. Aus allen bayerischen Grundschulen traten 29,0 % aller SchülerInnen auf die Realschule über.

Abbildung 27: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Realschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)

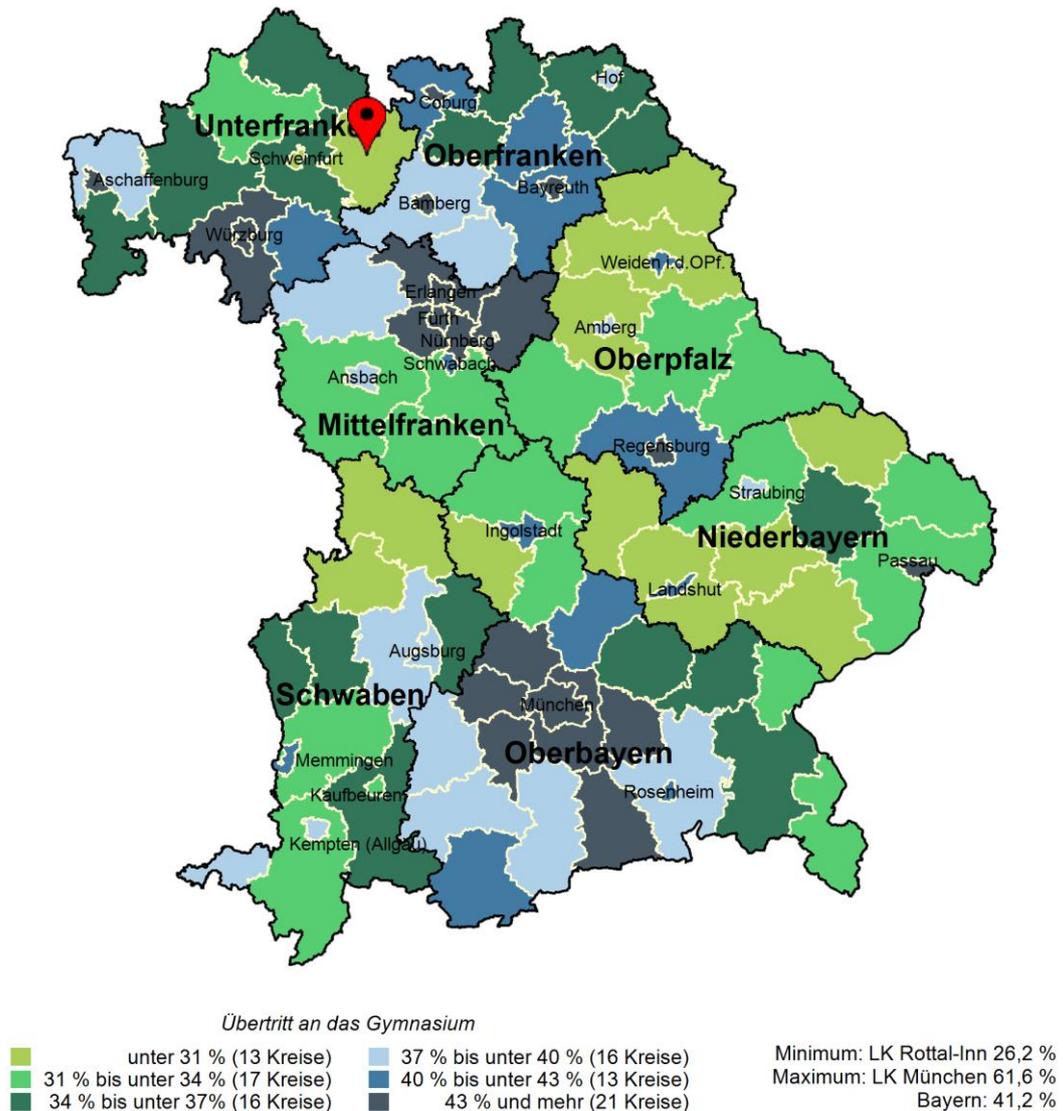


Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Auf das Gymnasium wechselten zum Schuljahr 2021/2022 31,0 % aller Kinder der vierten Klassen im Landkreis Haßberge. In Bayern insgesamt waren es 41,2 % aller SchülerInnen.

Abbildung 28: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf das Gymnasium übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)



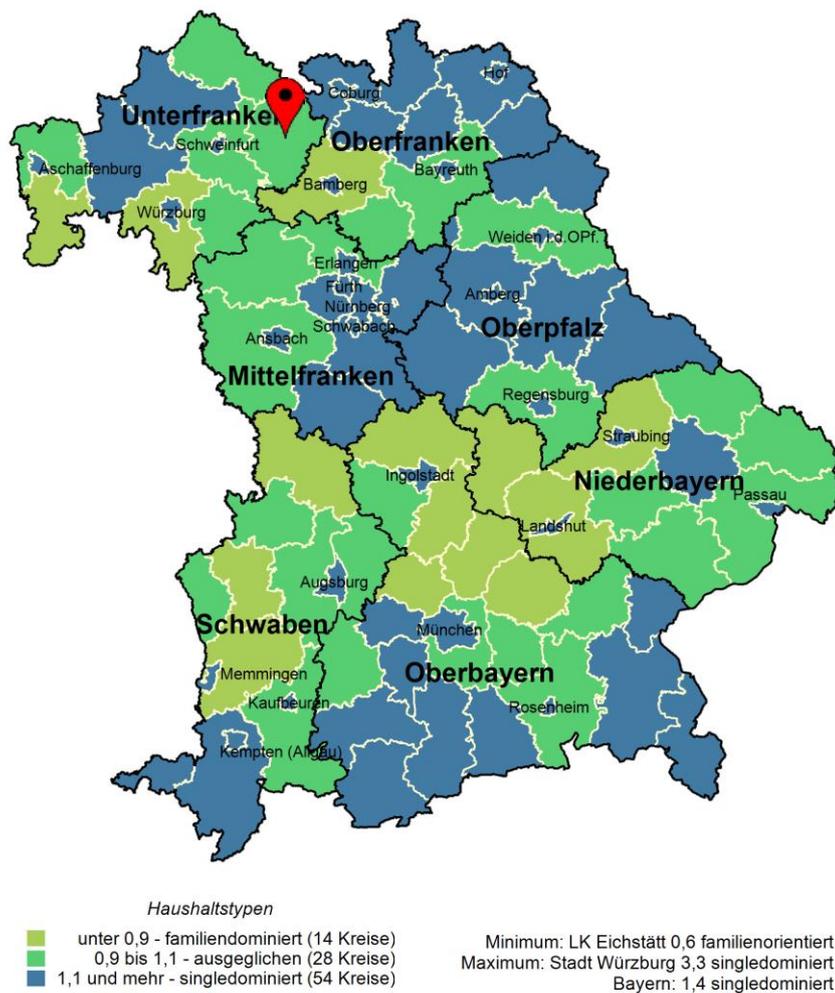
Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



3.10 Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern^{33 34}

Der Landkreis Haßberge gehört zu den ausgeglichenen Kommunen. Insgesamt gibt es 2020 37.763 Haushalte (gesamtbayerischer Vergleichswert: 6.390.129). Auf die Gesamtheit aller Haushalte entfällt ein Anteil von 31,2 % auf Singlehaushalte (gesamtbayerischer Vergleichswert: 40,2 %), ein Anteil von 36,3 % auf Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder (gesamtbayerischer Vergleichswert: 30,1 %) und ein Anteil von 32,6 % auf Mehrpersonenhaushalte mit Kindern (gesamtbayerischer Vergleichswert: 29,7 %). Berechnet man dabei das Verhältnis von Einpersonenhaushalten zu Haushalten mit Kindern, entspricht das einem Verhältnis³⁵ von 1,0 (gesamtbayerischer Vergleichswert: 1,4).

Abbildung 29: Verhältnis der Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern in Bayern (2020)



Quelle: Nexiga GmbH, Sonderbestellung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³³ Siehe Kapitel 6: Glossar – Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern.

³⁴ Da die Daten zu den aktuellen Haushaltstypen regelmäßig nicht rechtzeitig vorliegen, werden seit dem Jahr 2014 Daten aus dem Vorjahr verwendet. Dies bedeutet, dass für das Berichtsjahr 2022 Haushaltstypen aus dem Jahr 2020 ausgewiesen werden.

³⁵ Bei einem Verhältniswert von unter 0,9 wird das gesellschaftliche Leben als „familiendominiert“, ab einem Wert von 1,1 als „singledominiert“ bezeichnet. In „ausgeglichenen“ Kommunen halten sich Einpersonenhaushalte und Mehrpersonenhaushalte mit Kindern die Waage (Werte zwischen 0,9 und unter 1,1).



3.11 Gerichtliche Ehelösungen³⁶

Betrachtet man die Entwicklung der Scheidungsquoten, so ist zwischen den Jahren 2020 und 2021 ein Zuwachs erkennbar. Im Landkreis Haßberge waren 2021 0,2 % der über 18-jährigen EinwohnerInnen von Scheidungen betroffen (gesamtbayerischer Vergleichswert: 0,2 %).

Tabelle 6: *Eheschließungen und geschiedene Ehen im Landkreis Haßberge im Zeitverlauf (Daten 2019, 2020 und 2021)*

Eheschließungen					
Anzahl			Prozentualer Anteil *		
2019	2020	2021	2019	2020	2021
442	397	370	0,63	0,56	0,53

Geschiedene Ehen					
Anzahl			Prozentualer Anteil **		
2019	2020	2021	2019	2020	2021
143	133	161	0,20	0,19	0,23

* Anteil der über 18-Jährigen, die in dem Jahr eine Ehe eingegangen sind, an allen über 18-Jährigen EinwohnerInnen im Landkreis Haßberge

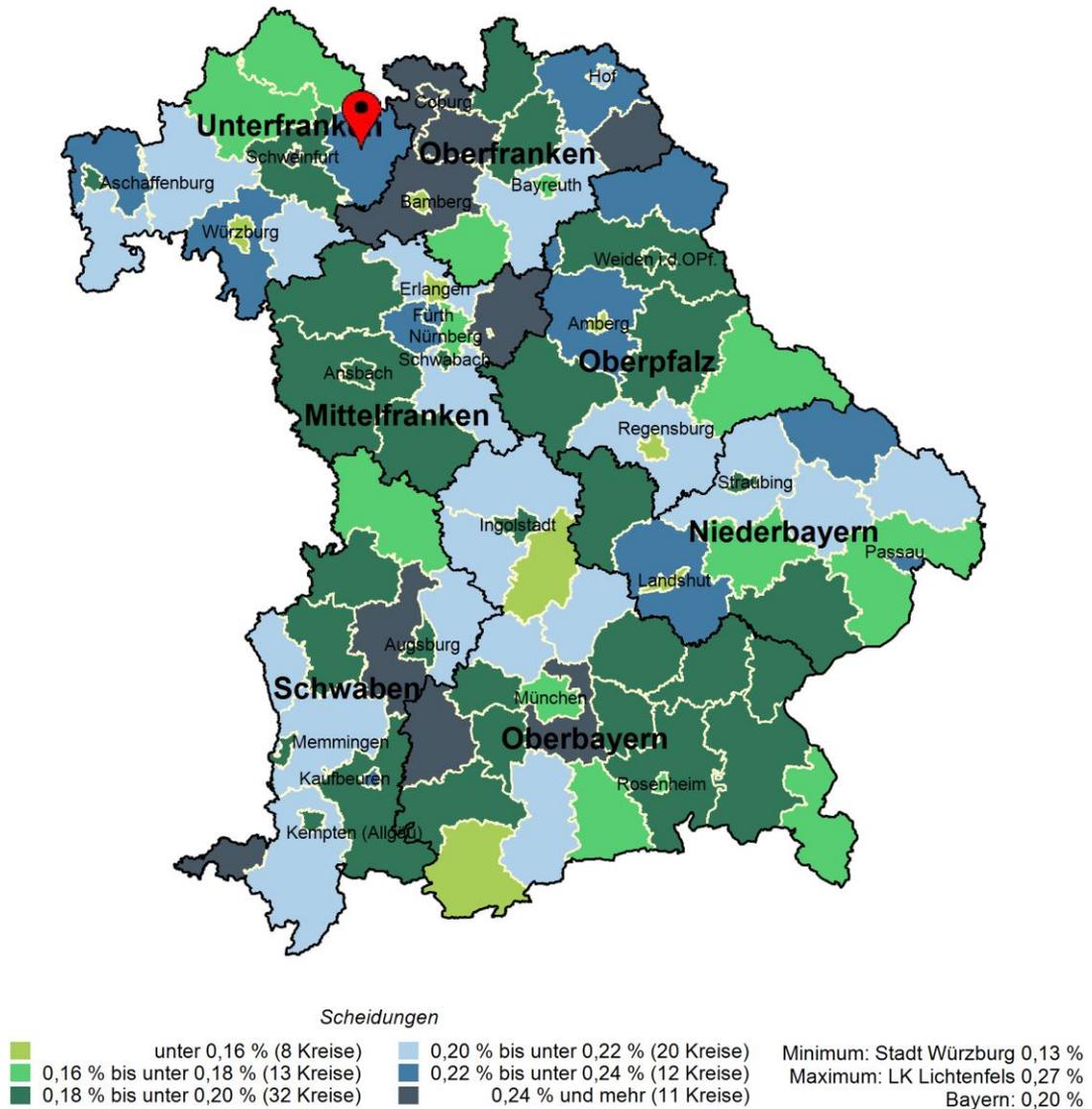
** Anteil der über 18-Jährigen, die in dem Jahr von Scheidung betroffen sind, an allen über 18-jährigen EinwohnerInnen im Landkreis Haßberge

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, GENISIS online, Tabelle 12611-102r und Tabelle 12631-107r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³⁶ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Gerichtliche Ehelösungen.



Abbildung 30: Gerichtliche Ehelösungen (2021)

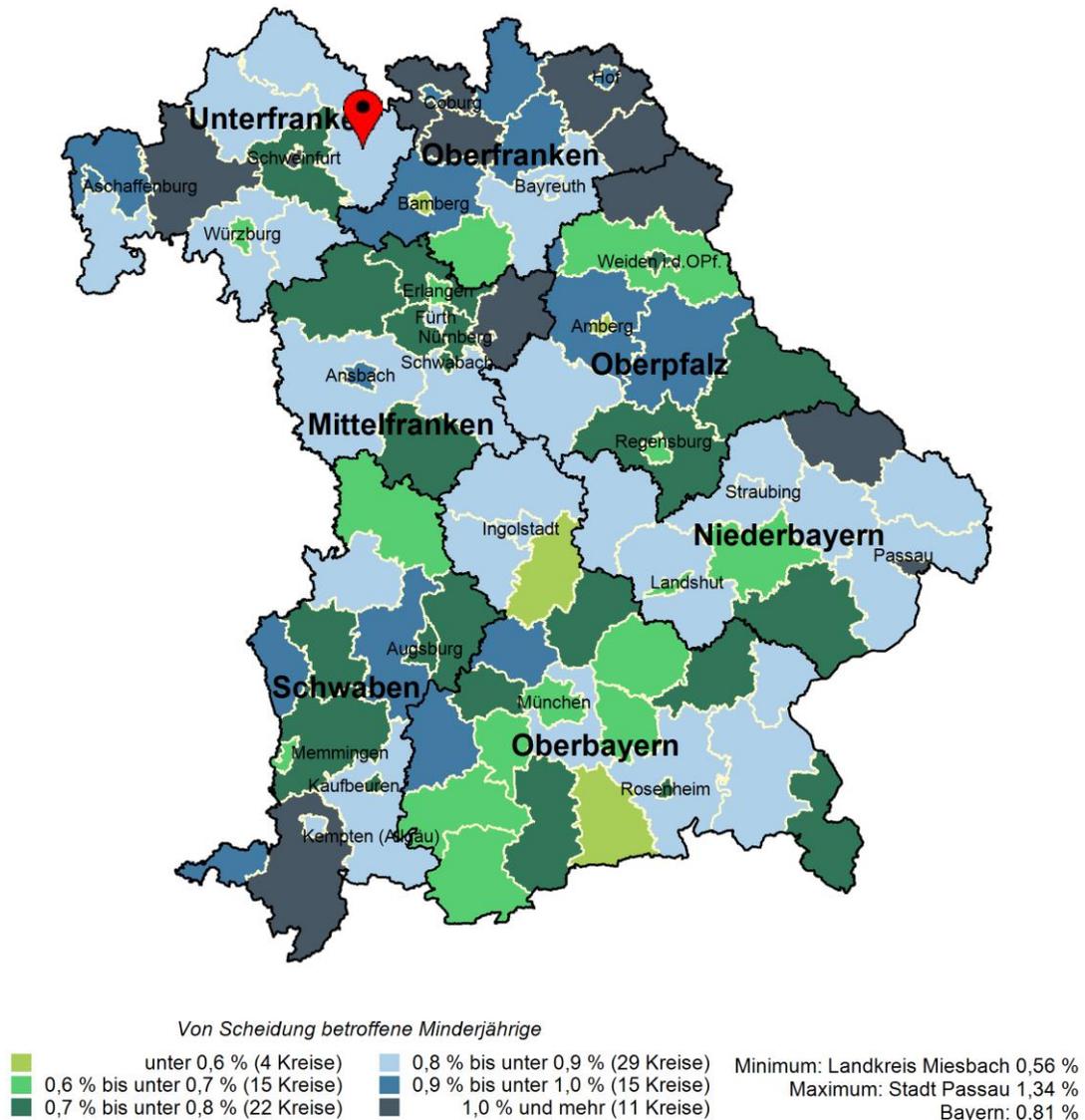


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, GENESIS online, Tabelle 12631-107r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Besonders jugendhilferelevant sind die von Scheidung betroffenen Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren. Im Landkreis Haßberge waren das im Jahr 2021 112 Minderjährige, was einem Anteil von 0,8 % an allen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren entspricht (gesamtbayerischer Vergleichswert: 0,81 %).

Abbildung 31: Anteil der von Scheidung betroffenen Minderjährigen in Bayern (in %) (2021)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, GENESIS online, Tabelle 12631-107r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



4 Kindertagesbetreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Seit dem 01. August 2013 haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten (vgl. § 24 SGB VIII). Näheres über Inhalt und Umfang der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege in Bayern regelt das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).

Kindertagesbetreuung umfasst alle Institutionen der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern außerhalb der eigenen Familie, der Schule und Sonderpädagogik und außerhalb der Erziehungshilfen.

Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dies sind gemäß den Regelungen des BayKiBiG Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder. Kindertageseinrichtungen müssen nicht zwingend gebäudebezogen sein. Es können mehrere Formen in einem Haus sein, z.B. Krippe, Kindergarten und Hort.

Die Formen der Kindertagesbetreuung lassen sich nach dem BayKiBiG unterteilen in:

Kinderkrippen	Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet.
Kindergärten	Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.
Häuser für Kinder	Häuser für Kinder sind Tageseinrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verschiedener Altersgruppen.
Horte	Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet. In der Regel besuchen die Kinder die Einrichtung bis zur Vollendung des vierten Schuljahrs. In Ausnahmefällen ist es möglich, die Kinder dort bis zum 14. Lebensjahr zu betreuen.
Kindertagespflege	Tagespflege ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind in geeigneten Räumlichkeiten
Großtagespflege	Großtagespflege ist eine Form der Kindertagespflege, bei der mehrere Kindertagespflegepersonen in gemeinsamen Räumen (der Großtagespflegestelle) jeweils die Kinder betreuen, die ihnen vertraglich und persönlich zugeordnet sind. Schließen sich mehrere Tagespflegepersonen zusammen (Großtagespflege) und betreuen diese mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder, muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.



Weitere Betreuungsformen wie die Mittagsbetreuung und die offene oder gebundene Ganztagesbetreuung an Schulen werden im JuBB-Geschäftsbericht nicht berücksichtigt, da es sich dabei nicht um Angebote im Geltungsbereich des BayKiBiG handelt.

Die Anzahl der betreuten Kinder nach den §§ 22 und 23 SGB VIII Förderung in Kindertageseinrichtungen und -tagespflege wird auf Grundlage der Datenbankauswertungen aus dem KiBiG.web dargestellt. Die Daten für den JuBB-Geschäftsbericht werden Mitte Januar des auf das JuBB-Berichtsjahr folgenden Jahres als Jahresdurchschnittswerte³⁷ im KiBiG.web abgerufen.

Differenziert nach dem Alter der Kinder (unter drei Jahre, drei Jahre bis Schuleintritt und Betreuung von Schulkindern im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren) werden im Folgenden die Anzahl der betreuten Kinder auf Landkreisebene sowie die jeweiligen Betreuungsquoten ausgewiesen.

Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Tageseinrichtungen und Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

Die genehmigten Plätze laut Betriebserlaubnis die in diesem Geschäftsbericht ausgewiesen werden, beziehen sich auf die Eintragungen im KiBiG.web (Stand 15.11.2021).

Um eine bayernweite Vergleichbarkeit von Betreuungsquoten für Kinder unter drei Jahren sowie für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt herzustellen, werden jeweils für alle an JuBB teilnehmenden Jugendämter Jahresdurchschnittswerte aus dem KiBiG.web herangezogen.

Im JuBB-Geschäftsbericht wird immer auf den Wohnsitz der Kinder Bezug genommen, unabhängig vom tatsächlichen Betreuungsort. Generell ist beim Wohnort des Kindes nach § 25 Abs. 1 Satz 5 AVBayKiBiG zu beachten, dass ein Wohnortwechsel eines Kindes nach dem 01.01. eines Jahres erst im folgenden Kindergartenjahr (01.09.) im KiBiG.web berücksichtigt wird. Erfolgt der Wohnortwechsel nach dem 01.09. eines Jahres, wird der Wechsel erst ab dem neuen Bewilligungszeitraum (01.01. des Folgejahres) berücksichtigt.

Für planerische Zwecke sind die Daten in diesem Kapitel nicht geeignet, da eine Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen aktuellere und genauere Daten³⁸ erfordert. Auch zur Erstellung von Prognosen eignen sich die Daten aus dem JuBB-Geschäftsbericht nicht – sie dienen ausschließlich der Rückschau.

³⁷ Im KiBiG.web wird die Anzahl der betreuten Kinder pro Monat ausgewiesen. Diese Daten können bis 30. April des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres verändert werden. Um Ungenauigkeiten auszumitteln, wird seit dem Berichtsjahr 2018 aus den Monatsdaten Januar bis Dezember ein Jahresdurchschnittswert errechnet.

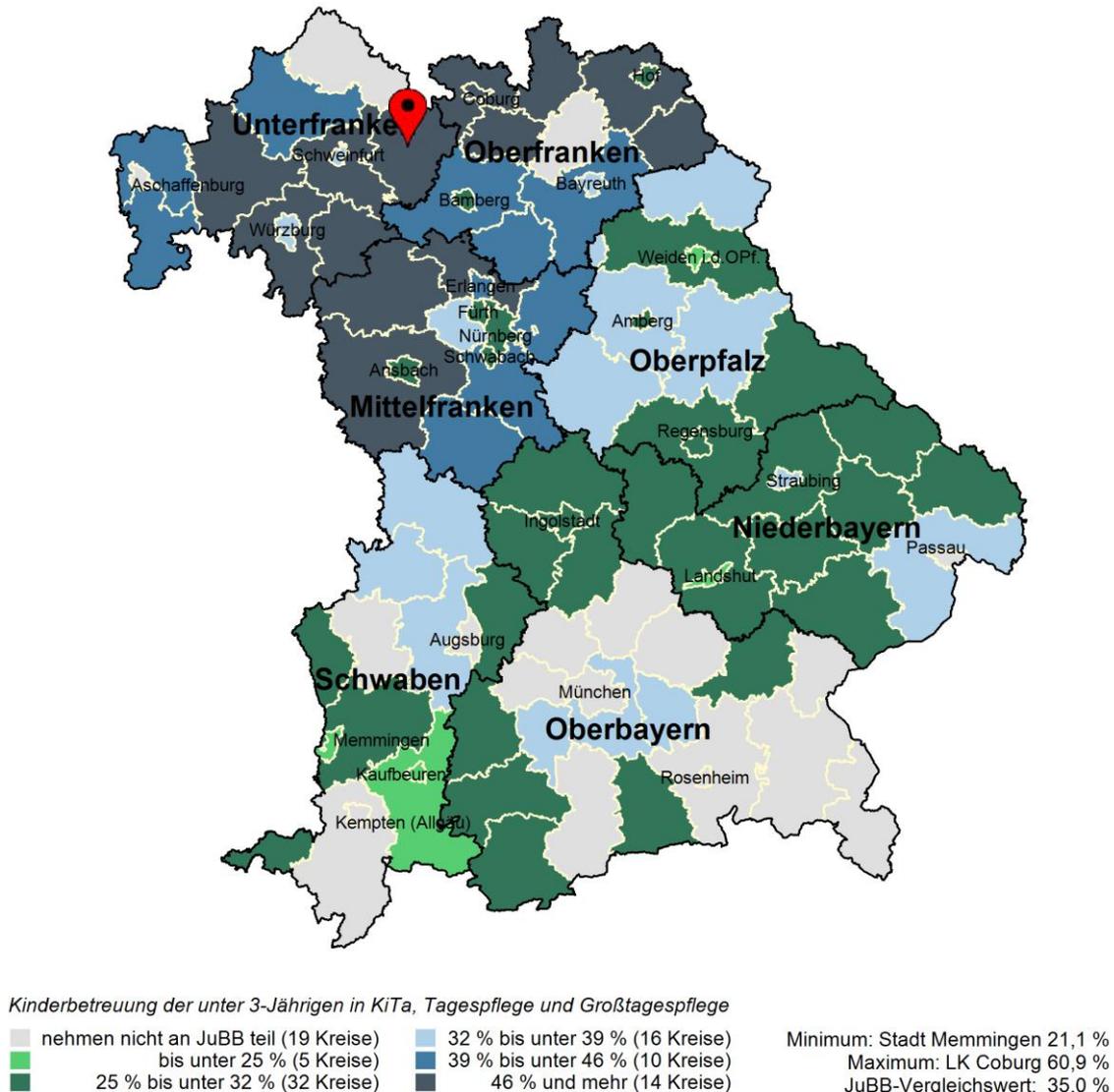
³⁸ Auch bei den ausgewiesenen Plätzen lt. Betriebserlaubnis kann es zu Ungenauigkeiten kommen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass im KiBiG.web nur ein gültiger Wert pro Jahr eingetragen werden kann und die vorherigen dadurch überschrieben werden. Ändert sich eine Betriebserlaubnis unterjährig, kann es durch die Eintragungspraxis zu Abweichungen kommen.



4.1 Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren aus dem Landkreis Haßberge

Die Betreuungsquote von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Alter von unter drei Jahren lag im Jahr 2022 im Landkreis Haßberge bei 47,4 % (JuBB-Vergleichswert³⁹: 35,0 %).

Abbildung 32: *Betreuungsquoten von Kindern im Alter von unter drei Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Haßberge in Kindertageseinrichtungen in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*⁴⁰



Quelle: KiBiG.web, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

³⁹ Der JuBB-Vergleichswert wird aus den Jahresdurchschnittsdaten der an JuBB teilnehmenden Jugendämter gebildet (Stand 31.12.2022: 77 von 96 Jugendämtern).

⁴⁰ Die für die Berechnungen in der Grafik verwendeten Daten beziehen sich auf 2022 und wurden am 16.01.2023 im KiBiG.web abgerufen. Eine Korrektur der Daten durch die Jugendämter ist nicht erfolgt. Abhängig von den Eintragungen zum Stichtag kann es demnach zu Abweichungen kommen.



Tabelle 7: *Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren und genehmigte Plätze in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege für Kinder unter drei Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Haßberge (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*

	Summe der EinwohnerInnen im Alter von unter 3 Jahren (3 Jahrgänge) *	Betreute Kinder	Betreuungsquote in % ⁴¹	Genehmigte Plätze ⁴²
Kindertagesstätten laut Betriebserlaubnis		1.129	47,4	922
Tagespflege ⁴³ mit Förderung nach BayKiBiG		0	0,0	***
Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG		0	0,0	***
Gesamt	2.383	1.129 **	47,4	922

* Stand der EinwohnerInnendaten: 31.12.2021

** Da es sich bei den Werten um Jahresdurchschnittswerte mit Nachkommastellen handelt, kann es in der Summenbildung (Gesamt) zu geringfügigen Abweichungen durch Rundung kommen.

*** Die Pflegeerlaubnisse für die (Groß-)Tagespflege werden für Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren ausgestellt und können nicht weiter nach Alterskategorien differenziert werden. Im Landkreis Haßberge gab es 25 Pflegeerlaubnisse für 10.910 Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren.

Quelle: *KiBiG.web / jugendamsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

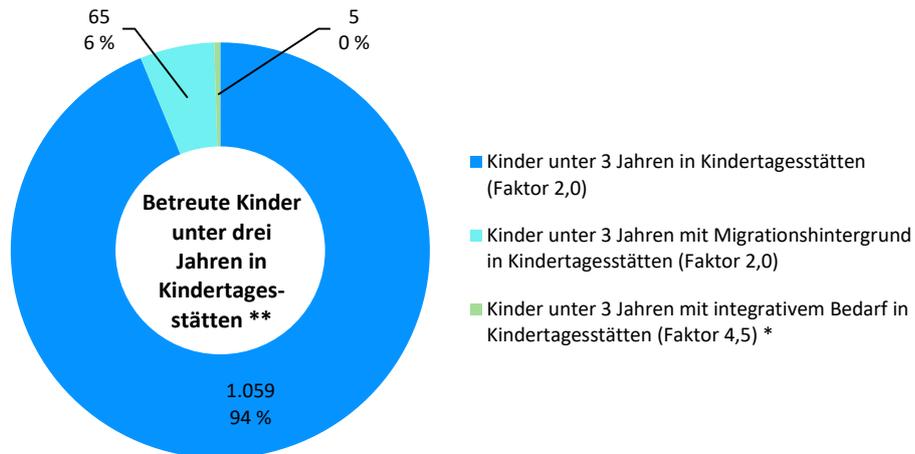
⁴¹ Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Kindertagesstätten oder in (Groß-) Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

⁴² Die Anzahl der genehmigten Plätze und die Anzahl der tatsächlich verfügbaren Plätze können aufgrund von Platz-Sharing, unterschiedlichen Förderfaktoren etc. voneinander abweichen und somit abweichende Verfügbarkeiten von Plätzen bedeuten (Stand 22.11.2022).

⁴³ Die Tagespflege umfasst auch Plätze in Großtagespflegen. Gesondert werden nur die Plätze in Großtagespflegen mit Förderung nach Art. 20a BayKiBiG ausgewiesen.



Abbildung 33: *Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertagesstätten mit Wohnsitz im Landkreis Haßberge nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*



* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

** Insgesamt wurden im Jahr 2022 im Landkreis Haßberge 1.129 Kinder unter drei Jahren in Kindertagesstätten betreut.

Quelle: KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

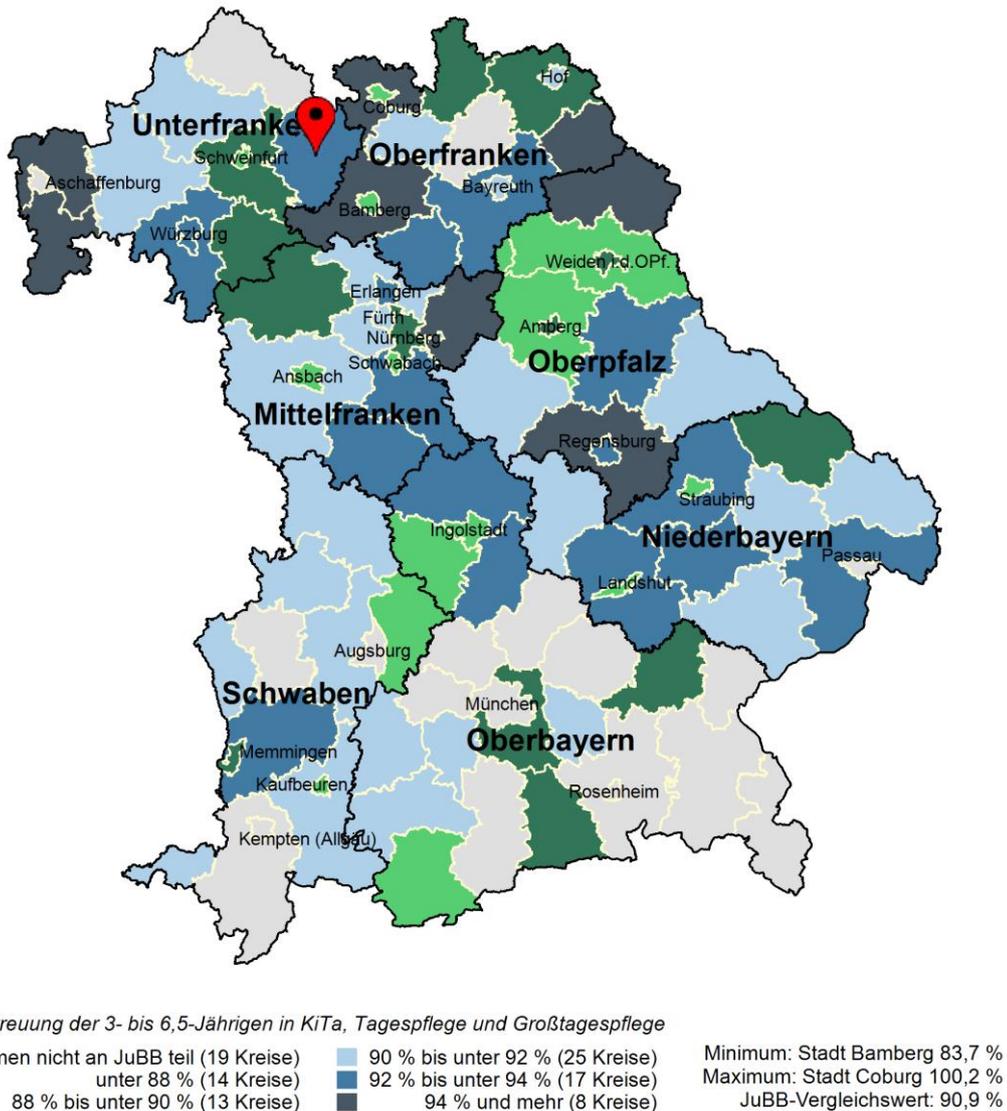
Abbildung 34: *Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in der (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Haßberge nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*

Die Abbildung kann aufgrund von fehlenden Daten nicht dargestellt werden.

4.2 Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt⁴⁴ aus dem Landkreis Haßberge

Die Betreuungsquote von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt lag im Jahr 2022 im Landkreis Haßberge bei 92,6 % (JuBB-Vergleichswert⁴⁵: 90,9 %).

Abbildung 35: *Betreuungsquoten von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit Wohnsitz im Landkreis Haßberge in Kindertageseinrichtungen in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*⁴⁶



Quelle: KiBiG.web, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

⁴⁴ Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der EinwohnerInnen für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.

⁴⁵ Der JuBB-Vergleichswert wird aus den Jahresdurchschnittsdaten der an JuBB teilnehmenden Jugendämter gebildet (Stand 31.12.2022: 77 von 96 Jugendämtern).

⁴⁶ Die für die Berechnungen in der Grafik verwendeten Daten beziehen sich auf das Berichtsjahr 2022 und wurden am 16.01.2023 im KiBiG.web abgerufen. Eine Korrektur der Daten durch die Jugendämter ist nicht erfolgt. Abhängig von den Eintragungen zum Stichtag kann es demnach zu Abweichungen kommen.

Tabelle 8: *Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt und genehmigte Plätze für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Haßberge (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*

	Summe der EinwohnerInnen im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt (3,5 Jahrgänge) ⁴⁷ *	Betreute Kinder	Betreuungsquote ⁴⁸ in %	Genehmigte Plätze ⁴⁹
Kindertagesstätten laut Betriebserlaubnis		2.680	92,6	3.306
Tagespflege⁵⁰ mit Förderung nach BayKiBiG		0	0,0	***
Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG		0	0,0	***
Gesamt	2.895	2.680 **	92,6	3.306

* Stand der EinwohnerInnendaten: 31.12.2021

** Da es sich bei den Werten um Jahresdurchschnittswerte mit Nachkommastellen handelt, kann es in der Summenbildung (Gesamt) zu geringfügigen Abweichungen durch Rundung kommen.

*** Die Pflegeerlaubnisse für die (Groß-)Tagespflege werden für Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren ausgestellt und können nicht weiter nach Alterskategorien differenziert werden. Im Landkreis Haßberge gab es 25 Pflegeerlaubnisse für 10.910 Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren.

Quelle: *KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

⁴⁷ Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der EinwohnerInnen für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.

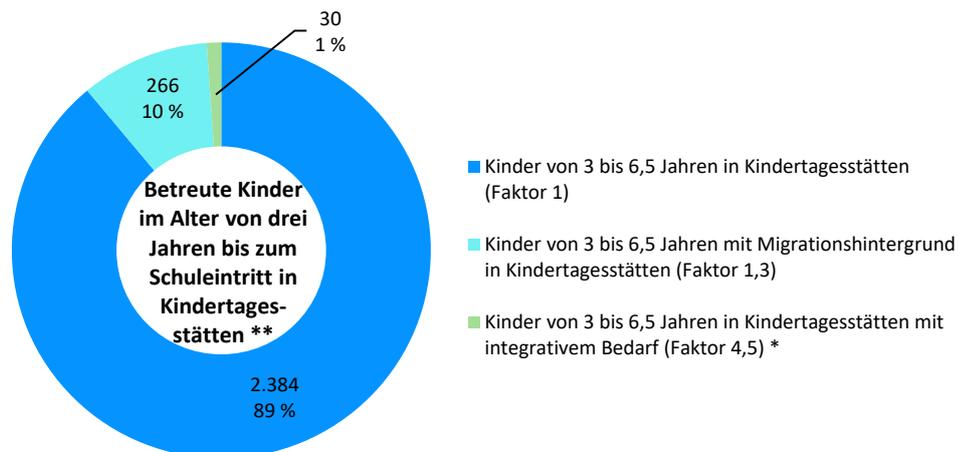
⁴⁸ Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Kindertagesstätten oder in (Groß-)Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

⁴⁹ Die Anzahl der genehmigten Plätze und die Anzahl der tatsächlich verfügbaren Plätze können aufgrund von Platz-Sharing, unterschiedlichen Förderfaktoren etc. voneinander abweichen und somit abweichende Verfügbarkeiten von Plätzen bedeuten (Stand 22.11.2022).

⁵⁰ Die Tagespflege umfasst auch Plätze in Großtagespflegen. Gesondert werden nur die Plätze in Großtagespflegen mit Förderung nach Art. 20a BayKiBiG ausgewiesen.



Abbildung 36: *Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt⁵¹ in Kindertagesstätten mit Wohnsitz im Landkreis Haßberge nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*



* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

** Insgesamt wurden im Jahr 2022 im Landkreis Haßberge 2.680 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten betreut.

Quelle: *KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

Abbildung 37: *Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt⁵² in der (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Haßberge nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*

Die Abbildung kann aufgrund von fehlenden Daten nicht dargestellt werden.

⁵¹ Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der EinwohnerInnen für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.

⁵² Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der EinwohnerInnen für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.

4.3 Betreuung⁵³ von Schulkindern im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren aus dem Landkreis Haßberge

Tabelle 9: *Betreute Schul Kinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren und genehmigte Plätze für Schul Kinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Haßberge (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*

	Summe der EinwohnerInnen im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren (4 Jahrgänge) *	Betreute Kinder	Betreuungsquote ⁵⁴ in %	Genehmigte Plätze ⁵⁵
Kindertagesstätten laut Betriebserlaubnis		321	10,5	210
Tagespflege ⁵⁶ mit Förderung nach BayKiBiG		0	0,0	***
Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG		0	0,0	***
Gesamt	3.059	321 **	10,5 ****	210

* Stand der EinwohnerInnendaten: 31.12.2021

** Da es sich bei den Werten um Jahresdurchschnittswerte mit Nachkommastellen handelt, kann es in der Summenbildung (Gesamt) zu geringfügigen Abweichungen durch Rundung kommen.

*** Die Pflegeerlaubnisse für die (Groß-)Tagespflege werden für Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren ausgestellt und können nicht weiter nach Alterskategorien differenziert werden. Im Landkreis Haßberge gab es 25 Pflegeerlaubnisse für 10.910 Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren.

**** Rechnerisch ein halber Jahrgang der 6- bis unter 7-Jährigen, die 7- bis unter 10-Jährigen in Gänze und rechnerisch ein halber Jahrgang der 10- bis unter 11-Jährigen

Quelle: *KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

⁵³ Berücksichtigt werden ausschließlich Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Nicht berücksichtigt sind schulische Angebote wie die Mittagsbetreuung und die offene oder gebundene Ganztagschule.

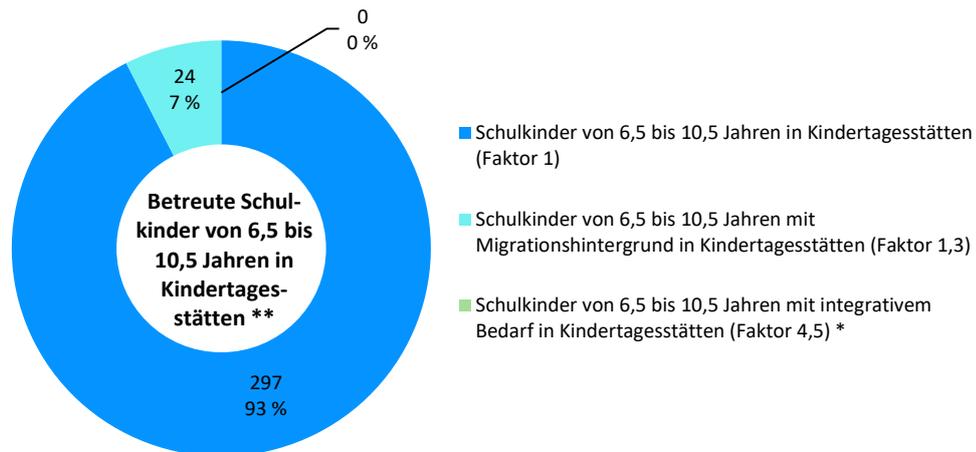
⁵⁴ Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Kindertagesstätten oder in (Groß-)Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

⁵⁵ Die Anzahl der genehmigten Plätze und die Anzahl der tatsächlich verfügbaren Plätze können aufgrund von Platz-Sharing, unterschiedlichen Förderfaktoren etc. voneinander abweichen und somit abweichende Verfügbarkeiten von Plätzen bedeuten (Stand 22.11.2022).

⁵⁶ Die Tagespflege umfasst auch Plätze in Großtagespflegen. Gesondert werden nur die Plätze in Großtagespflegen mit Förderung nach Art. 20a BayKiBiG ausgewiesen.



Abbildung 38: *Betreute Schul Kinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*



* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

** Insgesamt wurden im Jahr 2022 im Landkreis Haßberge 321 Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten betreut.

Quelle: *KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

Abbildung 39: *Betreute Schulkinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in der (Groß-)Tagespflege nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*

Die Abbildung kann aufgrund von fehlenden Daten nicht dargestellt werden.

4.4 Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten auf Gemeindeebene

Auf Ebene der Gemeinden werden lediglich die vorhandenen Plätze und die Anzahl der betreuten Kinder im Alter von unter drei Jahren und im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen dargestellt.⁵⁷ Ausschlaggebend für die Zuordnung der betreuten Kinder ist der jeweilige Wohnort des Kindes, d. h. wie viele Kinder aus der jeweiligen Gemeinde betreut werden.

Tabelle 10: *Betreuungssituation für Kinder im Alter von unter 3 Jahren mit Wohnsitz in den jeweiligen Gemeinden im Landkreis Haßberge (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*

	Anzahl der Kinder unter 3 Jahren	Betreute Kinder	Betreuungsquote in % *	Genehmigte Plätze **
Aidhausen	47	22	46,5	12
Breitbrunn	21	8	40,5	12
Bundorf	15	10	63,7	10
Burgpreppach, M	32	19	59,6	24
Ebelsbach	108	53	48,9	46
Ebern, St	207	86	41,4	80
Eltmann, St	176	70	39,7	50
Ermershausen	10	7	71,7	8
Gädheim	46	20	44,0	12
Haßfurt, St	409	182	44,6	158
Hofheim i. UFr., St	146	70	47,8	58
Kirchlauter	43	23	52,5	14
Knetzgau	214	84	39,4	60
Königsberg i. Bay., St	98	85	86,8	48
Maroldswisach, M	74	36	48,8	24
Oberaurach	104	44	42,1	36
Pfarrweisach	49	26	53,6	24
Rauhenebrach	59	29	49,0	24
Rentweinsdorf, M	39	20	50,4	24
Riedbach	45	23	52,0	26
Sand a. Main	87	34	39,6	36
Stettfeld	29	13	44,5	10
Theres	70	36	51,0	24
Untermmerzbach	46	27	58,0	12
Wonfurt	51	29	57,0	24
Zeil a. Main, St	158	73	46,4	66

* Die Betreuungsquote gibt hier den Anteil der in Kindertagesstätten betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

** Die Anzahl der genehmigten Plätze und die Anzahl der tatsächlich verfügbaren Plätze können aufgrund von Platz-Sharing, unterschiedlichen Förderfaktoren etc. voneinander abweichen und somit abweichende Verfügbarkeiten von Plätzen bedeuten (Stand 22.11.2022).

Quelle: *KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

⁵⁷ Eine Zuordnung der betreuten Kinder in der Tagespflege auf Gemeindeebene ist im Rahmen des JuBB-Geschäftsberichtes nicht möglich.



Tabelle 11: *Betreuungssituation für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit Wohnsitz in den jeweiligen Gemeinden im Landkreis Haßberge (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*

	Anzahl der Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt (3,5 Jahrgänge)	Betreute Kinder	Betreuungsquote in % *	Genehmigte Plätze **
Aidhausen	54	58	106,9	65
Breitbrunn	28	27	94,9	25
Bundorf	36	33	92,6	30
Burgpreppach, M	43	40	93,4	50
Ebelsbach	127	122	96,1	145
Ebern, St	224	201	89,8	225
Eltmann, St	213	189	88,7	168
Ermershausen	18	15	83,3	37
Gädheim	51	46	89,2	78
Haßfurt, St	467	415	88,8	506
Hofheim i. UFr., St	178	160	89,9	226
Kirchlauter	38	34	89,0	57
Knetzgau	221	199	90,1	250
Königsberg i. Bay., St	115	168	146,4	228
Maroldswesach, M	85	80	93,6	115
Oberaurach	120	101	84,1	175
Pfarrweisach	58	45	77,2	50
Rauhenebrach	97	92	94,9	107
Rentweinsdorf, M	64	61	94,5	60
Riedbach	62	53	85,3	59
Sand a. Main	117	114	97,4	125
Stettfeld	38	34	88,8	50
Theres	90	90	100,1	100
Unternerzbach	68	58	85,7	100
Wonfurt	74	68	91,4	100
Zeil a. Main, St	195	179	91,7	175

* Die Betreuungsquote gibt hier den Anteil der in Kindertagesstätten betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

** Die Anzahl der genehmigten Plätze und die Anzahl der tatsächlich verfügbaren Plätze können aufgrund von Platz-Sharing, unterschiedlichen Förderfaktoren etc. voneinander abweichen und somit abweichende Verfügbarkeiten von Plätzen bedeuten (Stand: 22.11.2022).

Quelle: *KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG*



5 Jugendhilfestrukturen

Dieses Kapitel ist in die Bereiche Fallerhebung (5.1), Kostendarstellung (5.2) und Übersicht ausgewählter Kennzahlen für die kostenintensiven Hilfen im Bereich des SGB VIII im aktuellen Berichtsjahr (5.3) gegliedert.

Die Grafiken unter 5.1.1 geben zunächst einen Überblick, wie sich die Hilfefälle in 2022 auf die unterschiedlichen Hilfeformen verteilt haben.

Im Teil 5.1.2 werden die jeweiligen Hilfearten näher dargestellt und hinsichtlich vorab definierter Merkmale einzeln ausgewertet.

Der Abschnitt 5.1.3 bietet eine tabellarische Gesamtübersicht aller JuBB-Werte im Berichtszeitraum und einen Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres (Abschnitt 5.1.4).

Die Veränderungen im Verlauf der jeweils letzten 5 Jahre werden im Abschnitt 5.1.5 aufgezeigt und der Abschnitt 5.1.6 gibt einen Überblick über den Personalstand.

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JuBB – Leistungen für junge Volljährige ab dem Berichtsjahr 2017 in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart nicht mehr integriert sind, also z. B. bei den Fällen nach § 34 SGB VIII nicht mitgerechnet werden. Die Hilfen für junge Volljährige werden in einer gesonderten Darstellung „41 SGB VIII iVm“ ausgewiesen, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

In Kapitel 5.2 erfolgt neben einer tabellarischen Gesamtübersicht des Jugendhilfehaushaltes auch eine differenzierte Betrachtung der Kosten, sowohl auf Basis der fachlichen Prioritätenliste von JuBB (ohne Kerngeschäft) als auch mit dem Fokus auf den kostenintensiven Hilfen (Kerngeschäft).

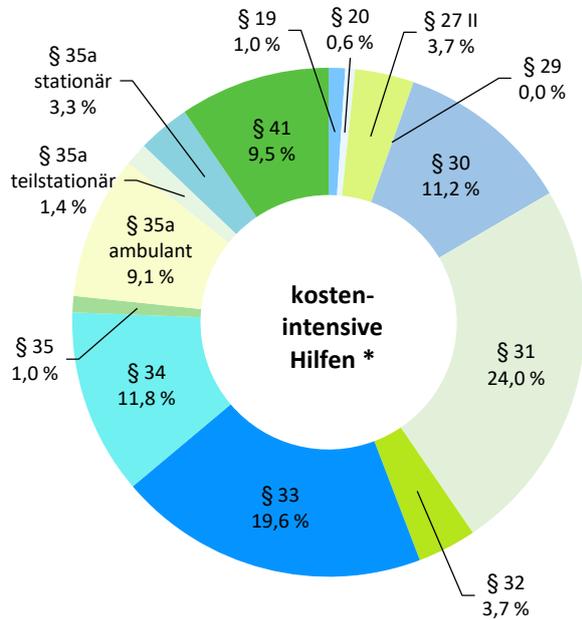
In Kapitel 5.3 ist eine Übersicht ausgewählter Kennzahlen, die sich im aktuellen Berichtsjahr mit Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag bzw. Hilfedauer und Laufzeiten beschäftigt, ausgewiesen.



5.1 Fallerhebung

5.1.1 Grafische Übersicht der kostenintensiven Hilfen nach SGB VIII im Landkreis Haßberge⁵⁸

Abbildung 40: Verteilung der kostenintensiven Hilfen⁵⁹



* Im Berichtsjahr 2022 wurden im Landkreis Haßberge 484 kostenintensive Hilfen bearbeitet.

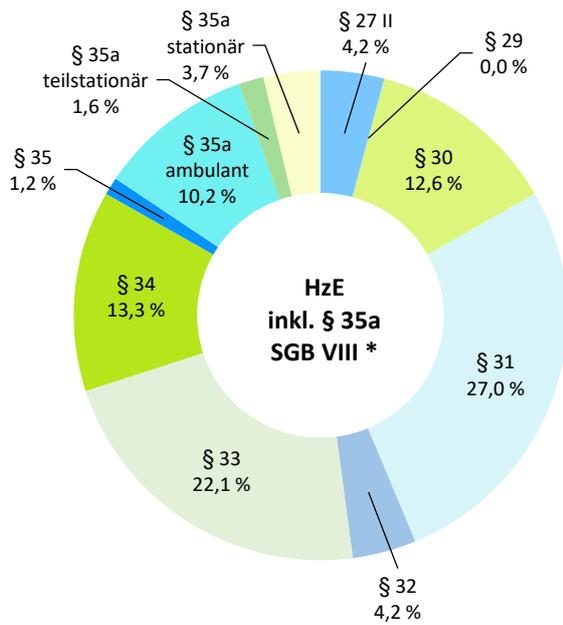
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁵⁸ Detaillierte Zahlenübersicht siehe Kapitel 5.1.3.

⁵⁹ Aufgrund der im Berichtsjahr 2017 geänderten Zählweise der § 41er-Hilfen erfolgt eine gesonderte Ausweisung des § 41 SGB VIII im Diagramm. Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



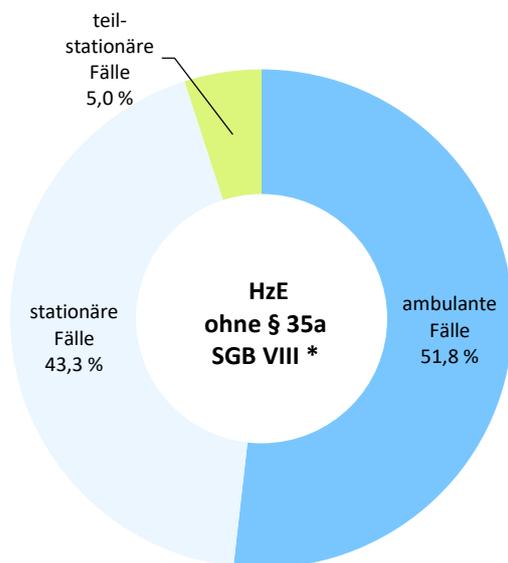
Abbildung 41: Anteil der Hilfearten an den gesamten Hilfen zur Erziehung⁶⁰



* Im Berichtsjahr 2022 wurden im Landkreis Haßberge 430 Hilfen zur Erziehung inklusive Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 42: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (ohne § 35a SGB VIII)⁶¹



* Im Berichtsjahr 2022 wurden im Landkreis Haßberge 363 Hilfen zur Erziehung ohne Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

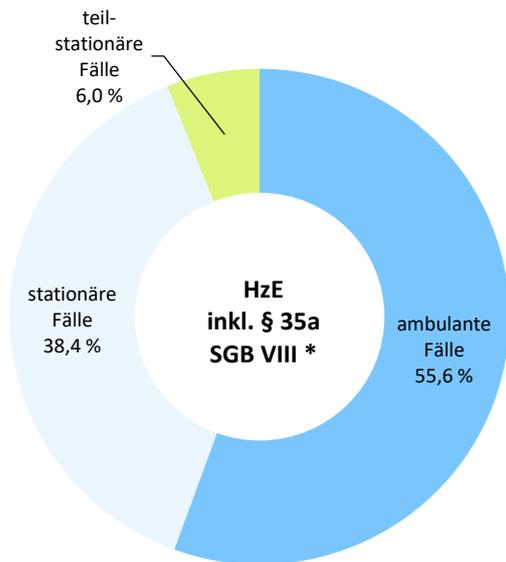
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶⁰ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁶¹ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.



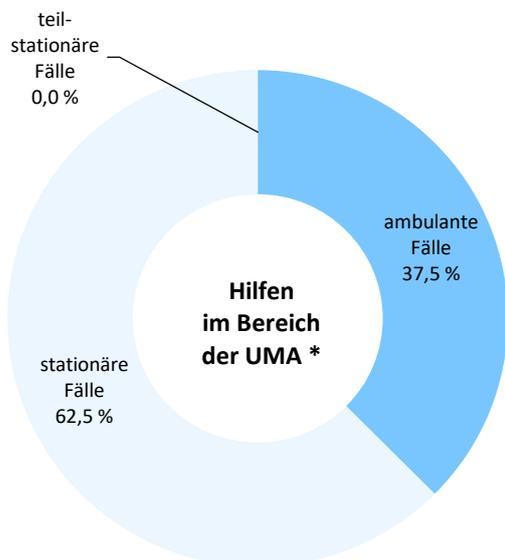
Abbildung 43: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (inkl. § 35a SGB VIII)⁶²



* Im Berichtsjahr 2022 wurden im Landkreis Haßberge 430 Hilfen zur Erziehung inklusive Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 44: Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Bereich UMA (§§ 27 Abs. 2, 30, 33, 34 und 35a SGB VIII)⁶³



* Im Berichtsjahr 2022 wurden im Landkreis Haßberge 8 Hilfen zur Erziehung im Bereich UMA bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶² Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.

⁶³ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.



5.1.2 Einzelauswertungen

5.1.2.1 Förderung der Erziehung in der Familie (davon die §§ 19, 20 SGB VIII)

Die gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) und die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) stellen neben den klassischen Hilfen zur Erziehung (HzE) als Teil des „Kerngeschäftes“ im Jugendamt unverzichtbare, arbeits- und kostenintensive Leistungen dar, die im hohen Maße dem Erhalt und der Förderung von Familien dienen. Obwohl die Erhebungen im Rahmen von JuBB nur auf die Leistungen der Hilfen zur Erziehung abstellen, werden die §§ 19 und 20 SGB VIII zusätzlich erhoben.

5.1.2.1.1 § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mütter bzw. Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen und aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes benötigen, ▪ ältere Geschwister, sofern die Mutter bzw. der Vater allein für sie zu sorgen hat, ▪ schwangere Frauen vor der Geburt des Kindes.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Bedürfnisse der Mutter bzw. des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen, ▪ in geeigneter Wohnform Betreuung und Unterstützung gewährleisten, ▪ dem Elternteil perspektivisch eine autonome Lebensführung gemeinsam mit dem Kind ermöglichen, ▪ die Entwicklung schulischer bzw. beruflicher Perspektiven des Elternteils fördern, ▪ mit Zustimmung des betreuten Elternteils den anderen Elternteil bzw. eine Person, die tatsächlich für das Kind sorgt, in die Leistung einbeziehen, wenn dies dem Leistungszweck dient, ▪ wenn es zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist, kann dies die gemeinsame Betreuung der Mutter bzw. des Vaters mit dem anderen Elternteil bzw. einer Person, die tatsächlich für das Kind sorgt, umfassen.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ intensive und individuelle Anleitung bei der Versorgung und Erziehung des Kindes, ▪ Training zu grundlegenden lebenspraktischen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, ▪ Hilfe bei der Tagesstrukturierung, ▪ Abschluss einer schulischen bzw. beruflichen Ausbildung, ▪ Verselbstständigung der Mütter/Väter mit ihren Kindern.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ individuelle Betreuung durch einzel- und gruppenpädagogische Angebote, ▪ Beratung, ▪ Leistungen für den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie Krankenhilfe, ▪ eine Kindertagesbetreuung ist häufig Bestandteil dieser Betreuungsform.



Tabelle 12: Hilfen gemäß § 19 SGB VIII

2022		2021	
Fallbestand am 01.01.2022	2	Fallbestand am 01.01.2021	5
Hilfebeginn in 2022	3	Hilfebeginn in 2021	1
Hilfeende in 2022	1	Hilfeende in 2021	4
Fallbestand am 31.12.2022	4	Fallbestand am 31.12.2021	2
Bearbeitungsfälle in 2022	5	Bearbeitungsfälle in 2021	6
Anteil weiblich *	80,0 %	Anteil weiblich *	83,3 %
Anteil Nicht-Deutsche	20,0 %	Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,4	Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,4
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,2	Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,1
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	3,0 Monate	Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	15,0 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	3,2	Durchschnittliche Jahresfallzahlen	3,8

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.1.2 § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eltern, wenn ein Elternteil, der für die Betreuung überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt und ▪ das Wohl des Kindes nicht anderweitig, v.a. durch Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Versorgung, Betreuung und Erziehung im familiären Lebensraum für das Kind gewährleisten.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erziehungsberatungsstellen (wenn eine Vereinbarung gem. § 36a Abs. 2 S. 2 SGB VIII vorliegt), ▪ ehrenamtliche PatInnen (vgl. § 20 Abs. 2 SGB VIII), ▪ DorfhelferInnenstationen, ▪ Pflegedienste, ▪ Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorübergehende Sicherstellung bzw. Unterstützung der Familie bei der Betreuung, d.h. Betreuung, Versorgung und Erziehung des Kindes.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stundenweise ambulante Hilfe und Dienste im elterlichen Haushalt, ▪ stationäre Hilfe, ▪ nachrangig nach Leistungen anderer Sozialversicherungsträger, z. B. der gesetzlichen Krankenversicherungen gem. § 38 SGB V.

Tabelle 13: Hilfen gemäß § 20 SGB VIII

2022		2021	
Fallbestand am 01.01.2022	0	Fallbestand am 01.01.2021	0
Hilfebeginn in 2022	3	Hilfebeginn in 2021	0
Hilfeende in 2022	2	Hilfeende in 2021	0
Fallbestand am 31.12.2022	1	Fallbestand am 31.12.2021	0
Bearbeitungsfälle in 2022	3	Bearbeitungsfälle in 2021	0
Anteil weiblich *	33,3 %	Anteil weiblich *	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %	Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,2	Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,2	Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	1,5 Monate	Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	0,0 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	1,0	Durchschnittliche Jahresfallzahlen	0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.2 Ambulante Hilfen zur Erziehung

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung beinhalten sozialpädagogische Unterstützungsleistungen für Familien, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in problematischen Lebenslagen. Damit sollen familientrennende Maßnahmen vermieden werden. Die Leistungsberechtigten der Hilfen sollen, soweit möglich, ganzheitlich in die Lage versetzt werden, eigene Ressourcen zum Umgang mit und zur Lösung der Problemlagen zu aktivieren, um damit eigenständig sicher tragende Handlungskonzepte zur Problemlösung zu entwickeln. Im Rahmen der Hilfeplanung ist gemeinsam mit ihnen der individuelle Hilfebedarf, sowie die geeignete und notwendige Hilfe zu ermitteln. Das Ergebnis der Hilfeplanung wird regelhaft im Hilfeplan festgehalten.

Eine besondere Rolle beim Vollzug der §§ 27 ff. SGB VIII iVm ambulant erbrachten Hilfen zur Erziehung spielt der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Er versteht sich als überwiegend familienbezogene, methodisch geleistete Sozialarbeit innerhalb eines eigenen Bezirks oder Sozialraums in unmittelbarem Kontakt zu KlientInnen. Er soll die Ursachen bestehender oder voraussichtlich entstehender Unterstützungs- und Hilfebedarfe, sowie mögliche problematische Lebenslagen erkennen. Durch rechtzeitige und vorbeugende Hilfe soll eine dem Wohl der Kinder oder Jugendlichen entsprechende Erziehung und altersentsprechende Entwicklung der Kinder oder Jugendlichen gewährleistet werden. Der ASD ist als übergreifender Dienst angelegt, mit einem Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Die Gesamtsumme der ambulanten Hilfen im Jahr 2021 (ohne § 35a SGB VIII) belief sich auf 188, das entspricht einem Anteil von 51,8 % an allen gewährten Hilfen.

Die Auswertungen in JuBB rechnen den § 27 Abs. 2 SGB VIII aus Praktikabilitätsgründen den ambulanten Hilfen hinzu, auch wenn hier teilweise stationäre oder teilstationäre Leistungen gewährt werden.



5.1.2.2.1 § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder und Jugendliche, deren Eltern nicht in der Lage sind, eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung selbst zu gewährleisten und die Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen notwendig und geeignet ist sowie junge Volljährige, deren selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet ist.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ negative Entwicklungen, die aus Erziehungsproblemen resultieren, ausgleichen, mindern, mildern, abstellen bzw. verhindern, ▪ eine dem Kindeswohl förderliche Erziehung gewährleisten.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Örtliche Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen werden insbesondere nach Maßgabe der §§ 28-35 SGB VIII gewährt, sowohl im ambulanten, im teilstationären als auch im stationären Setting. Hier ist kein abschließender Katalog vorgegeben. Dies gewährt den Jugendämtern einen Spielraum im Hinblick auf die Gestaltung von bedarfsgerechten Hilfeangeboten. Ausschlaggebend in der Prüfung auf Geeignetheit und Notwendigkeit einer Hilfe, ist der individuelle (erzieherische) Bedarf im Einzelfall. Dabei soll das soziale Umfeld der Kinder bzw. Jugendlichen miteinbezogen und nach Möglichkeit erhalten bleiben.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Diverse bedarfsgerechte Angebote der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe unter Berücksichtigung des § 79a SGB VIII.



Tabelle 14: Hilfen gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII

2021		2021	
Fallbestand am 01.01.2022	13	Fallbestand am 01.01.2021	11
Hilfebeginn in 2022	5	Hilfebeginn in 2021	9
Hilfeende in 2022	7	Hilfeende in 2021	6
Fallbestand am 31.12.2022	11	Fallbestand am 31.12.2021	14
Bearbeitungsfälle in 2022	18	Bearbeitungsfälle in 2021	20
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Anteil weiblich *	50,0 %	Anteil weiblich *	45,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	16,7 %	Anteil Nicht-Deutsche	5,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,3	Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,4
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,3	Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,4
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	36,57 Monate	Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	22,33 Monate
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	36,57 Monate	Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	22,33 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	12,0	Durchschnittliche Jahresfallzahlen	13,8

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.2.2 § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII), regelhaft „ältere Kinder und Jugendliche“.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen, ▪ auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Soziale Gruppenarbeit (SGA) ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung, die auf der Grundlage einer entsprechenden Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung erbracht wird. Als Hilfe zur Erziehung verfolgt sie das Ziel, unter Verwendung gruppenpädagogischer und -didaktischer Methoden die soziale Handlungsfähigkeit des Einzelnen zu erweitern, neue Bewältigungsstrategien und positive Verhaltensalternativen im Alltag zu erlernen und einzuüben. Einzelfallarbeit, Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und Nutzbarmachung des Sozialraums sind in der Regel Gegenstand der SGA.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialpädagogische Arbeit in und mit Gruppen.

Im Berichtsjahr 2022 wurden keine Hilfen nach § 29 SGB VIII gewährt.

Tabelle 15: Hilfen gemäß § 29 SGB VIII

Die Tabelle kann aufgrund von fehlenden Daten nicht dargestellt werden.



5.1.2.2.3 § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, BetreuungshelferInnen

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII) nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, die aufgrund individueller Entwicklungsprobleme Unterstützung benötigen, ▪ Jugendliche und Heranwachsende nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), entweder als Weisung (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG) oder vom Jugendgericht angeordnete Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG. §§ 36 und 36a SGB VIII sind maßgeblich zu beachten.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ den jungen Menschen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen, ▪ unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbstständigung fördern.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erziehungsbeistände und BetreuungshelferInnen leisten eine ambulante Erziehungshilfe für junge Menschen auf der Grundlage einer individuellen Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung, unter Einbezug der Personensorgeberechtigten. Diese Hilfeart kann einen präventiven oder auch resozialisierenden Charakter haben. Aufgrund ihrer hohen Intensität ist ihr Einsatz geeignet, ggf. stationäre Hilfen zu vermeiden. Durch Information, Beratung und begleitende Hilfe sollen die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Betreuung der jungen Menschen darauf hinwirken, dass eine kritische Auseinandersetzung mit Person, Familie und Umfeld geschehen und so ein soziales Lernen angestoßen werden kann. Das Erkennen und Fördern individueller Kompetenzen der jungen Menschen steht im Vordergrund der methodischen Arbeit.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ individuelle Freizeitangebote, ggf. erlebnispädagogisch ausgerichtet, ▪ Vermittlung anderweitiger Unterstützungsangebote, u. U. in Kombination mit anderen Hilfen zur Erziehung (§§ 29 oder 31 SGB VIII), ▪ Kontakte zu Ämtern, Schulen und Ausbildungsstellen usw.



Tabelle 16: Hilfen gemäß § 30 SGB VIII

2022			2021		
		davon / bei UMA			davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2022	30	2	Fallbestand am 01.01.2021	39	0
Hilfebeginn in 2022	24	1	Hilfebeginn in 2021	36	1
Hilfeende in 2022	30	1	Hilfeende in 2021	41	0
Fallbestand am 31.12.2022	24	2	Fallbestand am 31.12.2021	34	1
Bearbeitungsfälle in 2022	54	3	Bearbeitungsfälle in 2021	75	1
Übernahme(n) durch Zuständigkeits- wechsel	0	0	Übernahme(n) durch Zuständigkeitswech- sel	0	0
Anteil weiblich *	55,6 %	0,0 %	Anteil weiblich *	53,3 %	0,0 %
Anteil Nicht- Deutsche	13,0 %	-	Anteil Nicht- Deutsche	4,0 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	3,9	0,2	Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	5,4	0,1
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	11,4	0,7	Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	15,1	0,2
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	15,0 Monate	12,0 Monate	Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	14,5 Monate	-
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	15,1 Monate	-	Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	14,5 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	32,2	2,3	Durchschnittliche Jahresfallzahlen	43,3	0,2

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.2.4 § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> Familien mit Kindern bzw. Jugendlichen, die sich in schwierigen Situationen befinden.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> durch intensive Betreuung und Begleitung von Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen beraten sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine intensive ambulante Form der Erziehungshilfe. Sie soll Familien in schwierigen Situationen oder in ihrer Erziehungskraft stärken und bedarf der Mitwirkung der gesamten Familie.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> intensive Beratungsangebote, Hilfestellung und Begleitung bei lebenspraktischen Aufgaben, Unterstützung, Förderung und Stabilisierung familiärer Ressourcen, Einbeziehung des sozialen Umfelds.

Tabelle 17: Hilfen gemäß § 31 SGB VIII⁶⁴

2022		2021	
Fallbestand am 01.01.2022	75	Fallbestand am 01.01.2021	76
Hilfebeginn in 2022	41	Hilfebeginn in 2021	41
Hilfeende in 2022	45	Hilfeende in 2021	39
Fallbestand am 31.12.2022	71	Fallbestand am 31.12.2021	78
Bearbeitungsfälle in 2022	116	Bearbeitungsfälle in 2021	117
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	5	Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	4
Von SPFH betroffene Kinder	237	Von SPFH betroffene Kinder	259
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	8,3	Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	8,5
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	16,8	Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	19,1
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	22,1 Monate	Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	19,3 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	75,8	Durchschnittliche Jahresfallzahlen	82,5

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶⁴ Inklusive der im Berichtsjahr im Hilfeverlauf volljährig gewordenen junge Menschen.



5.1.2.3 Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Das SGB VIII definiert teilstationäre Hilfen zur Erziehung in § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe. Die Kinder oder Jugendlichen wohnen wie bei ambulanten Maßnahmen weiterhin zu Hause, besuchen aber i. d. R. täglich werktags, nach der Schule ein engmaschig strukturiertes Gruppenangebot. Schwerpunkte bilden hierbei die Förderung sozialer Kompetenzen, die schulische Förderung sowie die Förderung der Erziehungsfähigkeit der Eltern.

Die Gesamtsumme der teilstationären Hilfen im Jahr 2022 (ohne § 35a SGB VIII) belief sich auf 18, das entspricht einem Anteil von 5,0 % an allen gewährten Hilfen.

5.1.2.3.1 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder und Jugendliche ab dem Schulalter mit signifikanten Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Entwicklung Kindern und Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Arbeit mit der Familie fördern, ▪ nach Möglichkeit den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie ermöglichen.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gruppenpädagogik, pädagogisch-therapeutischen Individualleistungen sowie Elemente eines auf den Einzelfall bezogenen sozialräumlichen Handelns, ▪ Begleitung der schulischen Förderung, ▪ Verbesserung der Erziehungsbedingungen durch Elternarbeit.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung in einer heilpädagogischen Tagesstätte oder in einer geeigneten Form der Familienpflege.



Tabelle 18: Hilfen gemäß § 32 SGB VIII

2022		2021	
Fallbestand am 01.01.2022	14	Fallbestand am 01.01.2021	9
Hilfebeginn in 2022	4	Hilfebeginn in 2021	12
Hilfeende in 2022	5	Hilfeende in 2021	6
Fallbestand am 31.12.2022	13	Fallbestand am 31.12.2021	15
Bearbeitungsfälle in 2022	18	Bearbeitungsfälle in 2021	21
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Anteil weiblich *	27,8 %	Anteil weiblich *	38,1 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %	Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,3	Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,5
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	3,0	Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	3,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	10,4 Monate	Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	37,8 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	13,8	Durchschnittliche Jahresfallzahlen	12,8

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.4 Stationäre Hilfen zur Erziehung

Im Rahmen von stationären Hilfen zur Erziehung gilt es, mit den betroffenen jungen Menschen und ihren Personensorgeberechtigten gemeinsam Lösungen für Situationen zu finden, in denen ein Verbleib im Elternhaus auf Zeit oder auf Dauer nicht (mehr) möglich ist. Sie gehen einher mit einer (zumindest zeitweisen) Unterbringung des Kindes, Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen außerhalb der Herkunftsfamilie. Entsprechend des Bedarfs im Einzelfall wird perspektivisch eine Rückführung in die Herkunftsfamilie, ein Verbleib in der stationären Hilfe zur Erziehung oder die Verselbständigung des jungen Menschen angestrebt.

Die Gesamtsumme der stationären Hilfen im Jahr 2022 (ohne § 35a SGB VIII) betrug 157 Fälle, das entspricht einem Anteil von 43,3 % aller gewährten Hilfen.

5.1.2.4.1 § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, deren Eltern nicht in der Lage sind, eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung selbst zu gewährleisten und die Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen notwendig und geeignet ist sowie junge Volljährige, deren selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet ist, ▪ besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche im Falle der Familienpflege.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes, des Jugendlichen oder jungen Volljährigen diesem eine zeitlich befristete individuelle (Erziehungs-) Hilfe und/oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe in Kooperation mit geeigneten Pflegefamilien.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erziehungshilfe, die persönlichen Bindungen Rechnung trägt, ▪ Entwicklungsförderung für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche, ▪ Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie soweit möglich, ▪ Integration in die Pflegefamilie und das neue soziale Umfeld.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eignungsfeststellung von Pflegepersonen und Auswahl der Pflegepersonen im konkreten Einzelfall, ▪ parallele Beratung und Unterstützung der Herkunfts- und auch der Pflegefamilie, ▪ Kurse für Pflegepersonen zur Vorbereitung und Begleitung des Pflegeverhältnisses, ▪ Koordinierung der Kontakte zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie bzw. Pflegekind, ▪ Zusammenarbeit mit anderen Stellen (z. B. Bezirkssozialarbeit, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Erziehungsberatungsstelle), ▪ Prüfung einer möglichen Rückkehroption und deren gründliche Vorbereitung und Begleitung, ▪ Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zur Gewinnung von Pflegefamilien, ▪ Erstellung eines individuellen Schutzkonzeptes.



Tabelle 19: Hilfen gemäß § 33 SGB VIII⁶⁵

2022		2021	
Fallbestand am 01.01.2022	65 (mit Amtshilfe 78)	Fallbestand am 01.01.2021	72 (mit Amtshilfe: 82)
Hilfebeginn in 2022	30 (mit Amtshilfe: 30)	Hilfebeginn in 2021	22 (mit Amtshilfe: 26)
Hilfeende in 2022	22 (mit Amtshilfe: 26)	Hilfeende in 2021	27 (mit Amtshilfe: 28)
Fallbestand am 31.12.2022	73 (mit Amtshilfe: 82)	Fallbestand am 31.12.2021	67 (mit Amtshilfe: 80)
Bearbeitungsfälle in 2022	95	Bearbeitungsfälle in 2021	94
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	21	Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	21
Übernahme durch § 86 VI SGB VIII	29	Übernahme durch § 86 VI SGB VIII	33
Anteil weiblich *	51,6 %	Anteil weiblich *	51,1 %
Anteil Nicht-Deutsche	3,2 %	Anteil Nicht-Deutsche	4,3 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	6,8	Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	6,8
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	6,8	Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	6,8
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	37,3 Monate	Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	40,1 Monate
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	38,9 Monate	Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	40,1 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	72,7	Durchschnittliche Jahresfallzahlen	68,9

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die in der obenstehenden Tabelle genannte Amtshilfe bezieht sich auf die Fälle mit Zuständigkeit des Bezirks Unterfranken, die mittels Vereinbarung mit allen unterfränkischen Jugendämtern von diesen pädagogisch betreut werden.

Die Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung gestaltete sich wie folgt:

Tabelle 20: Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung

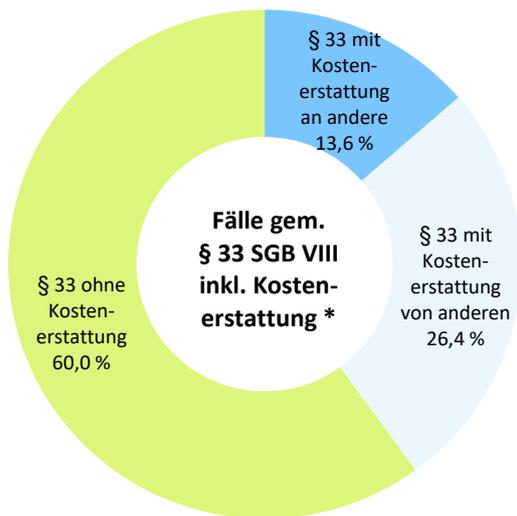
Fälle mit originärer Zuständigkeit des Jugendamts	Fälle mit Kostenerstattung von anderen Jugendämtern	Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter
66 (2 UMA)	29 (0 UMA)	15 (0 UMA)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶⁵ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



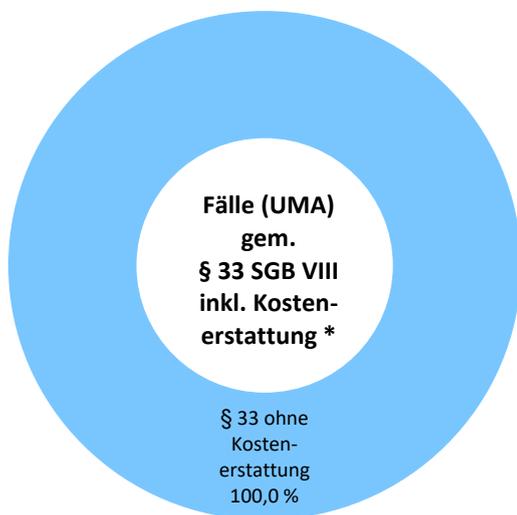
Abbildung 45: Verteilung der Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2022



* Im Berichtsjahr 2022 gab es im Landkreis Haßberge 110 Fälle gem. § 33 SGB VIII inklusive Kostenerstattung.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 46: Verteilung der UMA-Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2022



* Im Berichtsjahr 2022 gab es im Landkreis Haßberge 2 Fälle gem. § 33 SGB VIII inklusive Kostenerstattung im Bereich UMA.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.4.2 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen, die einer Erziehung außerhalb der Familie bedürfen.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern mit dem Ziel: <ul style="list-style-type: none"> – der Vorbereitung der Rückkehr in die Familie oder – der Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie oder – der Vorbereitung auf ein selbständiges Leben.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betreuung und Erziehung in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform, ▪ Unterstützung bei der allgemeinen Lebensführung, ▪ Begleitung der Schul- oder Berufsausbildung des jungen Menschen, ▪ Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie durch Elternarbeit.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterbringung über Tag und Nacht, ▪ materielle und pädagogische Versorgung, ▪ Leistungen der Krankenhilfe.



Tabelle 21: Hilfen gemäß § 34 SGB VIII

2022			2021		
		davon / bei UMA			davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2022	38	2	Fallbestand am 01.01.2021	37	5
Hilfebeginn in 2022	19	1	Hilfebeginn in 2021	25	0
Hilfeende in 2022	16	0	Hilfeende in 2021	16	3
Fallbestand am 31.12.2022	41	3	Fallbestand am 31.12.2021	46	2
Bearbeitungsfälle in 2022	57	3	Bearbeitungsfälle in 2021	62	5
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	7	0	Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	7	0
Betreutes Wohnen	0	0	Betreutes Wohnen	0	0
Anteil weiblich *	42,1 %	0,0 %	Anteil weiblich *	40,3 %	20,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	10,5 %	-	Anteil Nicht-Deutsche	11,3 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	4,1	0,2	Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	4,5	0,4
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	10,5	1,0	Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	10,2	1,6
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	24,6 Monate	-	Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	16,8 Monate	18,0 Monate
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	24,6 Monate	-	Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	16,5 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	39,7	2,8	Durchschnittliche Jahresfallzahlen	41,2	3,4

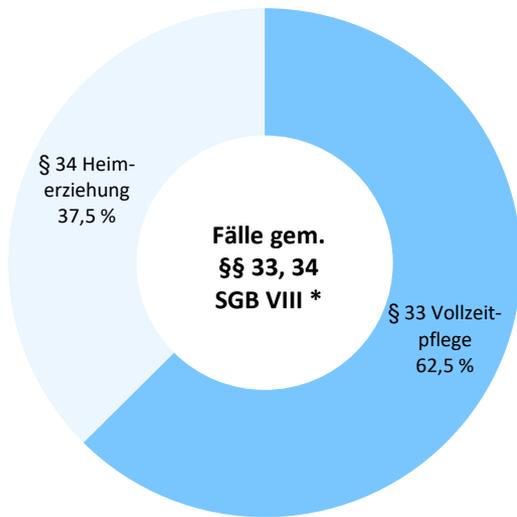
* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Zusätzlich zu den aufgeführten Fallzahlen waren 2022 7 umA im Rahmen der Inobhutnahme untergebracht (am 31.12.2022: 6 umA). Die Inobhutnahmen werden in dieser Berichtssystematik nicht mit aufgelistet, sind aber gleichfalls umA-Fälle. Für diese wurde im Jahr 2022 zusätzlich eine Wohnung angemietet.



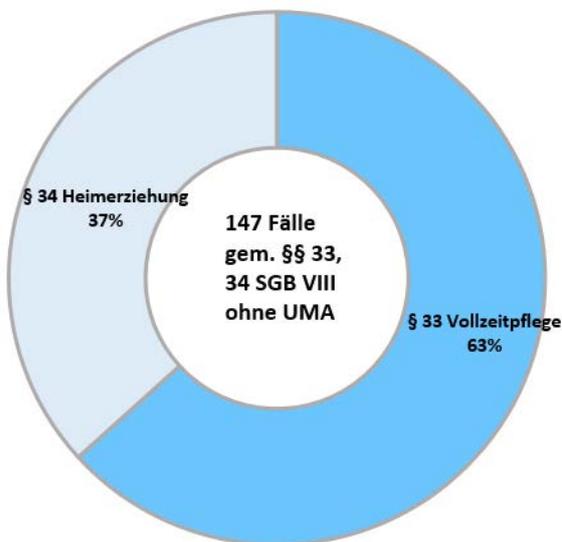
Abbildung 47: Verhältnis zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2022



* Im Berichtsjahr 2022 betrug die Gesamtzahl der Bearbeitungsfälle im Bereich Vollzeitpflege und Heimerziehung im Landkreis Haßberge 152.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 48: Verhältnis zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2022 ohne UMA

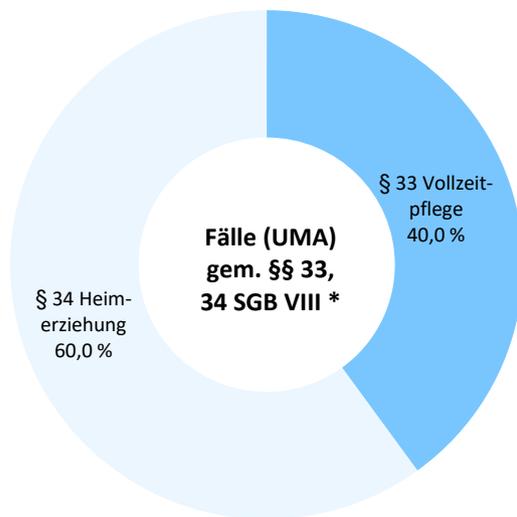


* Im Berichtsjahr 2022 betrug die Gesamtzahl der Bearbeitungsfälle im Bereich Vollzeitpflege und Heimerziehung ohne UMA im Landkreis Haßberge 147.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik Jugendamt Haßberge



Abbildung 49: Verhältnis der UMA-Fallzahlen zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2022



* Für den Bereich UMA betrug die Gesamtzahl der Bearbeitungsfälle im Bereich Vollzeitpflege und Heimerziehung im Landkreis Haßberge im Berichtsjahr 2022 5.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.4.3 § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII).
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ jungen Menschen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen, ▪ regelhaft auf längere Zeit angelegt sein und den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen Rechnung tragen.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ lebensweltliche und ganzheitliche Orientierung am jungen Menschen, ▪ Mobilisierung und Stabilisierung von Motivation, Steigerung der Eigenwahrnehmung und Eigenverantwortung, ▪ Entwicklung von Lebensperspektiven, ▪ Entwicklung von positiven Konfliktlösungs- und Bewältigungsstrategien im sozialen Kontakt, ▪ Aufbau von Beziehungsfähigkeit und Vertrauen.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung kann in ambulanter und stationärer Form erfolgen, ▪ Hohe Betreuungsintensität im persönlichen Kontakt als fachlicher Standard, ▪ Beratung vorwiegend in Einzelgesprächen (orientiert an persönlichen Ressourcen und individuellen Zielen), ▪ Hilfen bei besonderen Problemlagen (z. B. Suchtgefährdung, Prostitution, Obdachlosigkeit etc.). ▪ Vermittlung schulischer und beruflicher Ausbildung bzw. Arbeitsaufnahme, ▪ Erlernen eines sinnvollen Ressourceneinsatzes, ▪ Durchführung erlebnispädagogischer Maßnahmen (Transfer der Erfahrungen in die Alltagswelt, Vor- und Nachbetreuung), ▪ im Einzelfall Betreuung in einer fremden Umgebung / Kultur, ▪ Kontakt mit Behörden und Institutionen.



Tabelle 22: Hilfen gemäß § 35 SGB VIII

2022		2021	
Fallbestand am 01.01.2022	2	Fallbestand am 01.01.2021	2
Hilfebeginn in 2022	3	Hilfebeginn in 2021	1
Hilfeende in 2022	2	Hilfeende in 2021	1
Fallbestand am 31.12.2022	3	Fallbestand am 31.12.2021	2
Bearbeitungsfälle in 2022	5	Bearbeitungsfälle in 2021	3
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	1	Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Auslandsunterbringungen	3	Auslandsunterbringungen	3
Anteil weiblich *	0,0 %	Anteil weiblich *	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %	Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,4	Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,2
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,6	Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	19,5 Monate	Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	4,0 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	2,8	Durchschnittliche Jahresfallzahlen	2,5

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.5 Eingliederungshilfen

Für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung kann Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII gewährt werden, um eine bestehende oder drohende Beeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft zu beseitigen, abzumildern oder zu verhindern. Die Hilfen werden insbesondere in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form gewährt. Wobei die Hilfen auch in Art und Form der Leistungen nach Kapitel 6 des Teils 1 SGB IX, sowie nach § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 SGB IX gewährt werden können.

Ambulante Hilfen nach § 35a SGB VIII werden in der Jugendhilfeberichterstattung in der Erhebung unterteilt nach:

- Teilleistungsstörungen, worunter vorwiegend Probleme der Dyskalkulie und Legasthenie fallen,
- heilpädagogischer Einzeltherapie sowie
- sonstigen Maßnahmen, die geeignet erscheinen dem Kind oder Jugendlichen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

5.1.2.5.1 § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen, die von einer seelischen Behinderung betroffen oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt ist bzw. eine Beeinträchtigung der Teilhabe zu erwarten ist.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen, ▪ drohende Behinderung verhüten, ▪ Behinderungen oder deren Folgen beseitigen oder mildern.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, ▪ geeignete Fachkräfte zur Erbringung von (ambulanten) Leistungen gemäß § 35a SGB VIII.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall ambulant, teilstationär, stationär oder durch eine geeignete Pflegeperson geleistet. Es handelt sich um einen eigenständigen und zweigliedrigen Tatleistungsbestand, wobei die Kinder- und Jugendhilfe als Rehabilitationsträger auftritt und Eingliederungshilfen zur Teilhabe nach dem SGB IX erbringt. Das Kind bzw. der Jugendliche soll befähigt werden partizipativ am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben d. h. soziale Funktionen und Rollen aktiv, selbstbestimmt und altersgemäß ausüben. Diese Partizipation erstreckt sich auf das gesamte Leben in der Gemeinschaft wie z. B. Familie, Verwandtschafts- und Freundeskreis, Schule und außerschulische Betätigungsfelder.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ambulante Beratung, Betreuung und Therapie, ▪ teilstationäre Maßnahmen in Tageseinrichtungen bzw. Tagesgruppen, ▪ Hilfe durch Pflegepersonen, ▪ Hilfe in Einrichtungen über Tag und Nacht oder sonstigen Wohnformen, ▪ Persönliches Budget gem. § 29 SGB IX, ▪ Pool-Leistungen gem. § 116 Abs. 2 SGB IX, ▪ Leistungskatalog aus den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 SGB IX.



Tabelle 23: Hilfen gemäß § 35a SGB VIII

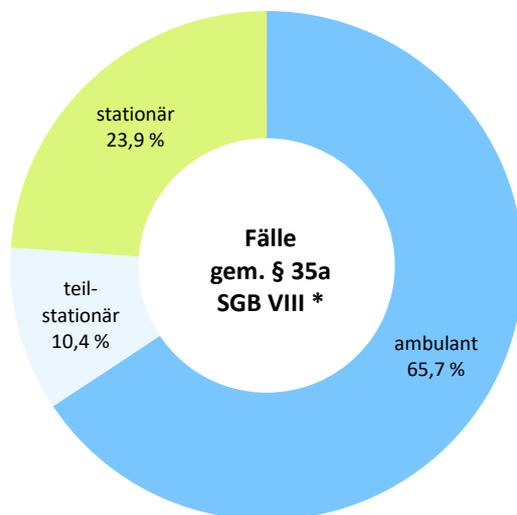
	ambulant	davon UMA	teilstationär	davon UMA	stationär	davon UMA
Fallbestand am 01.01.2022	32	0	5	0	9	0
Hilfebeginn in 2022	12	0	2	0	7	0
Hilfeende in 2022	14	0	2	0	4	0
Fallbestand am 31.12.2022	30	0	5	0	12	0
Bearbeitungsfälle in 2022	44	0	7	0	16	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	3	0	1	0	3	0

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

	ambulant	davon UMA	teilstationär	davon UMA	stationär	davon UMA
Fallbestand am 01.01.2021	24	0	6	0	10	0
Hilfebeginn in 2021	14	0	0	0	4	0
Hilfeende in 2021	6	0	2	0	5	0
Fallbestand am 31.12.2021	32	0	4	0	9	0
Bearbeitungsfälle in 2021	38	0	6	0	14	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	1	0	1	0	2	0

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 50: Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Jahr 2022



* Im Berichtsjahr 2022 wurden im Landkreis Haßberge 67 Hilfen gemäß § 35a SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 51: Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte UMA im Jahr 2022

Die Abbildung kann aufgrund fehlender Daten nicht dargestellt werden.

§ 35a SGB VIII ambulant

Tabelle 24: Hilfen gemäß § 35a ambulant SGB VIII

2022			2021		
Teilleistungsstörungen	Bestand am 01.01.2022: 18	Hilfebeginn in 2022: 4	Teilleistungsstörungen	Bestand am 01.01.2021: 16	Hilfebeginn in 2021: 5
Heilpädagogische Einzeltherapie	Bestand am 01.01.2022: 3	Hilfebeginn in 2022: 0	Heilpädagogische Einzeltherapie	Bestand am 01.01.2021: 2	Hilfebeginn in 2021: 1
Andere Formen	Bestand am 01.01.2022: 11	Hilfebeginn in 2022: 8	Andere Formen	Bestand am 01.01.2021: 6	Hilfebeginn in 2021: 8
Anteil weiblich *	40,9 %		Anteil weiblich *	34,2 %	
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %		Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	3,2		Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	2,7	
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	4,9		Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	4,2	
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	22,1 Monate		Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	18,8 Monate	
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	30,0		Durchschnittliche Jahresfallzahlen	28,0	

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



§ 35a SGB VIII teilstationär

Tabelle 25: Hilfen gemäß § 35a teilstationär SGB VIII

2022			2021		
		davon / bei UMA			davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2022	5	0	Fallbestand am 01.01.2021	6	0
Hilfebeginn in 2022	2	0	Hilfebeginn in 2021	0	0
Hilfeende in 2022	2	0	Hilfeende in 2021	2	0
Fallbestand am 31.12.2022	5	0	Fallbestand am 31.12.2021	4	0
Bearbeitungsfälle in 2022	7	0	Bearbeitungsfälle in 2021	6	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	1	0	Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	1	0
Anteil weiblich *	28,6 %	-	Anteil weiblich *	0,0 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %		Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,5	0,0	Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,4	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,8	0,0	Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,7	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	48,5 Monate	-	Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	39,5 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	5,0	0,0	Durchschnittliche Jahresfallzahlen	4,8	0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



§ 35a SGB VIII stationär

Tabelle 26: Hilfen gemäß § 35a stationär SGB VIII

2022				2021			
			davon / bei UMA				davon / bei UMA
Bearbeitungsfälle in 2022	16	davon 0 in betreutem Wohnen und 4 in einer Pflegefamilie	0	Bearbeitungsfälle in 2021	14	davon 0 in betreutem Wohnen und 2 in einer Pflegefamilie	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	3		0	Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	2		0
Anteil weiblich *	50,0 %		-	Anteil weiblich *	50,0 %		-
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %			Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %		
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,0		0,0	Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,0		0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,8		0,0	Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,5		0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	12,5 Monate		-	Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	16,6 Monate		-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	10,6		0,0	Durchschnittliche Jahresfallzahlen	8,8		0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.6 Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Mit Erreichen der Volljährigkeit können junge Menschen Leistungen gem. § 41 SGB VIII beziehen. Eine Präzisierung der gewährten Leistung erfolgt über die Angabe des betreffenden Paragraphen aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung bzw. der Eingliederungshilfen. Dementsprechend werden Hilfen für junge Volljährige als Leistungen gem. § 41 SGB VIII iVm § XY SGB VIII ausgewiesen.

Wird ein junger Mensch im Berichtsjahr während des Hilfeverlaufs volljährig, so endet die betreffende Hilfe zur Erziehung bzw. die Eingliederungshilfe gem. § XY SGB VIII am Vortag des 18. Geburtstages. Am Tag des Erreichens der Volljährigkeit beginnt eine entsprechende Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII iVm § XY SGB VIII.

Im Hilfebereich „UMA“ werden unter § 41 SGB VIII Leistungen für diejenigen jungen Menschen subsumiert, die bei Hilfebeginn den Status „unbegleitet und minderjährig“ hatten.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ junge Volljährige von 18 bis 21 Jahren, Fortsetzung der Hilfe in Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung nicht aus.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ jungen Volljährigen den Erhalt von geeigneten und notwendigen Hilfen sichern, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung und eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet ist.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ S. § 41 Abs. 2 SGB VIII, insb. §§ 27 III, IV, 28-30, 33-36, 39, 40, damit auch Maßnahmen iSm § 13 Abs. 2 SGB VIII, ▪ Prüfung des Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger im Rahmen der Hilfeplanung (§ 41 Abs. 3 SGB VIII), ▪ Klärung der Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII).
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung, Unterstützung, auch Unterbringung, ▪ ressourcen- und bedarfsorientierte Anbindung an div. Angebote im Sozialraum, ggf. andere Leistungsträger.



Tabelle 27: Hilfen gemäß § 41 SGB VIII⁶⁶

2022			2021		
		davon Status bei Hilfebeginn "UMA"			davon Status bei Hilfebeginn "UMA"
Fallbestand am 01.01.2022	29	0	Fallbestand am 01.01.2021	17	0
Hilfebeginn in 2022	17	0	Hilfebeginn in 2021	27	0
Hilfeende in 2022	18	0	Hilfeende in 2021	22	0
Fallbestand am 31.12.2022	28	0	Fallbestand am 31.12.2021	22	0
Bearbeitungsfälle in 2022	46	0	Bearbeitungsfälle in 2021	44	0
Übernahmen durch Zuständigkeitswechsel	3	0	Übernahmen durch Zuständigkeitswechsel	2	0
Anteil weiblich *	45,7 %	-	Anteil weiblich *	52,3 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	13,0 %		Anteil Nicht-Deutsche	9,1 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	19,2	0,0	Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	17,4	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	18,8	0,0	Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	17,4	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	19,2 Monate	-	Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	9,1 Monate	-

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Einzelnen verteilen sich die jungen Volljährigen auf folgende Hilfearten:

Tabelle 28: Verteilung der Hilfen gemäß § 41 SGB VIII auf die einzelnen Hilfearten⁶⁷

Hilfearten	Bearbeitungsfälle in 2022	davon Status bei Hilfebeginn "UMA"
§ 27 II	0	0
§ 29	0	wird nicht erfasst
§ 30	23	0
§ 33	13	0
§ 34	9	0
§ 35	0	wird nicht erfasst
§ 35a ambulant	1	0
§ 35a stationär	0	0

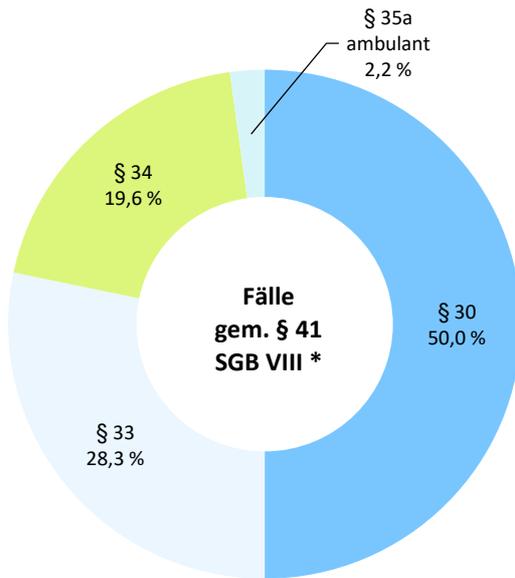
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶⁶ Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁶⁷ Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



Abbildung 52: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten⁶⁸



* Im Berichtsjahr 2022 wurden im Landkreis Haßberge 46 Hilfen gemäß § 41 SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 53: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn nach Hilfearten (ohne § 29 SGB VIII)⁶⁹

Die Abbildung kann aufgrund fehlender Daten nicht dargestellt werden.

⁶⁸ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁶⁹ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



5.1.3 Tabellarische Gesamtübersicht der JuBB-Werte⁷⁰ für den Landkreis Haßberge

Tabelle 29: Gesamtübersicht der JuBB-Werte 2022⁷¹

	Absolute Fallzahl	Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis 18-Jährigen *	Anteil an den gesamten HzE in %	Eckwert "Leistungsbezug"	Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen in Monaten	Durchschnittliche Jahresfallzahlen
§ 19	5	0,36	-	1,2	3,0	3,2
§ 20	3	0,22	-	0,2	1,5	1,0
§ 27 II	18	1,29	5,0	1,3	36,6	12,0
§ 29	0	0,00	0,0	0,0	-	0,0
§ 30	54	3,87	14,9	11,4	15,0	32,2
§ 31	116	8,32	32,0	16,8	22,1	75,8
§ 32	18	1,29	5,0	3,0	10,4	13,8
§ 33 ***	95	6,81	26,2	6,8	37,3	72,7
§ 34	57	4,09	15,7	10,5	24,6	39,7
§ 35	5	0,36	1,4	1,6	19,5	2,8
HzE gesamt **	363	26,03	100,0	34,5	23,7	248,9
§ 35a ambulant	44	3,16	-	4,9	22,1	30,0
§ 35a teilstationär	7	0,50	-	0,8	48,5	5,0
§ 35a stationär	16	1,15	-	1,8	12,5	10,6
§ 41 ***	46	19,19	0,0	18,8	19,2	28,7

* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter „HzE gesamt“ nur noch die HzE ieS zusammengefasst, d. h. §§ 27 Abs. 2-35 SGB VIII.

*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 iVm § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁷⁰ Siehe Kapitel 6: Glossar.

⁷¹ Die Ausweisung der Fallzahlen erfolgt inklusive der UMA.



5.1.4 Tabellarische Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Tabelle 30: Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 2021⁷²

	Zu-/Abnahme absolute Fallzahl (in % zum Vorjahr)	Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis 18-Jährigen in % zum Vorjahr *	Eckwert "Leistungsbezug" in % zum Vorjahr	Zu-/Abnahme durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen in Monaten	Zu-/Abnahme durchschnittliche Jahresfallzahlen
§ 19	-1 (-16,7 %)	-17,3 %	17,2 %	-12,0	-0,6
§ 20	3 (-)	-	-	-	1,0
§ 27 II	-2 (-10 %)	-10,7 %	-10,7 %	14,2	-1,8
§ 29	0 (-)	-	-	-	0,0
§ 30	-21 (-28 %)	-28,5 %	-24,1 %	0,5	-11,1
§ 31	-1 (-0,9 %)	-1,6 %	-12,3 %	2,8	-6,8
§ 32	-3 (-14,3 %)	-14,9 %	-1,3 %	-27,4	1,1
§ 33 ***	1 (1,1 %)	0,3 %	0,3 %	-2,9	3,8
§ 34	-5 (-8,1 %)	-8,8 %	2,9 %	7,8	-1,5
§ 35	2 (66,7 %)	65,4 %	71,6 %	15,5	0,3
HZE gesamt **	-29 (-7,4 %)	-8,1 %	-9,4 %	1,1	-15,9
§ 35a ambulant	6 (15,8 %)	14,9 %	15,9 %	3,2	2,0
§ 35a teilstationär	1 (16,7 %)	15,8 %	16,8 %	9,0	0,2
§ 35a stationär	2 (14,3 %)	13,4 %	14,4 %	-4,1	1,8
§ 41 ***	2 (4,5 %)	10,3 %	7,9 %	10,1	6,0

* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter „HZE gesamt“ nur noch die HZE ieS zusammengefasst, d. h. §§ 27 Abs. 2-35 SGB VIII.

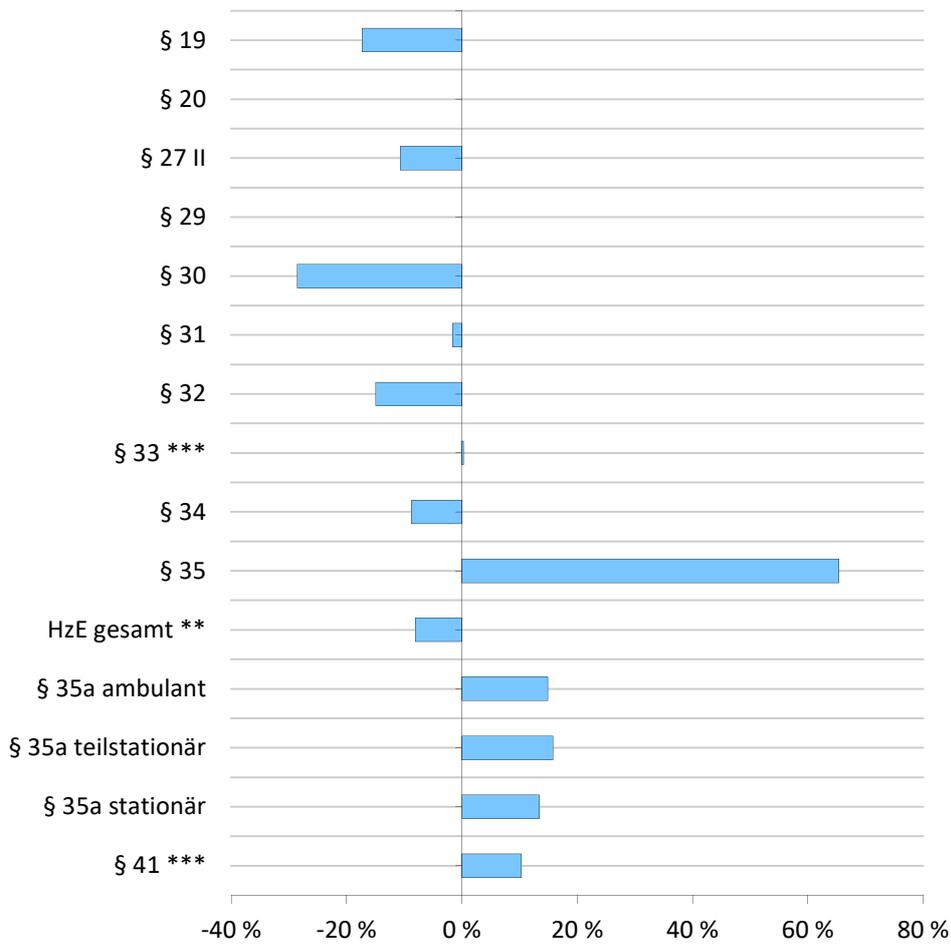
*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 iVm § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁷² Die Ausweisung der Fallzahlen erfolgt inklusive der UMA.



Abbildung 54: Veränderungen der Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis unter 18-Jährigen (in %) 2022 gegenüber 2021 *



* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.
 ** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter "HZE gesamt" nur noch die HZE ieS zusammengefasst, d. h. §§ 27 Abs. 2-35 SGB VIII.
 *** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 iVm § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

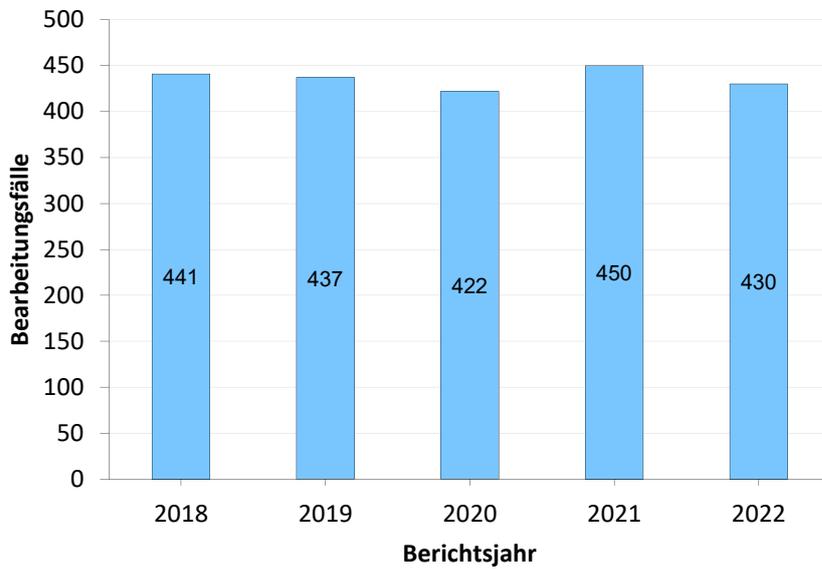
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.5 Veränderungen im Verlauf (2018 – 2022)

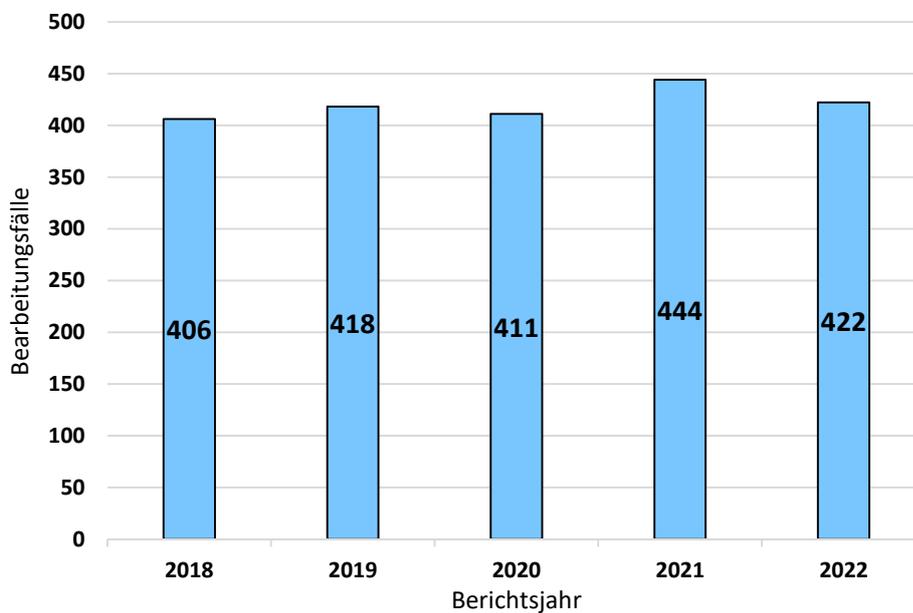
5.1.5.1 Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen

Abbildung 55: Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung insgesamt inkl. Eingliederungshilfen⁷³



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 56: Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung insgesamt inkl. Eingliederungshilfen ohne UMA⁷⁴



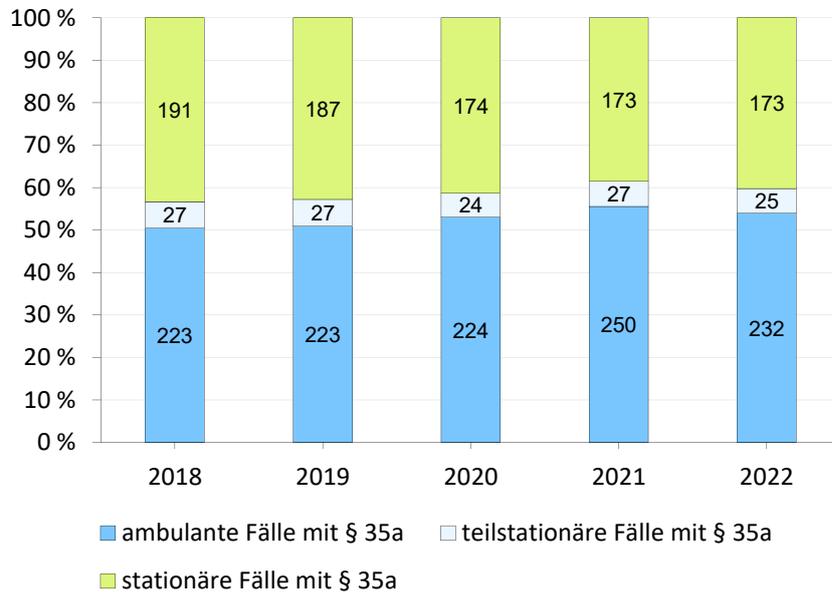
⁷³ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁷⁴ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



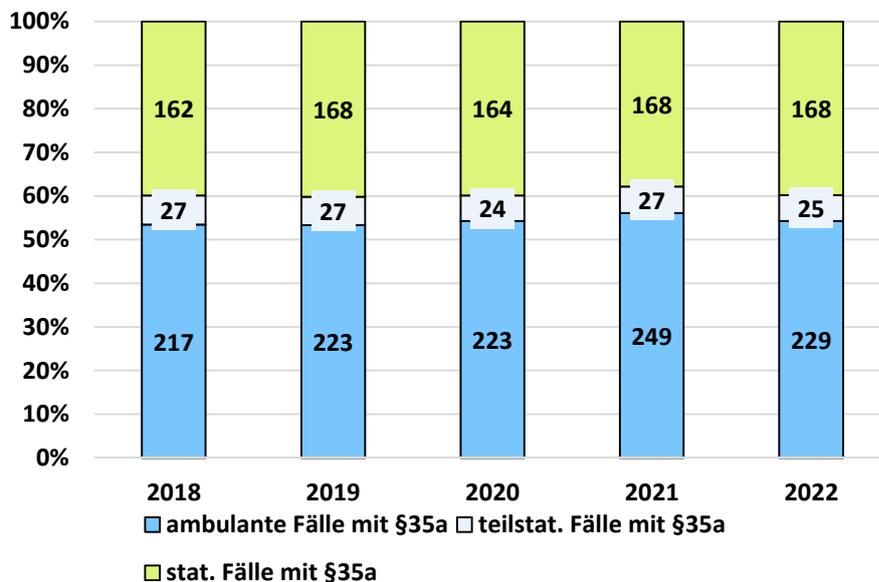
5.1.5.2 Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen

Abbildung 57: Entwicklung der prozentualen Verteilung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen⁷⁵



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 58: Entwicklung der prozentualen Verteilung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen ohne UMA⁷⁶



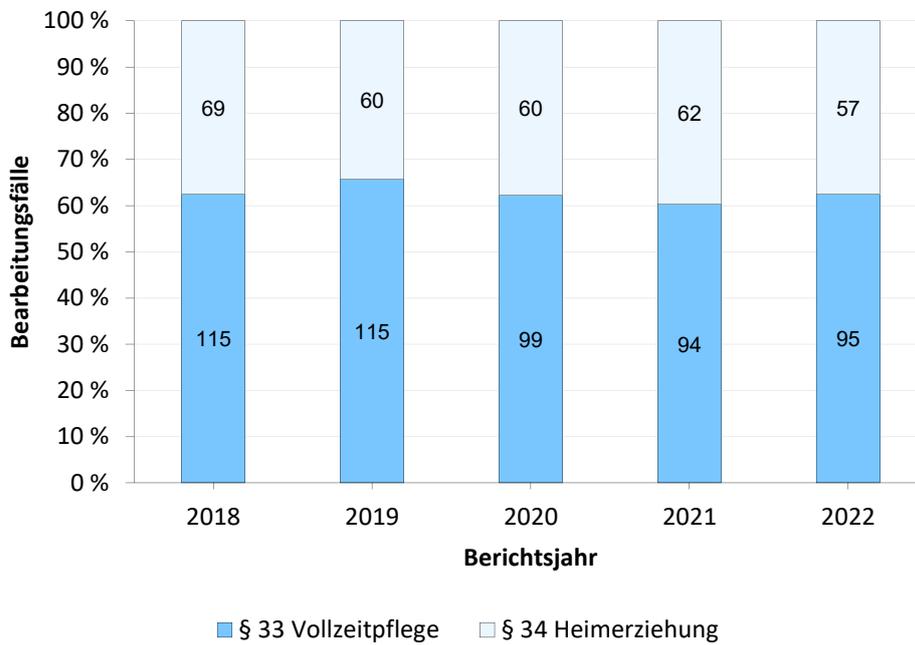
⁷⁵ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁷⁶ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



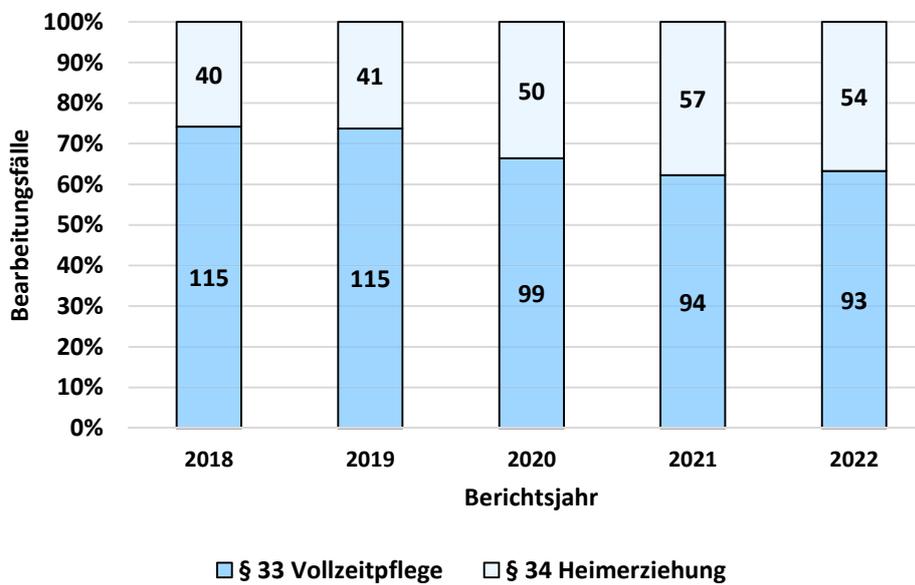
5.1.5.3 Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung

Abbildung 59: Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung⁷⁷



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 60: Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung ohne UMA⁷⁸



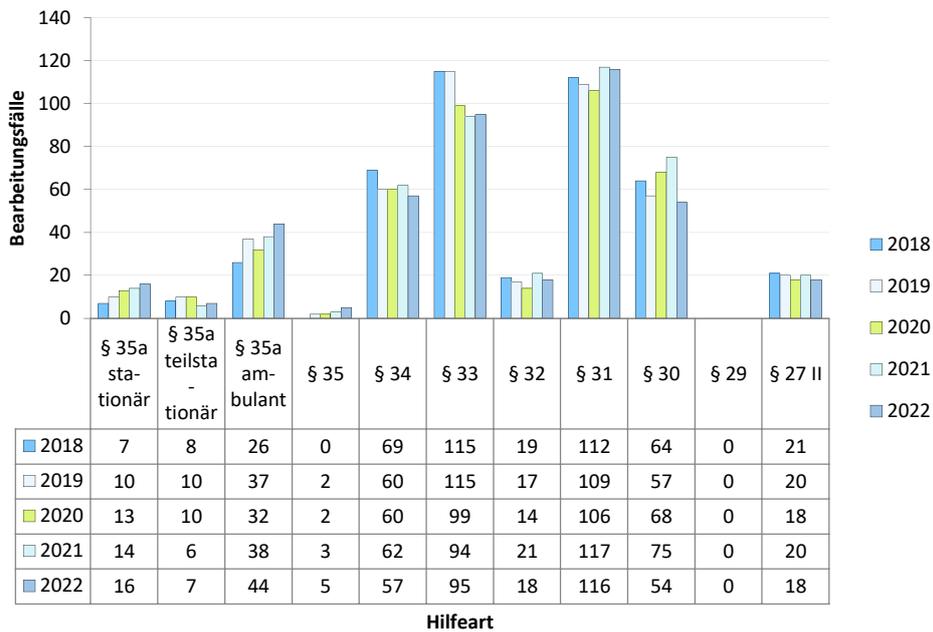
⁷⁷ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁷⁸ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



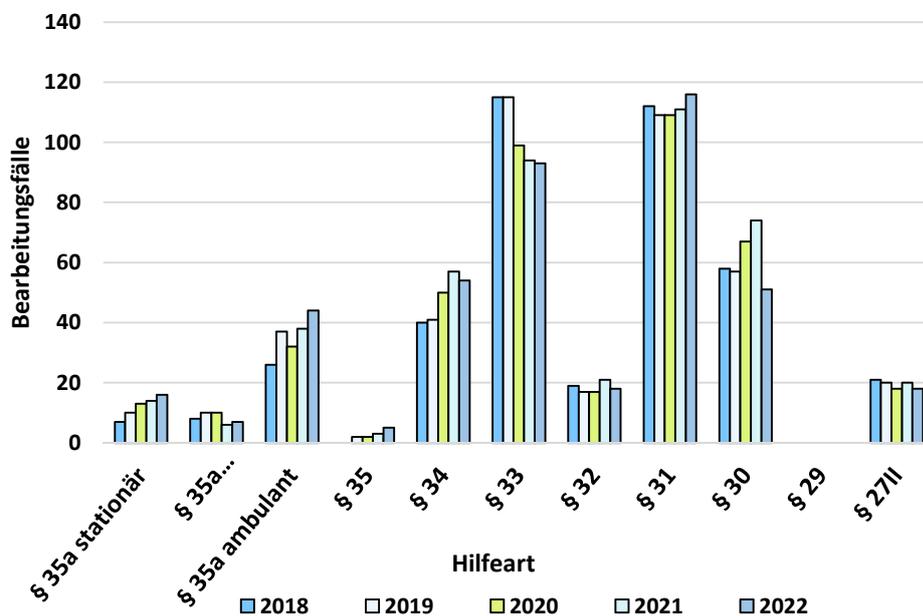
5.1.5.4 Veränderung der einzelnen Hilfearten inkl. Eingliederungshilfen

Abbildung 61: Veränderung der Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen im Vergleich⁷⁹



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 62: Veränderung der Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen im Vergleich ohne UMA⁸⁰



⁷⁹ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁸⁰ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



5.1.6 Personalstand und Personalausgaben/ -aufwendungen

Der MitarbeiterInnenstand zum 31.12.2022 stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 31: Personalstand nach QE zum 31.12.2022⁸¹

Beamtenlaufbahn bzw. vergleichbare Angestellte	Im Jugendamt			In eigenen kommunalen Einrichtungen		
	päd. MitarbeiterInnen	VerwaltungsmitarbeiterInnen	Sonstige	päd. MitarbeiterInnen	VerwaltungsmitarbeiterInnen	Sonstige
einfacher Dienst (1. QE)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
mittlerer Dienst (2. QE)	0,00	7,62	1,75	0,00	0,00	0,00
gehobener Dienst (3. QE)	18,00	5,10	0,00	0,00	0,00	0,00
gehobener Dienst (4. QE)	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 32: Personalstand nach Anzahl der Vollzeitäquivalente / MitarbeiterInnen zum 31.12.2022

Beamtenlaufbahn bzw. vergleichbare Angestellte	Anzahl Gesamt
Gesamt Vollzeitäquivalente	33,47
- davon Vollzeitäquivalente in Kindertagesstätten	0,00
- davon Vollzeitäquivalente für JaS am Schulstandort	0,00
Gesamt Anzahl der Mitarbeiter*innen, die sich auf die tatsächlich besetzten Vollzeitäquivalente verteilen	40
- davon Kita-Fachkräfte in Kindertagesstätten	0
- davon JaS-Fachkräfte am Schulstandort	0

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 33: Gesamtübersicht Personalausgaben / Personalaufwendungen

Summe der gesamten Bruttopersonalkosten (ohne staatliche Fördermittel)	2.572.240
Bruttopersonaldurchschnittskosten	73.730
Summe der Personalzuschüsse aus staatlichen Förderprogrammen	139.754
Ausgaben / Aufwendungen Fortbildung eigener Mitarbeiter	8.305

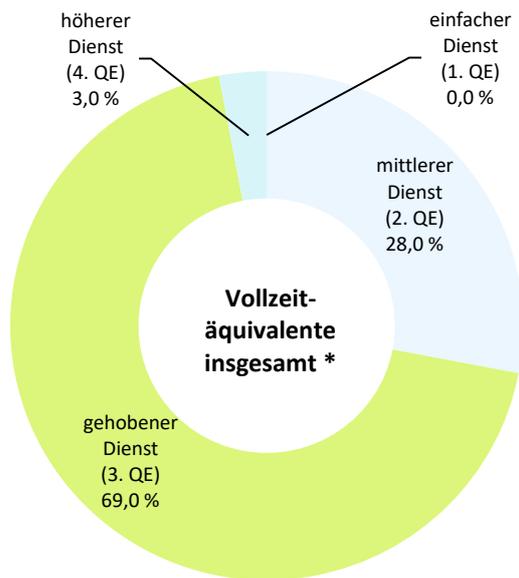
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Insgesamt verfügte die Kommune über 33,47 Vollzeitäquivalente in der Kinder- und Jugendhilfe.

⁸¹ Erläuterungen zur Begrifflichkeit der Qualifikationsebene (QE) siehe Glossar.



Abbildung 63: Verteilung der Laufbahngruppen des Personals im Jugendamt und in eigenen kommunalen Einrichtungen



* Im Berichtsjahr 2022 verfügte der Landkreis Haßberge insgesamt über 33,47 Vollzeitäquivalente.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Auf 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren kamen im Landkreis Haßberge somit 2,05 Vollzeitäquivalente der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe.

5.2 Kostendarstellung

5.2.1 Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen⁸²

Tabelle 34: Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen ohne Personalkosten im Berichtsjahr 2022

Ausgaben / Aufwendungen					
	für Einzelfallhilfen in €	Fördermittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben / -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugendhilfe-HH in %	reine Ausgaben / Aufwendungen in €
§ 11	-	513	513	0,0	513
§ 12 *	-	89.539	89.539	1,0	89.539
§ 13	-	281.166	281.166	3,2	281.166
§ 14	300	6.258	6.558	0,1	-5.332
§ 16	-	-	-	0,0	-
§§ 17, 18	-	-	-	0,0	-
§ 19	237.271	-	237.271	2,7	213.555
§ 20	4.472	-	4.472	0,1	4.472
§ 21	-	-	-	0,0	-
§ 22a iVm § 24	148.255	-	148.255	1,7	147.455
§ 23	81.820	-	81.820	0,9	1.618
§ 25	-	-	-	0,0	-
§ 27 II	27.846	-	27.846	0,3	27.846
§ 28	-	225.248	225.248	2,6	225.248
§ 29 + § 52	9.703	-	9.703	0,1	9.703
§ 30	236.373	-	236.373	2,7	207.884
§ 31	502.678	-	502.678	5,8	502.108
§ 32	344.738	-	344.738	4,0	343.616
§ 33 (inkl. Kostenerstattungen)	1.096.044	-	1.096.044	12,6	637.831
§ 34	2.989.937	-	2.989.937	34,5	2.225.451
§ 35	272.448	-	272.448	3,1	266.721
§ 35a	1.017.792	-	1.017.792	11,7	949.990
§ 41 **	813.982	-	813.982	9,4	991.212
§ 42	150.516	-	150.516	1,7	131.128
§ 42a	124.908	-	124.908	1,4	77.661
§ 50	-	-	-	0,0	-
§ 51	-	-	-	0,0	-
§ 52 ***	9.703	-	9.703	0,1	9.703
§§ 53-58	2.051	-	2.051	0,0	2.051
§§ 58a, 59, 60	704	-	704	0,0	704
§ 80	-	-	-	0,0	-
Ausgaben / Aufwendungen für sonstige Maßnahmen	-	-	-	0,0	-
Gesamtausgaben / Gesamtaufwendungen	8.061.838	602.724	8.664.563	100,0	7.332.141

* Fördermittel § 74 SGB VIII evtl. höhere Kosten der kreisfreien Städte aufgrund Handelns im eigenen Wirkungskreis.

** Seit dem Berichtsjahr 2017 werden Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 41 SGB VIII nicht mehr bei der jeweils zugehörigen Hilfeart erfasst, sondern als eigenständige Position in der Gesamtübersicht ausgewiesen. Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere sind hier enthalten.

*** Nicht Bestandteil der Gesamtausgaben und nicht in die Berechnung der Anteile des gesamten Jugendhilfehaushalts eingegangen, da die Ausgaben schon unter "§ 29 + § 52" erfasst sind.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁸² inklusive UMA.



5.2.2 Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge⁸³

Tabelle 35: Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge im Berichtsjahr 2022

Einnahmen / Erträge				
	Einnahmen / Erträge Kostenbeiträge in €	Einnahmen / Erträge Kostenerstattung in €	Einnahmen / Erträge Sonstige in €	Gesamteinnahmen / Gesamterträge in €
§ 11	-	-	-	-
§ 12	-	-	-	-
§ 13	-	-	-	-
§ 14	-	-	11.890	11.890
§ 16	-	-	-	-
§§ 17, 18	-	-	-	-
§ 19	9.590	14.126	-	23.716
§ 20	-	-	-	-
§ 21	-	-	-	-
§ 22a iVm § 24	-	-	800	800
§ 23	14.661	-	65.541	80.202
§ 25	-	-	-	-
§ 27 II	-	-	-	-
§ 28	-	-	-	-
§ 29 + § 52	-	-	-	-
§ 30	-	28.488	-	28.488
§ 31	-	570	-	570
§ 32	1.123	-	-	1.123
§ 33 (inkl. Kostenerstattungen)	47.245	406.035	4.933	458.214
§ 34	106.308	657.631	547	764.486
§ 35	422	5.304	-	5.726
§ 35a	4.547	60.682	2.573	67.801
§ 41 *	28.638	-206.889	1.021	-177.230
§ 42	4.234	14.951	204	19.388
§ 42a	-	47.232	15	47.246
§ 50	-	-	-	-
§ 51	-	-	-	-
§ 52 **	-	-	-	-
§§ 53-58	-	-	-	-
§§ 58a, 59, 60	-	-	-	-
§ 80	-	-	-	-
Einnahmen / Erträge aus sonstigen Maßnahmen	-	-	-	-
Gesamteinnahmen / Gesamterträge	216.768	1.028.130	87.524	1.332.422

* Seit dem Berichtsjahr 2017 werden Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 41 SGB VIII nicht mehr bei der jeweils zugehörigen Hilfeart erfasst, sondern als eigenständige Position in der Gesamtübersicht ausgewiesen.

** Nicht Bestandteil der Gesamtausgaben und nicht in die Berechnung der Anteile des gesamten Jugendhilfehaushaltes eingegangen, da die Ausgaben schon unter „§ 29 + § 52“ erfasst sind. Einnahmen / Erträge aus Leistungen nach § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere sind hier enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Berichtsjahr 2022 decken die Gesamteinnahmen / Gesamterträge 15,4 % der Gesamtausgaben / -aufwendungen.

⁸³ inklusive UMA.



5.2.3 Differenzierte Betrachtung ausgewiesener Hilfearten entsprechend des Kostenerfassungsbogens

5.2.3.1 Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit

Tabelle 36: Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit im Berichtsjahr 2022

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)	513	-
Förderung von Trägern der freien Jugendarbeit, kreisangehörigen Gemeinden und haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit (§ 12 SGB VIII)	89.539	-
Jugendsozialarbeit (Aufgabe gem. § 13 SGB VIII)	281.166	-
davon Kosten im Arbeitsbereich "UMA"	-	-
Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII, sowie kontrollierender Jugendschutz)	6.558	11.890
Gesamt	377.777	11.890

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 37: Jugendarbeit detailliert im Berichtsjahr 2022

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Gesamt	513	-
§ 11		
Kinder und Jugenderholung	-	-
Außerschulische Jugendbildung	-	-
Internationale Jugendarbeit	472	-
Sonstige Jugendarbeit	41	-

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.3.2 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung)

Tabelle 38: Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung) im Berichtsjahr 2022

Leistungen § 16 SGB VIII	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Familienhebammen	-	-
Familien-, Gesundheits- und Kinderkranken- pflegerinnen und -pfleger (FGKiKP)	-	-
Ehrenamt (Qualifizierung Fachkraft, Qualitätssicherung etc.)	-	-
Zusätzliche Maßnahmen (Elternbriefe, Willkommenspakete etc.)	-	-
Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 (außerhalb der Bundesstiftung Frühe Hilfen)	-	-
Gesamt	-	-

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.2.3.3 Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung

Tabelle 39: Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung im Berichtsjahr 2022

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (ohne gerichtlichen Anstoß) (§§ 17, 18 SGB VIII)	-	-
Sozialpädagogische Beratung / Unterstützung (§ 21 SGB VIII, Sonstiges) Hilfen zur Erfüllung der Schulpflicht (Aufgabe gem. § 21 SGB VIII)	-	-
Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)	225.248	-
Gesamt	225.248	-

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.3.4 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Tabelle 40: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Berichtsjahr 2022

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22a ff. SGB VIII), Kindergarten- und Hortaufsicht	148.255	800
Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23 SGB VIII)	81.820	80.202
Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern (§ 25 SGB VIII)	-	-
Gesamt	230.075	81.002

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.2.3.5 Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JGH und Adoption

Tabelle 41: Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JGH und Adoption im Berichtsjahr 2022

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)	150.516	19.388
davon Kosten im Arbeitsbereich „UMA“	-	-
Vorläufige Inobhutnahme "UMA" (§ 42a SGB VIII)	124.908	47.246
Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren inkl. Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 50 SGB VIII)	-	-
Adoptionswesen (§ 51 SGB VIII)	-	-
Mitwirkung im Verfahren vor dem Jugendgericht (§ 52 SGB VIII)	9.703	-
Beistandschaften, Vormund- und Pflegschaften (§§ 53-58 SGB VIII)	2.051	-
Beurkundungen / Beglaubigungen und Negativtestate (§§ 58a-60 SGB VIII), Beratung / Unterstützung in Unterhaltsangelegenheiten und Sorgeerklärung (§ 52a SGB VIII)	704	-
Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)	-	-
Gesamt	287.883	66.635

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.4 Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII), Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfen

5.2.4.1 Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge für Einzelfallhilfen

Tabelle 42: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 ff, § 41, § 35a im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 ff. **, § 41, § 35a	7.168.611	0	7.168.611	83	188.283	951.822	9.074	1.149.179	6.019.432

* Ausgaben/Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gem. § 33 sowie § 33 iVm § 41)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 476 Fällen ergaben Kosten von 12.646 € pro Fall. Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 368 € pro Kind / Jugendlichen / jungen Volljährigen dieser Altersgruppe. Die Einnahmen / Erträge deckten 16,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 43: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am HH der HzE (ohne § 28), Hilfen für junge Volljährige, Einglieder- ungshilfen in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
amb. Hilfen	995.190	-	995.190	13,9	-	36.503	-	36.503	958.688
teilstat. Hilfen	432.277	-	432.277	6,0	1.857	-	387	2.244	430.033
stat. Hilfen**	5.741.144	-	5.741.144	80,1	186.427	1.329.097	8.687	1.524.211	4.216.933

* Ausgaben/Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gem. § 33 sowie § 33 iVm § 41)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

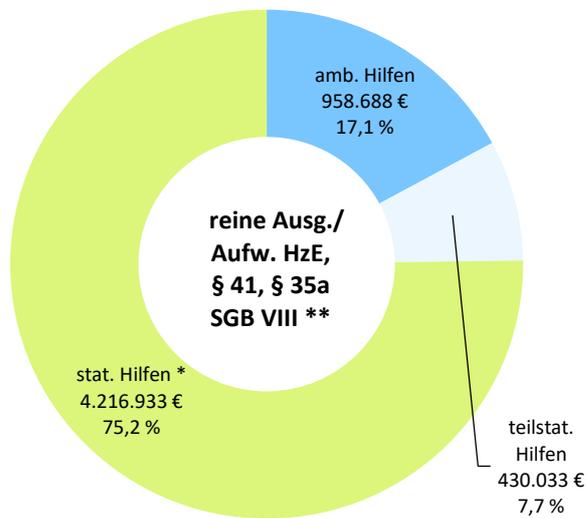
Bezogen auf die Gesamtfallzahl ergaben sich bei den ambulanten Hilfen (256 Fälle) Kosten von 3.745 € pro Fall, bei den teilstationären Hilfen (25 Fälle) 17.201 € pro Fall und bei den stationären Hilfen (195 Fälle) 21.625 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen ergaben sich im ambulanten Bereich Kosten in Höhe von 59 € pro Kind / Jugendlichen, im teilstationären Bereich von 26 € pro Kind / Jugendlichen und im stationären Bereich von 258 € pro Kind / Jugendlichen.



5.2.4.2 Anteile am Haushalt der HzE (ohne § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen

Abbildung 64: Verteilung der reinen Ausgaben / Aufwendungen auf die ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2022



* Ohne Fälle gem. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

** Im Berichtsjahr 2022 lagen die gesamten reinen Ausgaben / Aufwendungen für die Leistungen im Bereich HzE, § 41 und § 35 a SGB VIII im Landkreis Haßberge bei 5.605.654 Euro.

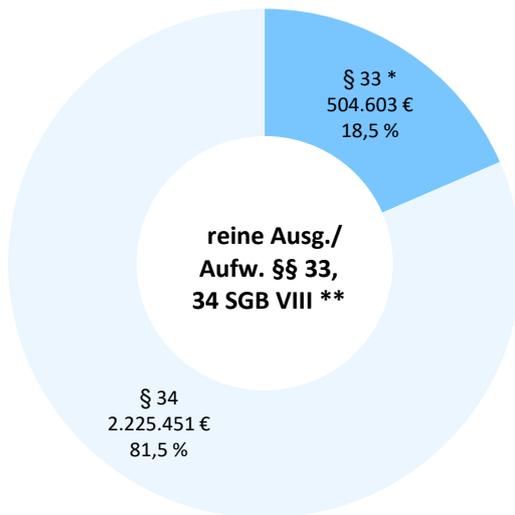
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.4.3 Verhältnis zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)

Den reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Höhe von 504.603,46 € standen reine Ausgaben / Aufwendungen in Höhe von 2.225.450,68 € für Leistungen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung) gegenüber.

Abbildung 65: Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) im Berichtsjahr 2022



* Ohne Fälle gem. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

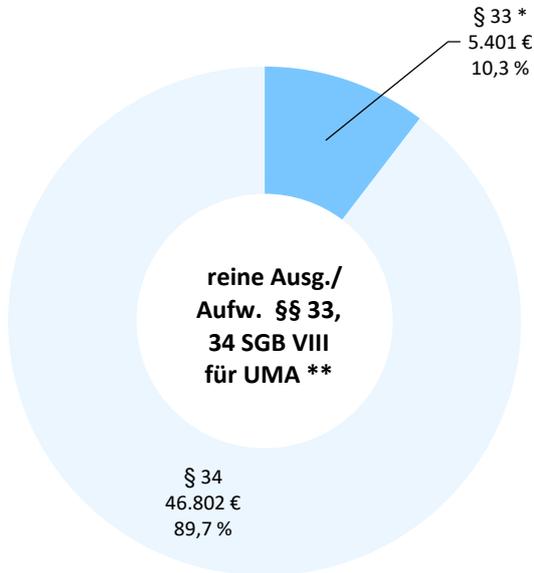
** Die gesamten reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen im Bereich der § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) lagen im Berichtsjahr 2022 bei 2.730.054 Euro.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Im Bereich UMA standen den reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Höhe von 5.401,08 € reine Ausgaben / Aufwendungen in Höhe von 46.801,65 € für Leistungen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung) gegenüber.

Abbildung 66: Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) im Bereich „UMA“



* Ohne Fälle gem. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

** Für den Bereich UMA lagen die gesamten reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen im Bereich der § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Berichtsjahr 2022 bei 52.203 Euro.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.4.4 Förderung der Erziehung in der Familie (davon §§ 19, 20 SGB VIII)

5.2.4.4.1 § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Tabelle 44: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 19 SGB VIII
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 19	237.271	-	237.271	2,7	9.590	14.126	-	23.716	213.555

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 5 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 42.711 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 6-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 44 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 10,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

5.2.4.4.2 § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Tabelle 45: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 20 SGB VIII
Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 20	4.472	-	4.472	0,1	-	-	-	-	4.472

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 3 Fällen ergeben Kosten in Höhe von 1.491 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 14-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 0 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 0,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



5.2.4.5 Ambulante Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII)

5.2.4.5.1 § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung

Tabelle 46: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 II	27.846	-	27.846	0,3	-	-	-	-	27.846
davon UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 18 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 1.547 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 2 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 0,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 47: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung – Teilbeiträge im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 II	27.846	-	27.846	0,3	-	-	-	-	27.846
davon vorr. amb. / teilstat.	27.846	-	27.846	0,3	-	-	-	-	27.846
davon vorr. außerh. d. Familie	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
davon ergänz. / sonst. Hilfen	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.4.5.2 § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Tabelle 48: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 29	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Berichtsjahr 2022 wurden keine Hilfen nach § 29 SGB VIII gewährt.

5.2.4.5.3 § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen

Tabelle 49: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 30	236.373	-	236.373	2,7	-	28.488	-	28.488	207.884
davon UMA	63.792	-	63.792	0,7	-	21.666	-	21.666	42.126

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 54 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 3.850 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 12- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe 47 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 12,1 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



Tabelle 50: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen – Teilbeiträge im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 30	236.373	-	236.373	2,7	-	28.488	-	28.488	207.884
davon Erziehungs- beistandschaft	236.373	-	236.373	2,7	-	28.488	-	28.488	207.884
davon Betreuungshilfe	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.2.4.5.4 § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Tabelle 51: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 31	502.678	-	502.678	5,8	-	570	-	570	502.108

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 116 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 4.329 € pro Familie.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 14-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 46 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 0,1 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



5.2.4.6 Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

5.2.4.6.1 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Tabelle 52: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 32	344.738	-	344.738	4,0	1.123	-	-	1.123	343.616

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 18 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 19.090 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 6- bis unter 14-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 57 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 0,3 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

5.2.4.7 Stationäre Hilfen zur Erziehung

5.2.4.7.1 § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Tabelle 53: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 33 SGB VIII Vollzeitpflege im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 33 (ohne KE **)	962.817	-	962.817	11,1	47.245	406.035	4.933	458.214	504.603
davon UMA	8.105	-	8.105	0,1	-	2.704	-	2.704	5.401
§ 33 (nur KE ***)	133.227	-	133.227	1,5	-	-	-	-	133.227
davon UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 95 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 5.312 € pro Fall.⁸⁴

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 36 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.⁸⁵

Die Einnahmen / Erträge deckten 47,6 % der Ausgaben / Aufwendungen ab. Hinzu kommen reine Ausgaben / Aufwendungen für Kostenerstattungen im Bereich des § 33 in Höhe von 14 €.⁸⁶

5.2.4.7.2 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Tabelle 54: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 34	2.989.937	-	2.989.937	34,5	106.308	657.631	547	764.486	2.225.451
davon UMA	366.109	-	366.109	4,2	66.560	252.748	-	319.307	46.802

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen abzüglich der Gesamteinnahmen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 57 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 39.043 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 733 € pro Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 25,6 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

⁸⁴ Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁸⁵ Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁸⁶ Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.



Tabelle 55: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform – Teilbeträge im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 34	2.989.937	-	2.989.937	34,5	106.308	657.631	547	764.486	2.225.451
davon Heim- unterbringung	2.989.937	-	2.989.937	34,5	106.308	657.631	547	764.486	2.225.451
davon betreutes Wohnen	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.2.4.7.3 § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Tabelle 56: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 35	272.448	-	272.448	3,1	422	5.304	-	5.726	266.721

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 5 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 53.344 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 88 € pro Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 2,1 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



5.2.4.7.4 § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Tabelle 57: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 35a	1.017.792	-	1.017.792	11,7	4.547	60.682	2.573	67.801	949.990
davon: UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 35a ambulant	172.276	-	172.276	2,0	-	-	-	-	172.276
davon: Schulbegleitung	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 35a teilstationär	87.538	-	87.538	1,0	734	-	387	1.121	86.417
§ 35a stationär	757.977	-	757.977	8,7	3.812	60.682	2.186	66.681	691.296
davon: stationär im Heim	715.490	-	715.490	8,3	3.812	30.125	2.186	36.124	679.367
davon: stationär in Pflegefamilie	42.487	-	42.487	0,5	-	30.557	-	30.557	11.930

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 67 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 14.179 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 6- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 105 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 6,7 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



5.2.4.7.5 § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige

Tabelle 58: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwendungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 41	813.982	-	813.982	9,4	28.638	-206.889	1.021	-177.230	991.212
§ 41 iVm § 27 II	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 29	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 30	52.810	-	52.810	0,6	-	7.444	-	7.444	45.365
§ 41 iVm § 33 (ohne KE **)	129.627	-	129.627	1,5	16.723	47.247	1.000	64.970	64.657
§ 41 iVm § 33 (nur KE ***)	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 34	427.634	-	427.634	4,9	2.698	145.336	21	148.056	279.578
§ 41 iVm § 35	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 35a ambulant	3.208	-	3.208	0,0	-	-	-	-	3.208
§ 41 iVm § 35a stationär	200.703	-	200.703	2,3	9.217	6.861	-	16.078	184.625

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 46 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 21.548 € pro Fall.⁸⁷

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 414 € pro jungen Volljährigen dieser Altersgruppe.⁸⁸

Die Einnahmen / Erträge deckten -21,8 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.⁸⁹

⁸⁷ Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁸⁸ Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁸⁹ Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.



Tabelle 59: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige mit Status UMA bei Hilfebeginn im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge/ Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge/ Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge/ Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 41	168.223	-	168.223	1,9	2.667	144.572	-	147.239	20.983
§ 41 iVm § 27 II	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 30	12.023	-	12.023	0,1	-	7.444	-	7.444	4.579
§ 41 iVm § 33 (ohne KE **)	22.577	-	22.577	0,3	-	22.577	-	22.577	-
§ 41 iVm § 33 (nur KE ***)	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 34	133.623	-	133.623	1,5	2.667	114.551	-	117.218	16.405
§ 41 iVm § 35a ambulant	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 35a stationär	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.2.4.7.6 Detaillierte Darstellung der Kosten im Bereich der stationären Hilfen

Durch die Auswertungen der JuBB-Daten lassen sich für die stationären Hilfen noch detailliertere Darstellungen der Kosten ermitteln. Die nachfolgende Tabelle stellt die Bearbeitungsfälle der Summe über die Laufzeittage aller Hilfen gegenüber. Als Laufzeittag wird dabei jeder Tag, den ein junger Mensch in einer stationären Einrichtung verbracht hat, gezählt. Diese Auswertung ist nur für die Hilfen nach § 34 und § 35a SGB VIII stationär möglich.

Tabelle 60: Laufzeittage und Ausgaben / Aufwendungen für Bearbeitungsfälle

	Bearbeitungsfälle in 2022	Summe der Laufzeittage aller Fälle in 2022	Gesamtausgaben/ -aufwendungen * in € je Laufzeittag in 2022
§ 34	57	14.052	212,8
davon UMA	3	984	372,1
§ 35a stationär	16	3.709	204,4
davon UMA	0	0	-

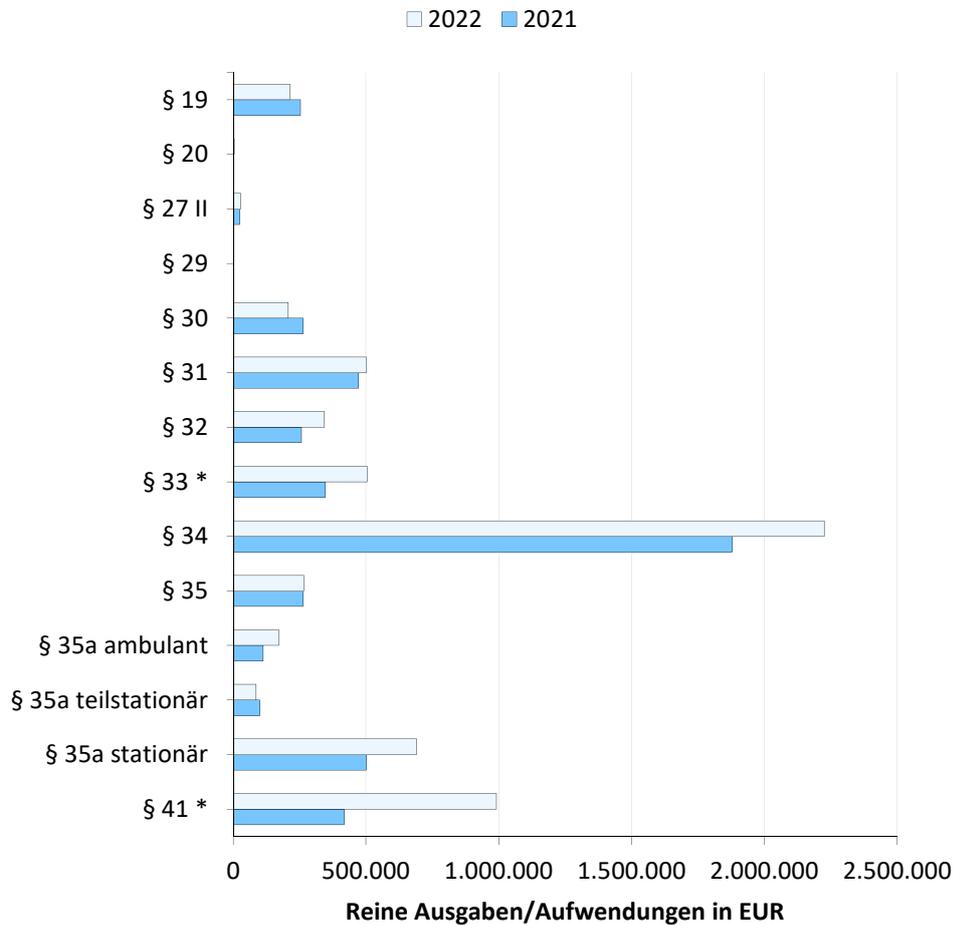
* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen + Fördermittel § 74 SGB VIII

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.5 Entwicklung der Kosten für die einzelnen Hilfearten in % zum Vorjahr⁹⁰

Abbildung 67: Entwicklung der reinen Ausgaben / Aufwendungen für die einzelnen Hilfen im Vergleich zum Vorjahr



* Ohne Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 und Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII, letztere jedoch erst ab 2018, da in 2017 und vorher die Datenbasis nicht entsprechend differenziert vorlag).

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁹⁰ Inklusive UMA.



5.3 Übersicht ausgewählter Kennzahlen für das Berichtsjahr 2022

5.3.1 Ausgaben / Aufwendungen / je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte

Tabelle 61: Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte im Berichtsjahr 2022

	§ 30	§ 31	§ 32	§ 33 *	§ 34	§ 35a amb.	§ 35a teilstat.	§ 35a stat.	§ 41 *
Gesamtausgaben/ -aufwendungen je Laufzeittag im Berichtsjahr (in €)	-	-	-	-	212,78	16,04	49,26	204,36	298,27
Mittlere Laufzeit beendeter Fälle (in Monaten)	14,97	22,13	10,40	37,27	24,56	22,07	48,50	12,50	19,22
Eckwert "Inanspruchnahme" (Hilfen pro 1.000 EW unter 18 Jahren **)	3,87	8,32	1,29	6,81	4,09	3,16	0,50	1,15	19,19

* Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 sowie § 33 iVm § 41).

** Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.3.2 Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn

Tabelle 62: Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status UMA bei Hilfebeginn im Berichtsjahr 2022

	§ 30	§ 33 *	§ 34	§ 35a	§ 41 *
Gesamtausgaben/ -aufwendungen je Laufzeittag im Berichtsjahr (in €)	80,04	37,35	372,06	-	-
Mittlere Laufzeit beendeter Fälle (in Monaten)	12,00	4,00	-	-	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (Hilfen pro 1.000 EW unter 18 Jahren **)	0,22	0,14	0,22	0,00	0,00

* Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 sowie § 33 iVm § 41).

** Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.3.3 Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde

Tabelle 63: Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde im Berichtsjahr 2022

	§ 30	§ 31	§ 35a amb.	§ 41 iVm § 30	§ 41 iVm § 35a amb.
Gesamtausgaben/-aufwendungen je Fachleistungsstunde im Berichtsjahr (in €)	-	-	24,97	-	45,18

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



6 Glossar – Begriffsbezeichnungen und Kennzahlberechnungen

Altersgrenzen und Begriffsbestimmungen nach SGB VIII	<p>Im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes § 7 I SGB VIII lassen sich die Altersgrenzen wie folgt bestimmen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist,▪ Jugendlicher ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,▪ junger Volljähriger ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,▪ junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.
Altersgruppenverteilung	<p>Die Altersgruppenverteilung beschreibt die anteilige Größenordnung verschiedener Altersgruppen (in %) an der Bevölkerung des Landes Bayern, einer Stadt/eines Landkreises oder eines Regierungsbezirks.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Alle Altersgruppen: 0-<27, 27-<40, 40-<60, 60-<75 und 75 u. älter▪ Altersgruppe „junge Menschen“: 0-<3, 3-<6, 6-<10, 10-<14, 14-<18, 18-<21, 21-<27 <p>Berechnung der Altersgruppenverteilung</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Jeweilige Anzahl an Personen in der/n Altersgruppe/n▪ Gesamtbevölkerung <p>Formel (Anzahl Personen je Gruppe des Bezirks / Gesamtbevölkerung) x 100</p>



Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II

Dieser Wert stellt die Anzahl der erwerbsfähigen SGB II-Empfänger je 1.000 EinwohnerInnen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im Bezugsgebiet dar. Die im SGB II geregelte "Grundsicherung für Arbeitsuchende" ersetzt die frühere Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten das Arbeitslosengeld II (ALG II), nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ALG II-Empfänger/innen leben, erhalten Sozialgeld.

Dabei setzt sich die Gruppe der anspruchsberechtigten Erwerbsfähigen aus den 15- bis 65-Jährigen zusammen, die mindestens drei Stunden täglich arbeiten können, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und den eigenen Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft aufbringen können.

Nach dem Ablauf des SGB III tritt das SGB II als Unterstützungsleistung in Kraft, wenn ein Hilfebedarf weiterhin gegeben ist.

Berechnung der Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II

- Grunddaten**
- Anzahl erwerbsfähiger SGB II-EmpfängerInnen
 - Gesamtbevölkerung im Alter 15 bis 65

Formel (Anzahl SGB II-Empfängerinnen / Gesamtbevölkerung 15 bis 65 Jahre) x 100

Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur „Zum Berichtsmonat August 2014 fand mit einer Revision des Statistik-Verfahrens eine Generalüberholung der Arbeitslosen-Statistik ab 2007 statt. Die Ergebnisse, insbesondere die Eckzahlen, ändern sich nur geringfügig: So verändert sich der Bestand an Arbeitslosen maximal um etwa 1.000 in einem Monat, also weniger als ein Promille bezogen auf die Gesamtzahl von derzeit 2,8 bis 2,9 Millionen Arbeitslosen. Änderungen an der Interpretation der Arbeitslosigkeit ergeben sich nicht.“



Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III

Die Arbeitslosenquote stellt den Anteil (in %) der arbeitslos und gleichzeitig Beschäftigung suchend gemeldeten Personen an allen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte, Arbeitslose) im Jahresmittel dar.

Bei der Jugendarbeitslosenquote wird der Anteil (in %) der arbeitslos gemeldeten jungen Menschen im Alter von 15 Jahren (= in der Regel Ende der Schulpflicht) bis unter 25 Jahren an allen zivilen Erwerbspersonen im entsprechenden Alter im Jahresmittel dargestellt.

- Arbeitslosenquote junger Menschen
- Arbeitslosenquote allgemein

Berechnung der Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III

- Grunddaten**
- Arbeitslosenzahl (gesamt o. 15- bis 25-Jähriger)
 - Anzahl ziv. Erwerbspersonen

Formel $(\text{Anzahl Arbeitslose} / (\text{Anzahl ziv. Erwerbspersonen} + \text{Arbeitslose})) \times 100$

Hinweis Dieser Wert stellt den Anteil (in %) der Arbeitslosen im Rechtskreis im SGB III an allen zivilen Erwerbspersonen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im Bezugsgebiet im Jahresmittel dar.

Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I) erhalten Arbeitslose zwischen 15 und unter 65 Jahren, die sich persönlich arbeitslos gemeldet, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und die Anwartschaftszeit⁹¹ erfüllt haben, d. h. in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und dem Beginn der Arbeitslosigkeit muss mindestens zwölf Monate ein Versicherungspflichtverhältnis (Beschäftigung, Krankengeldbezug) bestanden haben. Das Arbeitslosengeld stellt eine Lohnersatzleistung dar und wird in Höhe von 60 % bzw. 67 % des zuletzt erhaltenen pauschalisierten Nettoentgelts gewährt. Die Anspruchsdauer ist abhängig von der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung der letzten fünf Jahre, jedoch auf maximal 12 Monate / 360 Tage begrenzt. Ab Vollendung des 50. Lebensjahres ist eine vom Alter abhängige gestaffelte Verlängerung bis maximal 24 Monate / 720 Tage möglich.

⁹¹ Ggf. die „Kurze Anwartschaftszeit“; Diese ist auf die Zeit bis 31.12.2018 befristet.



<p>AusländerInnenanteil (AusländerInnenquote)</p>	<p>Der AusländerInnenanteil stellt den Anteil (in %) der EinwohnerInnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft an der Gesamtbevölkerung dar. Aufgrund zahlreicher MigrantInnen mit deutscher Staatsangehörigkeit ist die AusländerInnenquote keine Maßzahl für den Anteil der EinwohnerInnen mit Migrationshintergrund.</p> <p>Berechnung des Ausländeranteils</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ EinwohnerInnenzahl ohne deutsche Staatsbürgerschaft ▪ Gesamtbevölkerung <p>Formel (Anzahl EinwohnerInnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft / Gesamtbevölkerung) x 100</p>
<p>Bearbeitungsfälle</p>	<p>Als Bearbeitungsfälle werden alle Fälle eines Berichtsjahres gezählt, die im jeweiligen Berichtsjahr bearbeitet wurden bzw. werden. Die Bearbeitungsfälle eines Berichtsjahres addieren sich damit aus dem Fallbestand zum Jahresbeginn und den Zugängen im Verlauf des Jahres.</p>
<p>Betreuungsquote</p>	<p>Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Tageseinrichtungen, Tagesbetreuung oder von Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.</p> <p>Berechnung der Betreuungsquote</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl betreuter Kinder einer Altersgruppe ▪ Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe <p>Formel (Anzahl betreute Kinder einer Altersgruppe / Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe) x 100</p>
<p>Bevölkerungsdichte</p>	<p>Die Bevölkerungsdichte als Quotient gibt Aufschluss über die Dichte der Besiedelung. Je höher der Wert ist, desto urbaner ist die Kommune, somit leben die Menschen auf engerem Raum. In Verbindung mit anderen Indikatoren, kann dies auf soziale Brennpunkte bzw. Problemlagen hinweisen.</p> <p>Berechnung der Bevölkerungsdichte</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtbevölkerung ▪ Fläche in ha <p>Formel Gesamtbevölkerung / Fläche in ha = Einwohner pro ha</p>



Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	<p>Die durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen entspricht der durchschnittlichen (Verweil-)Dauer in Monaten aus den JUBB-Erfassungsbögen.</p> <p>Berechnung der durchschnittlichen Laufzeit</p> <p>Grunddaten ■ Summe (Beleg-)Monate aller beendeten Fälle eines §</p> <p>Formel Summe der gesamten (Beleg-)Monate der beendeten Fälle im Erhebungsjahr / beendete Fälle der Hilfeart</p>
--	--

Eckwert (E):	<p>Der Eckwert stellt einen Wert je 1.000 des untersuchten Verhältnisses dar, z. B. die Anzahl von jungen Menschen in Hilfen zur Erziehung bezogen auf die Bevölkerung der Minderjährigen im Jugendamtsbezirk. Damit können Aussagen getroffen werden wie beispielsweise „von 1.000 Minderjährigen im Jugendamtsbezirk erhalten 10 eine Hilfe zur Erziehung“ oder „je-der 100. Minderjährige landet im Heim“.</p>
---------------------	---

Eckwert: Inanspruchnahme Erzieherischer Hilfen	<p>Dieser Eckwert gibt Auskunft, wie viele Kinder und Jugendliche von 0 bis unter 18 Jahren je 1.000 in dieser Altersgruppe Erzieherische Hilfen in Anspruch nehmen. Die Anzahl der Fälle wird aus dem JuBB-Erfassungsbogen gewonnen. Sie stellt die Summe aus dem Fallzahlstand zum 01.01. und den Zugängen im Erhebungsjahr dar.</p> <p>Eine Ausnahme bildet der Eckwert „Inanspruchnahme“ bei den §§ 19 und 31 SGB VIII. Hier werden die Gesamtfälle der betreuten Familien (§ 31 SGB VIII) bzw. die Gesamtfälle der Unterbringung einer Mutter/eines Vaters (§ 19 SGB VIII) für die Berechnung herangezogen (nicht die Anzahl betreuter Kinder).</p> <p>Berechnung des Quotienten</p> <p>Grunddaten ■ Anzahl Fälle je § ■ Gesamtzahl 0- bis unter 18-Jährige</p> <p>Formel Anzahl der Fälle je § / Gesamtzahl 0 bis unter 18-Jährige x 1000</p>
---	--



<p>Eckwert: Leistungsbezug einer konkreten Hilfeart</p>	<p>Dieser Eckwert gibt Auskunft über die Inanspruchnahme einer konkreten Hilfeart bezogen auf die potenziellen HilfeempfängerInnen pro 1.000 Personen der entsprechenden Altersgruppe der Gesamtbevölkerung im Jugendamtsbezirk.</p>
<p>E § 19 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 6-Jährigen</p>
<p>E § 20 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 14-Jährigen</p>
<p>E § 22 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppen: 0 bis unter 3-Jährige (3 Jahrgänge), 3 bis 6,5-Jährigen (3,5 Jahrgänge), 6 bis 10- Jährigen (4 Jahrgänge)</p>
<p>E § 27 Abs. 2 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>E § 29 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 10- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>E § 30 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 12- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>E § 31 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Kinderanzahl in den Familien von 0- bis unter 14 Jahren</p>
<p>E § 32 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 14-Jährigen</p>
<p>E § 33 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>E § 34 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>E § 35 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>E § 35a SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>E § 41 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 18- bis unter 21-Jährigen</p>
<p>E HzE gesamt:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>Berechnung des Eckwerts</p>	
<p>Grunddaten</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtfälle je §x in der jeweiligen Altersgruppe ▪ Gesamtzahl der Personen dieser Altersgruppe, denen die Hilfe üblicherweise gewährt wird
<p>Formel</p>	<p>(Anzahl der Fälle je § in der jeweiligen Altersgruppe / Gesamtzahl der Hilfeberechtigten in der Altersgruppe im Zuständigkeitsbereich) x 100</p>
<p>Hinweis</p>	<p>Der Eckwert „Leistungsbezug“ für §§ 19 und 31 SGB VIII stellt auf die Anzahl der betroffenen Kinder (nicht die bloßen Fälle von Familienhilfe bzw. Unterbringung) ab</p>



<p>Entwicklung der Bevölkerungszahl der Minderjährigen</p>	<p>Es kann festgestellt werden, wie sich die Gesamtzahl der Minderjährigen einer Stadt/eines Landkreises/eines Landes innerhalb der zu untersuchten Zeitspanne entwickelt hat. So kann eine Ab- oder Zunahme der minderjährigen Bevölkerung prozentual dargestellt werden.</p> <p>Berechnung der Entwicklung</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtbevölkerung 0 bis 18-Jährige, Jahr 2014 ▪ Gesamtbevölkerung 0 bis 18-Jährige, Jahr 2017 <p>Formel</p> <p>– (100 – (Gesamtbevölkerung 0 bis 18 des Jahres 2017 / Gesamtbevölkerung 0 bis 18 des Jahres 2014 x 100))</p>
<p>Gerichtliche Ehelösungen</p>	<p>Dieser Wert gibt die Anzahl der Scheidungen im Amtsgerichtsbezirk des Familienwohnsitzes im Verhältnis zur Gesamtzahl der 18-Jährigen und Älteren je 1.000 Einwohner im Alter von 18 Jahren und älter im Jugendamtsbezirk an.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einen zusätzlichen Wert stellt die Kennzahl zum Anteil der von Scheidung betroffenen Kinder dar. <p>Berechnung der gerichtlichen Ehelösungen</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl gerichtliche Ehelösungen ▪ Gesamtzahl Bevölkerung im Alter ab 18 Jahren <p>Formel</p> <p>(Anzahl gerichtliche Ehelösungen / Gesamtzahl der Bevölkerung im Alter ab 18 Jahren) x 100</p>
<p>Geschlecht</p>	<p>Bei den Einzelauswertungen der Hilfen wird aktuell jeweils der „Anteil weiblich (w)“ ausgewiesen. Davon ableiten lässt sich der „Anteil männlich (m) plus der Anteil jene(r) mit Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (o.A.) und divers (d)“.</p> <p>Eine Differenzierung nach „männlich“, „ohne Angabe“ und „divers“ ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.</p>



Jugendquotient

Die Definition des Jugendquotienten im JuBB-Bericht weicht von der in der Statistik üblichen Definition ab und hat damit auch eine andere Aussagekraft. Der Jugendquotient im JuBB-Bericht weist die Anteile der unter 18-Jährigen bzw. der 18- unter 27-Jährigen an der Bevölkerung aus und wird im Berichtsjahr 2015 erstmalig in Prozent dargestellt. Der in der Statistik gebräuchliche Begriff des Jugendquotienten jedoch lautet wie folgt: „Im Jugendquotienten (bzw. eigentlich Kinder- und Jugendquotienten) wird die jüngere (noch nicht erwerbsfähige) Bevölkerung auf die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter bezogen. [...] Die Zahl der Personen im Alter unter 15 bzw. 20 Jahren wird dividiert durch die Bevölkerungszahl zwischen 15 bzw. 20 und 60 bzw. 65 Jahren.“ Siehe dazu die Definition des Bundesinstituts für Bevölkerungsfortschreibung unter

https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Glossar/J/Jugendquotient.html;jsessionid=68ECAD945BEA834CD96C17200AB72D46_2_cid380?nn=9754814. (Zuletzt abgerufen am 05.10.2018)

Alten- und Jugendquotienten werden in der Statistik auch als Abhängigkeitsraten bezeichnet. Sie geben als demo-ökonomische Kennziffern an, wie hoch die Belastung einer Volkswirtschaft bzw. der Bevölkerung im produktiven Alter durch die nicht produktive Bevölkerung allein infolge der Altersstruktur ist. Die tatsächlichen Erwerbsverhältnisse werden dabei nicht berücksichtigt.

Der Jugendquotient im JuBB-Bericht weist die prozentuale Verteilung der unter 18-Jährigen (bzw. der 18- bis unter 27-Jährigen) zur Gesamteinwohnerzahl aus.

Bei einem Wert von 25 % für die unter 18-Jährigen ist ein Viertel der Bevölkerung unter 18 Jahren.

- Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung
- Anteil der 18 bis 27-Jährigen an der Bevölkerung

Berechnung des Jugendquotienten

- Grunddaten**
- Anzahl aller Personen unter 18 (bzw. 18-27 Jahren)
 - Gesamtzahl Einwohner

Formel Gesamtzahl Personen unter 18 Jahren (bzw. 18 bis 27 Jahren) x 100 / Gesamtzahl Einwohner



Qualifikationsebene (QE)	<p>Im öffentlichen Dienst gibt es die Möglichkeit, sich für vier verschiedene Qualifikationsebenen zu bewerben. Diese finden sich hier:</p> <p>https://www.oeffentlicherdienst.de/index.php/bewerbung/offene-stellen/89-darum-ver-di</p>
Reine Ausgaben	<p>Ausgaben abzüglich der Einnahmen. Aufwendungen abzüglich der Erträge.</p> <p>Berechnung der reinen Ausgaben</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtausgaben/-aufwendungen ▪ Gesamteinnahmen/-erträge <p>Formel Gesamtausgaben – Gesamteinnahmen</p>
SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund	<p>Im Kreisinformationssystem des ISB (Staatsinstitut für Schulentwicklung und Bildungsforschung) wird der Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund an Volksschulen, Förderschulen und Freien Waldorfschulen auf Landkreisebene ausgewiesen.</p> <p>Das Merkmal „Migrationshintergrund“ ist in dieser Statistik dabei definiert als das „Vorliegen von mindestens einem der drei folgenden Merkmale:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine deutsche Staatsangehörigkeit, 2. im Ausland geboren, 3. überwiegend in der Familie gesprochene Sprache = nicht Deutsch“. <p>Berechnung des Anteils an SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund pro Bezirk ▪ Gesamtzahl der SchulanfängerInnen des betroffenen Bezirks <p>Formel $(\text{Anzahl SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund je Bezirk} / \text{Gesamtzahl SchulanfängerInnen}) \times 100$</p>



SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss

Der niedrigste in Deutschland zu erreichende Schulabschluss ist der Mittelschulabschluss. Der SchulabgängerInnenanteil ohne Abschluss stellt somit den Anteil der AbgängerInnen ohne einen Mittelschulabschluss an der Gesamtheit aller Schulentlassenen aus öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen dar. Der Wert lässt Schlüsse über das Qualifikationsniveau der jungen Menschen zu und gibt zudem Hinweise, wo verstärkt in diesem Bereich Interventionsmaßnahmen nötig sind.

- Anteil aller SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss
- Anteil 15-jähriger SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss

Berechnung des Anteils von SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss**Grunddaten**

- Anzahl SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss
- Anzahl aller AbsolventInnen und AbgängerInnen allgemeinbildender Schulen

Formel

Anzahl AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss / Anzahl AbsolventInnen und AbgängerInnen allgemeinbildender Schulen gesamt x 100

Hinweis zum Anteil der SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-jährigen SchulabgängerInnen

Die amtliche Schulstatistik erfasst die AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen schulortbezogen. AbsolventInnen höherer Schulen pendeln nicht selten in naheliegende Regionen/Städte mit einem breiteren Bildungsangebot ein und werden damit oft nicht als Absolvent dem „Kreis mit eigentlichen Wohnsitz“ zugeschrieben. Aufgrund der Sprengelenteilung der Mittelschulen werden SchulabgängerInnen ohne Schulabschluss hingegen fast immer wohnortbezogen erfasst. Damit ergibt sich beim Bezug auf die Hauptrisikogruppe der 15-Jährigen eine deutlich verbesserte Schätzung des tatsächlichen Anteils der SchulabgängerInnen ohne Schulabschluss.

Hinweis zu den Grunddaten aus Genesis Online zum Merkmal „Absolventen/Abgänger“

Für das Merkmal 'Absolventen/Abgänger' beschreibt die Zeitangabe ab 2002/2003 jeweils das Berichtsjahr und nicht das Schuljahr. Das heißt, die für diese Merkmale ausgewiesenen Daten beziehen sich seitdem nicht auf das genannte Schuljahr (= Berichtsjahr) sondern auf das jeweils vorangegangene abgelaufene Schuljahr © 2018 Bayerisches Landesamt für Statistik | Stand: 26.11.2018



<p>Sozialgeld nach dem SGB II bei unter 15-Jährigen</p>	<p>Dieser Wert stellt die Anzahl der SGB II-EmpfängerInnen unter 15 Jahren (Sozialgeld) je 1.000 Minderjährige unter 15 Jahren im Bezugsgebiet dar. Er kann auch als ein Indikator für die Kinderarmut gesehen werden.</p> <p>Dabei sind in der Rechnung nur Bezieher berücksichtigt, die mindestens drei Monate dauerhaft diese Unterstützung erhalten haben. Erst ab einer Gewährung von drei Monaten wird von dauerhaftem Bezug dieser Leistung gesprochen. Bei Zeiträumen der Gewährung bis drei Monate spricht man von einer besonderen Notlage und das Sozialgeld wird als vorübergehendes Sozialgeld gewährt.</p> <p>Berechnung der EmpfängerInnenquote</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl SGB II-EmpfängerInnen unter 15 Jahre ▪ Gesamtbevölkerung unter 15 Jahre <p>Formel</p> <p style="text-align: right;">SGB II-EmpfängerInnen u15 / Gesamtbevölkerung u15 x 100</p>
--	---

<p>Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (vormals Erwerbstätigenquote)</p>	<p>Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle ArbeitnehmerInnen, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende.⁹²</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der 18- bis unter 65-Jährigen ▪ Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen 18- bis unter 65 Jahre <p>Berechnung der Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter ▪ Anzahl sozialversicherungspflichtig beschäftigter Frauen ▪ Gesamtbevölkerung der 18 bis unter 65-Jährigen ▪ Weibliche Bevölkerung 18 bis unter 65 Jahre <p>Formel</p> <p style="text-align: right;">Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter (bzw. Frauen) / Gesamtbevölkerung 18 bis u 65-Jährige (bzw. weibliche Bevölkerung) x 100</p>
---	---

⁹² Definition der Bundesagentur für Arbeit, <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodische-Hinweise/BST-Meth-Hinweise/BST-Meth-Hinweise-Nav.html> (zuletzt abgerufen am 20.02.2023)



<p>Unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (UMA)</p>	<p>Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01. November 2015 werden Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, nicht mehr als „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (UMF), sondern als „unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche“ bzw. „unbegleitete ausländische Minderjährige“ (UMA) bezeichnet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat in seiner Auslegungshilfe vom 14. April 2016 (Anlage) diesen Begriff wie folgt definiert: „Ein „UMA“ (unbegleiteter ausländischer Minderjähriger; wird auch als „UMF“ bezeichnet) i. S. d. Gesetzes ist jede nichtdeutsche Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist und die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist.“⁹³</p>
<p>Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern</p>	<p>Die Gesamtheit aller Haushalte lässt sich in drei Typen differenzieren: Es sind zum einen Einpersonen- (oder auch Single-) Haushalte von Mehrpersonenhaushalten zu unterscheiden. Zum anderen lassen sich auch letztere als solche mit und ohne Kinder beschreiben.</p> <p>Der hier berechnete Quotient trifft Aussagen darüber, wie die Verteilung von Singlehaushalten und Haushalten mit Kindern in einer Kommune ist und wie dadurch der Einfluss auf das politische Leben der Kommune sein könnte.</p> <p>Liegt der Wert unter 0,9 so wird im Kontext von „familiendominiert“ gesprochen, d. h. vorwiegend Familien nehmen Einfluss auf das gesellschaftliche Leben.</p> <p>Bei einem Wert zwischen 0,9 und (unter) 1,1 wird von „ausgeglichen“ gesprochen. Familien und Singles halten sich hier die Waage.</p> <p>Bei Werten ab 1,1 spricht man von „singledominiert“, das gesellschaftliche Leben und die damit verbundene Infrastruktur wird sich also eher an Singles orientieren.</p> <p>Kommunen, die um ihren Nachwuchs fürchten, können aus diesem Verhältnis Handlungsansätze erkennen, indem sie beispielsweise Infrastrukturen für Familien verstärken, obwohl sie als „singledominiert“ gelten.</p> <p>Berechnung des Quotienten</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl Singlehaushalte ▪ Anzahl Haushalte mit Kindern <p>Formel Anzahl Singlehaushalte / Anzahl Haushalte mit Kindern</p>

⁹³ Definition der BAGLJÄ aus den Handlungsempfehlungen zum „Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren“ (2017), Seite 8.



7 Datenquellen

Demografiedaten

- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
 - Genesis-Online-Datenbank
 - Bevölkerungsstand
 - Bevölkerungsbewegung
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns, Datenstand zum Stichtag: 31.12.2021

Daten zu Haushalten

- Nexiga – next level geomarketing, Datenstand 2020

Daten zu Schulabschlüssen, Bevölkerungsprognose sowie gerichtlichen Ehelösungen

- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
 - Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2041
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Bayerische Schulen im Schuljahr 2020/2021 und 2021/2022
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Gerichtliche Ehelösungen in Bayern 2021
- kis – Kreisinformationssystem der bayerischen Landesberichtserstattung
- Genesis-Online-Datenbank

Zahlen zur Arbeitslosigkeit, SGB III sowie SGB II (erwerbsfähige Hilfebedürftige, Sozialgeld für unter 15-Jährige) und zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

- Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen – Arbeitslosigkeit auf Stadt- und Landkreisebene, Dez. 2020 bis Dez. 2021
- Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen – Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Bedarfsgemeinschaften und derer Mitglieder (Tabelle 4 und 5), Dez. 2020 bis Dez. 2021
- Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen, Juni 2022



Jugendamtsinterne Daten (Daten zur Jugendhilfesituation, Kostensituation und Personalsituation in den Jugendämtern)

- Fallerfassungsbogen JuBB 2022
- Kostenerfassungsbogen JuBB 2022
- Personalerfassungsbogen JuBB 2022
- Kita-Erfassungsbogen JuBB 2022

Daten aus den Bereichen Kindertagesstättenwesen und Tagespflege

- Daten aus KiBiG.web
 - Betriebserlaubnisse 22.11.2022
 - Jahresdurchschnittswerte mit Datenstand 16.01.2023

POI-Grafik

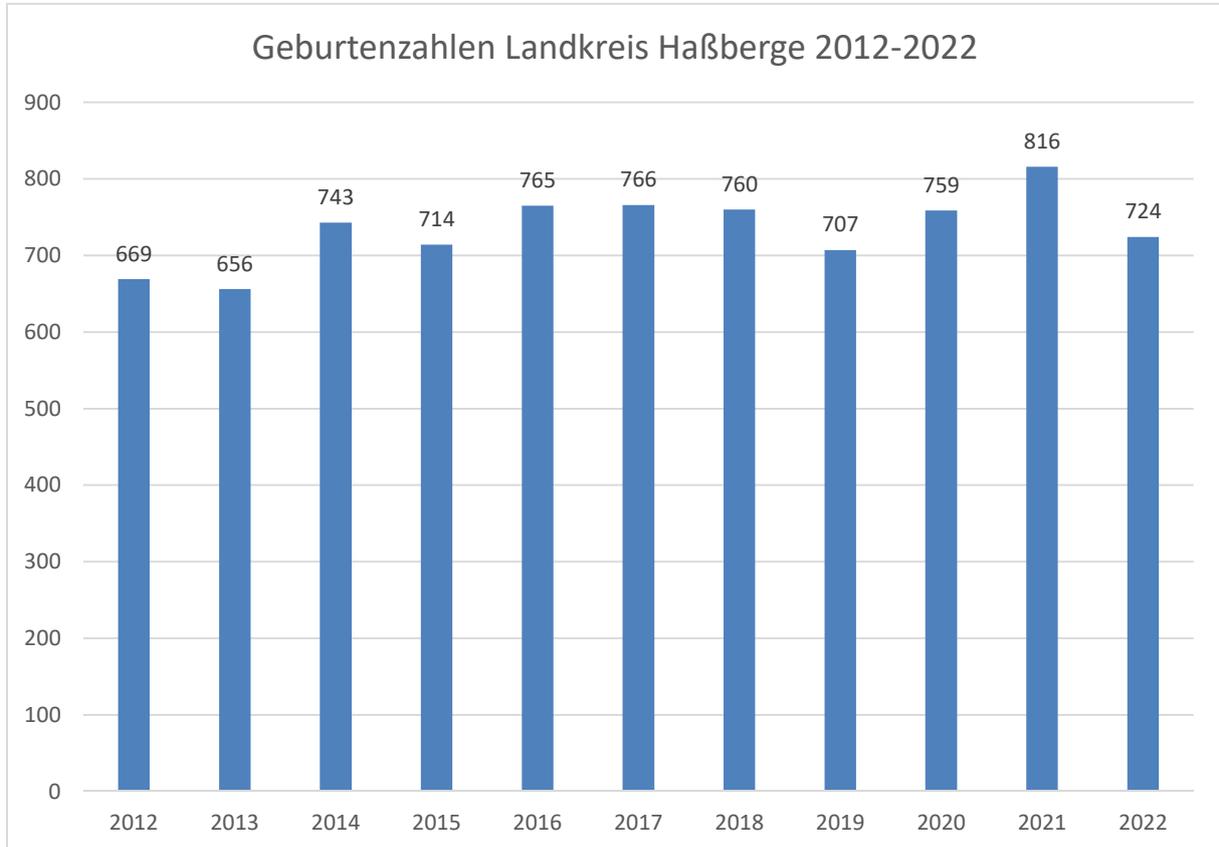
- Clker-Free-Vector-Images/pixabay.com



8 Berichte anderer Bereiche

8.1 Entwicklung der Geburtenzahlen im Landkreis Haßberge

Abbildung 68: Entwicklung der Geburtenzahlen im Landkreis Haßberge 2012 – 2022



Die Aufteilung der Geburten auf die einzelnen Gemeinden folgt auf der nächsten Seite.



Tabelle 64: Geburtenzahlen Landkreis Haßberge 2012 - 2022

Gemeinde	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Aidhausen	5	12	15	12	11	14	14	24	14	12	17
Breitbrunn	11	2	11	8	13	4	4	4	9	8	6
Bundorf	6	5	8	4	7	9	9	4	2	6	6
Burgpreppach	18	9	14	12	11	12	15	3	14	12	15
Ebelsbach	28	37	32	30	28	32	36	30	31	38	25
Ebern	59	45	60	59	50	68	61	65	52	81	48
Eltmann	36	44	42	49	53	52	67	54	48	55	52
Ermershausen	6	5	6	1	8	4	1	0	6	2	3
Gädheim	12	13	10	11	11	10	11	10	13	20	12
Haßfurt	130	101	115	131	130	109	125	124	132	142	127
Hofheim i.UFr.	35	40	52	47	41	66	44	38	48	50	42
Kirchlauter	12	16	4	4	11	7	12	10	12	17	12
Knetzgau	53	60	58	61	63	61	61	59	75	72	57
Königsberg i.Bay.	29	28	33	22	41	31	25	27	32	31	30
Maroldsweisach	17	26	28	29	32	26	18	22	28	22	26
Oberaurach	33	31	42	30	29	25	40	25	40	37	46
Pfarrweisach	10	18	9	17	17	12	15	14	20	15	16
Rauhenebrach	26	24	25	22	24	30	27	22	15	19	26
Rentweinsdorf	22	15	24	7	11	22	16	13	14	9	8
Riedbach	17	19	19	10	25	14	12	12	17	14	12
Sand a.Main	18	27	24	27	21	43	31	31	24	33	32
Stettfeld	6	10	16	11	13	5	14	6	9	11	5
Theres	11	18	19	28	16	28	30	21	21	24	26
Unterberzbach	10	9	14	21	17	21	16	13	18	17	12
Wonfurt	15	10	17	23	20	19	16	23	13	18	13
Zeil a.Main	44	32	46	38	62	42	40	53	52	51	50
insgesamt:	669	656	743	714	765	766	760	707	759	816	724



8.2 Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT)

Das Bildungspaket gilt für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre. Leistungen zum Mitmachen in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit werden bis zum Alter von 18 Jahren gezahlt.

Voraussetzung ist, dass die Eltern eine dieser Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld
- Sozialhilfe
- Kinderzuschlag
- Wohngeld oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Abgelehnte Anträge werden in der Statistik nicht berücksichtigt, da sie teilweise keinem Rechtskreis zugeordnet werden können. Im Jahr 2022 wurden 114 Anträge abgelehnt, sodass die Antragszahl insgesamt 1.657 beträgt.

Tabelle 65: Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Anträge auf Bildung und Teilhabe 2022	Wohngeld	ALG II	Kinderzuschlag	AsylbLG	Sozialhilfe	Gesamtanträge
Klassenfahrt	38	56	29	17	2	142
Schulpaket*	194	8	184	92	6	484
Schülerbeförderung	0	3	3	0	0	6
Lernförderung	12	8	0	0	0	20
Gemeinsames Mittagessen	178	279	117	105	8	687
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	56	69	57	21	1	204
Leistungen insgesamt:	478	423	390	235	17	1543

*Ab 2021 wird die Beantragung des vollständigen Schulpakets für das erste und zweite Schulhalbjahr als ein Antrag gezählt, nicht wie bislang als zwei Leistungen.

Leistungen 2015	299	695	136	483	20	1633
Leistungen 2016	401	729	122	856	27	2135
Leistungen 2017	409	799	133	373	11	1725
Leistungen 2018	476	725	91	191	18	1501
Leistungen 2019	471	711	132	155	13	1482
Leistungen 2020	331	365	282	126	7	1111
Leistungen 2021	245	253	366	119	15	998



Tabelle 66: Aufwendungen für Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Aufwendungen 2022	Wohngeld	ALG II	Kinderzuschlag	AsylbLG	Sozialhilfe	Aufwendungen
Klassenfahrt	4.586 €	7.148 €	2.909 €	1.027 €	485 €	16.155 €
Schulpaket	19.188 €	416 €	16.224 €	9.555 €	624 €	46.007 €
Schülerbeförderung	183 €	552 €	91 €	0 €	0 €	826 €
Lernförderung	6.261 €	4.289 €	36 €	0 €	0 €	10.586 €
Gemeinsames Mittagessen	51.838 €	67.163 €	28.276 €	27.279 €	3.035 €	177.590 €
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	5.304 €	5.349 €	4.734 €	1.715 €	95 €	17.197 €
Leistungen insgesamt:	87.360 €	84.916 €	52.270 €	39.576 €	4.239 €	268.361 €

Abbildung 69: Leistungen Bildung und Teilhabe Verlauf Antragszahlen 2015 - 2022

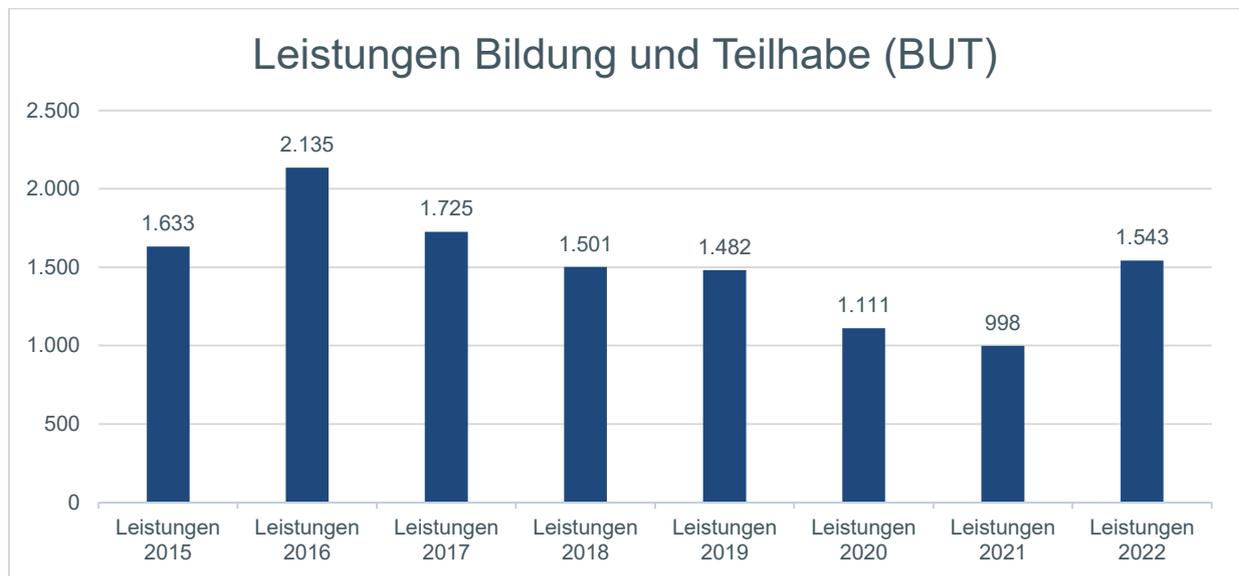


Abbildung 70: Übersicht über die Entwicklung der im Verlauf 2016 – 2022

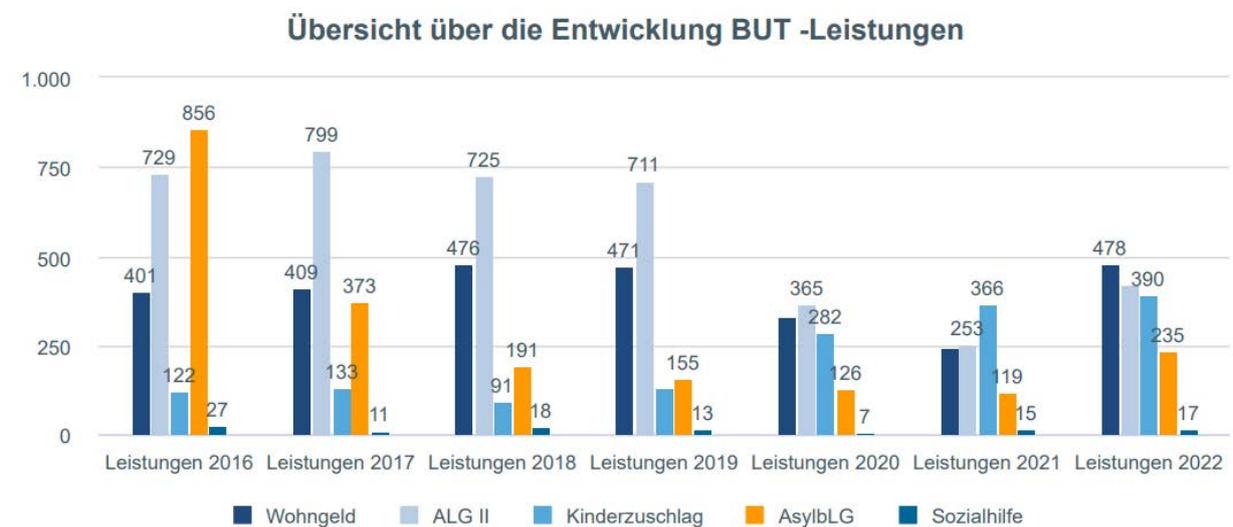


Abbildung 71: Aufwendungen nach Leistungen

Aufwendungen 2022 nach Leistungen

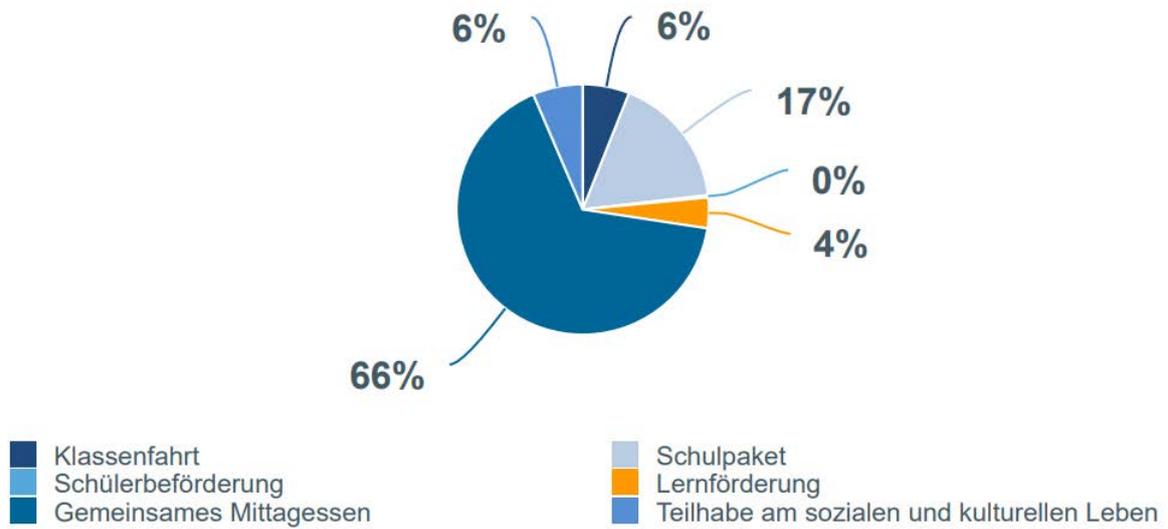
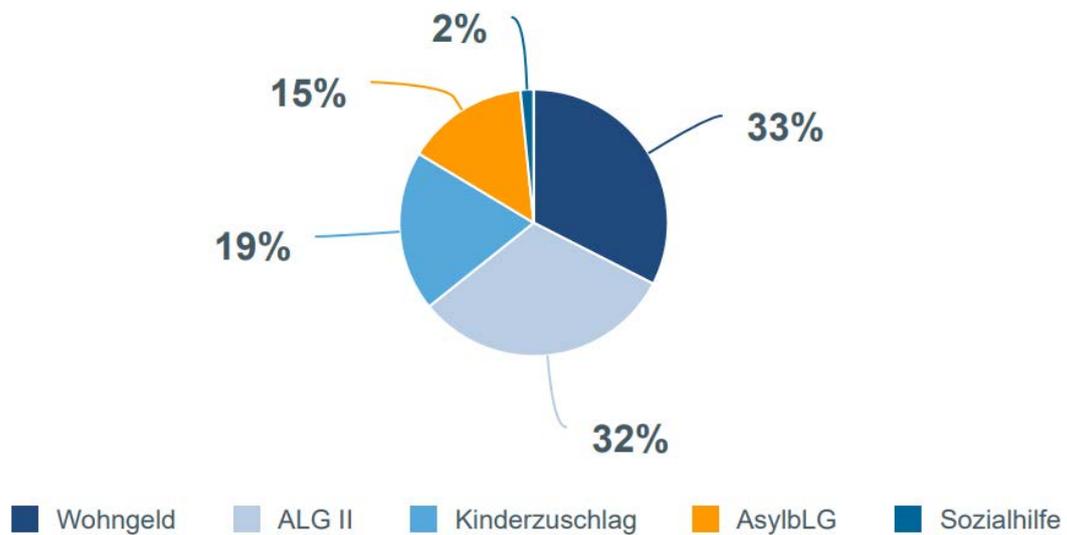


Abbildung 72: Aufwendungen nach Leistungsbereich

Aufwendungen 2022 nach Leistungsbereich



8.3 Übernahme von Gebühren in Kindertageseinrichtungen

Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung besteht seit dem 01.08.2013 mit Vollendung des ersten Lebensjahres (zuvor mit Vollendung des dritten Lebensjahres). Das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sieht in § 90 Absatz 3 vor, dass der Kindergartenbeitrag ganz oder teilweise auf Antrag übernommen werden soll, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

Die Prüfung, ob die Belastung des Kindergartenbeitrages den Eltern zuzumuten ist, richtet sich nach den Regelungen der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a SGB XII. Hierbei wird eine Einkommensgrenze (Grundbetrag, Familienzuschläge, Kosten der Unterkunft) dem bereinigten Nettoeinkommen der Familie gegenübergestellt. Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich dann, ob der Beitrag ganz oder teilweise übernommen wird oder der Antrag abzulehnen ist.

Eine Rechtsänderung ist ab dem 01.08.2019 in Kraft getreten. Nach § 90 Abs. 4 SGB VIII entfällt die Prüfung der Zumutbarkeit, wenn die Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Jedoch sind nun in aller Regel pro Kind und Jahr mehrere Anträge zu stellen und mehrere Bescheide zu fertigen, da die Übernahme nur für den jeweiligen Zeitraum der Leistungsgewährung erfolgen kann und – im Gegensatz zu früher – nicht mehr für das ganze Kita-Jahr.

Seit 01.04.2019 haben Kinder, die das dritte Lebensjahr 2018 oder bereits früher vollendet haben, Anspruch auf einen staatlichen Zuschuss in Höhe von monatlich 100,00 Euro. Ab September 2019 wurde der Anspruch auf alle Kindergartenkinder ausgeweitet, die im selben Kalenderjahr das dritte Lebensjahr vollenden. Dadurch war mit einem deutlichen Rückgang der Fallzahlen zu rechnen.

Vorrangig für Leistungen nach den §§ 14 bis 16 SGB II ist das Jobcenter. Nach Kenntnis einer Eingliederungsmaßnahme der sorgeberechtigten Eltern wurden von dort die Kinderbetreuungskosten an die Eltern als Leistungsbezieher ausbezahlt. Seit dem Jahr 2006 übernimmt dies das Jugendamt.

Mittagsbetreuung

Neuanträge Stand: 31.12. (inklusive Jobcenter-Maßnahmen und Ablehnungen)

2014	46
2015	52
2016	73
2017	69
2018	99
2019	64
2020	77
2021	75
2022	76



Kostenentwicklung der Gebührenübernahme von Kindergarten, Krippe und Mittagsbetreuung – ab 2016 werden die Aufwendungen für Kinder mit Fluchthintergrund zusätzlich aufgesplittet dargestellt.

Tabelle 67: Kostenentwicklung der Gebührenübernahme von Kindergarten, Krippe und Mittagsbetreuung

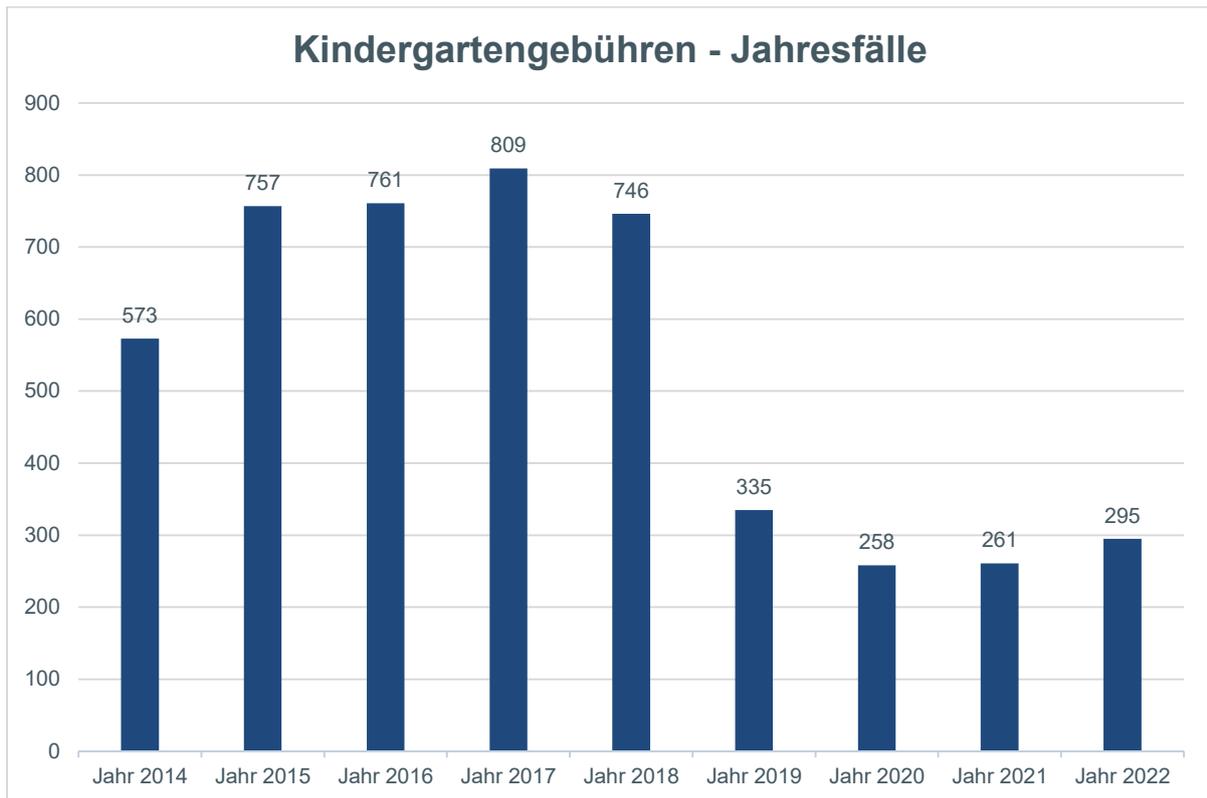
Stichtag 31.12.	Kosten in Euro	
2014	333.769,45	
2015	375.212,05	
2016	418.598,26	318.397,21 mit Fluchthintergrund: 100.201,05
2017	448.202,43	305.081,65 mit Fluchthintergrund: 143.120,78
2018	381.515,90	230.275,10 mit Fluchthintergrund: 151.240,80
2019	205.876,25	121.633,95 mit Fluchthintergrund: 84.242,30
2020	123.747,94	73.014,94 mit Fluchthintergrund: 50.733,00
2021	118.349,10	67.575,00 mit Fluchthintergrund: 50.774,10
2022	151.137,00	82.159,00 mit Fluchthintergrund 68.978,00

Entwicklung der Fallzahlen:

Jahr	Jahresfälle
2014	573
2015	757
2016	761
2017	809
2018	746
2019	335
2020	258
2021	261
2022	295



Abbildung 73: Entwicklung der Fallzahlen Übernahme Kindergartengebühren 2014 – 2022



Gründe für die Abgänge sind meist Wegzug, Einschulung, der staatliche Zuschuss in Höhe von aktuell 100,00 Euro oder andere Einkommensverhältnisse der Eltern.

Der Rückgang der Fallzahlen im Jahr 2019 beruht größtenteils auf dem neuen staatlichen Zuschuss in Höhe von 100,- Euro pro Monat pro „Regelkind“ bis zur Einschulung (s.o.), mit dem in manchen Einrichtungen Elternbeiträge vollständig gedeckt werden können. Ebenso wurden bis ins Jahr 2018 hinein Rückstände aus der Zeit der hohen Flüchtlingszahlen abgearbeitet.

Perspektivisch ist künftig wieder ein Anstieg der Fallzahlen zu erwarten. Zum einen steigt der Anspruchsberechtigten Kreis auf Grund gesetzlicher Änderungen sowohl im Bereich Kinderzuschlag als auch im Bereich Wohngeld. Zum anderen haben künftig alle Kinderzuschlagsberechtigten und alle Wohngeldberechtigten Anspruch auf Beitragsübernahme, unabhängig von weiterem Einkommen (bislang fielen auf Grund der nun nicht mehr anzuwendenden Einkommensgrenze Leistungsbezieher aus dem Berechtigten Kreis). Auch ist in den nächsten Jahren weiterhin mit einer Angleichung der Elternbeiträge zu rechnen, so dass viele derjenigen, die auf Grund eines unter 100,- Euro liegenden Elternbeitrags keinen Antrag stellen mussten, künftig wieder die Auszahlung der Differenz beantragen werden. Ebenso sind auf Grund der gesetzlichen Änderungen nun mehrere Anträge und Bescheide pro Kind und Kindergartenjahr erforderlich (s.o.), was als ein Fall dargestellt wird.

Antragsentwicklung: Stichtag 31.12.

Tabelle 68: Antragsentwicklung Übernahme Kindergartengebühren im Verlauf 2018 - 2022

	2018		2019		2020		2021		2022	
	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang
Januar	2	37	7	15	8	20	12	7	11	17
Februar	3	5	7	22	8	8	10	11	19	13
März	2	11	8	14	4	7	14	26	13	22
April	1	13	34	8	4	3	12	6	9	15
Mai	5	10	2	6	4	3	6	11	16	21
Juni	2	14	1	2	5	3	4	13	11	19
Juli	3	11	2	6	10	4	14	9	12	22
August	4	11	0	6	83	3	100	7	117	5
September	57	206	40	121	5	57	7	88	9	91
Oktober	3	17	2	7	5	10	4	8	5	14
November	3	10	3	6	3	6	11	12	16	12
Dezember	3	9	5	2	14	5	10	9	21	15
Gesamt:	88	354	111	215	153	129	204	207	259	266



8.4 Beistandschaften

Beistandschaften (§ 1712 BGB)

Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:

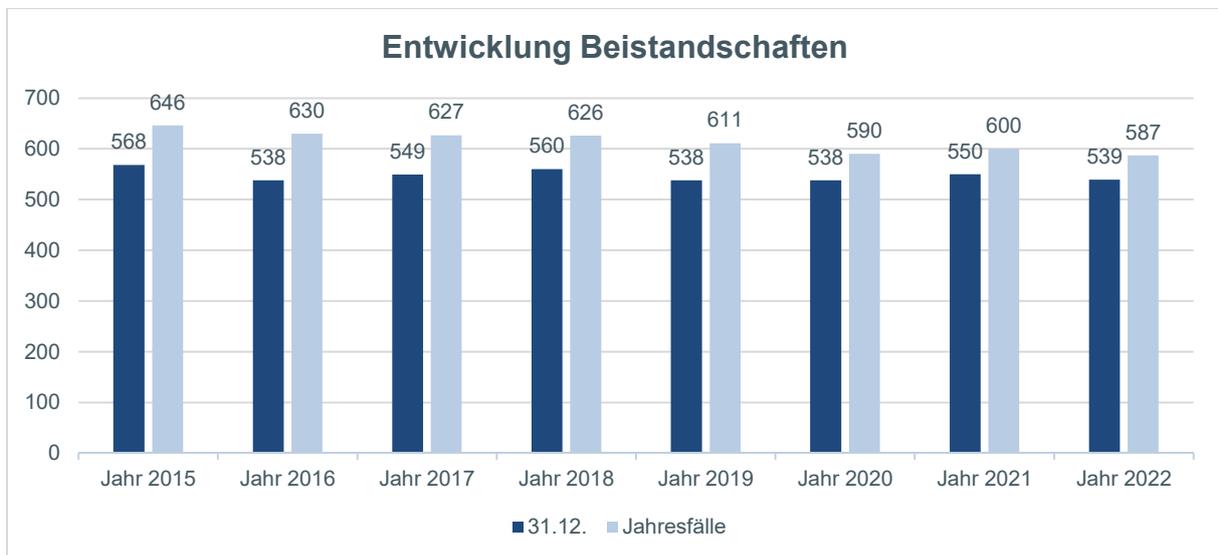
- a) die Feststellung der Vaterschaft
- b) die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Der Antrag kann auf eine einzelne Aufgabe beschränkt werden.

Tabelle 69: Entwicklung der laufenden Beistandschaften 2015 - 2022

Fallzahlen Beistandschaften	31.12.	Jahresfälle
2015	568	646
2016	538	630
2017	549	627
2018	560	626
2019	538	611
2020	538	590
2021	550	600
2022	539	587

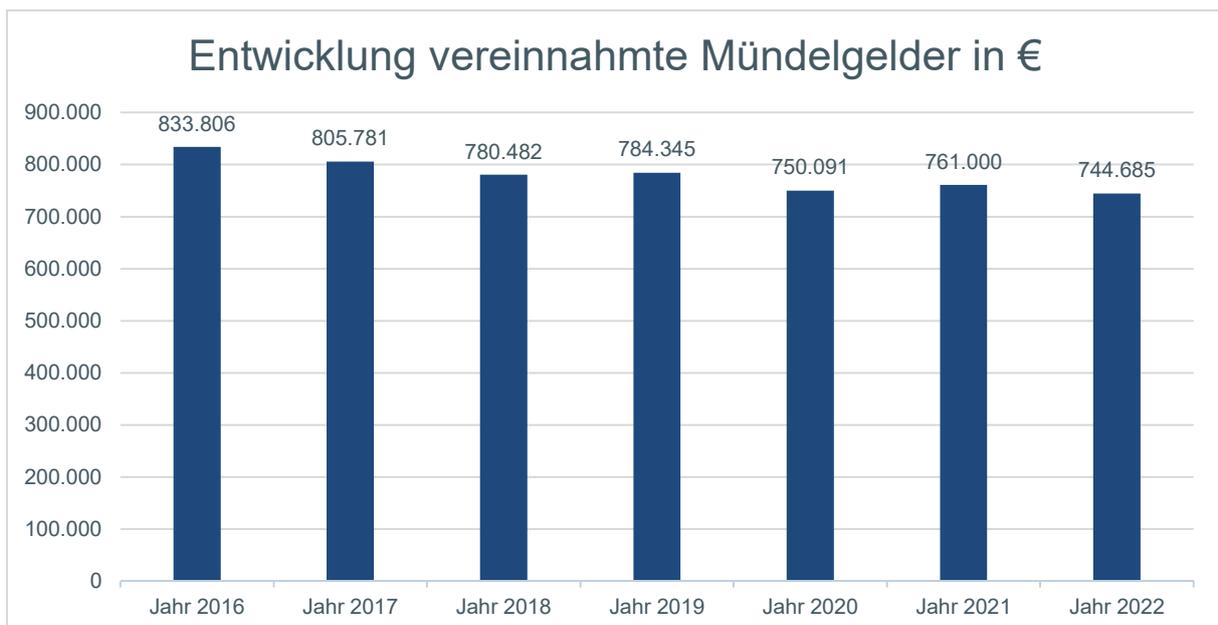
Abbildung 74: Entwicklung der laufenden Beistandschaften 2015 – 2022



Sofern die Unterhaltsansprüche beim unterhaltspflichtigen Elternteil geltend gemacht werden, zahlen diese in der Regel die Alimente an das Kreisjugendamt. Von hier werden die Gelder an den unterhaltsberechtigten Elternteil weitergeleitet. Es handelt sich hierbei im Jahresverlauf um nicht unerhebliche Summen, wie folgende Auflistung zeigt:

Vereinnahmte Mündelgelder	Betrag
2015	734.352,94 €
2016	833.806,37 €
2017	805.780,60 €
2018	780.481,89 €
2019	784.345,28 €
2020	750.090,77 €
2021	761.000,00 €
2022	744.685,29 €

Abbildung 75: Entwicklung der vereinnahmten Mündelgelder im Verlauf 2015 – 2022

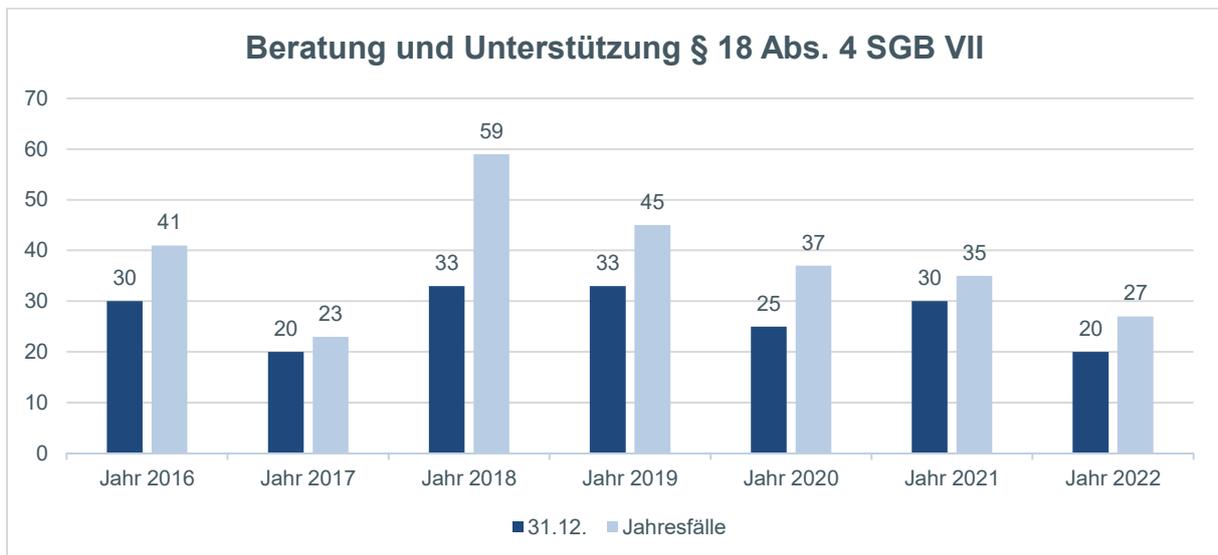


Beratung und Unterstützung (§ 18 SGB VIII):

Gem. § 18 Abs. 1 und Abs. 4 SGB VIII haben Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen sorgen und auch junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Die Fallzahlen stellen sich wie folgt dar:

Beratung und Unterstützung § 18 Abs. 4 SGB VIII	31.12.2021	Jahresfälle
2016	30	41
2017	20	23
2018	33	59
2019	33	45
2020	25	37
2021	30	35
2022	20	27

Abbildung 76: Entwicklung der Fallzahlen Beratung und Unterstützung im Verlauf 2016 – 2022



8.5 Pflegschaften und Vormundschaften

Vormundschaften und Pflegschaften:

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuerst obliegende Pflicht. Wenn die Eltern dieser Pflicht nicht oder nicht zum Wohle der Kinder nachkommen, muss der Staat den Schutz der Kinder gewährleisten und ggf. den Eltern die elterliche Sorge bzw. Teilbereiche hiervon entziehen.

Je nach Form und Wirkungsbereich unterscheidet man zwischen bestellter Amtspflegschaft und bestellter Amtsvormundschaft.

Für Kinder minderjähriger Mütter wird das Jugendamt bis zu deren Volljährigkeit gesetzlicher Amtsvormund.

Entwicklung der Fallzahlen:

Tabelle 70: *Entwicklungen der Fallzahlen der Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften 2015 - 2022*

Jahr	bestellte Amtspflegschaften		bestellte Amtsvormundschaften		gesetzliche Vormundschaften		Gesamt	
	31.12.	Jahresfälle	31.12.	Jahresfälle	31.12.	Jahresfälle	31.12.	Jahresfälle
2015	60	67	29	40	2	2	91	109
2016	60	72	21	25	2	3	83	100
2017	60	67	23	28	4	8	87	103
2018	67	78	23	27	3	5	93	110
2019	59	63	29	29	3	4	91	96
2020	60	77	29	37	3	5	92	119
2021	65	70	30	35	3	5	98	110
2022	62	76	34	40	3	3	99	119

Abbildung 77: *Entwicklung der laufenden Vormundschaften/Ergänzungspflegschaften 2015 – 2022*

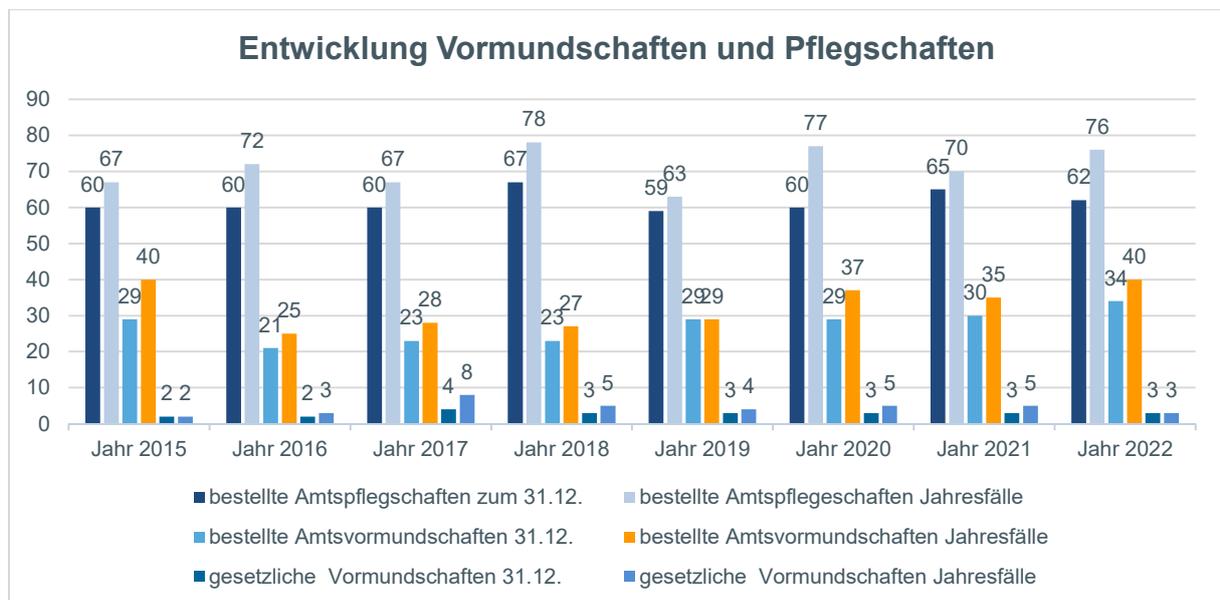
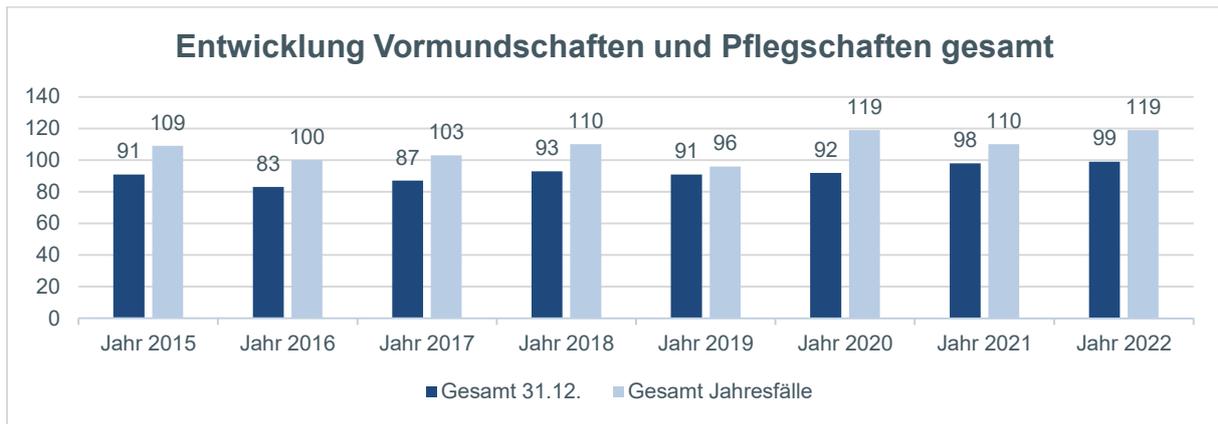


Abbildung 78: Entwicklung der Vormundschaften/Ergänzungspflegschaften gesamt 2015 – 2022



Die Vormundschaften unbegleiteter Minderjähriger wurden im Jahr 2014 mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 10.12.2014 auf den Sozialdienst kath. Frauen Schweinfurt e. V. übertragen. Seit dem 01.01.2021 werden diese - auf Grund der verringerten Anzahl - wieder vom Kreisjugendamt selbst geführt.



8.6 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

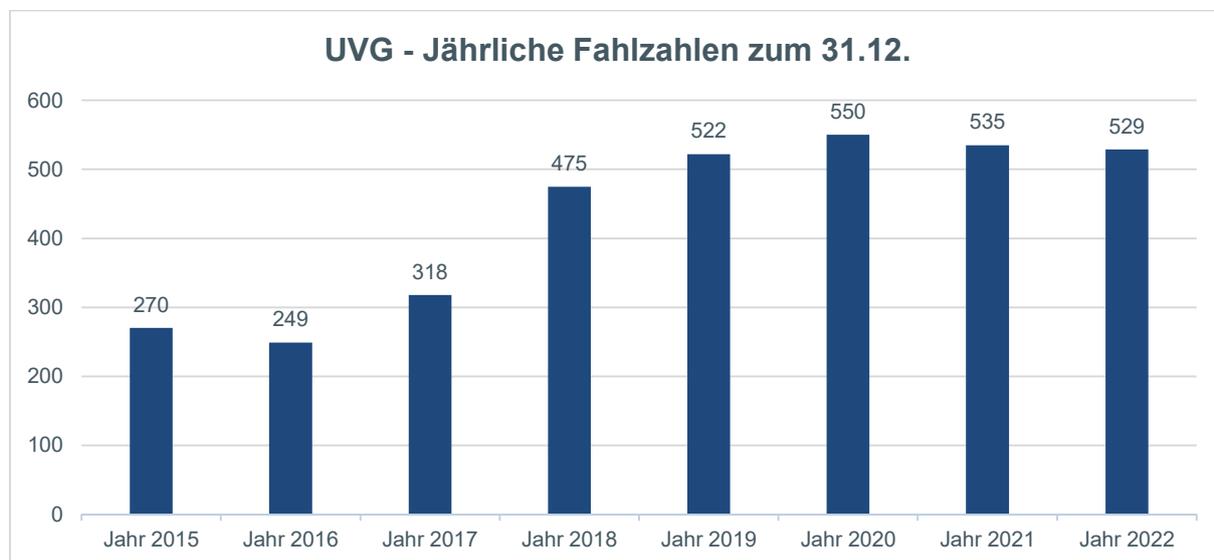
Zum 01.07.2017 traten im Bereich UVG umfangreiche Gesetzesänderungen in Kraft. Bislang bestand ein Anspruch auf UVG nur für insgesamt 6 Jahre, maximal bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Dieser gesetzliche Anspruch wurde erweitert, so dass nun ohne zeitliche Begrenzung ein Anspruch auf UVG bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besteht. Für Kinder, die bei Elternteilen leben, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, ist der UVG-Anspruch ab vollendetem 12. Lebensjahr an weitere Voraussetzungen geknüpft.

Entwicklung der Fallzahlen:

Tabelle 71: Entwicklung der Fallzahlen UVG 2015 - 2022

Jahr	Anzahl der laufenden Fälle zum 31.12.	Anzahl der Anträge	Anzahl der eingestellten Fälle
2015	270		118
2016	249		145
2017	318		70 ⁹⁴ (2. HJ)
2018	475		104
2019	522	227	108
2020	550	153	149
2021	535	165	154
2022	529	183	112

Abbildung 79: Entwicklung der Fallzahlen UVG 2015 - 2022



⁹⁴ Aufgrund der Rechtsänderung im UVG zum 01.07.2017 kann 2017 nur die Anzahl der eingestellten Fälle im zweiten Halbjahr ermittelt werden.



Rückholquote:

Die Rückholquote im laufenden Jahr im Landkreis Haßberge hat sich im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt entwickelt:

Tabelle 72: Entwicklung der Rückholquote UVG 2013 - 2022

Jahr	Auszahlungsbetrag	Rückholungsbetrag	Rückholquote	Rangziffer Rückholquote Bayern
2013	621.158,72 €	120.596,96 €	19,41%	96 von 96
2014	529.073,75 €	132.069,82 €	24,96%	93 von 96
2015	577.636,54 €	216.582,20 €	37,49%	53 von 96
2016	500.839,72 €	254.567,32 €	50,83%	7 von 96
2017	693.214,82 €	223.798,46 €	32,28%	26 von 96
2018	1.147.679,87 €	275.261,45 €	23,98%	29 von 96
2019	1.316.402,62 €	309.772,30 €	23,53%	60 von 96
2020	1.479.214,22 €	332.970,56 €	22,51%	65 von 96
2021	1.554.536,02 €	448.403,47 €	28,84%	liegt nicht vor
2022	1.588.856,40 €	436.974,50 €	27,50%	liegt nicht vor

Abbildung 80: Entwicklung der Rückholquote UVG 2013 – 2022

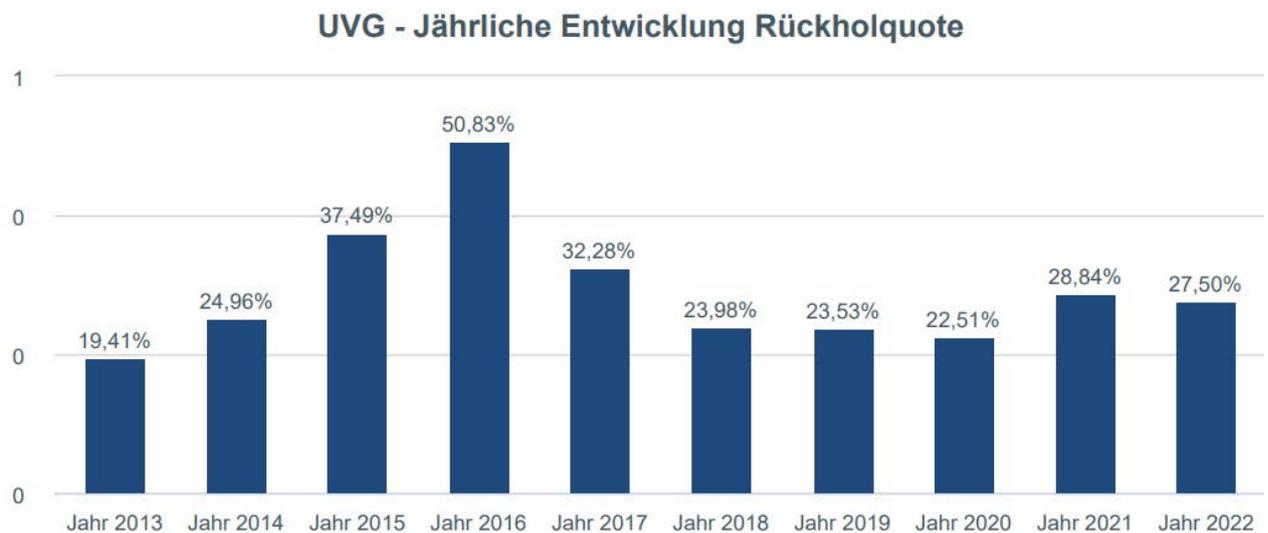


Abbildung 81: Entwicklung der jährlichen Ausgaben und Einnahmen UVG 2013 – 2022

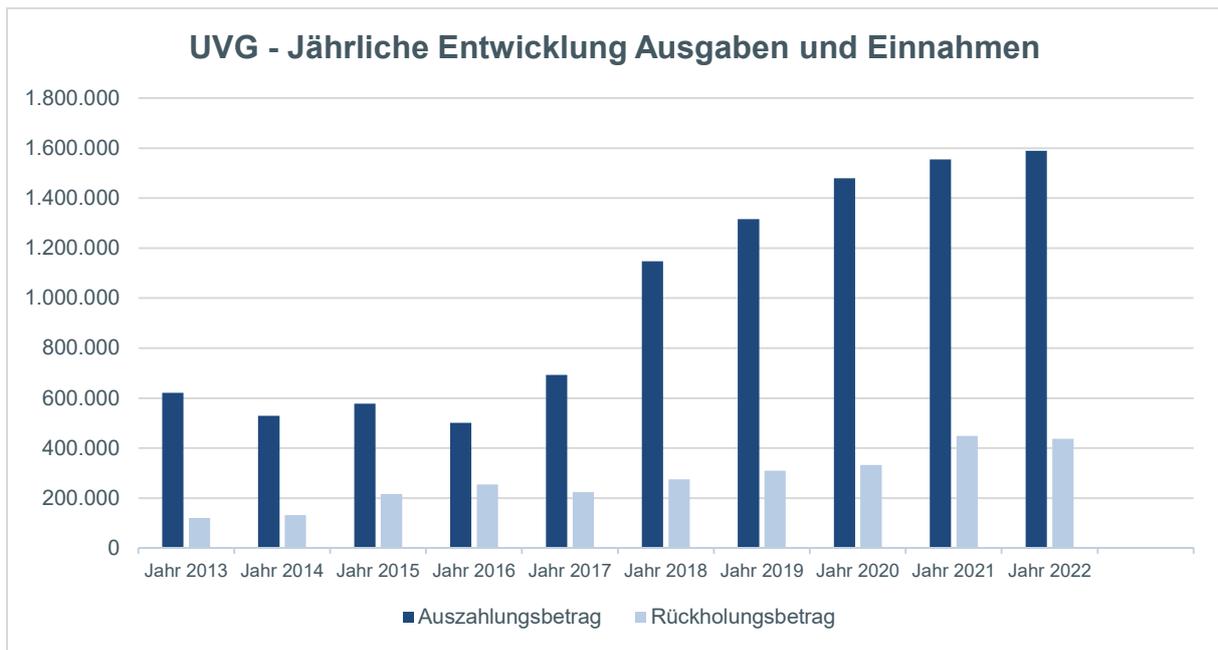


Tabelle 73: Offene § 7 Forderungen

Jahr	Offene Forderung § 7 zum 31.12.
2021	5.657.372,76 €
2022	5.980.954,04 €



8.7 Beurkundungen

Tabelle 74: Fallzahlentwicklung der Beurkundungen 2013 - 2022

Jahr	Anerkennung Vaterschaft mit Zustimmungserklärung	Anerkennung Unterhalt	Erklärung Sorgerecht	Sonstige	Summen
2013	50	75	113	2	240
2014	91	65	173	3	332
2015	114	67	174	4	359
2016	89	62	139	5	295
2017	96	53	141	6	296
2018	107	64	154	7	332
2019	97	60	136	8	301
2020	121	49	174	2	346
2021	159	47	221	6	433
2022	152	41	188	4	385

Abbildung 82: Entwicklung der Fallzahlen Beurkundungen 2013 - 2022

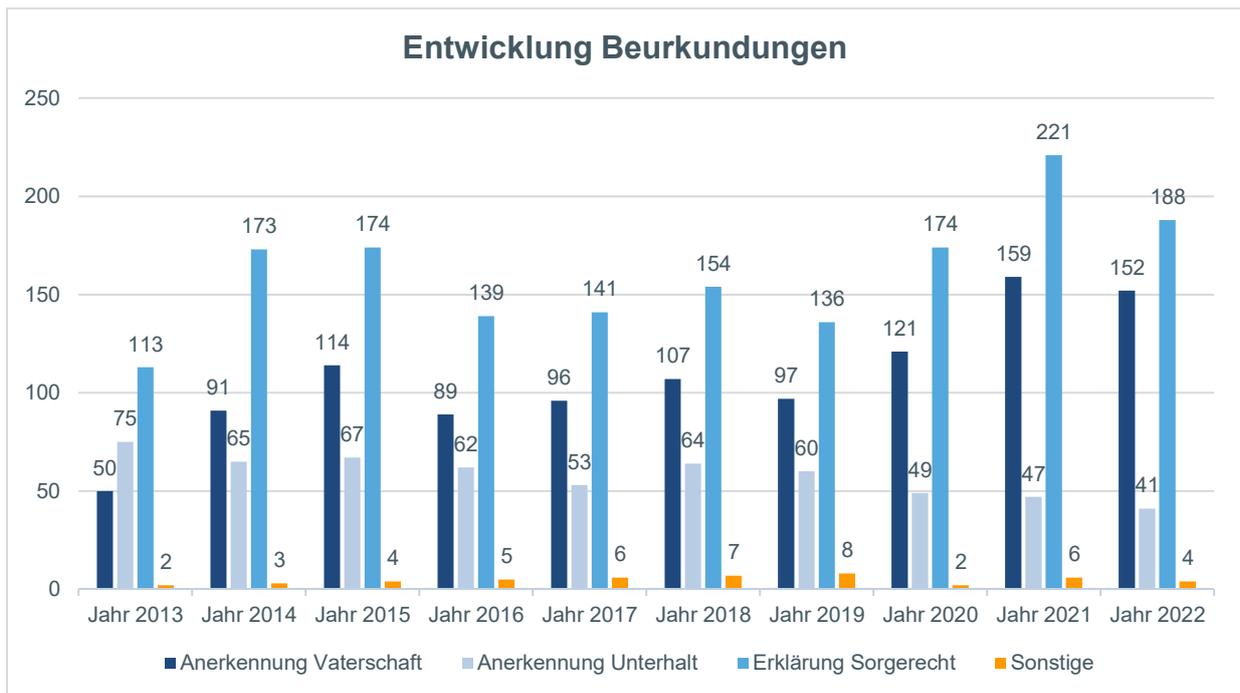


Abbildung 83: Entwicklung der Fallzahlen Beurkundungen gesamt 2013 – 2022

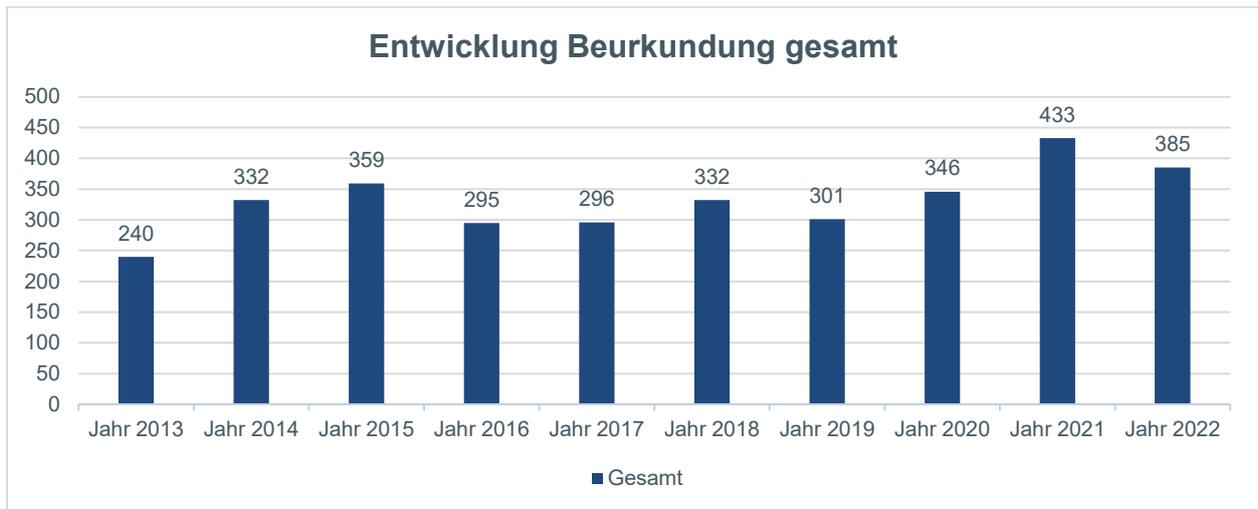
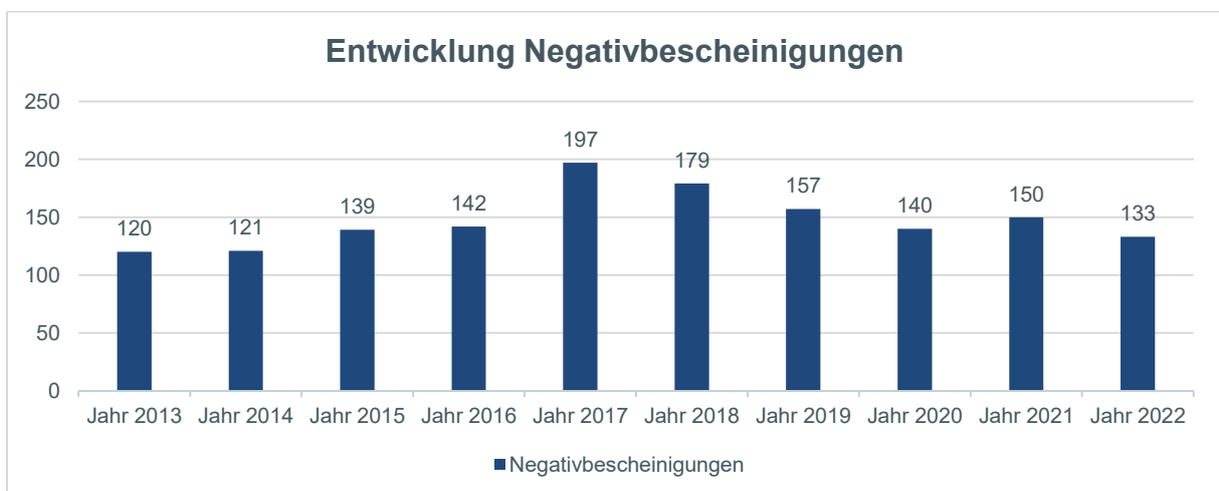


Tabelle 75: Fallzahlentwicklung der Negativbescheinigungen und Rechtsnachfolgeklauseln 2013 - 2022

Jahr	Negativbescheinigungen	Erteilung von Rechtsnachfolgeklauseln
2013	120	15
2014	121	43
2015	139	20
2016	142	22
2017	197	16
2018	179	15
2019	157	13
2020	140	11
2021	150	20
2022	133	24

Abbildung 84: Entwicklung der ausgestellten Negativbescheinigungen 2013 – 2022



8.8 Kommunale Jugendarbeit/ Präventionsstelle/ Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Die Kommunale Jugendarbeit des Landkreises hat den Auftrag die Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit zu fördern und zu entwickeln. Die zentralen Aufgabenbereiche sind in den §§ 11 und 12 SGB VIII und in den mit der Kinder- und Jugendarbeit korrespondierenden §§ 13 und 14 SGB VIII festgelegt. Die Kommunale Jugendarbeit und der Kreisjugendring Haßberge arbeiten eng zusammen, Veranstaltungen werden, unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, teilweise in gemeinsamer Trägerschaft durchgeführt. Per Grundlagenvertrag wurden dem Kreisjugendring Haßberge Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit übertragen. Die Kommunale Jugendarbeit ist weiterhin für die Bereiche Medien in der Kinder- und Jugendarbeit, Förderung ehrenamtlichen Engagements, Prävention und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz verantwortlich.

Der Kreisjugendring nimmt im Landkreis Haßberge im Rahmen der §§ 11, 12 SGB VIII und der Satzung des BJR insbesondere folgende Aufgaben der Jugendarbeit / Jugendverbandsarbeit wahr:

- fachliche und pädagogische Unterstützung sowie finanzielle Förderung der öffentlich anerkannten Träger der Jugendarbeit nach den Richtlinien des Kreisjugendrings
- Vorbereitung und Durchführung von Ferienfreizeiten und Jugenderholungsmaßnahmen
- Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit
- Vorbereitung und Durchführung von Jugend- und Mitarbeiterbildungsmaßnahmen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen der Jugendarbeit
- Fachberatung und Fortbildung von Mitarbeiter*innen der offenen Jugendarbeit
- Unterstützung und Beratung bei örtlichen Ferienprogrammen in den Kommunen
- Unterstützung und Beratung der kreisangehörigen Kommunen im Bereich der Jugendarbeit
- Ausgabe der Jugendleiter*in-Card (Juleica)
- Abwicklung eines Geräteverleihs für Jugendorganisationen
- Vorbereitung und Durchführung von Angeboten in Spiel und Geselligkeit bzw. familienbezogener Jugendarbeit (Haßberger Spieletage, Spielmobilprojekt)

Der Kreisjugendring Haßberge erstellt jährlich einen eigenen Arbeitsbericht (www.kjr-has.de).

Prävention und Kinder- und Jugendschutz im Landkreis Haßberge

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz findet vor allem auf der pädagogischen Ebene statt. Er verfolgt das Ziel, junge Menschen zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritik- und Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber den Mitmenschen zu führen. Außerdem sollen Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigt werden, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (§14 SGB VIII).

Gesetzliche Grundlage für die Suchtprävention, sind das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz des öffentlichen Gesundheitsdienstes (GDG) Bayern. Zentrales Anliegen beider Gesetzesgrundlagen ist die Förderung einer gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Gesundheit hat einen ganzheitlichen Charakter und meint das körperliche, geistige und soziale Wohlbefinden (WHO, 1986). Dieser Ansatz erfordert eine wirksame ganzheitlich und langfristig angelegte Prävention. Von besonderer Bedeutung ist dabei die kommunale Ebene, weil hier die Zielgruppen in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld angetroffen werden können. Die Arbeit auf der örtlichen Ebene kann hinsichtlich ihrer Ganzheitlichkeit und Nachhaltigkeit große Wirkungen erzielen.



Alkoholprävention sollte als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe gesehen werden. Sie richtet sich nicht gegen den Genuss, der mit dem Konsum verbunden sein kann und besteht nicht nur in der Vermittlung substanzspezifischer Informationen. Alkoholprävention muss auch auf den Erwerb von Handlungskompetenzen („life skills“) ausgerichtet sein. Die Bestärkung von Nichtkonsumenten in ihrer Haltung, die Verzögerung des Erstkonsums, die Senkung der Konsumfrequenz sowie die adäquate Hilfe bei Missbrauch und Abhängigkeit sind die Zielsetzung.

Die Präventionsstelle am Kreisjugendamt Haßberge wurde 1998 im Rahmen des bayernweiten Projektes zur Suchtprävention eingerichtet. Träger der Präventionsstelle ist der Landkreis Haßberge, organisatorisch ist sie dem Bereich der Kommunalen Jugendarbeit angegliedert.

Arbeitsfelder

Die Arbeitsfelder der Präventionsstelle gliedern sich in drei Bereiche.

Kindergärten

Das Arbeitsfeld „Kindergarten“ besteht derzeit hauptsächlich aus der Bereitstellung und Weitergabe von Informationsmaterial und Beratung.

Schulen

Auf Anfrage werden bei Elternabenden Vorträge gehalten. Projektberatung, Weitergabe von Infomaterial und Hilfestellung bei der Umsetzung von suchtpreventiven bzw. den Jugendschutz betreffenden Aktionen, gehören ebenfalls in dieses Arbeitsfeld. In Zusammenarbeit mit Lehrern und der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) werden ebenfalls Projekte durchgeführt.

Städte und Gemeinden

In dieses Arbeitsfeld fallen u.a. die Beratung und das Bereitstellen von Informations- und Aushangmaterial, aber auch Informationsabende zur Alkoholprävention und den Jugendschutzbestimmungen für Vereine und Veranstalter sowie die Teilnahme an Sicherheitsgesprächen im Vorfeld und nach großen Veranstaltungen.

Arbeitsschwerpunkte

Ein großer Arbeitsschwerpunkt der Präventionsstelle ist die Information, Beratung und Aufklärung von Jugendlichen, Eltern, Vereinen und Verbänden, Veranstaltern, Kommunen, freien Trägern sowie allgemein der Öffentlichkeit. Dies umfasst u.a. die pädagogische Begleitung im Bereich der Suchtprävention und des Jugendschutzes. Eine Vernetzung von Jugend-, Ordnungs-, Gewerbe- und Gesundheitsamt, Polizei, Kommunen, Schulen, freien Trägern, Veranstaltern und Gewerbetreibenden soll die Effektivität der Suchtprävention und des Kinder- und Jugendschutzes gewährleisten. Die Arbeitsschwerpunkte der Präventionsstelle gestalten sich wie folgt:

Alkoholprävention

Zur Alkoholprävention zählt Informationsvermittlung, Beratung sowie wie Projekte, die gegen den Alkoholmissbrauch von Kindern und Jugendlichen abzielen.

Auch der Verleih von Arbeitsmaterialien sowie Medien, die sich mit dem Thema der Alkoholprävention beschäftigen, ist unabdingbar. Neben „Rauschbrillenköffern“, DVDs, Spielen etc. ist auch der Verleih der „Saftbar“ ein fester Bestandteil, der zur Umsetzung gelungener Alkoholprävention beiträgt.



In diesem Zusammenhang ist unter anderem die Teilnahme an sogenannten Sicherheitsgesprächen zu öffentlichen Veranstaltungen zu nennen, bei welchen die optimale Umsetzung des Jugendschutzes näher beleuchtet wird. Ein solches Sicherheitsgespräch fand zum Beispiel am 05.07.2022 statt. Hierbei ging es um die die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes auf dem Weinfest in Zeil am Main.

„HaLT“ – Projekt

Durch die Implementierung des Alkoholpräventionsprojektes „HaLT“ („Hart am LimiT“) wurde der Schwerpunkt „Alkoholprävention“ im Landkreis intensiviert. Es finden regelmäßige Kooperationsgespräche mit dem „HaLT“-Standort Schweinfurt statt.

Vorträge und Gruppenarbeit mit Jugendlichen

Auf Anfrage hin werden Vorträge zur Prävention und zum Jugendschutz z.B. in Schulen oder bei Vereinen und Verbänden organisiert oder gegebenenfalls selbst durchgeführt.

Am 15.01.2022 wurde bei einem Vortrag in Verbindung mit einem Elternabend an der Grundschule in Eltmann das Thema „Negative Auswirkungen von Social Media“ näher vertieft. Ein besonderes Augenmerk lag dabei außerdem auf Faktoren, die beim Erstbesitz eines eigenen Smartphones zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wurden Tipps und Tricks mit an die Hand gegeben, inwiefern das Set-Up des Smartphones gestaltet werden kann, damit möglichst wenige Gefahren für die Kinder und Jugendlichen bestehen. Hierbei kamen unter anderem Kinderschutzprogramme und Jugendschutzeinstellungen auf dem Smartphone zur Sprache. Auch nahm die eigene Vorbildfunktion der Eltern bezüglich dessen einen Teilbereich der Veranstaltung ein.

Multiplikatoren-schulung

In Multiplikationsschulungen sowohl für Haupt- als auch für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit (Erzieher, Lehrer, JaS, Jugendgruppenleiter*innen,...) ist ein weiterer Arbeitsschwerpunkt angesiedelt.

Dies kam unter anderem in der Fortbildung am 24.11.2022 mit dem Titel „Wissen anstatt Alkohol tanken - Methoden und Praxistipps für gelungene Suchtprävention“ zum Tragen. Wie der Titel der Fortbildung bereits erahnen lässt, lag der Schwerpunkt hierbei auf praktischen Elementen, wie man das Thema Suchtprävention auf spielerische Art und Weise in das alltägliche Unterrichtsgeschehen etablieren kann. Neben der umfangreichen Vermittlung von Praxistipps stellte auch der kollegiale Austausch ein tragendes Element der Fortbildung dar.

Gruppenarbeit mit Jugendlichen

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt besteht darin, Workshops und Seminare abzuhalten.

Dabei ist hervorzuheben, dass sich die Durchführung von Projekten zum Themenfeld „Sucht“ nicht auf eine bestimmte Schulart beschränkt, sondern sie vielmehr schulübergreifend stattfindet. Zusätzlich ist außerdem anzumerken, dass dasselbe auch in Bezug auf den Klassenumfang gilt. So ist die Zielgruppe der suchtpreventiven Projekte in der kompletten Bandbreite der verschiedenen Alters- und Klassenstufen anzusiedeln.

Folglich kam dies auch im Jahre 2022 zum Ausdruck, war doch eine Vielzahl an Projekten in unterschiedlichen Schulformen zu verzeichnen.

So wurden am 26.01.2022 an der Mittelschule in Eltmann die Themen „Urheberrecht“, „Recht am eigenen Bild“ und „Hate Speech“ intensiv behandelt.



In den 8., 9. und 10.Klassen der Mittelschule in Haßfurt hingegen wurde am 22., 23. und 24.02.2022 das Thema „Alkohol“ näher vertieft. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die negativen Folgen von (übermäßigem) Alkoholkonsum näher in den Blickwinkel genommen. Hierauf folgte im Anschluss noch eine Einheit zum Thema „Marihuana“. Schwerpunkte wurden hier im Bereich Streckmittel, körperliche und psychische Folgen von Marihuanakonsum und der aktuellen Legalisierungsdiskussion in Deutschland gesetzt.

Im Laufe des Jahres 2022 wurden unter anderem noch Projekte an der Mittelschule in Zeil am Main, der Mittelschule in Hofheim etc. durchgeführt.

Vernetzung und Koordination

Zusammenarbeit mit regionalen Institutionen wie z.B. mit Schulen oder der Sucht- und Erziehungsberatungsstelle findet mindestens zwei Mal jährlich im Rahmen des Suchtarbeitskreises („SOAP“) statt.

Die SOAP- Treffen im Jahre 2022 waren am 31.05.2022 und am 08.11.2022 zu verzeichnen. Der Schwerpunkt im ersten Halbjahr war hierbei auf dem Thema „Nikotinbeutel“ gesetzt worden. Bei Nikotinbeuteln handelt es sich um eine aktuelle „Trend-Droge“, die in großem Maße verharmlost wird.

Das zweite SOAP-Treffen im Jahre 2022 wurde inhaltlich maßgeblich von Frau Dorothea Walter aus der Jugendsuchtberatungsstelle der Caritas in Haßfurt dominiert. Frau Walter durfte das sogenannte FreD-Projekt (Frühintervention bei erstaufrälligen Drogenkonsumenten) näher vorstellen.

Natürlich genoss sowohl beim ersten SOAP-Treffen im Jahre 2022 als auch beim Zweiten der kollegiale Austausch einen wichtigen Stellenwert.

Nach einer vorangegangenen zeitlichen Verzögerung aufgrund der Coronapandemie konnte im Jahre 2022 das Drogenpräventionsprojekt Flashback erstmalig im Landkreis Haßberge umgesetzt werden. Neben Konsummustern, rechtlichen Folgen von Drogenkonsum etc. wurde in diesem Zusammenhang auch das sogenannte „Tankmodell“ näher thematisiert. Flashback stellt insofern eine Besonderheit dar, da verschiedene Akteure und Institutionen gemeinsam das Projekt aktiv gestalten. So sind die Polizeiinspektion Ebern und Haßfurt, die Jugendsuchtberatungsstelle der Caritas in Haßfurt, Jugendsozialarbeiter vor Ort und die Kommunale Jugendarbeit/Jugendamt maßgeblich daran beteiligt. Flashback fand im Jahre 2022 an der Mittelschule in Zeil am Main, an der Mittelschule in Ebern sowie auch an der Mittelschule in Haßfurt statt. Hierbei lag der Fokus hauptsächlich auf den 8.Klassen.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt über die Teilnahme an landkreisweiten Veranstaltungen, Zeitungsartikel (z.B. Artikel zu Jugendschutz, Vor- und Nachberichte für Seminare, Aktionen und Vorträge), Flyer und die Homepage des Landkreises.

So wurden im Jahre 2022 zum Beispiel mehrere Artikel für das Cocktailseminar „Tricks and Treats – Halloween Special“ verfasst und mit Bildmaterial untermalt. Beim Cocktailseminar am 28.10.2022 drehte sich alles rund ums Cocktailshaken. Dabei wurden nicht nur Impulse und Inspirationen bezüglich der optischen Gestaltung von Cocktails gegeben, sondern es wurden auch kreativ und eigenständig neue Cocktailrezepte kreiert.

Evaluation

Während es Jahr 2021 noch maßgeblich von den Auswirkungen der Coronapandemie geprägt gewesen war, gestaltete sich dies im Jahr 2022 glücklicherweise nicht mehr allzu problematisch.



So konnten Projekte endlich wieder planmäßig stattfinden. Des Weiteren waren sie dabei meist auch nicht mehr an strenge Auflagen und Vorsichtsmaßnahmen geknüpft.

Dasselbe war auch bei Großveranstaltungen der Fall. Nach einer langen eingelegten Zwangspause gehörten Weinfest etc. im Jahre 2022 wieder zum gängigen Alltagsgeschehen. Folglich konnten dort auch wieder Jugendschutzkontrollen durchgeführt werden.

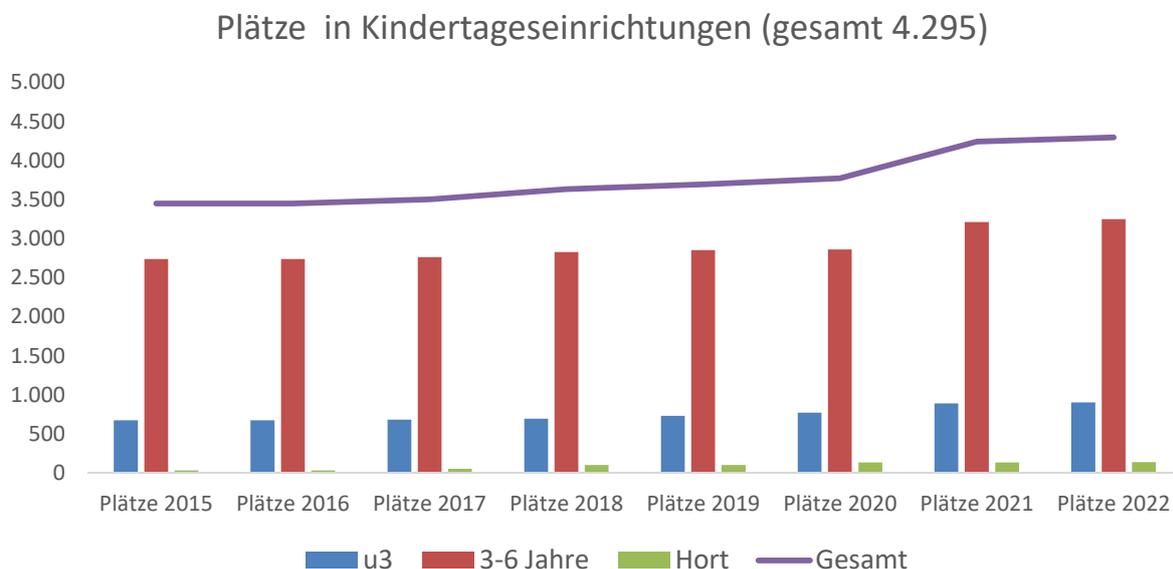
Außerdem war durch den Rückgang der Coronazahlen und der damit einhergehenden Einstellung vieler Coronauflagen die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie Polizei, Jugendsuchtberatungsstelle, Jugendsozialarbeiter wieder gewährleistet, welche z.B. unter anderem im Drogenpräventionsprojekt Flashback zum Ausdruck kam.

Man konnte die Auswirkungen der Coronapandemie auf Jugendliche besonders im Bereich des Medienkonsums merklich spüren. So kamen im Laufe des Jahres 2022 immer mehr Anfragen zu Unterrichtseinheiten zu den Themen „Social Media“, „Browsergames“ und Co auf, welche sich laut Lehrkräften, Jugendsozialarbeitern und Eltern als große Problematiken und Streitpunkte herausstellten.



8.9 Kindergartenfachaufsicht

Abbildung 85: Plätze in Kindertageseinrichtungen 2015 – 2022

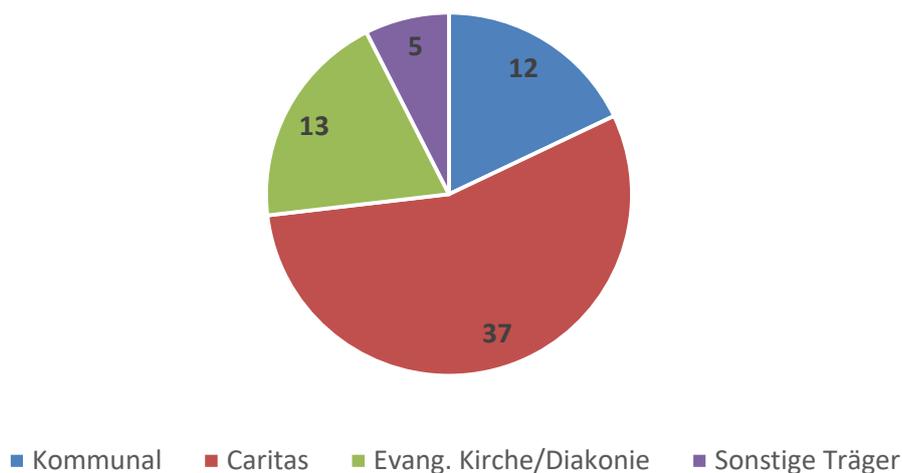


In den 67 Kindertageseinrichtungen im Landkreis Haßberge können je nach Platzstruktur und Konzept Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit betreut werden.

Auch im Jahr 2022 wurden aufgrund temporärer, höherer Nachfragen zusätzliche Betreuungsplätze im Zuge von befristeten Überbelegungen zugelassen bzw. bestehende Genehmigungen verlängert.

Abbildung 86: Träger von Kindertageseinrichtungen

Träger von Kindertageseinrichtungen (gesamt 67)



Betreuungsquote unter dreijährige

Nachdem die Betreuung von Kindern in der Regel erst mit Vollendung des ersten Lebensjahres beginnt, wurde die Quote nur anhand von zwei Geburtsjahrgängen ermittelt.

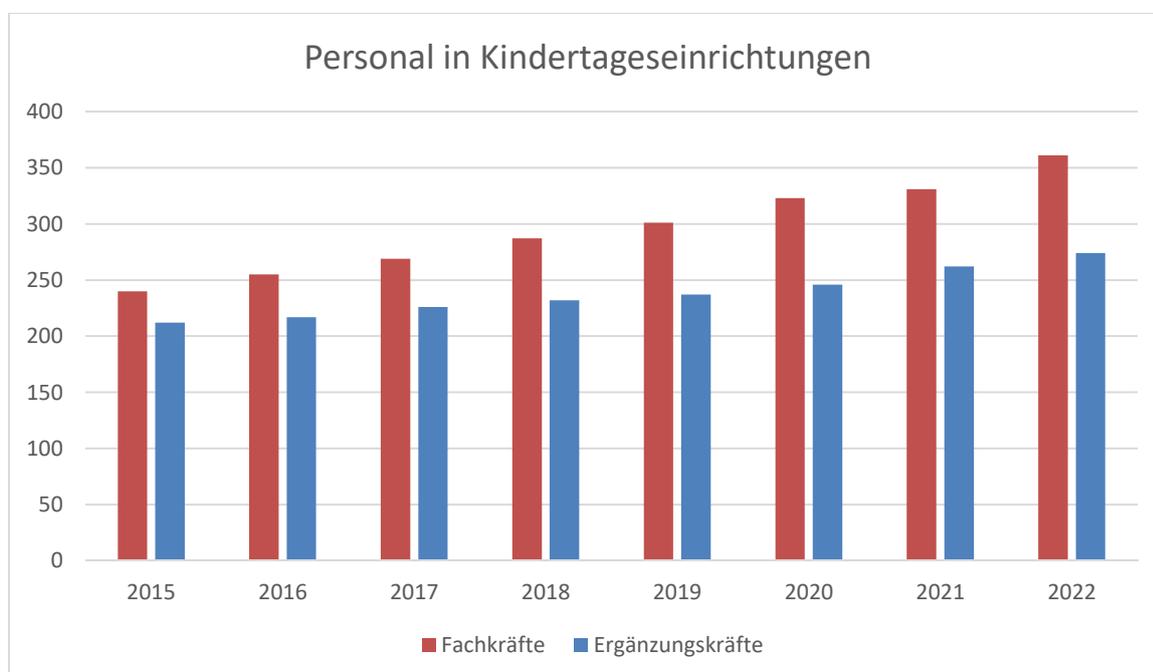
Betreuungsquote u3	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Geburten (2 Jhg.)	1.327	1.383	1.438	1.474	1.531	1.467	1.575	1.540
Kinder u3 in Kindertageseinrichtungen	759	789	835	838	911	1.021	997	1.022
Betreuungsquote	57%	57%	58%	57%	59,5%	69,6%	63,3%	66,4%

Personal in Kindertageseinrichtungen

Beschäftigte in KiTas	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Fachkräfte	240	255	269	287	301	323	331	361
Ergänzungskräfte	212	217	226	232	237	246	262	274

Bei der Einordnung der Anzahl der Beschäftigten ist zu berücksichtigen, dass Stand Januar 2022 lediglich 27% der Fachkräfte (98) und 24 % der Ergänzungskräfte (66) in Vollzeit mit 38,5 h/Woche beschäftigt waren. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit pro Kraft betrug 29,6 Stunden.

Abbildung 87: Personal in Kindertageseinrichtungen 2015 – 2022



Staatl. Betriebskostenförderung (BayKiBiG)

Bewilligungszeitraum (Kalenderjahr)	2018	2019	2020	2021	2022 <i>Abschlags- zahlungen</i>
Landesmittel	8.503.193	10.424.364	11.154.980	11.359.048	11.005.762
Zuschuss zum Elternbeitrag im letzten Kindergartenjahr *	807.200	2.410.300	3.067.400	3.159.200	3.119.400
Bundesmittel (Betriebskostenförderung zum bedarfsgerechten Ausbau für unter Dreijährige)	1.226.362 Faktor 0,732	962.512 Faktor 0,503	1.174.756 Faktor 0,568	1.073.918 Faktor 0,525	783.065 <i>Faktor 0,415</i>
Beitragsersatz Corona Pandemie			792.750	663.815	
Leitungs- u. Verwaltungsbonus („Gute-Kita-Gesetz“ KiQuTG)			461.215	997.047	1.390.935

Beinhaltet ab April 2019. Zahlungen zum Zuschuss zum Elternbeitrag für die gesamte Kindergartenzeit

Die Anträge zur Endabrechnung für den Bewilligungszeitraum 2022 sind bis 30.06.2023 an die staatl. Bewilligungsbehörde zu stellen.

Startchance kita.digital

Im Jahr 2022 beteiligt sich der Landkreis Haßberge an der Qualifizierungskampagne „Startchance kita.digital“. Die Kampagne ist das Kernelement der Digitalisierungsstrategie für die Kindertageseinrichtungen der Bayerischen Staatsregierung. Je zehn Kindertageseinrichtungen können in einem Kampagnenjahr daran teilnehmen. Kita.digital.coaches begleiten die Kitas in der digitalen Bildungswelt. Die Teilnehmer erfahren, warum digitale Bildung in der Kita für die Kinder wichtig ist. Vielfältige Möglichkeiten der digitalen Foto-, Audio- und Filmarbeit werden erprobt um dann mit den Kindern diese digitalen Bildungsaktivitäten kreativ, reflektiert und sicher zu gestalten.



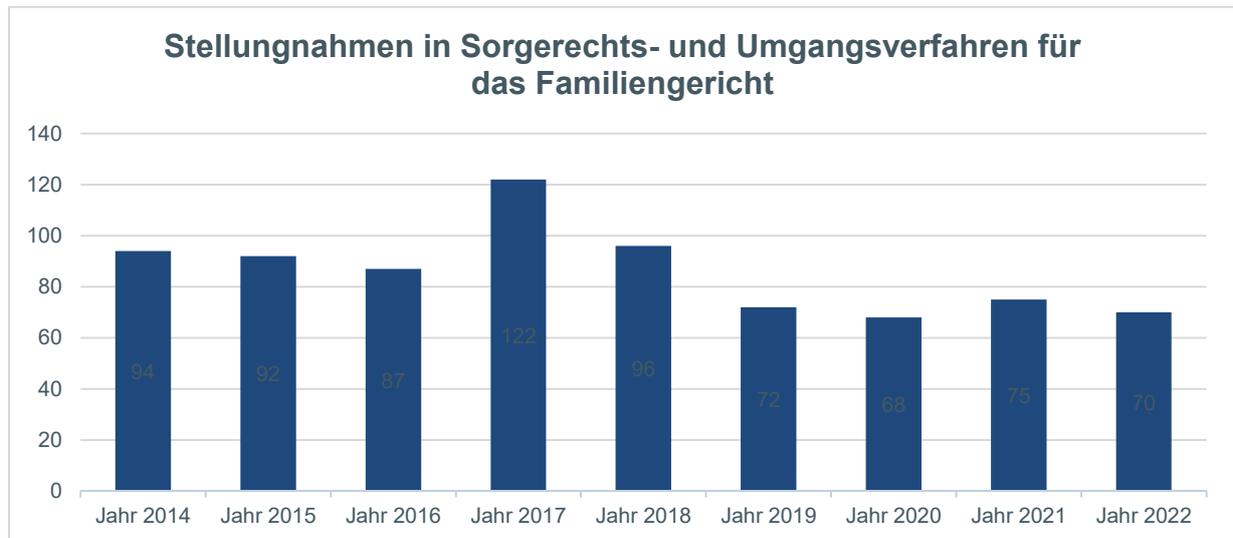
8.10 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Neben den erwähnten Hilfen waren im Allgemeinen Sozialen Dienst folgende Aufgaben zu bewältigen:

Tabelle 76: Entwicklung verschiedener Aufgaben im ASD 2013 - 2022

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Stellungnahmen und Sachstandsmitteilungen in Sorgerechts- und Umgangsverfahren für das Familiengericht ⁹⁵	106	94	92	87	122	96	72	68	75	70
(Einzel-)Beratungen in Fragen von Trennung und Scheidung, Umgang	472	544	642	591	878	670	598	429	561	459
Antrag im Rahmen §§ 1666/1666a BGB pro Kind	8	20	8	13	14	19	17	12	22	14
Erziehungsberatung ⁹⁶	324	261	304	325	377	340	382	176	311	321

Abbildung 88: Stellungnahmen in Sorgerechts- und Umgangsverfahren für das Familiengericht 2013 - 2022



⁹⁵ Bis 2021 wurden die Sachstandsmitteilungen nicht berücksichtigt.

⁹⁶ Bis 2019 wurde die Anzahl der Kinder herangezogen.



Abbildung 89: Beratungen in Fragen von Trennung und Scheidung, Umgang 2013 - 2022

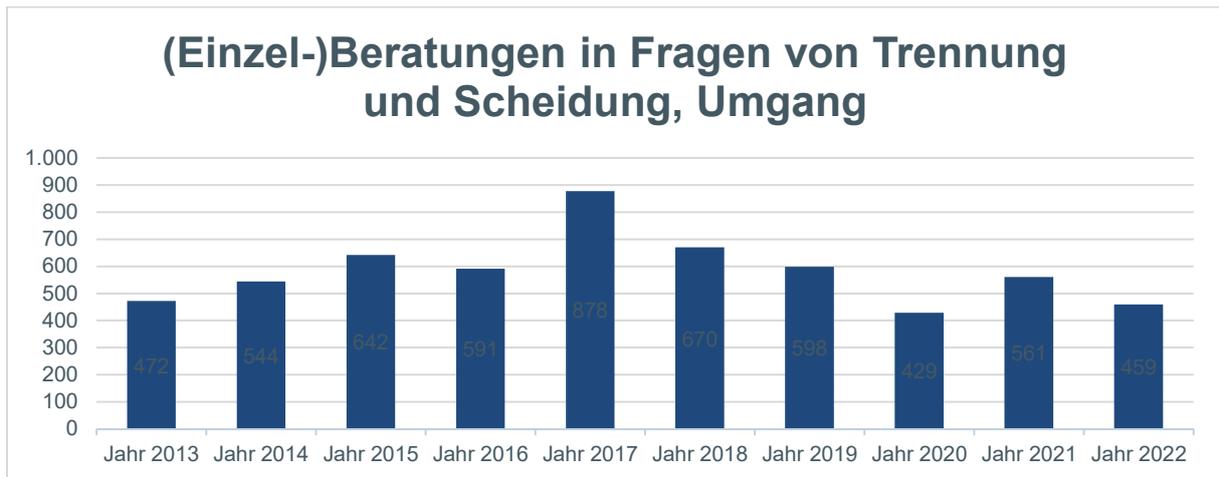


Abbildung 90: Antrag im Rahmen §§ 1666/1666a BGB pro Kind 2013 - 2022

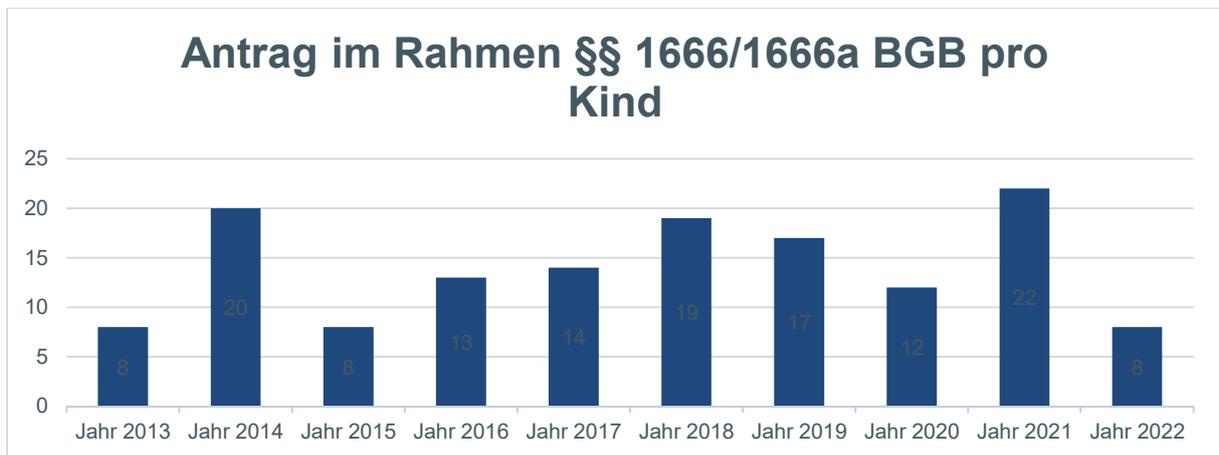


Abbildung 91: Erziehungsberatung (Anzahl der Kinder) 2013 – 2022



8.11 Jugendgerichtshilfe (JGH) – Jugendhilfe im Strafverfahren

Wird gegen junge Menschen, im Alter von 14 bis 20 Jahren, ein Strafverfahren eingeleitet und durchgeführt, haben Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte und Vollzugsanstalten unverzüglich das örtlich zuständige Jugendamt einzuschalten und am gesamten Verfahren zu beteiligen. Das Jugendamt ist gesetzlich verpflichtet, als Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren mitzuwirken.

Die Jugendgerichtshilfe unterstützt die Jugendlichen, deren Sorgeberechtigte oder die jungen Volljährigen während des Strafverfahrens. Sie prüft, ob Leistungen der Jugendhilfe oder andere Hilfen erforderlich sind, führt diese im Bedarfsfall selbst durch oder leitet sie ein.

Die Jugendgerichtshilfe ermittelt die erforderlichen Daten zur Entwicklung der Beschuldigten, zu deren Persönlichkeit, zu familiären und außerfamiliären Einflüssen sowie zu eingeleiteten oder durchgeführten Leistungen der Jugendhilfe und zu deren Ergebnissen.

Sie informiert die beteiligten Behörden über ihre Erkenntnisse – soweit sie für das Strafverfahren von Bedeutung sind – und empfiehlt Maßnahmen, die aus der Sicht der Jugendhilfe zu ergreifen sind. Kommt es zu Gerichtsverhandlungen, hat die Jugendgerichtshilfe ein Anwesenheits- und Äußerungsrecht und verfasst eine gutachtliche Stellungnahme. Wird eine Haftstrafe vollstreckt, bleibt die Jugendgerichtshilfe mit dem jungen Menschen während des Vollzugs in Verbindung.

Das Jugendstrafverfahren hat als Ziel weniger die Strafvergeltung, als vielmehr das Einwirken mit erzieherischen Mitteln auf Straftäter und damit das Abhalten von weiteren Straftaten. Kinder unter 14 Jahren sind strafunmündig. Seitens des Kreisjugendamtes geht diesen Kindern – wie gesetzlich vorgesehen – ein Beratungsangebot zu. Alternativ werden andere Unterstützungsangebote unterbreitet, insbesondere die der Erziehungsberatungsstelle oder der Jugendsuchtberatungsstelle. Bei wiederholt straffällig in Erscheinung tretenden Kindern kontaktiert das Kreisjugendamt die Eltern direkt. Bei Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren wird das Jugendstrafrecht herangezogen. Bei Heranwachsenden von 18 bis 20 Jahren erfolgt die Anwendung des Jugendstrafrechts nicht automatisch, sondern nur dann, wenn der Heranwachsende in seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand oder es sich bei der Tat um eine typische Jugendverfehlung handelt.

Um auf Straffälligkeit junger Menschen individuell reagieren zu können, hält die Jugendgerichtshilfe ein differenziertes Angebot ambulanter Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz vor.

Dazu gehören z.B.:

- Ausgleichsverfahren mit Geschädigten
- Begleitete Arbeitsleistungen
- Betreuungshilfen
- Soziale Trainingskurse



Tabelle 77: Entwicklung der eingegangenen Strafanzeigen 2019 - 2022

Eingegangene Strafanzeigen	2019		2020		2021		2022	
	Anzeigen	Straftaten	Anzeigen	Straftaten	Anzeigen	Straftaten	Anzeigen	Straftaten
	425	451	392	443	449	565	569	629
Verfahren	245		199		181		224	
Anzahl Männlich	355	373	325	369	355	453	456	509
Anzahl Weiblich	70	78	67	74	94	112	113	121
Quote weiblich	16,47%	17,29%	17,09%	16,70%	20,94%	19,82%	19,86%	19,24%
Deutsch	359	380	321	363	348	442	417	468
Keine deutsche Staatsangehörigkeit	66	71	71	80	101	123	152	161
Quote keine deutsche Staatsangehörigkeit	15,53%	15,74%	18,11%	18,06%	22,49%	21,77%	26,71%	25,60%

Tabelle 78: Tatverdächtige nach Altersgruppen und Anzeigen 2019 – 2022

Tatverdächtige nach Altersgruppen und Anzeigen	2019		2020		2021		2022	
	Anzeigen	Straftaten	Anzeigen	Straftaten	Anzeigen	Straftaten	Anzeigen	Straftaten
Kind (kein JGG-Verfahren)	65	71	50	50	44	55	95	84
Jugendliche/r	218	229	224	224	259	318	265	247
Heranwachsende/r	139	148	164	164	134	177	156	155
Erwachsene/r	3	3	5	5	12	15	10	10
Summe	425	451	443	443	449	565	526	496

Tabelle 79: tatverdächtige strafunmündige Kinder nach Alter 2019 - 2022

tatverdächtige strafunmündige Kinder nach Alter	2019	2020	2021	2022
unter 10 Jahren	5	6	11	19
10 Jahre	5	4	5	9
11 Jahre	7	4	7	12
12 Jahre	19	10	9	25
13 Jahre	35	26	23	30
Summe	71	50	55	95



Tabelle 80: Straftatgruppen 2019 - 2022

Straftatgruppen	2019	2020	2021	2022
BtMG	111	89	104	61
StGB	325	306	414	487
OWiG	7	10	23	44
PflVG	2	11	5	12
UrhG	2	1	1	3
WaffG	4	6	1	8
IfSG	0	18	14	7
AufenthG	0	2	3	1
Summe	451	443	565	623

Tabelle 81: Verteilung der Verfahrensarten 2019 - 2022

Verteilung der Verfahrensart	2019	2020	2021	2022
Diversionsverfahren	46	32	29	37
Strafverfahren	187	154	132	138
Ordnungswidrigkeitsverfahren	12	13	20	49
Summe	245	199	181	224

Tabelle 82: Entwicklung der Anzahl der Verhandlungen nach Verhandlungsarten 2019 - 2022

Anzahl Verhandlungen nach Verhandlungsarten	2019	2020	2021	2022
Jugendgericht	9	50	42	36
Vereinfachtes Jugendverfahren	0	1	6	0
Schöffengericht	3	14	12	13
Landgericht/Berufung	0	0	2	0
Landgericht	0	1	2	1
Summe	12	66	64	50

Abbildung 92: Entwicklung der Jugendgerichtsverfahren 2015 -2022

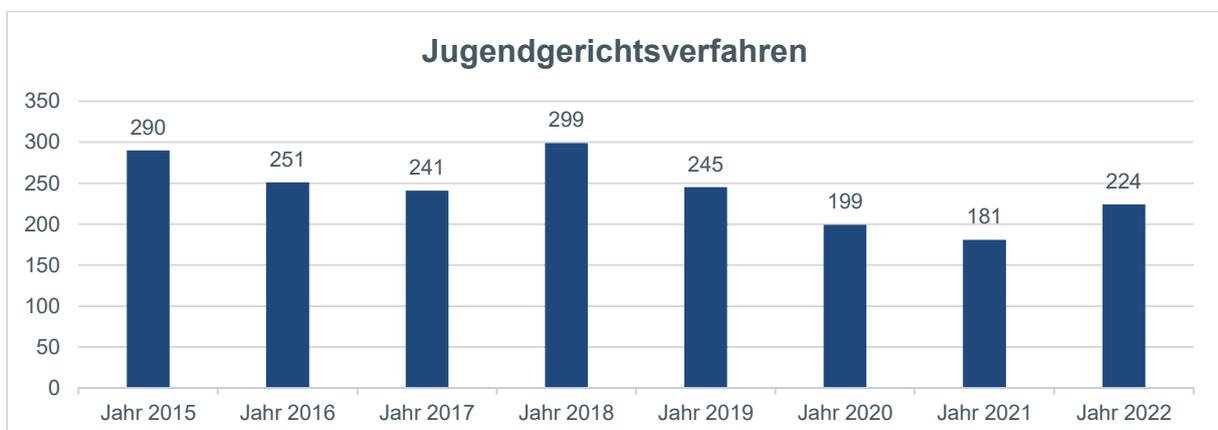


Abbildung 93: Entwicklung der Jugendgerichtsverfahren nach Straftatgruppen 2019 -2022

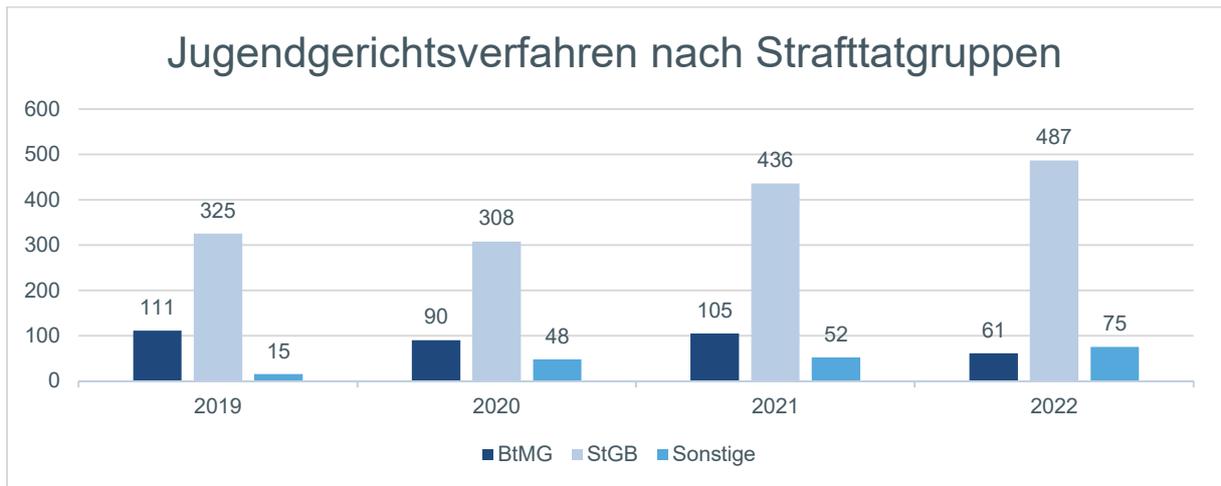
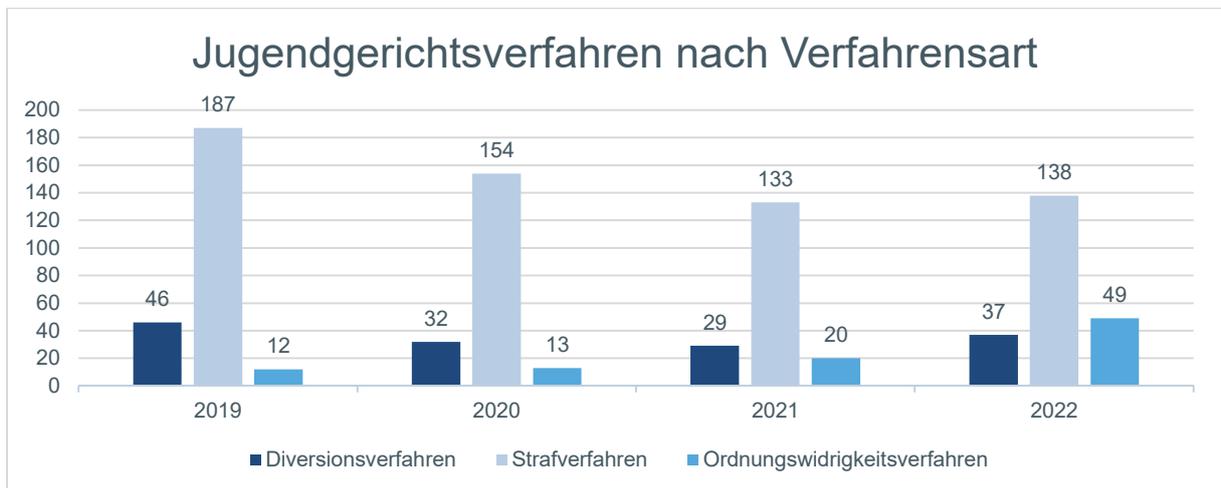


Abbildung 94: Entwicklung der Jugendgerichtsverfahren nach Verfahrensart 2019 -2022



8.12 Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII)

2022 gingen beim Kreisjugendamt Haßberge **126** Meldungen zu potentiellen Kindeswohlgefährdungen mit **196** betroffenen Kindern/Jugendlichen ein.

Anzahl der Meldungen und betroffenen Kindern

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Meldungen	77	89	89	90	97	103	103	108	107	126
Anzahl der betroffenen Kinder	127	135	145	154	144	157	153	182	176	196

Abbildung 95: Anzahl der Kindeswohlgefährdungsmittelungen 2013 -2022

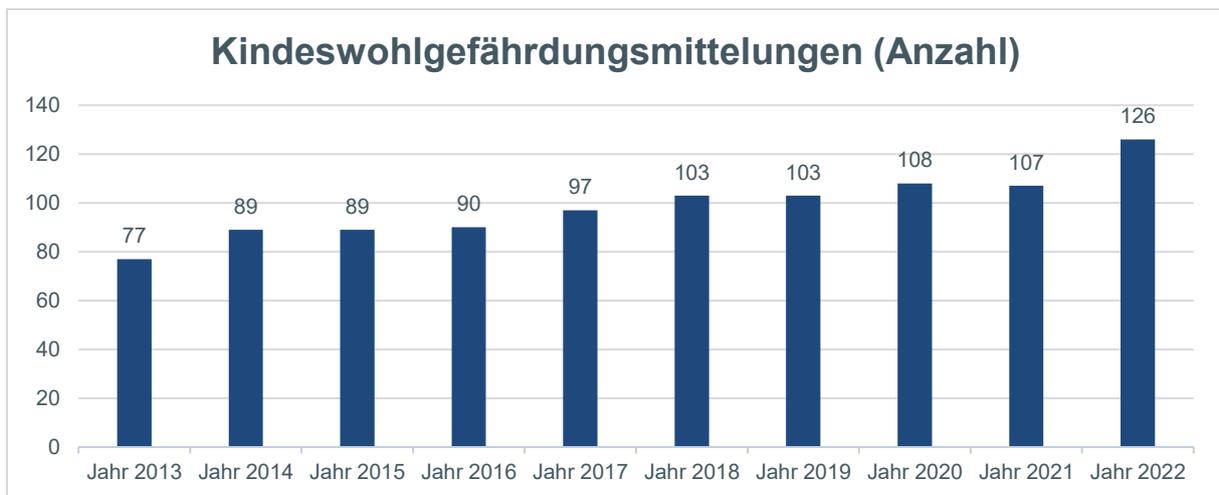
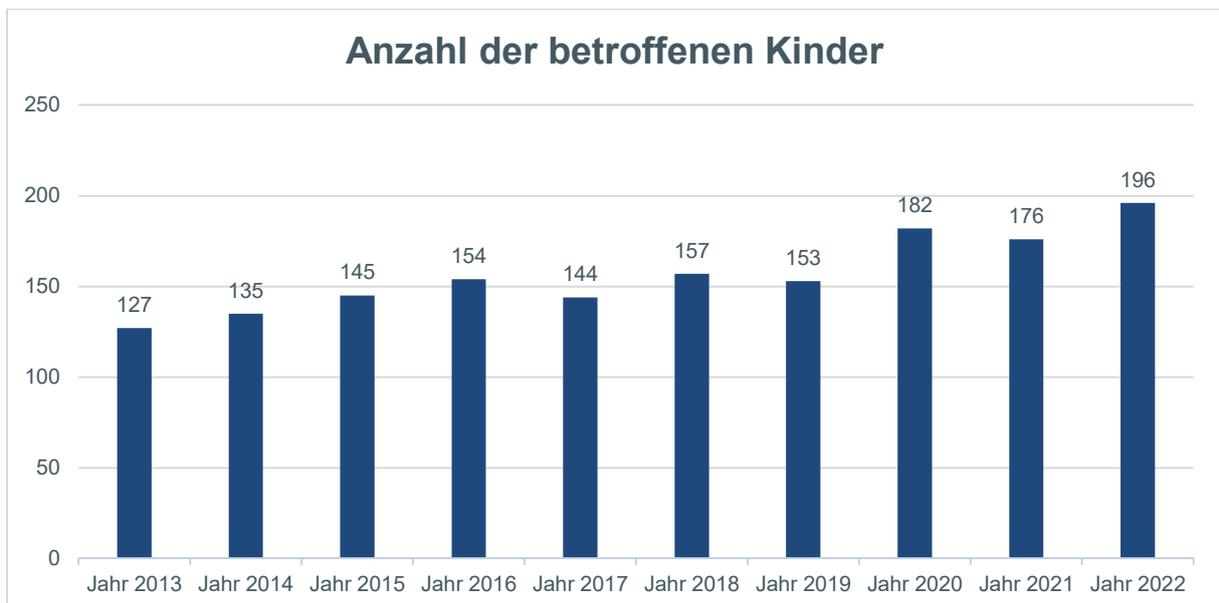


Abbildung 96: Anzahl der betroffenen Kinder der Kindeswohlgefährdungsmittelungen 2013 -2022



Häufig sind die Familien dem ASD bereits bekannt. Bei akuter bzw. nicht einschätzbarer Gefährdung erfolgt im Tandem ein sofortiger oder zeitnaher Hausbesuch entsprechend intern festgelegter Verfahrensabläufe inkl. sofortiger Information der Jugendamtsleitung und der Fachkraft für Kindeswohlgefährdung.



	2021	2022
Anzahl der abgeschlossenen Meldungen je Kind	82	208
Aufteilung nach Geschlecht	82	208
Männlich	40	106
Weiblich	42	102
Aufteilung nach Ergebnis der Gefährdungseinschätzung	82	208
Kindeswohlgefährdung	20	63
Latente Kindeswohlgefährdung	30	68
Keine Kindeswohlgefährdung, aber Unterstützung	12	55
keine Kindeswohlgefährdung, keine Unterstützung	20	22
Aufteilung nach Art der Kindeswohlgefährdung	82	184
Anzeichen für Vernachlässigung	10	79
Anzeichen für körperliche Misshandlung	20	19
Anzeichen für psychische Misshandlung	30	73
Anzeichen für sexuelle Gewalt	22	13
Neu eingeleitete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung	82	168
Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII	9	0
Gemeinsame Wohnform für Mutter / Vater nach § 19 SGB VIII	2	3
Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	3	2
Ambulante / Teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 29 bis 32, 35 SGB VII	5	32
Familienersetzende Hilfen zur Erziehung nach § 27, 33 bis 35 SGB VIII	6	6
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	7	0
Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	8	25
Kinder- und Jugendpsychiatrie	9	0
Fortführung der gleichen Leistung / -en	10	33
Einleitung anderer, oben nicht genannter Hilfen	11	41
keine neu eingeleitete / geplante Hilfe	12	26
Anruf des Familiengerichts	82	208
Ja	40	23
Nein	42	185

Nicht allen Inobhutnahmen geht eine Kindeswohlgefährdungsmittelung voraus. Die Gesamtzahl der Inobhutnahmen 2022 im Landkreis Haßberge lag mit 39 sehr hoch:

	2020	2021	2022
Inobhutnahmen § 42 SGB VIII	28 (davon 3 UMA)	31 (davon 6 UMA)	39 (davon 13 UMA)



8.13 Adoption

Tabelle 83: Verlauf der Adoptionsvorgänge 2019 - 2022

Vorgang	2019	2020	2021	2022
1. Stiefelternadoptionen ohne Auslandsberührung, abgeschlossene Fälle durch Beschluss des Gerichts	2	4	6	3
2. Stiefelternadoptionen ohne Auslandsberührung, laufende Fälle, Adoptionspflege, Beratung mit oder ohne Stellungnahme	3	2	4	2
3. Stiefelternadoptionen mit Auslandsberührung, laufende Fälle, Adoptionspflege, Beratung mit oder ohne Stellungnahme	1	1	2	1
4. Stiefelternadoptionen mit Auslandsberührung, abgeschlossene Fälle durch gerichtlichen Beschluss	0	0	0	1
5. Voll/Fremdadoptionen ohne Auslandsberührung, abgeschlossene Fälle durch Beschluss des Gerichts	1	0	0	0
6. Voll/Fremdadoptionen aus Pflegeverhältnis entwickelt ohne Auslandsberührung, abgeschlossene Fälle durch Beschluss des Gerichts	0	0	1	1
7. Voll/Fremdadoptionen ohne Auslandsberührung, laufende Fälle, Adoptionspflege, Beratung mit oder ohne Stellungnahme,	0	0	0	0
8. Voll/Fremdadoptionen mit Auslandsberührung, abgeschlossene Fälle durch Beschluss des Gerichts	0	0	0	0
9. Voll/Fremdadoptionen aus Pflegeverhältnis entwickelt mit Auslandsberührung, abgeschlossene Fälle durch Beschluss des Gerichts	0	0	0	0
10. Voll/Fremdadoptionen mit Auslandsberührung, laufende Fälle, Adoptionspflege, Beratung mit oder ohne Stellungnahme	0	0	0	0
11. Fremdoption mit Auslandsberührung , abgeschlossene Fälle mit Antrag auf Umwandlung	0	0	0	0
12. Abgeschlossene Auslands-adoption , Erstellung von Entwicklungsberichten für Auslandsvermittlungsstelle zur Weiterreichung ins Herkunftsland	0	0	1	0
13. Beratungen zur Adoption allgemein ohne anschließendes Verfahren bzw. Bewerbung	5	6	7	4
14. Neubewerber , Bewerbungsverfahren nicht abgeschlossen	2	2	0	2
15. Neubewerber mit abgeschlossenem Verfahren	3	3	3	2
16. Bewerber insgesamt, Bewerberliste	8	8	10	9
17. Beratungen bei der Suche nach Herkunft	2	2	3	4
18. Beratung abgebungswilliger Eltern	1	2	1	0
19. Erwachsenenadoption	2	1	2	2

Die Fallzahlen bei den sogenannten Stiefelternadoptionen sind im Landkreis Haßberge weitestgehend konstant geblieben. Die Anzahl der Neubewerber, die sich um die Aufnahme eines Adoptivkindes bewarben, sind im Berichtszeitraum deutlich angestiegen. Dadurch hat sich das Verhältnis zwischen überprüften, für die Aufnahme eines Kindes geeigneten Adoptivbewerbern und zu vermittelnden Kindern bei der Volladoption verändert und die Chancen auf die Vermittlung eines Adoptivkindes haben sich verringert.

Gründe für eine Erwachsenenadoption können z.B. entstandene Bindungen sein, oder dass die Einwilligung Eltern der leiblichen Eltern mit Volljährigkeit entfällt, oder auch erbrechtlicher Art. Bei einer Erwachsenenadoption wird das Jugendamt vom Familiengericht beteiligt und um Bericht gebeten, wenn Kindesinteressen betroffen sind. Das bedeutet dass die Interessen der minderjährigen Kinder der/des Anzunehmenden und oder der/des Annehmenden durch die beantragte Adoption betroffen sein können. Das Jugendamt überprüft dann, ob ggf. Konsequenzen für die minderjährigen Kinder der beantragten Adoption entgegenstehen.



Aufgrund der gesetzlichen Änderungen (Bsp. Beratungspflicht der Beteiligten bei einer Stiefelternadoption vor der notariellen Beantragung der Adoption gem. § 9a AdVerMiG, oder der nachgehenden Beratung bei Adoptionen – Beratungspflicht) ist ein deutlicher Mehraufwand, der sich in den o. g. Zahlen nicht vollumfänglich widerspiegelt, verbunden. Im zurückliegenden Jahre betrug die Anzahl der durchgeführten Beratungen vor Stiefelternadoptionen insgesamt 6 Fälle und es wurden ca. 25 Beratungsscheine ausgestellt (mehrere Beratungsscheine / für jede an der Adoption beteiligte Person).



8.14 Jugendsozialarbeit an Schulen

Der Freistaat Bayern unterstützt mit diesem Förderprogramm die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII an Grundschulen, Mittelschulen, Sonderpädagogischen Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung, Wirtschaftsschulen, Realschulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit Förderschwerpunkt Lernen und emotionale und soziale Entwicklung auf der Grundlage der Konzeption „Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS.

Die Förderung des Freistaats Bayern beträgt 16.360 Euro/Jahr pro Vollzeitstelle bzw. 8.180 Euro für eine 0,5 Stelle. Die Kofinanzierung in gleicher Höhe erfolgt durch die Jugendhilfe, die Restfinanzierung wird durch den Sachaufwandsträger der Schule sichergestellt.

Insgesamt wurden 2022 im Rahmen der Jugendhilfe 259.891,39 Euro für die Jugendsozialarbeit bereitgestellt.

Der Gesamtaufwand des Landkreises Haßberge und des Zweckverbands Schulzentrum als Sachaufwandsträger für einzelne Schularten betrug für die Jugendsozialarbeit für das Jahr 2022 380.661,59 Euro.

Insgesamt sind im Landkreis Haßberge an sieben Mittelschulen zum 31.12.2022 neun JugendsozialarbeiterInnen mit 5,75 Stellen mit staatlichem Zuschuss tätig. Diese sind in den Gemeinden Knetzgau, Ebern, Haßfurt, Eltmann, Zeil-Sand, Theres und Hofheim eingesetzt.

An der Berufsschule in Haßfurt sind zwei JugendsozialarbeiterInnen mit je einer halben Stelle tätig, welche staatlich gefördert ist.

An der Förderschule Haßfurt (Schulstandort Theres) ist eine Jugendsozialarbeiterin mit einer halben Stelle beschäftigt mit staatlichem Zuschuss.

Auch am Förderzentrum Pfaffendorf (Schulstandort Ebern) ist eine Jugendsozialarbeiterin mit einer halben Stelle beschäftigt mit staatlichem Zuschuss.

An der Realschule Haßfurt ist eine Jugendsozialarbeiterin tätig mit einer halben Stelle. Diese wird nicht staatlich gefördert.

Am Gymnasium Haßfurt und Ebern sind zwei Jugendsozialarbeiterinnen mit je einer halben Stelle installiert. Auch für diese Stellen werden keine staatlichen Fördermittel bereitgestellt.

An Grundschulen sind im Landkreis Haßberge zum 31.12.2022 vier Jugendsozialarbeiterinnen mit 2,0 Stellen mit staatlichem Zuschuss tätig. Diese sind in den Gemeinden Zeil-Sand, Ebern und Haßfurt (hier an zwei Schulstandorten) tätig.

An der Grundschule Eltmann ist eine Jugendsozialarbeiterin mit einer halben Stelle tätig. Diese wird nicht staatlich gefördert.

An der Grundschule Hofheim wurde zum 01.09.2020 eine 0,5-Stelle Schulsozialarbeit eingerichtet. Im Gegensatz zu Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) als Teil der örtlichen Jugendhilfe gemäß § 13 SGB VIII, wird die Schulsozialarbeit gemäß § 13a SGB VIII vollumfänglich vom Freistaat Bayern finanziert und die jeweiligen Fachkräfte vom Freistaat eingestellt. Federführend ist das Kultusministerium. Die Schulsozialarbeit soll durch einen klassen- und gruppenbezogenen primärpräventiven Ansatz helfen, alle Schülerinnen und Schüler in ihrer sozialen Entwicklung noch besser zu fördern.



Schule	JaS-Stellenanteile
Mittelschule Zeil-Sand	0,5 Stelle
Mittelschule Eltmann	1,25 Stellen
Mittelschule Knetzgau	0,75 Stelle
Mittelschule Haßfurt	1 Stelle
Mittelschule Ebern	1 Stelle
Mittelschule Hofheim	0,75 Stelle
Mittelschule Theres	0,5 Stelle
Heinrich-Thein Berufsschule	1 Stelle
Ludwig- von Erthal-Schule	0,5 Stelle
Förderzentrum Pfaffendorf	0,5 Stelle
Kolping Berufsschule SW in Kooperation mit Stadt und Lkr. Schweinfurt sowie Lkr. Bad Kissingen	1 Stelle
Gymnasium Haßfurt	0,5 Stelle
Gymnasium Ebern	0,5 Stelle
Realschule Haßfurt	0,5 Stelle
Grundschule Eltmann	0,5 Stelle
Grundschule Zeil/Sand	0,5 Stelle
GS Ebern	0,5 Stelle
GS Haßfurt	1 Stelle
GS Hofheim	0,5 Stelle Schulsozialarbeit über Kultusministerium

